This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

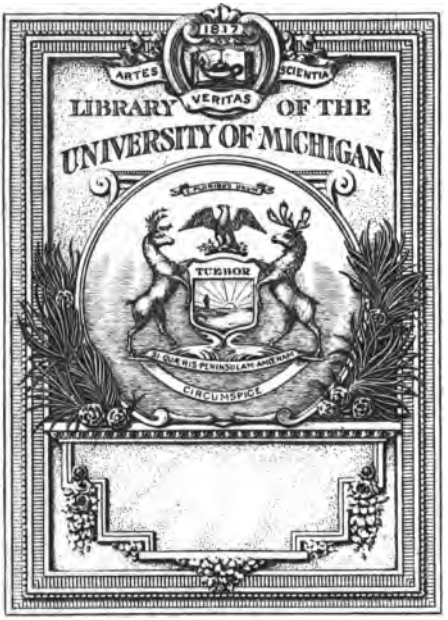
1837
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
CIRCUMSPICE

Die Ausbildung der Verfassung des Königreiches Ungern;

aus der Geschichte, und den Gesezen dieses Reiches dargestellet

von

Anton Wilhelm Gustermann,

k. k. Büchercensor, und Professor der Rechte in der k. k. Thereſianiſchen Ritter-Akademie.

Zweiter Band.

Wien, 1811.

Im Verlage bey Anton Doll.

A 451266 DUPL

JN
2055
Q97
v.2

707050-230

Sechste Periode.

Von der Schlacht bei Mohacz bis zur gänzlichen Befreiung Ungerns vom türkischen Joche; begreifft 173. Jahre

§. 115.

Quellen. Hieron. Balbi Opera. tomm. II. Vienn 1791. 8. im tom. I. S. 238. 547. 643. im tom. II. S. 81—234. Beiträge zur Geschichte der Ferdinandischen, und Zapolyschen Regierung; im unger. Magaz. IV. 338. ff. Wolfg. Comit. Bethlen, Historiarum pannonico-dacicarum libri XVI. edit 2. Cibini 1782—1793. 8. Lodovico Dolce Vita di Ferdinando I. Imp. Vinegia 1566. 4. Epistolae Impp. et regn. Hung. Ferdinandi I. et Maximil. II. ad suos in porta ottomanica oratores. Pesth 1808. 8.

Ferdinands I. Brieff, darinnen Er sich über den Grassen von Trentschin beschweret, und sich gegen die Hungern obligiret, dd. Wien 19. Jän. 1527. 1790. 8. Freiherr von Hormayers Österr. Plutarch VI. 163. Jos. Izdenzy, Kurze Geschichte der Kriege zwischen dem Hause Österreich, und der ottomanischen Pforte, vom J. 1529—1739. nebst einigen wichtigen Daten das K. Ungern und Siebenbürgen betr. Wien 1788. in den statist. Aufklär. III. S. 189. bis 211. Guilaume Ribier lettres, et memoires d'etat des rois, princes, ambassadeurs, et autres ministres, sous les régnes de François I. Henri II. et François II. contenant les intelligences de ces rois avec les princes de l'Europe contre les menées de Charles V. principalement a Constantinople, II. tomes. Paris 1616. fol. Joh. Rocka, Krieges- und Friedens-Geschichte zwischen der Krone Hungarn, und der ottomanischen Pforte seit dem J. 1526. Ofen, 1785. 8. S. 7—76. Sigismundi Aug. Pol. reg. epistolae, legationes, et responsa, Lips. 1703. 8. Caspar. Ursin. Velii, de bello pannonico libri X. Vindob. 1762. 4. Joan. Zermegh Hist. rer. gest. inter Ferdinandum, et Joannem Hung. reges. Amstelodam. 1562. 12.

Der Königinn Anna, Ludwigs II. Schwester fiel nun mit dem K. Böhmen auch Unger zu, als

einem arpadiſchen Abſtämmling a) auch als einer Urenkelinn Eliſabeths, und Alberts, und kraft des dieſen gemachten Verſprechens. (§§. 80. 83.)

Die k. Wittwe Maria rettete ſich mit dem Nuntius, und einigen Magnaten nach Preßburg, ermahnte durch ein Schreiben b) alle Geſpannſchaften ihrer Pflicht getreu zu bleiben, und machte ihnen Hoffnung, daß ihre Brüder Truppen ſchicken würden, um die Rechte und Freiheiten des ungeriſchen Reichs gegen innere, und äuſſere Feinde zu vertheidigen. Aber Zapolya „wie bald er Ludovici Tod gewiß erfahren, hat er ſtraks bei ſich nach der Kron heimlich zu trachten angefangen, weil obſchon er von keinem königlichen Geblüth, doch der vornehmſte, und gröſte Herr unter den Ungern war. Derowegen ließ er die überbliebene Landes-Herren erſuchen, und darum anſprechen, daß ſie ſich doch nicht in künftigen Landtag der Wahl (?) wegen etwan ein Schimpf, und Spott der ungeriſchen Nazion anthun, indem ſie vielleicht das uralte ungeriſche Regiment etwan in fremder Nazion Hände wollten überliefern, ſo von Natur den Ungern feindſelig wären. Durch dieſen Weg hat er vieler Herren Gemüther zu ſich gezogen, und mit Bitt, Geſchänken und Verheißungen zu ſeiner Seite gelenket.“ c) Izt legte er die Maske ab. Sobald er die Niederlage, und den Tod des Königs erfuhr, zog er ſich aus verſtellter Furcht mit ſeiner zahlreichen, und wohl gerüſteten Armee in die Gebirge, wohin ſich ein groſſer Theil der Edelleute geflüchtet hatte. Als er mit Gewißheit erfahren hatte, die Türken ſeien abgezogen, berathſchlagte er mit ſeinen Anhängern, wie er ſich izt des Thrones bemächtigen könnte. Sie riethen ihm, nicht gleich Anfangs Gewalt zu brauchen, damit er ſich der Nazion nicht verhaßt machete, und die für den

Erzherzog Ferdinand gestimmte Parthei nicht zwänge, auch ihre Schritte zu beschleunigen. Um seinen Plan zu verdecken, schrieb er an die Königinn, sie möchte bei nun erledigtem (?) Throne für die Reichswohlfahrt sorgen; er halte für nüzlich, daß der Pfalzgraf einen Wahltag ausschriebe. Ob Zapolya im Ernste (?) und aus wirklicher Sorgfalt (??) für das Reich dieß gethan habe, oder weil er hoffte, seine Parthei werde Ferdinands Anhänger überwiegen, getrauet sich Prey d) nicht zu entscheiden; doch hält er das Lezte-re für wahrscheinlicher, weil Zapolya nicht erschien, als der Pfalzgraf Bathor die Einladungs-Schreiben ergehen ließ, e) worin er sagt: daß auf diesem Landtage von keinem andern Gegenstande — denn von einem Rechte einer Königswahl konnte ja keine Rede seyn — als bloß von der Landesvertheidigung gehandelt werden würde.

Die Königinn-Wittwe berief den Adel nach Komorn, dem Woywoden Zapolya aber befahl sie nach Siebenbürgen zu gehen, dort einen Landtag zu halten, wohin sie einen k. Commissär schicken würde. f)

Zapolya sah wohl vor, seine Absicht würde vereitelt werden, wenn er der Königinn gehorchte; denn natürlich war die k. Wittwe für die rechtmässige Erbinn Anna, und deren Gemahl Ferdinand, ihren Bruder, gestimmet; auch der grössere Theil der Magnaten war für Ferdinanden, so sehr Werbözy den Adel zur Gunst Zapolyas bearbeitete. g) Um Jenen zuvorzukommen, schrieb er nach Stuhlweissenburg einen Landtag aus, drohte den Ausbleibenden die schärfesten Strafen an. h) Verrieth er dadurch nicht, daß er schon im Hatvaner-Conventikel sich die Krone zu verschaffen gesuchet i) und deßwegen seinen König vorsezlich in der Schlacht verlassen habe?

Die K. Maria begegnete Zapolyas Ränken durch ein zweites Schreiben k) an den Adel, worin sie selben zur Standhaftigkeit aufmuntert, und vor Zapolya's Verheissungen wahrnet.

Da Zapolya den Rubicon nun einmal überschritten hatte, betrieb er auf Werbőczens Rath seinen Plan um so eifriger, weil er förchtete, auch von Böhmen her möchten seiner Ehrsucht Hindernisse geleget werden; denn es war nicht zu zweifeln, daß die Böhmen den Gemahl ihrer Erbköniginn als Mitkönig anerkennen werden, welcher dann die Kräfte Böhmens anwenden könnte, Zapolya'n an Usurpirung des ungerischen Thrones zu hindern. Deßwegen spielte Zapolya Ränke, damit die Böhmen Ferdinanden nicht anerkenneten; seine Wahl aber in Ungern beschleunigte er. Auf dem Wahlkonvent erschienen auch Ferdinands Gesandte, und legten das Recht ihres Principals auf die ungerische Krone vor, welches er kraft des zwischen dem K. Friedrich IV. und Mathias Hunyad geschlossenen, von den Ungern bestättigten, durch die Convention zwischen dem K. Max. und dem K. Wladisla I. (2.) erneuerten Vertrages (§§. 91. 96.) auf Ungern hatte. Die Gesandten wurden zwar gegen den art. 45. 1498. zugelassen, bekamen aber die Antwort erst, nachdem Zapolya von seinen Anhängern einiger Gespannschaften erwählet (am 11. November 1526.) und gekrönet worden war, von Bischöfen, welche er izt erst ernennte. l)

a) Sie stammet vom K. Bela II. (3.) durch dessen Tochter Konstanzia in gerader Linie ab. b) In Prey's hist. II. 636. c) Siebenbürg. Chronik, in Prey's Annal. V. 120. d) l. c. S. 123. e) In Vestig. comit. S. 626. Weder

die Königinn, noch der Pfalzgraf konnten einer vorzunehmenden Wahl erwähnen; der Fall einer Königswahl trat ja nicht ein, weil Ludwigs Schwester Anna jure sanguinis succediren mußte. f) Epistol. procer. l. 125. g) Istvanfi IX. S. 84. h) Epist. procer. S. 129. i) „Waywoda Transylvanus, quod ab ineunte aetate omnibus artibus ambiverat, imperium regni arripuit;" in der mossoczyschen Sammlung I. S. 353. k) Epist. procer. S. 128. l) Prey Annal. V 127.

§. 116.

So bald die k. Wittwe vernahm, daß Zapolya nach Stuhlweissenburg eilig gezogen sey, verlegte sie die Reichsversammlung von Komorn nach Preßburg, wo dem Gemahle der böhmischen, und ungerischen Königinn Anna, dem Erzherzoge Ferdinand, wie einst Sigmunden, und Alberten vom grösseren a) Theile derjenigen, welche das Wahlrecht hatten, b) die Mitregierung mit Annens Einwilligung ertheilet wurde. Der Convent zu Preßburg zur Erwählung des Mitregenten war gesezmässig ausgeschrieben worden, nach Behauptung der Ungern, welche dieß Recht dem Pfalzgrafen zuschreiben, c) auch war Ferdinand bei weitem von der größten Zahl gewählet worden. Daß Zapolya gar kein Recht hatte, eine Reichsversammlung auszuschreiben, giebt wohl jeder Unger zu; denn ein Waywod Siebenbürgens, — und mehr war er nicht — kann doch wohl keinen Landtag ansagen; also war dieser Convent nicht gesezmässig; eine Parthei weni-

ger durch Geld, und Verheissungen gewonnener Edelleute d) hatten ihn gewählet; die Stimmen waren nicht frei, denn am Tage nach dem Leichenbegängnisse des Königs, bei welchem fast alle dazu geladenen Grossen erschienen waren, ließ Zapolya die Thore, Gassen, und die Thüren der Kirche mit Soldaten besezen, forderte die Magnaten in die Stiftskirche zur Wahl, und ehe sie noch beisammen waren, riessen ihn die Soldaten, als König aus, e) nur Galgen, und Schlachtbänke mangelten noch, wie man sie bei Erwählung Hunyadi's aufgestellet hatte. (§. 90. a.) Zapolya gründete sich bloß auf den im J. 1505. gemachten Beschluße (§. 98.) kein Ausländer soll gewählet werden können, wogegen doch der K. Max. gleich protestiret, und sein Recht durch einen neuen Vergleich gesichert hat (§. 98.) wozu noch der Vertrag v. J. 1515. kam. (§. 100.) Daraus läßt sich beurtheilen, wessen Erwählung rechtmässig, und giltig sey. Zapolya wird aber auch von richtig denkenden Geschichtsschreiber, z. B. von Prey f) unter die ungerischen Könige nicht gezählet; selbst die mossoczysche Sammlung nennet ihn einen eingeschobenen König, interrex, I. S. 353. wie konnte er auch, welchen die Stände für einen Reichsfeind erkläret haben, g) zu den Königen Ungerns gerechnet werden! Aber der historiarum doctor Katona nimmt ihn dennoch in die Reihe der ungerischen Könige auf. h) Kovachich in Vestig. comit. S. 638. behauptet: „man müsse Zapolya'n zu den rechtmässigen Königen Ungerns zählen, weil er α) mit der wahren Reichskrone β) am gewöhnlichen Krönungs-Orte γ) von dem Erzbischof von Gran, welchem das Recht den König zu krönen gebühret δ) mit Einwilligung eines grossen Theiles der Magnaten gekrönet, und ε) im Friedens-

schlusse zu Großwardein vom K. Ferdinand selbst als König von Ungern anerkennet worden ist. ε) Rechnete man Zapolya'n nicht unter die ungerischen Könige, so könnte man auch Ferdinanden nicht dazu zählen, besonders Anfangs, da auch Ferdinand nur einen Theil der Ungern für sich hatte."

Auf diese Gründe antworte ich: α) die Aufsezung auch der wahren Reichskrone machet den Gekrönten noch nicht zum rechtmäßigen König, sonst wäre das Sprüchelchen des Pfalzgrafen Orszagh (§. 90. d) wahr, und die Ungern könnten auch einen Osiris zum Könige haben; vergl. §. 97. d; er muß aus der regierenden Familie, und der Nächste zum Throne seyn; Beides mangelte dem Woywoden Zapolya. β) Der Krönungsort ist das gleichgiltigste Ding der Welt; er giebt keinen Rechtstitel zur Krone: γ) Der Erzbischof von Gran hat zwar kraft Herkommens das Recht den ungerischen König zu krönen, aber den rechtmäßigen Thronerben; dieser Thronerb war Anna des K. Ludwigs II. Schwester: und war denn der von Zapolya ernennte Paul Vardaj wirklich Erzb. von Gran? nein; Zapolya hat ihn ernennet, ohne ein Recht dazu zu haben; das königliche Patronat gebührte der Königinn Anna ς) Wenn der Fall einer Königswahl eintritt, entscheiden die Magnaten nicht allein, der ganze Adel, und das Volk müßte concuriren; für Zapolya'n waren „pauci quidam Domini, nonnulaque nobilitatis pars sibi (voyvodae)) muneribus, et promissis conciliata." Schreiben der K. Maria in Preys histor. II. 639. ε) Den Großwardeiner-Frieden hat Zapolya oft verlezet, folglich hat die Anerkennung Zapolya's ihre Wirkung verloren.

Hingegen stritt für Ferdinanden α) das Recht seiner Gemahlinn, als der gesezmäßigen Kronerbinn, welche ihr Recht mit Einwilligung des grössern Theiles der Ungern ihrem Gemahle mittheilte. β) Dessen eigene auf die vorigen Erb-Verträge (§§. 91. 96.) sich stüzenden Ansprüche auf Ungern gaben seiner Sache das wahre Gewicht. Ferdinands γ) Abstammung aus dem arpadischen Geschlechte, und δ) dessen Erwählung zum Könige Ungerns sind Neben-Rechtstitel; dennoch war der grössere Theil des Adels für Ferdinanden; Sieh epist. procer. I. 132.

Anmerk. Ich werde an einem anderen Orte über Ferdinands Erwählung zum Mitkönige handeln, und die Gründe der beiderseitigen Gesandten, Widemans, und Statilii abwägen. Hier bemerkte ich nur noch, daß, weil eine rechtmässige Erbköniginn da war, ein anderer König gar nicht gewählet werden durfte, woraus sich wiederum die Ungiltigkeit der Erwählung Zapolyas ergiebt. Aber dem Gemahle ihrer natürlichen Frau, und Königinn, welcher noch aus anderen Rechtstiteln (§§. 91. 98. 100.) die Krone ansprechen konnte, durfte mit Annens Einwilligung die höchste Gewalt von der Nazion mitgetheilet werden, um soviel mehr, da er durch Ladisla's I. und Gaisa's I. (2.) Töchter unstreitig von Arpaden abstammte.

α) Istwansy führet in seiner histor. II. S. 85. die Vorzüglicheren namentlich an; sieh auch Wideman in Preys Annal. A. S. 152. b) In Ansehung Ferdinands mußte wohl eine Wahl, oder Einwilligung des Volkes Statt haben, weil An-

nens Einwilligung nicht hinreichte, ihrem Gemahle die Majestät mitzutheilen, da sie mit derselben nicht disponiren durfte. c) „Dem es nach dem Gesetze zustand," sagt Prey histor. II. 638. Nach welchem Gesetze? etwa nach dem art. 3. 1485? Dieser redet bloß von dem Falle, wenn kein Reichserb vorhanden, oder selber noch minderjährig ist; Ludwigs II. Schwester, geboren im J. 1505. war beim Tode ihres Bruders schon 21. Jahre alt; und wäre sie auch noch minderjährig gewesen, so hätte ihr Oheim Sigmund K. von Pohlen als vom K. Wladisla ernennter Vormund (§. 100. f.) im Namen seiner Nichte die Majestät ausgeübet, und folglich den Reichsconvent ausgeschrieben. d) „Ad fuerunt autem de vicinis Albae comitatibus, ut sunt Simeghien. Szaladien. et castri ferrei; non tamen multi." Literae anonymi, qui comitiis interfuit, apud Prey hist. II. 642. e) Gebhardi II. 283. f) l. c. 644. g) Eine Urkunde des K. Ferdinands v. 30. November 1527. Grau, lautet so „Unde etiam per nos, ac Dominos Barones totumque regnum nota infidelitatis perpetuae, ac criminis laesae majestatis in proxima congregatione generali pro felice coronatione nostra Albae celebrata publice est condemnatus;" in Preys histor. II. 644. Das Achtungsdecret, welches zu Stuhlweißenburg wider Zapolya auf dem Inauguraltage gefället worden ist, steht in der mossoczyschen Decreten-Sammlung nicht; und die Diätalartikel von eben diesem Jahre I. S. 355. melden von Zapolyas Achtung auch nichts. h) Band XIX. S. 725. und XX.

§. 117.

Ferdinand war unterdessen auch von den Böhmen, als Mitregierer mit seiner Gemahlinn anerkennet worden. So reich Zapolya auch war, konnte er doch der Macht seines Gegners das Gleichgewicht nicht halten; bloß auf seine Erbunterthanen in der Zips durfte er sich verlassen; nicht auch auf die Siebenbürger; denn sie verachteten ihn wegen seiner feigen Flucht (§. 113.) und wollten ihn schon damals nicht mehr, als ihren Woywoden anerkennen. Um Kräfte zu sammeln, wendete er sich an mehrere europäische Höfe, und selbst an den Großherrn; jene, Frankreich ausgenommen a) wiesen ihn ab, der Soltan aber erfuhr den Antrag nicht einmal, weil Zapolyas Abgeordnete von den Ungern getödtet worden sind. b) Daher suchte Zapolya Gelder aufzubringen, um Truppen anzuwerben; er schrieb starke Subsidien aus; Jeder ohne Ausnahm sollte von seinem gemünzten, oder ungemünzten Gold, und Silber, und von den Thieren den Zehent entrichten, c) und Niemand weigerte sich; so willfährig waren sie gegen ihren König nicht! Auch dem K. in Pohlen Sigmund suchte er wider dessen Nichte, und die rechtmässige Reichserbinn für sich zu gewinnen. Sigmund trug sich nur zum Schiedsrichter an. Beide Theile willigten ein, und auf dem Convente zu Olmüz ließ der K. Ferdinand durch den Rechtsgelehrten Beatus Wideman, Zapolya durch den Propsten von Ofen Statilius seine Ansprüche verfechten. d) Die zwei Partheien konnten nicht einig werden; man grieff zu den Waffen.

Die Generäle Ferdinands rückten mit einem aus Böhmen und Österreichern bestehenden Heere in Ungern ein, dem sich ein grosser Theil der Ungern anschloß.

Ferdinand folgte bald nach, und nachdem er den Magnaten, die ihn an der Gränze empfiengen, die Rechte und Freiheiten zu erhalten eidlich versichert hatte, schlug er sein Lager zu Altenburg auf. Der Adel, die Gespannschaften, und k. Freistädte dieser Gegend traten auf die Seite Ferdinands. Der neue König schrieb izt einen Landtag nach Ofen aus, auf welchem seine Erwählung einhältig für giltig erkläret wurde. Darauf zog er in Stuhlweißenburg ein, wo ihm (3. November 1527.) die Reichskrone, welche ihm der zur Parthei Ferdinands herüber getretene Woywod Siebenbürgens Peter Perèn überbracht hatte, aufgesezet worden ist. e) Auch die Königinn Anna wurde gekrönet. f) Auf diesem Inaugural-Landtage sind Zapolya und Werbözy für Reichsfeinde erkläret worden. (§. 116.) Hierauf übergab Ferdinand und Anna dem Pfalzgrafen Bathor, einigen Bischöfen, und Baronen die Reichsverwesung, weil er zum Reichstag in Regensburg gieng, um dort den Beistand des teutschen Reiches wider die Türken zu erhalten. g)

Zapolya war durch mehrere erlittene Niederlagen so geschwächet worden, daß er Ungern, und Siebenbürgen verließ, und sich an den K. von Pohlen wendete, welcher ihm alle Unterstüzung versagte; aber der Woywod Siradiens Lasky rieth ihm sich an den Soltan Solejman zu wenden. h) Lasky selbst gieng als Zapolyas Gesandter nach Konstantinopel, gewann durch Ludwigen Gritti ihr welcher beim Großvezir vieles vermochte, den Soltan k) Solejman erschien wirklich mit 150000 Mann bei Mohacz. Dort machte ihm Zapolya seine Aufwartung, und huldigte fast an dem Orte, wo sein rechtmässiger König, dem er nach der Krone gestrebet hatte, durch dessen Verrätherey gefallen war, einem Türken, und empfieng die

Krone, die er der rechtmässigen Erbkönniginn Anna gewaltsam entzog, nochmal aus den Händen des — wenigstens damals, und noch länger hin — natürlichen Feinde Ungerns. l) Nach der verunglückten Belagerung Wiens kam Solejman nach Ofen, wo er die Krone, und Reichsinsignien (welche er wahrscheinlich für sich behalten haben würde, wenn er Wien eingenommen, und Teutschland erobert hätte.) Zapolya'n wiederum m) gab, und ihn zum ungerischen Könige machte. n)

a) Der K. Franz I. versprach ihm monatlich 30,000 Kronen als Subsidien, Katona XX. S. 45. auch Ant. Verantii, de rebus, gestis Joan. Hung. regn. libr. II. im Kovachich Scrip. minor. II. S. 39. ff. b) Gebhardi II. 282. c) Sieh Zapolyas Brief in Preys hist. III. 4. d) Sieh Beati Videmani acta legationis in Preys Annal. V. 135—167. e) Die Beschreibung der Krönung im Velio. S. 182. f) l. c. S. 188. g) Epist. procer. S. 149. h) Gebhardi II. 289. i) Er war einna türlicher Sohn des Doge Andreas Gritti; durch seinen Juwelenhandel, und durch Schlauheit erschlich er die Gunst der Grosvisiers, und Soltans. k) Lascii arcana hist. suae legationis ad Solimanum im Katona XX. S. 260. ff. l) Prey histor. III. 17. 20. m) Peter Perrén, welcher selbe retten wollte, wurde vom Szerechen angehalten, und dem Soltan ausgeliefert. n) Sieh Zermegh im Schwandt. II. 397.

§. 118.

Da sich ungeachtet der türkischen Verheerung des Reiches, die den beiden Parteien anhängenden Ungern wie erbitterte Feinde behandelten, empfand das Reich auch die Greuel eines Bürgerkrieges bis in das Jahr 1538. da zwischen dem K. Ferdinand, und dem Zapolya zu Großwardein der Frieden auf folgende Bedingungen zu Stand kam.:

α) Johann Zapolya behält lebenslang den k. Titel; dann Siebenbürgen, und alle ungerischen Ortschaften, welche er damals besaß. Nach seinem Tode aber soll das ganze Königreich Ungern mit den Nebenländern an Ferdinanden, oder dessen Söhne fallen, wenn Zapolya auch einen Sohn hinterließe. Dem K. Ferdinand blieb das übrige Ungern, dann Dalmazien, Chrobazien, Slavonien; die Güter, welche das Wittum der K. Maria ausmachen, sollen nach ihrem Tode an Ferdinanden fallen.

β) Wenn der K. Ferdinand, und seine Nachkommen ausstärben, soll der Kaiser Karl (V.) oder seine Abstämmlinge das ungerische Reich erben. a) Verlöschen auch diese, so soll Ungern an Zapolya's Nachkommen fallen. Giengen auch diese ohne männliche Descendenz aus, so fällt das Wahlrecht den Ungern wiederum an. Um diesen Punct zu sichern, sollen die Stände des Zapolya'n angewiesenen Antheiles Ferdinanden, und Karln eventualiter huldigen; was auch geschehen ist. b)

γ) Hinterließe Zapolya einen Sohn, soll selber mit einer Tochter Ferdinands vermählet werden. Das Land Zips soll mit dem von Beider Antheilen zu erhebenden Pfandschilling von Pohlen eingelöset, und ihm als ein Herzogthum überlassen werden, und die

Erb- und Kron-Länder, welche Johann beim Tode des K. Ludwigs besaß, zum Erbtheile erhalten, bis diese eingelöset würden, u. s. w. c).

Es war vorzusehen, daß der Soltan über diesen Frieden, welcher dessen Absichten auf Ungern vereitelte, aufgebracht seyn werde; deßwegen handelten die Paciscenten klug, daß sie den Frieden so lang geheim zu halten beschlossen, bis das Reich in etwas beruhiget, und sie in der Verfaßung wären, den Türken begegnen zu können; nicht aber auch deßwegen wie Gebhardi d) meinet, weil die alte ungerische Wahlfreiheit gleichsam untergieng; hatten die Ungern selbe? besonders seit der Königinn Elisabeth, Sigmunds Tochter?

Ist dieser Frieden auf einem Landtage kund gemacht worden? man findet keine Spur e) eines Landtages vom J. 1538. bis 1540. da Johann starb. Dieß entzieht aber der Giltigkeit dieses Friedens nichts; weil der König in dem Rechte Frieden zu schließen noch heute nicht auf die ständische Einwilligung beschränket ist. f)

Zapolya verlezte diesen Frieden auf manche Arten, g) doch kam es nicht zum Bruche; denn Johann starb bald, (1540.) wahrscheinlich am Gifte, welches ihm der Bischof von Waradin Uthysenich (Martinuzzi) beibringen ließ; zu Vormündern seines vierzehen Tage alten Sohnes Johann h) ernennte er seinen Anverwandten Peter Petrovich, und den Bischof Martinuzzi.

a) Das Erzhaus hatte kraft der Staatsverträge von den J. 1463. 1506. auf Ungern ein Erbrecht, folglich gebührte auch Karln V. als einem Abstammlinge der K. Friedrichs IV. und Max. die Nachfolge; auch Karl stammte, wie Ferdinand von Arpaden ab. b) Schreiben des Erzb.

von Kolocza an dem Papsten i. J. 1540. in Preys hist. III. 53. c) Die Urk. in Preys Annal. V. 297. d) II. 305. e) Sieh Vestig. Comit. 654. f) Sieh Annal. l. c. S. 303. wo auch die päpstliche Bestättigung vorkömmt. g) Sieh das Schreiben Ferdinands an Sigmunden K. in Pohlen bei Bethlen II. 370. h) Acta processus in Martinus; in Preys histor. III. S. 61. a. Gebhardi II. 309. läßt ihn am Schlage sterben. h) Auf den Münzen nennet er sich Johann, sieh die Szechenysche Münzsammlung II. Th. 2. Tafel Nr. 1—8. Gleichzeitige Schriftsteller, z. B. Jovius Stella, im Schwandt. I. 618. nennet ihn Stephan. Einige halten ihn sogar für ein von Soltan unterschobenes beschnittenes Kind; Gebhardi II. 313. k.

§. 119.

Izt sollten die Provinzen, welche Zapolya besessen hatte, dem Könige Ferdinand, und dessen Gemahlinn Anna zurück gegeben werden. (§. 118.) Aber Martinuzzi bemächtigte sich der Regierung jener Länder, im Namen des neugebornen Prinzen Johann. a) Dessen Mutter Isabella, welche den Königstitel zu behaupten wünschte, von ihrem Vater Sigmund, dem K. v. Pohlen, und ihrer Mutter Bona Sforza, einer in die damals feine italiänische Politik eingeweihten Prinzeßinn unterstüzt, war mit den Vormündern hierüber ganz einverstanden. Diese Vormünder, und andere Vornehmen, unter denen auch Werbötz war, welcher doch mit Martinuzzi u. d. den Frieden beschworen hatte, erklärten den Frieden für ungiltig, ließen den Prinzen als König von Ungern ausruffen, schick-

ten dem Padi-Schah Solejmann 50,000 Ducaten Zins, und bathen ihn, den Sohn seines Vasallen, den er mit Ungern beliehen hatte, im Besitze zu schüzen. Ferdinand mußte nun zu den Waffen greiffen, focht aber nicht glücklich. Solejmann rückte vor Ofen, und bekam die Stadt durch eine wahrscheinlich mit Martinuzzi verabredete List b) in seine Gewalt.

Martinuzzi sah bald ein, dem Soltan sey nicht zu trauen, Isabellens Vater verwarff ihre Verbindung mit den Türken, als selbst für Pohlen gefährlich; denn man konnte leicht merken, daß Solejman Ungern nicht für den Prinzen Johann erobern, sondern zu einem Sandschiakat machen wolle, und so trübte sich freilich Isabellens Aussicht auf die Behauptung des Thrones; daher söhnte sie sich mit Ferdinanden aus, versprach die ungerischen Festen, und Comitate, welche sie noch besaß, gegen ein Jahrgehalt von 12.000 Goldgulden, und die Grafschaft Zips für sich und ihren Sohn, abzutreten, und die Reichskrone zu übergeben. c) Sie hielt aber den Vertrag nicht.

Während der Unterhandlung hielt der K. Ferdinand zu Neusohl einen Landtag, (1543.) auf welchem ein Aufgeboth organisiret, und die dazu nöthigen Steuern bewilliget wurden. Ein beträchtliches Heer stund da, führte doch nichts Wichtiges aus, Ungern, und Siebenbürgen blieben das Kriegs-Theater.

Um doch den traurigen Zustand Ungerns, so viel möglich wäre, zu verbessern, versprach der König auf dem Landtage zu Tyrnau (1545.) den Ungern, mit den Truppen seines Bruder, des teutschen Reiches, und aus seinen Erbländern zur Vertheidigung und Befreiung Ungerns einen Feldzug zu unternehmen; aber auch sie sollten über die Mittel den Feldzug zu befördern, und zu unterstüzen, ihre eigene

Wohlfahrt zu ſichern, und die Conſinien zu beſetzen, berathſchlagen, und beſchließen; art. 1. 1547. und dennoch zeigten ſie ſo wenig Dankbarkeit, ſo wenig Bürgerſinn, daß ſie auf eben dieſem Landtage die Rechte des Königs noch mehr beſchränken wollten. Die ihm nach Worms nachgeſchickten Artikel beſtättigte er zum Theile; einigen aber verſagte er im ſanfteſten Tone d) die königliche Sanction, weil ſelbe der k. Würde, und ſelbſt der Freiheit entgegen wären; dieſe Artikel ſind:

α) Die Edelleute ſollen ihre Erbgüter, und vom König rechtmäſſig erhaltenen Donazionen von jenen, welche ſelbe ihnen widerrechtlich vorenthalten, eigenmächtig, und ſelbſt mit Gefangennehmung des Beſitzers wiederum in ihre Gewalt bringen dürfen; art. 4. 1545.

Antwort des Königs: Dieß verbiethe er, weil es zur Verminderung der k. Würde gereichete; die öffentliche Ruhe ſtörete, und über das Reich unüberſehbare Nachtheile brächte, wenn ein Unterthan gegen den andern Privatgewalt gebrauchen dürfte.

β) Wenn der König, oder k. Statthalter an die Capitäne, Ober- und Vice-Geſpänne wegen Zurückſtellung der Güter Befehle erlieſſe, welche den vorigen, oder den gegenwärtigen Diätalbeſchlüſſen entgegen ſind, ſollen ſie nicht befolgt werden, art. 33.

Auch dieſe Artikel verwarff der König, und befahl, daß ſeine, und ſeines Statthalters Mandate von allen Unterthanen befolgt würden; denn Er erlaſſe ſolche Mandate, daß es getreuen Unterthanen nicht erlaubt ſeyn kann, das Anſehen ihres Königs, und deſſen Befehle zu verachten, dadurch würde die k. Gewalt verſchmälert, die gute Ordnung geſtöret, und die Staatsverwaltung nur verwirret werden.

y) Die Einkünfte von dem Münzregale, und Dreissigsten, auch welche in den Händen der verwittweten Königinn sind, sollen für die Gränzfestungen und zum Unterhalt der nothwendigen Besazungen angewendet, nicht aus dem Reiche gezogen, und zur Verwaltung derselben nicht ein Fremder, sondern ein Unger zum Thesaurar aufgestellet werden; art. 42.

Darauf erwiederte der König: die Gerechtigkeit fordert, daß auch der Mindeste seiner Unterthanen an seinen Gütern, und Einkünften nicht verkürzet werde, um so weniger seine Schwester, welcher diese Einkünfte von dem K. Wladisla, und Ludwig zum Witume angewiesen worden sind. Die Stände sollen sich erinnern, daß er, da die Einkünfte aus Ungern die ganze Zeit seiner Regierung hindurch so gering waren, einen ungeheuren Schaz von seinen Erbgütern, und den Einkünften seiner übrigen Erbstaaten e) zum Schuze Ungerns angewendet habe. Dazu habe er fremde Truppen auf seine Kosten gemiethet, und fast jährlich zum Schuze des Landes nach Ungern geführet, und besolde sie aus Eigenem; auch sey seine, seines Bruders Karls und anderer christlichen Fürsten Hauptsorge Ungern zu befreien. Wenn man diese gemachten Ausgaben mit seinen Einkünften aus Ungern verglieche, so machen leztere gewiß den kleinsten Theil aus. Sie sollten aber nicht zweifeln, daß er die wenigen Einkünfte, welche er etwa aus Ungern ziehen wird, zur Vertheidigung des Reiches; und Approvisionirung der Gränzfestungen verwenden werde. Auch den Dreissigsten, dessen Ertrag er wegen der Staatsbedürfniße verpfänden mußte, und ohne Verlezung seiner Ehre, und der Freiheiten seiner Unterthanen noch nicht hatte einlösen können, werde er zu jenen Zwecken bestimmen. Es vertrage sich al-

so mit der k. Würde nicht, sey auch nicht nöthig durch einen Diätalartikel einen Thesaurar aufzustellen; der König wolle und müsse wie jeder Andere das Recht haben, mit seinen Einkünften schalten, und nach Gutdünken Verwalter derselben anstellen zu können.

d) Die Kamer soll das Silber höher einlösen, auch den Commissären der K. Maria soll der König dieses befehlen, sonst würden die Stände sich gezwungen sehen dem Verfalle des Bergbaues vorzubeugen, und die Gewerke würden ihre Schuldigkeit an die Kamer nicht mehr entrichten wollen; wegen des Vortheils eines Privaten (?) der Königinn Wittwe, des Königs Schwester? wirklich sehr unanständig) sei das ganze Reich nicht hinzuopfern. art. 50.

Der König sagt hierauf: Er allein habe für die Erzeugnisse der Bergwerke zu sorgen; er habe auch in seinen übrigen Erbländern Bergwerke, kenne daher die Sache, u. s. w.

Die Rüstungen zu einem Feldzuge gegen die Türken hätten doch die Folge, daß Solejman einen fünfjährigen Waffenstillstand eingieng i. J. 1545. f)

s) Das Schreiben Martinuzzi's an Verancius in Preys Annal. V. 271. enthält die Biographie jenes verächtlichen Mannes; dazu: A. Bechet histoire du ministére du cardinal Martinusius archeveque de Strigonie, primas, et regent du royaume d'Hongrie. Paris 1715. 8. b) Prey hist. III. 68. c) Dogiel. cod. diplom. Poloniae. I. 148. d) In der mossoczyschen Samml. I. S. 396. e) Die K. Anna sagt in ihrem Testamente dd. 9. Septemb. 1532. „Dieweil vnnser Gemahel der Römisch Kunig zu eroberung des Kunigreichs Hunngern, vnnd erfolgung vnnse-

rer gerechtigkeit Seiner lieb Erblich Fürstenthumb Lannd vnnd Lewt so trewlich vnnd vilfaltig dargestreckt, Seiner Lieb Einkommen, vond Camerguet desshalben merklichen angegriffen vnnd erschöpfft." f) Du Mont. Corps diplom. tom. IV. part. 2. num. 181.

§. 120.

Im J. 1547. empfand Ferdinand den Schmerzen seine Gemahlinn die Königinn Anna zu verlieren. „Ein Weib, das fromm, und edel war, und eine Kaiserinn," so sang Blumauer von der grossen Theresia; dieß ist auch Annens Charakter, einer mit allen Tugenden ausgeschmückten Frau: sie war fromm a) eine vortreffliche Güttinn, und liebvolle Mutter. Wie sehr ihr Tod bedauret worden ist, bezeugen die vielen Schriften, welche den Verlust dieser allgemein geliebten Fürstinn beklagten. b)

Sie war nach ihres Bruders Tode die unstreitige Erbinn ihres Vaters Wladisla's. Die Ungern haben Ferdinanden zum Mit-Könige gewählet (§. 116.) also auch ihm die Staatsgewalt übergeben, und zwar erblich. c) Ferdinands Kinder waren also dessen Erben; doch hat die Königinn, um auch von ihrer Seite ihren Kindern die Nachfolge zu sichern, in einem schon i. J. 1532. gemachten Testamente d) denselben „ir Erblich Succession vnd all ir gerechtigkait so sie zu beruerten Kunigreichen Hungern vnnd Beheim vnnd Iren anhangenden vnd zuegehörenden Furstenthumben Nemlichen zue den Kunigreichen Dalmazien Croatien Schlauonien — hatte iren Leibgebornn Sönen gentzlich vnnd gar zugestellt, vbergeben vnnd Cedirt." Ferdinands Kinder succedirten also aus

einem doppelten Rechts-Titel: als Erben ihres Vaters, und als Erben ihrer Mutter; zugleich aber stammen Annens Nachkommen so wohl von Seite ihrer Mutter, als auch ihres Vaters von Arpaden ab. e)

a) Sie selbst schrieb ein Andachtsbuch „Schild der Frömmigkeit," welches i. J. 1630. zu Wien gedruckt erschien; sieh J. N. von Vogel Specim. biblioth. austriac. II. 608. b) Deren Verzeichniß l. c. S. 609. c) „Cum eese ordines, et status regni non solum Majestati suae sed etiam suorum haeredum imperio, et potestati in omne tempus subdiderint, etc. art. 5. §. 5. 1547. d) In des F. von Hormayr Abh. über Minderjährigkeit ꝛc. im österr. Kaiserhause. Wien 1808. 8. Nr. 14. S. 210.

§. 121.

Ferdinanden war izt die Staatsgewalt ganz angefallen. Der Sieg Karls, und Ferdinands über die schmalkaldischen Empörer bestimmte den Großherrn mit dem ungerischen Könige gegen ein Jahrgeld a) von 30 000 Ducaten einen fünfjährigen Waffenstillstand zu schließen. b) Um den Ständen die Bedingnisse dieses Waffenstillstandes mitzutheilen, die Mißhälligkeiten unter dem Adel zu heben, Frieden, und Freundschaft unter ihm zu stiften, und die aus den Uneinigkeiten der Edelleute hervorgehenden Bedrückungen des Landmanns zu verhindern (art. 4. 1547.) schrieb Ferdinand nach Tyrnau einen Landtag aus; die anziehenden Artikel sind:

α) Se. Mjst. soll die Meuterer, und ungehorsamen Ungern mit Gewalt der Waffen zur Ruhe, und

zum Gehorsam zwingen; die Stände würden allen Beistand leisten; art. 4.

β) Die Stände erklären das K. Ungern erblich für Ferdinanden, und dessen Erben art. 5. §. 5. und Ferdinands Erben sind auch die von ihm abstammenden Prinzessinnen, so wie sie auch Annens Erben sind.

γ) Den Bauern wird die verlorne (§. 100.) Freizügigkeit wieder gegeben; art. 26. 27. 1547. auch art. 27. 1556.

Im folgenden Jahr hielt der König wiederum einen Reichstag. Auf demselben bathen ihn die Stände:

α) Einige erfahrne Reichsgelehrte zu ernennen, welche die vaterländischen Gesetze durchsähen, selbe nöthigen Falls reformireten, und ihre Arbeit dem nächsten Landtage vorlegen, auf welchem dann Se. Mjst. einen Entschluß fassen würden; art. 21. 1548. der art. 10. 11. 1550. enthält das nämliche; nur wird noch die Art bestimmet, auf welche die revidirte Gesetzsammlung promulgirt werden sollte; nämlich wenn die Compilation fertig wäre, sollte der König aus jedem Comitate einen, oder zwei Rechtskundige auswählen; von ihnen, und den Prälaten, Baronen, ordentlichen Reichsrichtern c) und deren Protonotärn die Sammlung durchsehen lassen, darauf selbe dem Landtage vorlegen, mit Einwilligung der Stände bestättigen, und darauf den Gespannschaften zur Richtschnur zuschicken; art. 11. 1550. Ist es wohl wahrscheinlich, daß die Stände auf eine Reformation der Gesetzgebung schon nach 32 Jahren würden angetragen haben, wenn das opus tripartitum die Bestättigung Wladisla's I. (2.) erhalten hätte?

Edelleute hielten Räuberbanden, mit denen sie von ihren Schlössern aus raubten, plünderten, mordeten. Die Stände begehrten,

β) Der König soll die Schlösser derselben niederreissen, die Schuldigen ohne Unterschied der Personen schmählich hinrichten lassen, und deren Güter verdienten Männern verleihen; art. 49. Solche Niederwerfer, und Harumbascha waren damals Mathias Baso, und Melchior Balassa. Dieser fiel sogar den k. Wagen an, welcher das zum Ausmünzen bestimmte Gold, und Silber führte; er nahm 2000. Ducaten, welche dem k. Fisco sollten abgeführet werden, weg; Der König mußte Waffen gegen sie gebrauchen; Istvanfy XVI. 174. Baso wird im art. 49. 1540. als ein solcher Räuber angeführt; dessen Raubschloß Murany wurde auf Befehl des Königs mit Gewalt erobert, Baso von seinen getreuen Raubgenossen verrathen; und dann als Verbrecher hingerichtet.

Der K. Ferdinand hatte seinen nach Zapolyas Tode wieder auflebenden Anspruch (§. 118.) auf Siebenbürgen nicht aufgegeben. Izt both sich eine Gelegenheit dar, sein Recht geltend zu machen. Der Großherr bestimmte das Land zu einer türkischen Provinz. Für Isabellen hatte der k. Titel zu viel Reiz, als daß sie Ferdinanden Gerechtigkeit widerfahren ließe, und ihm ein Land zurückgäbe, welches sie gegen die Türken doch nicht behaupten konnte. Der schlaue, und ehrgeizige Martinuzzi wollte alle drei entfernen, und Siebenbürgen für sich behalten, nur die Gefahr, in welcher er izt schwebte, bewog ihn seinen Plan auf einige Zeit aufzugeben. Solejman begehrte, die Siebenbürger sollten ihn lebendig, oder todt ausliefern, oder aus dem Lande jagen. d) Dieß bewog ihn, sich

an Ferdinanden anzuschließen. Er kam mit dem Könige wegen der Bedingniße überein, auf welche Isabella Siebenbürgen an Ungern übergeben würde, und das Land wurde im J. 1551. Ferdinanden wirklich abgetreten, welcher Georgen zum Statthalter, den General Castaldo aber zum General-Commandanten ernennte. e)

Aber Martinuzzi ward an Ferdinanden zum Verräther, und betrog auch die Türken. Sein Secretär entdeckte dem Generalen die Absicht des Kardinals die königliche Armee den Türken zu überliefern, und dafür Siebenbürgen gegen einen jährlichen Zins zu erhalten. f) Castaldo der izt die Bosheit, und die gefährlichen Pläne Martinuzzi's durchschaute, berathschlagte sich mit den Seinigen, und mit den Ständen. Einhällig stimmten Alle, man müsse ihn aus dem Wege räumen, wenn das Land, und Heer sicher seyn soll. Der General ließ also diesen siebenbürgischen Herzog von Friedland in dessen Wohnung umbringen, g) und der K. Ferdinand machte durch ein offenes Schreiben h) die Ursachen bekannt, aus denen Martinuzzi getödtet worden ist.

a) Richtig bemerket Prey in Annal. V. 394. dieses Jahrgeld sey kein Tribut gewesen; denn diesen legt der Sieger dem Überwundenen auf; sondern vielmehr eine Pension, welche der König ad redimendam vexam, und wegen des allgemeinen Besten gab. Selbst Solejman verlangte diese Summe nur zur Entschädigung für die türkischen Soldaten, denen die nun zurückzustellenden Örter zum Unterhalte angewiesen waren; art. 2. 1547. Der k. Gesandte trug diese 30,000 Ducaten dem Soltan bloß als ein Ehrengeschenk (munus honorarium; epist.

Verant. ad Maximil. im Katona XXIV. 432.) an. Es war wirklich klüger, dieſe Summe opfern, und günſtigere Umſtände abwarten, als zur Unzeit auſpochen, und das Heil des Reiches dem ungewiſſen Kriegsglücke überlaſſen. b) Die Bedingungen in Prey's Annal. V. 393. c) Nämlich der Pfalzgraf Hofrichter, und Perſonal; jeder hat einen Notar, welcher ihm referirt. d) Prey hist. III. 94. 97. e) l. c. S. 101. f) l. c. S. 104—112. Die k. Geſandten ſagten im Divan dem Großvezier, welcher Ferdinanden den Tod Martinuzzi's vorwarff. „Ille omnium hominum perditissimus dum et regi nostro, et principi vestro dat verba, infinitis mendaciorum structa imposturis, quo utroque eorum cum Joannis regis posteritate decepto principatum sibi pariat, atque constituat" u. ſ. w. in ihrem Schreiben an den König bei Katona XXII. 780. g) Sieh Prey hist. 113. und Gebhardi II. 336. Deſſen verräthiſche Streiche ſtehen in dem Schreiben des Königs an die Ungern, in Preys Annal. V. 450. alſo nicht die Schäze des Kardinals waren der Beweggrund ihn zu tödten, denn dieſe hatte er ſchon lang vorher aus Siebenbürgen nach Großwardein in Sicherheit gebracht, wie aus den Prozeßacten, und dem Schreiben Caſtaldo's an dem K. Karl V. erhellet, in Preys histor. III. 115. a. h) In Preys Annal. V. 430.

§. 122.

Es war zu beförchten, daß der Soltan die Beſitznehmung Siebenbürgens für einen Bruch des Waffenſtillſtandes anſähe; daher ließ der König dem Großvezier Ruſtan die Urſachen überſchreiben, aus denen er Siebenbürgen, welches von jeher zu Ungern gehöret hatte, und worauf er noch durch die Verträge mit Zapolya und Iſabellen (§§. 118. 121.) neue Anſprüche hatte, beſezet habe. Seine Geſandten, welche er mit Geſchenken nach Konſtantinopel ſchicken wird, würden die Gründe noch deutlicher darlegen. Aber Solejman bewilligte keinen Frieden, bis nicht der junge Zapolya wiederum eingeſezet wäre. Die Drohungen a) des Soltans, die Abneugung der Proteſtanten in Siebenbürgen gegen Ferdinanden wegen ſeines Eifers für die katholiſche Religion, das allgemeine Mißvergnügen über die Ausſchweiffungen, welche Caſtaldo ſeinen Soldaten geſtattete, beſtimmten die Siebenbürger den Prinzen Zapolya in das Land zu rufen, der dann die Regierung wiederum antrat.

Ferdinand wollte nun einmal nach 26. Kriegs-Jahren Frieden haben, auf Bedingungen, welche ſich mit ſeiner Ehre vertrügen. b) Er erboth ſich Siebenbürgen zu verlaſſen, wenn ihm die zwei ſchleſiſchen Herzogthümer, und Munkacz zurück gegeben würden. Seine Geſandten erhielten bloß eine Verlängerung des Waffenſtillſtandes. Erſt im J. 1662. bewilligte der Soltan einen achtjährigen Waffenſtillſtand gegen die Bedingungen, daß der K. Ferdinand jährlich 30,000 Goldgulden, und das von zwei Jahren her rückſtändige Jahrgeld (arrha induciarum) heißt es in der Urkunde; vergl. §. 121. a.) der Pforte entrichte; dagegen ſollen weder die Türken, noch Siebenbürger

Feindseligkeiten gegen Ungern ausüben, c) und so blieb nun Siebenbürgen von Ungern abgerieſſen bis der K. Leopold I. im J. 1697. 1699. ſelbes wiederum an das ungeriſche Reich gebracht hatte.

Izt war Ferdinand nur darauf bedacht, wie er den aus der Religions-Trennung entſtandenen Übeln abhälfe. Er lud die Biſchöfe, und katholiſchen Großen nach Wien, und beſchloß alle Kirchengüter, welche entweder mit Gewalt den Kirchen entrieſſen worden, oder welche er ſelbſt verliehen hätte, d) ſollen alſogleich ihren rechtmäſſigen Eigenthümern zurück geſtellet werden, wenn ſie noch lebeten; wären ſie aber ſchon todt, z. B. Mönche, welche aus ihren Klöſtern verdränget worden, und weg geſtorben waren, ſollten die Biſchöfe dieſe Kirchengüter unterdeſſen beſorgen, bis der König kraft ſeines Rechtes e) darüber verfügen würde. f)

Bei dieſen Conferenzen trug der König auch auf die Krönung ſeines Sohnes Maximilians an; aber der Pfalzgraf Radaſd rieth die Sache auf den Landtag zu bringen, g) warum denn? die Ungern hatten ſich nicht nur Ferdinanden, ſondern auch deſſen Erben auf immer unterworffen. (§. 121.) Maximilian hatte alſo nicht nur als Erb ſeines Vaters, ſondern auch als Erb ſeiner Mutter Anna ein Recht auf die ungeriſche Krone; und uralt iſt das Herkommen in Ungern, kraft deſſen nach der Primogenitur ſuccediret werde, (§. 39. d) folglich gehörte die Frage: ob der Erzh. Max. oder ein anderer Erzherzog gekrönet werden ſollte? nicht auf den Landtag. Max. war nothwendiger Erb Ungerns, wie Böhmens, und der anderen öſterreichiſchen Erbländer. Es wäre rathſamer geweſen, dieſe Sache niemals auf das Tapet zu bringen; die ältere Geſchichte Ungerns hat oft gezeiget,

wie bedenklich es sey, den präsumtiven Thronerben bei Lebzeit des regierenden Königs krönen zu lassen. Es verrathet einen gewissen Zweifel an dem entschiedenen Rechte der Nachfolge des Erstgebornen, da man glaubt ihm die Succession durch eine voreilende Krönung erst sichern zu müssen; es gab Gelegenheit die Idee beim Adel zu erwecken, als wäre Ungern ein vermischtes Reich; und die Stände nahmen Anlaß, sich für ihre Einwilligung Manches zum Nachtheile der k. Auctorität zu stipuliren, wie wir aus der Landtags-Geschichte des J. 1618. sehen werden.

a) Solejmans Schreiben im Katona XXII. 192. b) „A pace, vel induciis sub honestis, et tolerabilibus conditionibus ineundis non erimus alieni;" epist. impp. et regg. Ferd. et Max. ad suos in porta Ottomana oratores. S. 156. c) Die Friedensurkunde im Katona XXIII. 599. d) Ausgenommen, welche er zur Errichtung katholischer Schulen, oder für den Unterhalt katholischer Lehrer hergegeben hatte. e) Nämlich des k. Patronats, in dessen Ausübung der König keiner ständischen Einwilligung bedarf, und worin das Recht enthalten ist, über die Kirchengüter zu wachen. War es nun Unterdrückung, wenn man die Protestanten, und anderen unrechtmässigen Besitzer katholischer Kirchengüter verhielt, das fremde Gut zurück zu geben? war es Unterdrückung, wenn der katholische König eines katholischen Reiches dafür sorgte, daß katholische Pfarren, und Schulen mit katholischen Lehrern besezet würden; sieh den ächzenden Gebhardi II. S. 350. f) Edict v. 10. April 1560. §§. 7—15. in der mossoczyschen Sammlung I. 494. g) Prey

hist. II. 158. Istvanfy XX. 250. läßt den König sagen „Neque vos id mihi negaturos, sed vestra sponte oblaturos existimo, quod jure debere videmini.

§. 123.

Auf das folgende Jahr rieff Ferdinand einen Landtag nach Preßburg zusammen, um seinen Sohn Max. welchem schon die böhmische Krone aufgesezet worden war, auch in Ungern krönen zu lassen. Anfangs fand die Absicht Ferdinands Widerstand; ein Theil wollte, daß vor der Krönung ein Pfalzgraf gewählet würde; andere waren für den Erzherzog Ferdinand. a) Der König schlug die Palatinswahl ab, ernennte Michaelen von Mere zum Pro-palatin. b) den Erzb. von Gran Nikl. Olah zum Locumtenens, und Max. wurde gekrönet.

In den Landtags-Sizungen gieng es stürmisch zu, besonders wegen des Streites über die Nothwendigkeit der Aufstellung eines Pfalzgrafen. Über die Excessen der teutschen Heerführer waren Einige so aufgebracht, daß sie sagten: sie wollten lieber in ihr Skythien, woher sie gekommen wären, zurückkehren, als diese Bedrückungen länger dulden. c) Auch muthete man dem Könige zu, Donazionen zu widerrufen — welche er wegen Untreue, oder weil die vorigen Besizer den Rebellen, oder dem Usurpator Zapolya angehangen waren, eingezogen, und anderen Getreuen verliehen hatte; art. 47. 1563. Beide Könige verließen den Landtag. Doch vereinigten sich die Freunde des Hofes mit der Gegenparthei, und Ferdinand sanctionirte die Artikel, von denen ich folgende anführe:

α) Die Stände erkennen, daß der Kamernuzen (§. 72. e) zu den besondern, ordentlichen Einkünften des Königs gehöre; bathen aber, daß derselbe in die angebothene Steuer (dica oblata) eingerechnet werde. Der König bewilliget es; doch so, daß in Zukunft dem alten Herkommen gemäß dieser Kamernuzen jährlich entrichtet werde, wenn in irgend einem Jahre keine Steuer ausgeschrieben würde. Art. 9. 1563. Da nun der Kamernuzen auch von den Adelichen, die Steuer aber bloß von den Unadelichen gezahlet wird, so haben die Stände diese Last von sich gewälzet, und den Unadelichen aufgebürdet, wenigstens in den Jahren, in denen eine Steuer angebothen wird. d)

β) Die Verbesserung des Gesezbuches wird nochmals empfohlen. Art. 30.

γ) Ehrenstellen, und Staatsämter sollen Fremden nicht ertheilet werden. Art. 34. §. 2.

δ) Ausländern soll das Commando in den ungerischen Festungen genommen, und Eingebornen gegeben werden, damit Ungern doch einmal von den Beschädigungen, und Bedrückungen befreiet werde. art. 34. §. 3. 4. Aber aus dem art. 31. 1486. 23. 1492. 2. 1567. erhellet, daß auch das ungerische Militär, besonders die Husaren eben diesen Unfug trieben. Mangel am Unterhalte, an Kleidung, und am ordentlichen Solde waren die Ursachen davon.

ε) Bei Todesstrafe wird verbothen den Türken Waffen zuzuführen. art. 67.

Im J. 1568. starb Ferdinand, und in seinem Testamente erklärte er seinen ältesten Sohn Max. zum Nachfolger in den K. Ungern, und Böhmen, sammt den dazu gehörigen Nebenländern, substituirte ihm, und dessen Nachkommen seine Söhne Ferdinand, Karl,

und deren Abstämmlinge; die teutsch-österreichischen Länder aber sollen sie „durch freundliche Auszaigung ungetailt Regieren, und versehen.“ e)

a) Istvanfy XXI. 312. b) Propalatin ist ein Staatsbeamter qui causis dijudicandis praeest., quae in praesentia palatinali verti consueverunt. Art. 28. §. 2. 1542. c) Istvanfy in Vestig. Comitor. S. 701. d) Sieh Irrtümer in den Begriffen der meisten Ungern. S. 11. e) In Schötters Abhandlung V. S. 364.

§. 124.

Quelle. Freih. von Hormayr Bd. VII. Izdenczy a. a. O. S. 211—225. Rocka a. a. O. S. 76—91.

Dem erstgebornen Sohne Ferdinands, dem schon in Ungern gekrönten Könige Maximilian I. fiel nun die Regierung an, als dem gesezmässigen Erben seiner Mutter, der Königinn Anna, und auch seines Vaters Ferdinand.

Um seine Regierung nicht gleich mit einem Türkenkriege zu beginnen, bestättigte er den von seinem Vater abgeschlossenen Waffenstillstand, obwohl die Türken den kleinen Krieg fortsezten. Auch mit Zapolya'n suchte Max. die abgebrochene Friedens-Unterhandlungen wiederum anzuknüpfen; allein Zapolya's böse Rathgeber beredeten ihn, sogar währender Tractaten, zu Feindseligkeiten; er nahm Szathmar durch List weg. Nun grieff auch der König zu den Waffen, nahm Tokai, Szerencus, und Nagy-Banya a) ein, und eroberte Szathmar zurück. Izt machte Zapolya

wiederum Friedensanträge; weil er aber nicht aufrichtig zu Werk gieng, zerschlug sich die Unterhandlung, der Krieg brach wiederum aus, sowohl wider Zapolya, als auch wider die ihn unterstüzende Pforte; doch nach Solejmans Tode (1566.) schloß dessen Nachfolger Selim einen achtjährigen Waffenstillstand.

Weil Zapolya in den Waffenstillstand nicht eingeschlossen war, b) sezte er die Feindseligkeiten fort; gleichwohl wagte er offenbare Gewalt nicht; doch suchte er die getreuen Anhänger des Königs an sich zu ziehen, z. B. den Johann Balassa, Stephan Dobo, und Georg Boskai. c) Sie wollten auch nach dem schönen Beispiele des Bischofes von Großvardein Franz Forgatz (welcher weil ihm das Bistum Raab verweigeret worden ist, zum Zapolya übergieng d) auf die Seite Zapolyas treten, und ihm die ihnen anvertrauten Bergstädte, und Schlösser überliefern. Sie sachten unter dem Adel Haß gegen den König an; er herrsche, sagten sie, grausam; unterdrücke die Freiheit; die Teutschen betragen sich gegen die Ungern übermüthig; es sey ihnen schimpflich sich von Teutschen regieren zu lassen, u. d. gl. e) Die Verrätherei wurde noch zeitig genug entdecket; der König zeigte die selben auf dem Landtage als schuldig des Hochverrathes an, art. 3. 1569. und sperrte sie in ein Gefängniß; ließ sie aber auf Fürbitte der Stände wiederum frei. f) Aber wie verträgt sich diese Fürbitte mit ihrer Betheurung, daß sie die Treulosigkeit dieser Verräther verabscheuen, u. s. w. art. 3. §. 1. 1569.

Diese Absicht war also Zapolya'n nicht gelungen; vom Soltan konnte er keinen Beistand hoffen, weil Selim mit dem Krieg wider Venedig wegen Zypern beschäftiget war; der Großvezier Mechmet, welchem Johann zur Unzeit abschlug einen Besuch zu ma-

chen, hegte den stärkesten Groll wider ihn, daher bequemte er sich endlich zum Frieden, welchen er aber nicht lang überlebte, da er im J. 1571. starb. Die Siebenbürger wählten in Gemäßheit des erst geschlossenen Friedens, Stephan Bathor zu ihrem Fürsten; der König g) und der Großherr h) bestättigten ihn.

Die ungerischen Stände bathen den Kaiser, daß er seinen ältesten Sohn Rudolph zum ungerischen Könige erklärete, und krönen ließe; Max. bewilligte es i) und Rudolphen wurde 1572. die ungerische Krone aufgesezet.

Ungeachtet des mit Selim geschlossenen, und von dessen Nachfolger Amurath erneuerten Waffenstillstand sezten die Baschen in den Confinien die Feindseligkeiten fort; sie schwärmten über die Drau, und Sau herüber, tödteten die slavonischen, und chrobatischen Landleute, oder schleppten selbe in die Gefangenschaft; deßwegen wanderten die Einwohner dieser Provinzen zahlreich nach Österreich, und Mähren aus, so daß Slavonien, und Chrobazien ganz verödeten. k) Um die Entvölkerung zu verhindern, begehrten die ungerischen Stände, die Auswanderer sollten zurück gewiesen werden; art. 30. 1514. Allein man wies selbe doch nicht zurück, worüber die Ungern freilich unzufrieden wurden; aber sollte der Kaiser Menschen, denen die Ungern Vermögen, Freiheit, und Leben nun einmal nicht sichern konnten, Aufnahme, und Schuz verweigern? Nach Gebhardi l) waren die Ungern auch noch darüber mißvergnügt, weil der König weder einen Pfalzgrafen aufstellte, nach das Erzbisthum Gran besezte." Die Stände haben wohl das Recht, den Pfalzgrafen zu wählen, wenn der König einen aufstellen will, wenn er candidirt, was doch vom Willen des Königs abhängt. Gran war erst seit

dem J. 1572. erlediget, kein ungerisches Gesez bestimmet die Zeit, binnen welcher der König die Bißthümer besezen soll, weil er in Ausübung des k. Patronates unbeschränket ist. Die von Gebhardi angegebene Causalis „daß auf diesen zwei Würden die Erhaltung der Reichsverfassung beruhe," ist auch unrichtig; er kennet die ungerische Reichsverfassung im Detail, und die gesezlichen Gerechtsamen des Pfalzgrafen, und Primas zu wenig.

Die Erwählung des Kaisers zum Könige Pohlens hatte keinen Einfluß auf Ungern, und ohnehin blieb sie ohne Wirkung, da er eher starb (1576.) als er sein Recht geltend machen konnte.

a) Auch Rivulus Dominarum genennet, weil diese reiche Bergstadt meistens den Königinnen für das Heurathsgut verpfändet wurde. b) Prey hist. III. 179. aber nach Petr. Bizarri bell. Pannon. im Schwandt. I. 720. war Johann mitbegriffen. c) Gebhardi II. S. 364. d) Istvanfy XXIV. 314. e) Szegedi Rubric. jur. Hung. ad art. 3. 1569. f) Forgacz XXII. 609. g) Katona XXV. 228. h) Bethlen VI. 236. i) Maximus, et immortales gratias M. S. C. agunt, et habent, quod ipsorum postulationem, in qua filium M. S. C. natu maximum. D. Rudolphum in legitimum successorem M. S. declarandum petebant, tam pie, et promte, tamque clementer admiserit; art. 2. 1572. k) Istvanfy XXV. 336. l) II. 369.

§. 125.

Quellen. Cesare Campana compendio historico delle guerre ultimamente successe tra Christiani, et tra Turchi et Persiani, nel quale particolarmente si descrivono quelle fatte in Ungheria, et Transilvania dal anno 1578—final 1597. Vinegia 1597. 4. Mart. Fumee Historia von den Empörungen, so sich im K. Ungern, und Siebenbürgen, Moldau, in der bergischen Walachei, und andern Orthern zugetragen haben. III. Th. Köln 1590—1661. fol. Martin Fumée, Histoire generale des troubles de Hongrie, et Transilvanie contenant la pitoyable Perte, et Ruyne de ces Royaumes, et de guerres advenues de ce temps en iceux entre les Chrestiens, et les Turcs, avec les furieuses Rencontres des deux armées en divers temps etc. II. tomm. Paris. 1608. 4. Freih. v. Hormayr Österr. Plutarch Bd. VII. Zidenczy l. c. S. 225—250. Fr. Kazy Historia regni Hungariae; tomm. III. Tyrnaviae 1740. fol. tom. 1mo. Rocka l. c. S. 91—202. Rudolphi II. Imp. epistolae ineditae. Vienn. 1771. 4. Anonymi Diarium de rebus Mathiae gubernatoris Hung. ejusdemque jam regis solenni Pragam ingressu 1611. in Dobner Monument. Boh. tomo II. 301—322.

Rudolphs erstes Geschäft war, daß er vom Sultan Amuruth die Erneuerung des Waffenstillstandes

bewirkte. Die Bassen verlezten selben dennoch gewöhnlich nach Willkühr, hatten Slavonien, und Chrobazien zur Einöde gemacht. (§. 124.) Schon der Kaiser Max. II. hatte den teutschen Reichsständen gerathen, eine Markgrafschaft gegen die Türken zu errichten. Der Vorschlag fand Beifall; man wählte die slavisch-chrobatische Einöde dazu, und das teutsche Reich trug (1575.) dem Erzhause das Erb-Vertheidigungsamt der chrobatischen Gränzen unter der Benennung eines ewigen Generalates auf. Der K. Rudolph überließ selbes seinem Oheim, dem Erzherzoge Karl, welcher als Besizer Inner-Österreichs dieses Amt am bequemsten verrichten konnte. Teutschland schoß zur Anlegung fester Pläze und zum Unterhalte eines beständigen Heeres 705,000 fl. die inner-österreichischen Stände 140,000 fl. her. Der Erzherzog kaufte den Grafen Zrini einen Bezirk ab, baute darauf die Festung Karlstadt nebst mehreren kleinen Schanzen, in welche er die zuvor in Dörfern zerstreut wohnenden Gränz-Soldaten einlegte. In der Folge bewilligte das teutsche Reich acht Römer-Monate a) durch 5. Jahre, die inner-österreichischen Stände schossen nachmals noch mehrere Summen her, siedelten rascische Familien an, erhielten aber das Pfandrecht auf die mit ihren Geldern wohnbar gemachten Gegenden; so entstand das erste b) Generalat in Slavonien, und Chrobazien, das heißt: ein Land, welches bloß von Soldaten-Familien bewohnet wird. Rudolph übergab dem Erzh. Karl das General-Commando, und die Vertheidigung der Gränzen Slavoniens, und Chrobaziens; dessen Sohne Ernst aber das General-Commando in Ungern c) zum großen Mißvergnügen der Ungern, welche sich von Verwaltung der wichtigsten Geschäfte ausgeschlossen wähnten, und fürchteten, der

König würde durch die Ausländer, welche nun in das Reich gebracht werden konnten, ihre Freiheiten beschränken, und Teutschlands Gränzen in die ungerischen Nebenländer ausdehnen. d) Doch ließen sie sich die Anstellung der Erzherzoge gefahlen, nur bathen sie, daß der Erzh. Ernst in ungerischen Geschäften, auch in Kriegssachen, Ungern zu Räthen nähme, Karl aber mit dem Ban von Slavonien, und Chrobazien Rucksprache pflegete, damit die Freiheit des Reiches nicht leide.

a) Ein Römer Monat betrug 50.000 Gulden. b) Erst im J. 1734. sind die undern Generalate errichtet worden. (c. e) Art. 15. 1578. d) l^c. et Kertselits histor. eccles. Zagrab. S. 267.

§. 126.

Weil sich die Gränzbassen durch den geschlossenen Waffenstillstand von Feindseligkeiten nicht abhalten ließen, schrieb der König einen Landtag nach Preßburg aus, (1580.) um dann den Türken mit Kraft begegnen zu können.

Auf denselben verlangten die Stände mit Ungestüm a) Herstellung der alten Freiheiten, Entfernung der Fremden von Commandantenstellen, aus der ungerischen Hof Kammer, und Kanzlei; eher würden sie weder Subsidien bewilligen, noch über die vorgelegten Vertheidigungs-Anstalten berathschlagen. Da der Erzh. Ernst, als königlicher Commissär ihnen rieth so lang abzuwarten, bis man die Fremden ohne deren Ehre zu kränken entfernen, und des Königs Entschließung hierüber einholen könnte, giengen die Stände eigenmächtig auseinander, ohne

etwas beschlossen zu haben. Dieß ist das erste Beispiel, daß die Stände einen Landtag zerrießen. b)

Diese Spaltung konnte dem Reiche gefährlich werden; Daher schrieb der König auf das J. 1582. einen neuen Landtag aus. Der Adel machte die nämlichen Forderungen, führte die nämlichen Beschwerden an (art. 1. 1582.) Da aber Einige der vornehmsten Räthe des Königs sich für die Befriedigung der ständischen Wünsche verbürgten, bewilligten die Stände Subsidien, und die übrigen k. Anträge, doch gestatte ihnen der König die Erwählung eines Pfalzgrafen nicht, sondern ernennte Niklasen Istvanfy zum Propalatin.

Die geleistete Verbürgung hatte die gehoffte Wirkung nicht; denn Übel, welche in den unglücklichen Umständen voriger Zeiten ihren Grund hatten, konnten nicht so geschwind, und auf einmal gehoben werden; es wäre auch bei bevorstehendem Türkenkriege nicht einmal rathsam gewesen diese Saite zu berühren. Der Landtag im J. 1583. war stürmisch, wie der Vorige. c) Die Stände klagten, daß ihre alten Freiheiten noch nicht hergestellet, die Ausländer von Commandanten-Stellen, und anderen Staatsämtern noch nicht entfernet worden sind; im Kriege leiden sie vom Feinde, im Frieden von ihren Alliirten Den Magnaten gelang es dennoch die Edelleute zu besänftigen; sie bewilligten Subsidien auf zwei Jahre, erklärten aber d) zugleich, sie würden künftig keine Contribution bewilligen, wenn binnen zwei Jahren die Beschwerden nicht gehoben, die alte Freiheit, und Reichsverfassung hergestellet würde, art. 1. §. 5. 7. 1583. eine Erklärung, welche der König in der Bestättigung des Decretes sehr überflüßig nennet e) Der König durch das unbescheidene Betragen f)

des Adels beleidiget, schrieb die nächsten fünf Jahre keinen Landtag aus, und kam auch nicht mehr nach Ungern.

Für das ungerische Reich hatte diese Spannung nachtheilige Folgen: α) Der König ließ die ungerischen Geschäfte durch seine teutschen, und böhmischen Räthe schlichten; diese kannten die Staatsverfaßung Ungern nicht hinreichend, verstießen daher oft gegen dieselbe. β) Weil kein Pfalzgraf da war, und der Erzh. Ernst die nöthige Vollmacht nicht hatte, konnten die k. Befehle nicht vollstrecket werden, waraus γ) die größte Unordnung, und δ) Bedrückungen der Schwächern entstanden. Man sah von beiden Seiten die Nothwendigkeit ein, diesen Übeln abzuhelfen. Die Stände suchten den König zu besänftigen, damit er wieder einen Landtag ausschriebe, auf welchem sie ihre Absicht gleichwohl durchsezen könnten. Auch der König brauchte Subsidien, er hielt daher unter dem Vorsitze des Erzh. Ernst zu Preßburg einen Landtag 1588.

Es war vorzusehen, daß dieser Landtag eben so unruhig seyn werde, wie die zwei Vorigen, weil die Stände nun einmal entschlossen waren von ihren Forderungen nicht abzugehen. Das auf diesem Landtage abgefaßte Decret enthält unter anderen Artikeln:

α) So bald möglich, soll wiederum ein Landtag gehalten werden, auf welchem der König in Person erscheine, und das von den Ständen auf den Landtägen d. J. 1582. 1583. gestellte Begehren bewillige, von welchem sie auch izt nicht abstehen. art. 2.

β) Alle Vierteljahre sollen sich Reichsräthe zahlreich versammlen, um mit dem Könige, oder, in dessen Abwesenheit, mit dem Erzh. Ernst über die wichtigeren Reichsangelegenheiten zu berathschlagen. In der

Zwischenzeit aber sollen immer Einige aus den k. Räthen dem Könige, oder Ernesten wechselweise an der Seite seyn, und in allen Ungern betreffenden Geschäften mit ihrem Rathe beistehen, sowohl in Kameral- als Kriegs-Sachen, und in Dingen, welche sich auf die vierteljährige Rathsversammlung nicht verschieben lassen, art. 8. 9. Daher soll dem ungerischen Rathe die ihm zustehende Gewalt wiederum eingeräumet werden. art. 3.

γ) Auch Commissarien sollen aufgestellet werden, welche vor den vierteljährigen Rathsversammlungen die Confinien- und Krongüter untersuchen; über derselben Berichte soll der König in der vierteljährigen Rathsversammlung deliberiren, und in Gemäßheit der Meinung des Senates beschließen; art. 10. 4. d. h. der König muß das thun, was ihm das Conseil. anrathet. War schon Bela III. (4.) Karl I. Sigmund, Albert, Ferdinand I. zu allen diesen Puncten verpflichtet? und wenn nicht, wie konnte sich's der Adel herausnehmen, dem erblichen, und schon regierenden Könige neue Vorschriften zu geben?

δ) Der gewesene Vice-Tabernikus Debrecenyhatte in der Diätalversammlung die k. Räthe öffentlich mit Worten, und auch in einer dem Erzherzog überreichten Schrift beschimpfet; die Stände erklärten ihn verfallen in notum infidelitatis; art. 48. Gebhardi meinet g) „die Stände haben sich durch diese Handlung, als Theilnehmer der Majestät dem — rechtlichen? — Publicum gezeiget.“ Allein welchen Glanz, welchen beträchtlichen Vortheil hätten die Stände gewonnen, wenn sie auch in einem einzigen Falle das dem Könige allein zustehende Strafrecht ausgeübet hatten? aber es war eben nichts sogar Neues;

denn im art. 13. 1492. verſprach der K. Wladiſla I. (2.) Niemanden ohne Rath h) der Prälaten, und Baronen des Verbrechens der Untreue ſchuldig zu erklären.

a) Inconditis clamoribus, et promtis ad seditionem animis ſagt Iſtvanfy XXV. 339. der dabei war, und 1582 zum Propalatin vom Könige ernennet worden iſt. b). l. c. c) l. c. „Fuere illa quoque comitia turbulenta, clamorumque, et querelarum plene." d) Clare hoc M. S. indicantes, quod si S. M. veterem ipsorum libertatem integre non restituerit, se contributionem in futurum offerre nequaquam posse; welche Sprache der Unterthanen an ihren König! e) Credidissemus supra dicta ipsorum declaratione opus non fuisse. f) Vocis dissolutae libertate Caesar offensus etc." Iſtvanfy l. c. S. 342. g) Bd. II. S. 375. h) Wie wenig der Cynoſur zu trauen iſt, ſieht man S. 299. voce Nota infidelitatis „In diaeta rex cum consensu regnicolarum sententiam pronunciabat;" dort wird der angeführte Artikel citirt, welcher nichts von einem Landtag ſagt, ſondern nur Rath der Prälaten, und Baronen fordert, alſo in einem Satze drei Falſchheiten.

§. 127.

Der Fürſt Siebenbürgens Sigmund trat das Land dem K. Rudolph ab; doch ſuchte eine Parthei Gabrielen Bethlen unter türkiſchem Schuze zum Fürſtenthum Siebenbürgen zu verhelfen. Stephan

Bocskai überredete Gabrielen ihm das Land zu überlassen. Bethlem arbeitete nun für Bocskaien, und dieser schloß heimlich ein Bindniß mit den Türken im Namen des Königreichs Ungern. a) Nachdem die Verrätherei entdecket worden ist, b) stellte er sich an die Spize der misvergnügten Ungern, zu denen sich auch die szaboltser Heiduken c) schlugen, weil er sie überredete, nur aus Noth, für die Freiheit, und für die protestantische Religion ergreiffe er die Waffen. d) Bald traten ihm fast alle Protestanten Ober-Ungerns bei. Aus Mangel des Soldes mußte Basta Siebenbürgen verlassen. Der Soltan Mechmet überschickte Baskai'n die Symbole der fürstlichen Würde e) und die Siebenbürger huldigten dem neuen Fürsten, dessen Truppen mehrere ungerische Städte einnahmen, die österreichischen, und mährischen Gränzen verheerten. Der Groß-Vezier erfreuet über Bocskai's Unternehmungen versammlete die ungerischen Edelleute auf dem Rokoscher-Felde, erklärte ihn zum Könige Ungerns, wollte ihm eine hölzerne mit Goldblech überzogene, und Edelgestein gezierte angeblich paläologische Krone aufsezen; aber Bocskai verbath sich den k. Titel, und die Krone, weil er selbe, nicht tragen dürfe, so lang der ordentlich gekrönte König lebet, f) wirklich erscheinet er auf seinen Münzen g) ohne Krone, und er nennet sich nur Princeps Hung. et Trannae; also nicht deßwegen erscheinet er ohne Krone, weil die Münze vor seiner Ernennung zum Könige gepräget worden ist, wie Geohardi sagt, III. 135. z.

Über diese Gährung erwachte endlich Rudolph aus seiner Apathie. Er trug seinen Bruder Mathias auf, eine Aussöhnung mit Bocskai zu versuchen. Der Erzh. veranstaltete eine Zusammenkunft Sigmunds Forgacz, und Benedicts Pograny mit Bocskai'n. Forgacz sollte Bocskai'n

zu erst insbesondere ohne Dazwischenkunft der Anhänger desselben besprechen, ihm dringend zum Frieden rathen, und billige Bedingungen anbiethen. Aber Bocskai machte Forderungen, welche ihm ohne Nachtheil der k. Würde, und der katholischen Kirche nicht konnten zugestanden werden. h) Endlich näherte man sich, und Bocskai schickte Abgeordnete an den Erzherzog, dem Rudolph die nöthige Vollmacht gegeben hatte. An der Abgeordneten Spize stand Stephan Illyeshazy. i) Der Erzherzog kam mit ihnen über gewisse Puncte überein, Bocskai bestättigte selbe nicht, sondern verlangte Abänderung einiger Artikel. Mathias gab aus einer Nebenabsicht (§. 128.) etwas nach, und der Frieden wurde zu Wien unterzeichnet 1606. Die Puncte dieses Friedens betreffen entweder A) die Forderungen, welche von den aufrührischen Ungern im Namen des Reichs an den König gemachet worden sind, oder B) die Ansprüche Bocskai's;

A) Auf die Forderungen der Ungern wurde:

α) den protestantischen Magnaten, Edelleuten, k. Frei-Städten, und privilegirten Örtern in Ungern k) und den Soldaten in den Confinien freie Ausübung ihrer Religion gestattet, doch ohne Nachtheil der katholischen Religion; ad prim. articulum; diese Clausel gab nachmals Anlaß zu manchen Irrungen; sieh art. 5. 1647.

β) Auf dem Landtage soll wiederum ein Pfalzgraf auf die gewöhnliche Art gewählet werden ad secund. articul.

γ) Aber in Ansehung der verlangten Abschaffung der Jesuiten aus Ungern beharret der König auf seinem Rechte l) ad octavum articulum.

B) Für Bocskai'n war bewilliget:

α) Er soll Siebenbürgen besizen, wie selbes Sig-

mund Bathor besaß; dazu noch Tokay, und Szathmar, dann die Ugotser- und Beregher-Gespannschaft erblich haben, wenn er aber ohne männliche Leibeserben stürbe, sollen alle diese Ländereien der ungerischen Krone wiederum anfallen.

β) Wie Sigmund Bathor könne er den Titel führen „des h. r. R. und Siebenbürgens Fürst; Graf der Szekler.“

γ) Allen ungerischen Anhängern wird eine vollkommene Amnestie ertheilet, doch sollen sie izt von ihm ablassen, und dem König auf's Neue die Treue schwören, u. s. w. m)

a) Kázi hist. regni Hung. I. S. 40. b) Man fand den verrätherischen Briefwechsel in dem Kleide Bethlens, welches er auf der Flucht verloren hatte. Gebhardi II. 440. c) Haidones von dem ungerischen Worte Haitó, Vieh-Hirten, die mitunter auch raubten; sie dürften keine Waffen tragen; würden sie das zweite Mal damit betreten, sollen sie hingerichtet werden; art. 60. §. 2. 3. 1514. d) Deßwegen prägte er auf seinen Münzen: Pro Deo, et patria S. die szechenische Münzsamml. II. Th. 4. Taf. Num. 7. e) Istvanfy XXV. 524. f) l. c. S. 542. g) Szechenische Münzsamml. l. c. Num. 9. h) Prey hist. III. 238. 240. i) Er soll sich durch das Versprechen nach geschlossenem Frieden einige Schlösser zu erhalten vom Erzherzoge haben gewinnen lassen. Illyeshazy rieth dem Erzherzoge bei gewissen Forderungen Bocskais Nachgiebigkeit an, weil der Fürst von den Ärzten schon aufgegeben worden wäre, und daher nach dessen baldigem Tode die Bedingungen ohne hin aufhören würden. Istvanfy XXXIV. 516. Aber

warum sollen wir nicht mit Katona XXVIII, 428. den edleren Beweggrund annehmen: Er habe Bocskai'n zum Frieden beredet, weil er sowohl aus dem ertheilten Königstitel, und einer k. Krone die Absicht des Soltans errieth, das Königreich den Türken unterthunig zu machen. Nicht neue Donazionen wurden ihm versprochen, sondern um die Rückgabe der ihm von k. Fiskus eingezogenen Güter Pösing, und St. Görgen bath er. Istvanfy l. c. k) Also nicht auch in Slavonien, Dalmazien, Chrobazien; noch im art. 26. §. 14. 1791. wird diesen Reichen die vollständige Duldung nicht ertheilet. l) Das Recht Regular-Orden in das Reich aufzunehmen ist ein Ausfluß des k. Patronates, in welchem der König ganz unbeschränket ist; sieh Gustermanns Österr. Kirchenrecht I. §. 83. m) Der Friedens-Schluß steht in der mossoczyschen Samml. I. 643; dazu: Exemplar reconciliationis cum Hung. factae 1606. Patak. 1653. fol. Forchondt Hieron. Histor. regn. Hung Tyrnav. 1737. fol. Sinai Sylloge actorum publicorum, quae pacationis Viennensis a. 1606. initae historiam, articulorumque ejus sensum, denique universam ejus Constitutionem illustrant. 1790. 8.

§. 128.

In Gemäßheit des Wiener-Friedens ad articul. tertium §. 2. ernennte Rudolph seinen Bruder den Erzherzog Mathias zum Gubernator Ungerns, und nachdem §. 26. des W. F. sollte nicht nur Rudolph diesen Frieden durch eine Urkunde bestättigen, sondern

auch Böhmen, Mähren, Schlesien und andere die Versicherung geben, daß der König die mit den Ungern gemachte Aussöhnung unverlezt erhalten werde. Rudolph ertheilte diese Urkunde a) Mathias beschied die Stände der österreichischen Erbstaaten nach Wien. Deren Deputirte kamen mit des Kaisers Einwilligung dahin. Die ungerischen, und böhmischen Deputirten gaben sich Urkunden, in welchen sie sich wechselseitig Freundschaft, und Beobachtung des Friedens zusicherten. Die österreichischen, und steierischen Stände thaten das Nämliche. Aber die protestantischen Stände dieser Provinzen benüzten diese Gelegenheit, und machten unter sich ein Bindniß gegen ihren Landesfürsten c) Immer haben die Protestanten mit ihren Glaubensgenoßen in andern Ländern gemeinschaftliche Sache zu machen, und auswärtige Verbindungen zu knüpfen gesuchet, z. B. mit Frankreich, mit Schweden. Mathias hatte dieses wohl vorgesehen, ließ es aber doch geschehen, weil er eine solche Verbindung der Stände zu seiner Absicht, Rudolphen zu entthronen wohl brauchen konnte, wenn er sich an sie anschlöße. d)

a) Prag, v. 6. August 1606., im Katona XXVIII. 564. b) In der mossoczyschen Samml. I. 647. c) „Die Undter, und Ober-Oesterreichische Vncatholische Ständt haben in Namen ihrer Glaugenossen mit den Bothschayschen, und seinen Adhaerenten solche practica geführt, vnd dieselben hernach mit etlichen vnruhigen auß denen zur Fridts Tractation Deputierten Vngarisch: Böhaimisch: Schlesingisch: vnd Mährischen zu Wienn gewesenen comissarien dergestalt vomentirt, daß sie ein heimbliche Bündtnuß vndter ein andter abgeredt, vnd was ihnen gewest, beschlossen. Darunter wurd auch vorgesehen, daß

wann denen Ständten in Religions Sachen vnd, jhren vermahnen nach, derselben anhängig was ferner zukomben, sie sich, daß sie es nit mehr vertragen kondten, vernehmen lassen: vnd wo das nit hülff, sich gar widerwertig, vnd leztlich wol mit einer Kriegs Verfassung erzaigen sollten, u. s. w. Khevenhüllers Annal. Ferdinand. VI. S. 3029. d) Gebhardi II. S. 430.

§. 129.

Schon lang herrschte Uneinigkeit in der kaiserlichen Familie, an der Spize stand der Erzherzog Mathias. a) zum Vorwande, mußte eine gewisse mit gefährlichen Zwischenräumen verbundene Geistesschwäche des Kaisers dienen, welche ihn zur Regierung untüchtig machte. b) Mit Rudolphs Unfähigkeit, und Indolenz mag es wohl die nämliche Beschaffenheit gehabt haben, wie einstens mit dem Kaiser Wenzel; was hat denn dessen Nachfolger Ruprecht, was hat Mathias bewirken können. Unmöglichkeit war es bei damaliger Stimmung der Gemüther, bei der Partheiwuth, bei der Widersezlichkeit der Protestanten die noch erübrigten Kräfte mit Nachdruck wirken zu lassen. Eben diese Ursachen lähmten schon vorher die gewiß sehr fähigen und thätigen Könige Ferdinand, Maximilian. Mit allem ihren Eifer für die Wohlfahrt des Reiches konnten sie in den Ungern keinen Gemeingeist erregen, Meutereien nicht ersticken, noch die unglücklichen Provinzen den Türken entreissen. Peter von Reva urtheilet von Rudolphen ganz anders. c) „Laudabili; ac salutari annorum fere quindecim belli administratione non solum trium Turcarum ty-

rannorum vires immensas, potentiam imperio Germaniae, et toti Christiano orbi inhiantem fregit, ac prostravit, sed et reliquias Hungariae nulla parte diminutas, ac affectas conservavit... Ita felicitas Rudolphi majorem in se admirationem habet, qui totam hanc belli molem, et tempus non solum domi sedendo, sed et domi vincendo, et triumphando per legatos, ac duces administrasset, et summa transegisset felicitate etc."

In der Urkunde, welche die Erzherzoge aufgesezet hatten d) beschlossen sie den Kaiser zu bitten, daß er dem Erzh. Mathias als dem ältesten Prinzen nach ihm das Amt eines Regierers des Erzhauses, und der Staatsverwaltung abträte. Der Kaiser dachte deren Einverständniß dadurch zu trennen, daß er dem Erzh. Ferdinand von Steiermark die Nachfolge zu verschaffen suchte. Izt beschloß Mathias Gewalt zu gebrauchen, und ließ sich durch die eben in Wien anwesenden ständischen Deputirten mit den erbländischen Ständen in ein geheimes Verständniß ein. Rudolph merkte die Sache bald; zuerst dachte er ihm die Stände Ungerns abgeneugt zu machen; daher hielt er die Gesandten, welche die Bestättigung des mit den Türken zu zu Sitvatörök auf 20 Jahre geschlossenen Friedens e) nach Konstantinopel überbringen sollten, zurück; deßwegen dauerten die türkischen Feindseligkeiten fort; er schickte dem Erzherzoge manche harte Verordnung gegen die Protestanten zu, vollzog er selbe, und entstanden darüber Beschwerden, so nennte es der König Eigenmächtigkeit des Gubernators. f).

Mathias berief izt die ungerischen, und österreichischen Stände nach Wien, eröffnete ihnen seine Absicht, Rudolphen die Regierung des Hauses mit Ge-

walt zu nehmen, und schrieb einen Landtag nach Preßburg aus, um den Wiener-Frieden zu berichtigen. g) Der König meldete den ungerischen Ständen: er habe seinem Bruder die Regales schon zugeschicket, und den Landtag auf den 11. März 1608. bestimmet; er wisse nicht, warum sie schon izt zusammen kämen; sie sollten nur nach Haus gehen, und unterdessen ihre Angelegenheiten besorgen. h) Die Stände antworteten: sie würden gehorchen, wenn nicht die Gefahr, in welcher das Reich durch die fortdaurenden türkischen Feindseligkeiten, und durch den Heiduken-Aufstand schwebet ihre Zusammenkunft nothwendig gemacht hätte; sie hoben deßwegen den Erzherzog, als den von St. Majestät aufgestellten Gubernator gleichsam zwingen? müssen eine Reichsversammlung auszuschreiben, um Mittel wider diese dringende Gefahr aufzufinden. i) Am nämlichen Tage schlossen die Ungern mit Gutheissen des Erzherzogs ein Bündniß mit den österreichischen Ständen k) wendeten sich abermal an die teutschen Reichsstände, um ihren Ungehorsam zu beschönigen. l)

Der König Rudolph, im gerechten Gefühle seiner beleidigten Königs-Würde, schrieb an die ungerischen Stände noch einmal, und befahl dem ohne, und wider seinen Willen versammleten Conventikel, bei Straffe der nota infidelitatis auseinander zu gehen, und erklärte deßen etwaige Schlüße schon im Voraus für ungültig. m) Allein Mathias, und die Ungern waren schon zu weit gegangen, um still stehen zu können, und weil er durch seine Ränke die Ungern, Österreicher, und Mähter schon auf seine Seite gebracht hatte, zog er mit 20,000 Mann gegen seinen König, und Bruder vor Prag, zwang ihm die ungerische Reichskrone, und Insignien ab. n) Rudolph lieferte

ihm selbe aus, o) empfahl den Ungern seinen Bruder als ihren rechtmässigen König anzunehmen, und zu krönen; doch behielt er sich Titel, und Wappen der abgetretenen Länder bevor, entband die Ungern von der ihm geschwornen Treue „damit sie auf des Königs schriftliche Empfehlung den Erzherzog, als ihren König annehmen, und krönen könnten." p) Noch sicherte ihm Rudolph die Nachfolge in Böhmen zu, q) trat ihm auch Mähren, und Nieder-Österreich ab. Nach Überlieferung der ungerischen Krone gab Mathias auf freiem Felde ein Mahl, und — trank auf Rudolphs Gesundheit. r)

a) Sein Charakter ist richtig gezeichnet in P. P. Wolfs Gesch. Max. I. Herzogs von Bayern. München 1803. S. 208. b) „Ex quadam animi indispositione, et infirmitate, quae sua periculosa (?) intervalla habet, in gubernatione regnorum, et provinciarum minus sufficientem, et idoneum esse, etc." Urk. im Du Mont. corps diplom. tom. V. partie II. page 68. c) Im Schwandt. II. 773. d) Dumont. l. c. e) Im Jahre 1606; in der mossoczischen Samml. I. 649. f) Khevenhüller VII. 7. g) Schreiben des Erzh. Mathias vom 21. Jäner 1608. im Katona XXVIII. 755. h) Schreiben des Königs an die Stände l c. S. 767. i) l. c. S. 769. k) l. c. 775. l) Ihr Schreiben l. c. S. 777. m) Katona's Ad amicum A. C. amici catholici epistolae tres, S. 24. n) Istvanfi Epitome XXXVII. 523. o) Des Kardinals Dietrichstein Rede an den Erzherzog Mathiam bei Überreichung der ungerischen Krone 1608. in Lunigs Reden III. 352. p) Urk. im Katona l. c. S. 815. q) Urk. l c. S.

825. r) Geniale convivium, ubi more solemni quinque poculis pro Caesaris salute plenis faucibus propinatis etc." Petr. de Reva im Schwandt. l. c. S. 795. Sieh nach: Acta coronationis Mathiae in reg. Hung. e synchrono A. E. C. H. T. A. ms. in lucem edita; in Germania 1784; und Copia der Antwort, welche die Landſtändt in Öſterr. ob der Ennß, wegen deren zu Preßburg im Januario deß 1608 Jahrs mit den unger. Ständen fürüber gegangenen Tractats der Röm. Kayſ. Maj. auf Dero Kayſ. Schreiben geben, und überſendt haben. 4. dann Diarium conventus regnicolarum Posonium anno 1608. indicti, et deinde interrupti, per ablegatem civitatis Soproniensis deductum; in Kovachich Scriptor. minor, tom. I. S. 211, endlich Caspar. Ens Succincta nuperi motus austriaco-hungarici narratio, quomodo Mathiae a Caesar. Maj. fratre suo Austria, et aliae regiones traditae sint, exponens. Colon. 1608. 8; Fr. Kazy. l. c. tomo 1.

§. 130.

Nachdem Mathias ſeinem Bruder Ungern, Mähren, und Nieder-Öſterreich abgezwungen hatte, gieng er nach Öſterreich, um ſich dort huldigen zu laſſen. Allein die proteſtantiſchen Stände verweigerten die Huldigung, bis er ihnen freie Religionsübung zugeſtanden hätte; Mathias aber wollte ihnen nicht mehr einräumen, als ſie vom K. Maximilian II. erhalten hatten. Hierüber erbittert ſchickten ſie Abgeordnete an ihre Glaubensgenoſſen in Ungern, und begehrten von ihnen

kraft der Conföderation (§. 129.) allen Falls auch bewaffneten Beistand. Aber der Pfalzgraf rieth ihnen Mässigung an a) weil in Ungern noch Gährung wäre, und das Reich, wenn ein Krieg ausbräche auch von den Türken, und von dem so schwer beleidigten Kaiser Feindseligkeiten zu befürchten hätte.

Da nun Mathias sah, er habe keine Vereinigung der Ungern mit den Österreichern gegen sich zu befürchten, gab er die Österreichische Huldigung unterdessen auf, gieng nach Preßburg auf den Inaugural-Landtag. b) Aber auch in Ungern fand er die nämliche Stimmung der protestantischen Stände; sie forderten völlige Religions-Freiheit, und noch andere der königlichen Gewalt nachtheilige Puncte, die ihnen Mathias nicht bewilligen wollte.

Rudolph, der die Österreicher dem Erzherzog abgeneugt sah, hofte auch die Ungern von ihm abzuziehen, und für sich zu gewinnen. In dieser Absicht schickte er ihnen durch geheime Bothen eine charta bianca, auf welche sie nach ihrem Gutdünken Bedingnisse sezen durften. Die Ungern droheten selbe anzunehmen, wenn Mathias ihre Forderungen nicht zugestände. Aus Furcht sie könnten die Drohung erfüllen, und ihn der gerechten Ahndung des Kaisers preis geben, erfüllte er ihr Begehren, c) und so empfand er izt die Wirkung seiner ungerechten Schritte wider seinen König, und fiel in eine Abhängigkeit von dem Eigenwillen der Unterthanen, die er selbst zur Empörung gegen ihren rechtmässigen König verleitet hatte.

Die Capitulation, oder neuen Artikel, welche er den Ständen vor seiner Krönung zusagen mußte, und durch welche die Gewalt des Königs ohne alles Recht in dem Erbreiche geschmälert worden ist, sind:

α) Der Adel, die k. Freistädte, privilegirten Ort-

schaften, die ungerischen Soldaten in den Gränzprovinzen sollen ihre Religion frei ausüben, und sich frei zu einer der drei Confessionen bekennen dürfen; art. 1. 1608. ante coronationem. Der ganze Artikel ist ein Eingriff in das Patronat des Königs.

β) Ohne Einwilligung des Reichs soll der König keinen Krieg anfangen. art. 2.

γ) Soll der König zur Würde des Pfalzgrafen vier Kandidaten zwei Katholiken, und zwei Protestanten vorschlagen (candidiren) aus denen die Stände einen wählen. Nach dessen Tode soll binnen einem Jahre ein Landtag zur Wahl eines neuen Pfalzgrafen ausgeschrieben werden. Thut es der König nicht, so soll der Judex curiae, oder in dessen Ermanglung der Tavernicus den Landtag ausschreiben. art. 3. Bisher, d. h. v. J. 1439—1608 war nur so viel herkömmlich, daß wenn der König einen Pfalzgrafen aufstellen wollte, die Stände ihn wählten; aber ob einer aufzustellen sey hieng bloß vom Willen des Königs ab; vom J. 1562—1608. also durch 46 Jahre hatten die Könige keinen Pfalzgrafen aufgestellet. Istvanfy Epitom. B. 37. S. 523.

δ) In Zukunft soll der König ohne sein ungerisches Conseil keine k. Freistadt creiren. art. 6. §. 4.

ε) Alle höhern, und minderen Staatsämter, und die Commandanten-Stellen in den Confinien soll der König nur Eingebornen verleihen, und in ungerischen Angelegenheiten nur Ungern zu Rath ziehen. art. 10. pr. §. 2. art. 11.

ς) Die Donazionen sollen verdienten Ungern unentgeltlich ertheilet werden. art. 15.

Hierauf wurde Mathias gekrönet, und diese Puncte in die Form eines Landtags-Decretes eingekleidet. Gleichwohl wurde der Landtag auch nach der Krö-

nung bis zum 15. December 1608 fortgesezet, weil nun über Geschäfte, welche der König nach den Artikeln vor der Krönung noch auf dieser Reichsversammlung erledigen sollte, zu berathschlagen fortfuhr; nämlich

α) Über die Besezung des Thesaurars. art. 5. pr. ante coronat.

β) Ob Bischöfen weltliche Ämter, und Reichswürden verliehen werden können; art. 6. §. 1. und ob

γ) Die zur Krone nicht gehörigen Städten, und Märkten auf dem Landtag Siz, und Stimme gestattet werden soll. art. 6. §. 3.

δ) Über die Bestimmung der Gerichtsbarkeit kirchlicher Behörden. art. 7; dann über die

ε) Organisirung des k. ungerischen Conseil's art. 10. §. 2.

ϛ) Dann über die Besezung der Commandanten-Stellen, und Herstellung der Gewalt des Bans in dem Lande von der Drave bis zum adriatischen Meere; art. 11. §. 13.

ζ) Endlich über die Mittel in den Confinien die Festungen mit Kriegsbedürfnissen zu versehen. art. 21. §. 1. Waren dieß Diätal-Gegenstände? oder gehörten sie nicht wirklich zur executiven Gewalt, folglich zur Entscheidung des Königs allein?

Aus den Artikeln, welche auf diesem fortgesezten Landtage gemacht worden sind, gehören folgende in das Staatsrecht:

α) Wird bestimmet, wer zu den Landständen gehöre; art. 1. 1608 post coronation.

β) Dem Pfalzgrafen Ikyeshazy werden die nach einem vom König i. J. 1605 gefällten Urthrile eingezogenen Güter zurück gegeben d) und SS. et OO. sententias, executiones tanquam contra praescripta

jura regni emanatas, executas cassant, annihilant, et invalidant, et in perpetuum viribus carituras publico decreto sanciunt, decermunt, et pronunciant. art. 25. Welche Verlezung der höchsten richterlichen Gewalt, die selbst nach richtiger Behauptung der Ungern, als ein Theil der executiven Macht, dem König allein zustehet!

a) S. dessen Antwortschreiben an die österr. Stände bei Katona XXIX. 17. 189. b) Die Regales in Kaprinai Hung. diplom. I. 293. c) Gebhardi II. 441. d) Stephan Illyeshazy k. Oberst-Hofmeister wurde angegeben, daß er Pasquille auf den König gemacht habe, und folglich der beleidigten Majestät schuldig sey. Der König befahl hierüber zu erkennen, und zu sprechen. Der Kammergraf Lupus Unverzagt drang auf die Vollstreckung des gefällten Urtheils. Illyeshazy floh mit seinem Vermögen nach Pohlen, Istvanfy 33. S. 516, und trat nachmals zu Bocskai über. (127) Für den mit Bocskai beförderten Frieden (127 i.) erhielt er seine confiscirten Güter zurück. Nachdem er Pfalzgraf geworden rächte er sich an dem Kammergrafen. Unter dem Scheine der Freundschaft lud er ihn zu sich in seinen Wagen, fuhr mit ihm nach Trentschin, und ließ ihn an einem Pfahle aufhenken; Szegedi rubric. jur. hung. libr. III. S. 18.

§. 131.

Nach dem Tode Stephans Illyeshazy (1609) schrieb Mathias einen Landtag aus zur Erwählung eines Pfalzgrafen. Nach einigem Streite über die Art

a) zu wählen, fielen die Stimmen wiederum auf einen Protestanten, den Grafen Bethlen-Falva.

Auſſer der Palatins-Wahl wurden auch noch einige Artikel abgefaßt; in das Staatsrecht gehören:

α) Der Ban Chrobaziens ſoll bald introduciret werden; art. 28. 1609. art. 11. §. 3. 1608. a. c.

β) Armales b) ſoll der König verdienten Männern ertheilen; art 33.

γ) Secretären, und Procuratoren ſoll der König keine ihm heim gefallenen Güter verleihen; denn da ſie durch die eingereichten Bittſchriften gleich erfahren, wo eine Donazion dem Könige eröffnet worden iſt, zaudern ſie ſolche Bittſchriften dem Könige zu überreichen, oder unterſchlagen ſelbe gar, und trachten die Donazionen eher für ſich zu erwirken. art. 36.

δ) Die Conföderationen der Ungern mit Öſterreich, und Mähren werden beſtättiget. art. 42.

ε) Der König wird gebethen ſeinem erſten Diener den Pfalzgrafen, dann auch dem Ban Chrobaziens den Gehalt auszumitteln. art. 67.

ſ) An den Kaiſer, an das Königreich Böhmen, an die teutſchen Reichs-Stände, an die Schleſier, Steirer, Siebenbürger, ſollen ungeriſche Geſandte abgeſchicket werden, ſich um Freundſchaft und Hilfe von denſelben zu bewerben. Der Landtag ſchlägt die Individuen dazu vor. Die Geſandten nach Siebenbürgen ſoll der König mit dem Pfalzgrafen ernennen, und ſie ſollen im Namen des Königs, und Reiches tractiren. Die Zeit der Abſendung dieſer Geſandten, und deren Inſtructionen werden dem Gutdünken des Königs überlaſſen; art. 68.

ζ) Die Verbeſſerung des Geſezbuches ſoll vorgenommen, und auf dem nächſten Landtage zur Beſtätigung vorgeleget werden; art. 69.

Der neue Pfalzgraf machte sichs zu seinem ersten Geschäfte, die protestantischen Stände Nieder-Österreichs, welche fast mit Waffen in der Hand eine unbeschränkte Religionsfreiheit erzwingen wollten, zur Aussöhnung mit Mathias zu bereden b) damit sie von der Conföderazion mit den ungerischen Protestanten, welche eine bewaffnete Unterstützung nicht geben wollten, doch den Nuzen hätten, daß sie mit Mathiasen ausgesöhnet worden wären; worauf sie, und die Mährer die Huldigung leisteten.

Der ehrsüchtige Prinz glaubte izt, da er auch Nieder-Österreich besaß, eine Gelegenheit zu haben, mit dem Kaiser zu brechen. Er wollte gegen den geschlossenen Vergleich (§. 129) Niederösterreich nicht mehr, als ein von Rudolphen zu Lehen rührendes Land betrachten. c) Dieß, und der art. 42. 1609, wodurch die Conföderation zwischen den ungerischen, niederösterreichischen, und mährischen Protestanten bestätiget worden ist, brachte Rudolphen auf; denn die Hauptabsicht dieser Conföderation war doch die kräftigere Unterstüzung, und weitere Ausbreitung des neuen Cultus d) was wider Rudolphs Religiosität war, und ihn für Böhmen besorgt machen konnte. Der Erzherzog Ferdinand, und einige Reichsfürsten suchten doch den Kaiser mit dem Erzh. auszusöhnen e) wirklich kam auch ein Vergleich zu Stand. f) Es scheinet aber beiden Theilen nicht Ernst gewesen zu seyn, weil die Feindseligkeit bald wiederum ausbrach, und das Resultat war, daß Rudolph auch Böhmen abtreten, sich mit einem Jahrgehalte von 300.000 fl. begnügen, und der Kaiser bei den teutschen Reichsfürsten seinen Unterhalt erbetteln mußte, g) weil ihm der Bruder, wie einstens Philipp II. seinem Vater Karln V., den bedungenen Unterhalt unordentlich aus-

zahlen ließ. Doch starb Rudolph bald (1612) zu seinem Glücke, und zur Ruhe der österreichischen Staaten.

a) Ob nämlich der König oder die Stände candidiren sollten. b) Oder Diplom, wodurch der König einem Unadelichen den Adel mit einem adelichen Wappen ertheilet, ohne ihm doch eine Donazion zu geben. bb) Sieh dessen Reden an die österreichischen Stände bei Katona XXIX. 282. 287. c) Katona l. c. 308. d) Katona, epist. ad amic. A. C. S. 30. e) Peter von Reva, im Schwandt. II. 800. f) Katona. l. c. S. 31, und Khevenhüllers Annal. Ferd. VII. S. 272. g) Gebhardi II. 446; aber nach Franc. Kazy hist. Hung. soll er 17,000000 hinterlassen haben. Libr. I. 102.

§. 132.

Quellen. Copeyen der Pacten, und Vergleichung betreffendt die ewige Succession, und Erbfolgung in den Königreichen Ungern Böhmen, und derer dazu gehörigen Provincien, und Landschaften aufgerichtet, und verabschiedet zu Prag den 6. und 15. Juny 1617. 4. Caspar Ens, Succincta nuperi motus Austro-Hungarici narratio, quomodo seren. Principi Mathiae a. C. M. fratre suo Austria, et aliae regiones traditae sint, exponens. Colon. 1608. 8. Freiherr von Hormayr Österr. Plutarch. Bd. VIII. S. 5. ff. Joan. Jessenii legationis suae in regiis Ungarorum comitiis proximis nomine Evangelicorum regni Bohoemiae ordinum anno 1618 obitae renunciatio. Prag. 1619. 4. Ejusdem Epistola ad Ungaros

exhibita statibus Posonii: Germanos praesidiis non excludendos de anno 1619. 4. Imm. Weber Sylloge rerum praecipuarum tempore. Mathiae Caesaris in Europa gestarum. Gissae. 1721. 4.

Mir ist es unerklärbar, wie Prey Rudolphs Regierung mit dem J. 1608. endigen, und die Regierungsjahre des Erzh. Mathias vom Jahre 1608. an, zählen kann; gerade, als ob die Verzichtleistung Rudolphs nicht gewaltsam erzwungen gewesen wäre; gerade, also ob schon die bloße Krönung einen ungerischen König machete. Izt erst (1612) nach dem Tode Rudolph ward Mathias, als dessen älterer Bruder, und folglich in der vorderen Linie, rechtmässiger Erb, und König. Nachdem er noch im nämlichen Jahre auch die teutsche Kaiserkrone erhalten hatte, schrieb er auf das J. 1613 einen Landtag nach Preßburg aus, um seine Gemahlinn Anna krönen zu lassen. Auf diesem Landtage wurden zugleich Diätalartikel abgefaßt aus welchen hierher gehören:

α) Der König soll, nach art. 2. 1608. a. c. ohne Vorwissen, und Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen, noch fremde Soldaten ins Land ziehen, art. 5.

β) Der art. 3. 1608. a. c. wegen der Wahl eines Pfalzgrafen wird bestättiget; art. 7.

γ) Ihm soll aus dem Dreissigsten auf die Weine der Gehalt angewiesen worden; art. 29; vergl. art. 67. 1609.

δ) In Folge des art. 10. 1608. a. c. sollen dem Kanzler am k. Hofe ungerische Räthe beigegeben werden. art. 25.

ε) Auch die Edelleute, welche mit Weinen handeln, sollen den ganzen Dreissigsten zahlen; art. 29.

Hierauf glich sich Mathias mit den siebenbürgischen Fürsten Bathor, und nach dessen Ermordung, mit dem Nachfolger Gabriel Bethlen aus.

Ungeachtet des im J. 1606. mit der Pforte zu Sitva Török geschlossenen Friedens (§. 129. e.) machte doch der Soltan neue Ansprüche; aus dem Grunde, das türkische Friedens-Instrument stimme mit dem Kaiserlichen nicht überein, forderte der Großherr unter anderen Dingen, daß ihm 158 in verschiedenen ungerischen Bezirken gelegene Orter steuerbar überlassen würden. Mathias verlangte von seinen Unterthanen eine Türkenhilfe. Allein die Protestanten der Erbländer, welche durch ihre Conföderation (128.) einen Staat im Staate zu bilden beabsichtigten, beriefen sich wider alles Herkommen auf eine Versammlung der Stände aller österreichischen Erbprovinzen, und im Wahne, der Kaiser suche sich nicht so sehr wider die Türken, als gegen die Protestanten zu bewaffnen, rüsteten sie eigenmächtig auch sich. In solchen Umständen war es bedenklich eine allgemeine Versammlung der Stände auszuschreiben; Mathias sah die Gefahr wohl ein, er, der durch ein ähnliches Mittel, durch das sogenannte böhmische Defensionswerk seinen Bruder entthronet hatte; aber seine Minister riethen „es solle Ihro Majest. ihr heroisches Gemüth nit fallen lassen, sondern sich in desperatis, desperatorum remediorum gebrauchen d. i. die allgemeine Zusammenkunft der Länder lieber vor sich gehen, als sich in Ansehung der Türken unbereitet finden lassen." Der Kaiser rief die Deputirten aller österreichischen Erbstaaten nach Linz (1614.) berathschlagte sich mit ihnen, wie man durch neue Unterhandlungen die Sache ins Reine bringen, oder wenn die Waffen entscheiden müßten, sich gehörig zum Kriege bereiten könne. Alle

stimmten mit den ungerischen Deputirten „die Staatskassen seien erschöpfet, daher wollen sich die Länder in einen neuen Krieg gegen die Türken nicht verwickeln, noch mit Kriegssteuern beschweren lassen; lieber wollten sie auf noch härtere Bedingnisse den Frieden beobachten, bis sich die Länder erholet hätten." Also mußte sich Mathias mit den Türken in Unterhandlung einlassen. Zum Glücke für Ungern war der Soltan von den Persen bekrieget, und in Asien waren Gährungen; deßwegen kam ein türkischer Gesandte nach Wien, und trug auf Erneuerung des Waffenstillstandes an, welcher dann auch auf vortheilhafte Bedingungen abgeschlossen wurde: die Türken gaben 237 Ortschaften zurück, den Edelleuten, welche unter türkischer Herrschaft lebten, wurde die Steuerfreiheit ausbedungen *).

§. 133.

Weil der K. Mathias kinderlos war, dachte er izt auf die Bestimmung seines Nachfolgers. Das nächste Erbrecht a) hatten ohne Zweifel seine Brüder Maximilian, und Albert. b) Allein jener war Hoch- und Teutschmeister; dieser aber ohne Kinder, und immer kränklich. Alle willigten ein c) daß der Erzh. Ferdinand von Steiermark, welchem, da der Erzh. Ferdinand von Tyrol ohne Erben gestorben war, die Nachfolge ohnehin gebührte, zum Nachfolger in allen österreichischen Erbländern erkläret würde. d) In den teutschen Erbstaaten fand die Sache keinen Anstand. Damit diese Angelegenheit auch für Ungern ins Reine

*) Die Friedens-Instrumente stehen im Katona XXIX. S. 493. 584. 619.

käme, ſchrieb Mathias einen Inaugural-Landtag aus. e) Auf demſelben ſollen die Stände Ferdinanden zum ungeriſchen König erklären, und über den Tag der Krönung berathſchlagen. f) „Er benenne ihnen, ſagt der Kaiſer, Ferdinanden zu ihrem Könige, welcher auch aus dem k. Geblüte des heil. Stephans abſtammet, g) Regenten-Tugenden beſizet, und ſich ſelbſt um Ungern ſchon Verdienſte geſammlet hat. h)

Mit ſchalen Complimenten begehrten die Stände in Folge des Wiener-Friedens art. 3. die Aufſtellung eines Pfalzgrafens, wovon doch in den Regalen keine Erwähnung geſchah, und Hebung der Beſchwerden. i) Worauf der König erwiederte: der Artikel des Wienerfriedens rede zwar von der Wahl eines Pfalzgrafen, nicht aber von der Anerkennung des Nachfolgers, folglich könne der angeführte Artikel den König nicht verbinden, eher auf den Diener (Ministrum; acta diaetalia. S. 18. Servitorem primarium Suae Majestatis, art. 67. 1609.) als den Herrn zu denken; ſobald aber die Stände des Königs Wunſch erfüllet haben würden, wolle er die Wahl eines Pfalzgrafen, und die Hebung der Beſchwerden einleiten.

Hierauf erklärten ſich die Stände: ſie würden zur Wahl des Königs ſchreiten, wenn

α) Mathias (??) noch vor der Wahl durch ein Diplom anerkennete, daß die Erwählung des Königs von ihrem freien Willen abhange, und dieſe Zuſicherung in die Diätalartikel einrücken ließe.

β) Wenn der Kaiſer noch vor der Wahl die Namen der Kandidaten zur Palatinswürde dem Judex Curiae ſchriftlich übergäbe, worauf gleich nach gewähltem Könige die Wahl des Pfalzgrafen vor-

genommen werden, und der art. 3. 1608. a. c. auf immer gelten soll.

γ) Endlich wenn der König den Ständen Sicherheit leistete, daß gleich nach Erwählung des Königs, und des Pfalzgrafen die Beschwerden vorgenommen, und abgethan werden. k)

Darauf antworteten die k. Commissäre „Wenn die einmal angefangenen Berathschlagungen abgebrochen würden, und der König Ferdinand, als k. Principal-Commissär zur großen Beleidigung des Erzhauses unverrichter Dinge den Landtag verließe; wenn die väterliche Sorgfalt, die rühmlichen Verdienste des Königs um das Reich, wenn die Vorstellung: daß der König einen grossen Theil seines Lebens für die Wohlfahrt Ungerns zugebracht, und seine Kräfte aufgeopfert hat, die verdiente Rücksicht nicht fände; wenn das Zutrauen des Königs zu der so oft erprobten Treue, und Ergebenheit der Stände, aus welchem er ihnen die Berathschlagung über diesen Gegenstand aus eigener Bewegung gestattet hat, wenn der König dieses ihm, und seinem ganzen Hause zugleich angethanene Unrecht beherziget, so können sich's die Stände leicht denken, daß der König die Mittel bald ergreiffen werde, durch welche er sein Ansehen, und seine Würde aufrecht erhalte." l)

„Der König verlange ja nichts, als was seine Vorfahrer seit Jahrhunderten zu begehren, die Stände aus kindlicher Neugung freiwillig zuzugestehen pflegten; Er wolle in der bis izt üblichen Observanz keine Änderung; sie hingegen verlangen, was ohne Beispiel ist, Reversalen, Diplome, Einschaltungen in die Landtags-Decrete. Dieß könne in fremden Staaten so ausgeleget werden, als hätte der König

das mit seinem Eid, mit Hand, Mund, und Sigill bekräftigte Versprechen vergessen, und dadurch eine neue bestimmtere Erklärung nothwendig gemacht, oder sonst eine Absicht verrathen, die Rechte des Reiches zu verlezen. Dieß griesse das hohe Ansehen, und die Reputation an, welche der König, und das ganze Erzhaus bis izt unversehrt erhalten hat, wenn man sähe, daß die eigenen Unterthanen die Rechtlichkeit, und das gegebene Wort ihres Suveräns bezweifeln, wenn selbes nicht durch besondere Reversalen bekräftiget wird. Durch Bewilligung dieses Begehrens der Stände würde der König jenen Verdacht nur unterhalten."

„Aus den Regalen, und k. Propositionen voriger Zeiten ersehe man, daß weder über die durch Herkommen eingeführte bis auf den heutigen Tag beobachtete Art den König anzunehmen, noch über die Vorrechte der Stände ein gehässiger Streit geführet worden ist, sondern jener Prinz aus dem k. Hause, welchen die Erbfolg-Ordnung traff, wurde von den Ständen angenommen, und gekrönet; und der gekrönte König bestättigte die Rechte des Reiches."

a) Etsi primaria hoc loco Maximiliani, et Alberti archiducum Austriae, quos praxi mo fraterni sanguinis vinculo Suae Majestati natura junxit, juxta laudabilem hujus regni consuetudinem circa regum sanguinem ratio habenda foret etc." in actis diaet. Poson. anni 1618. Pesthin. 1790. S. 11. b) Der K. Philipp III. von Spanien machte zwar auch Anspruch auf Ungern, und Böhmen, als Enkel des Königs Max., weil seine Mutter Anna, Maximilians Tochter auf ihr Erbrecht nur solang verzichtet hatte, als noch ein von Ferdinanden I. in

grader Linie abstammender männlicher Erb vorhanden wäre; allein sowohl in Ungern, als Böhmen hatten kraft des Herkommens die Prinzeßinnen nur beim gänzlichen Abgange männlicher Abstämmlinge ein Erbrecht; und warum sollten die — jure marium — das Erbrecht ansprechenden Prinzen, obwohl sie in der Nebenlinie sind, nachstehen? Die Ungern haben sich Ferdinanden I. und dessen Erben unterworfen, art. 5. §. 5. 1547. dessen Sohn der Erzh. Karl von Steiermark, und sein Sohn Ferdinand waren ja auch Erben des Königs Ferdinand I. Der Haupt-Rechtstitel des Erzhauses auf Ungern, und Böhmen schreibt sich ja von der Königinn Anna, Ferdinands I. Gemahlinn her, folglich hatten alle von ihr abstammenden Erzherzoge von ihr das Erbrecht. Doch hat der K. Philipp III. zur Gunst Ferdinands, und dessen männlicher Erben, auf sein vermeintes Erbrecht Verzicht gethan; die Urkunden hierüber im Dumont. corps dipl. V. 1. S. 298. c) In Londorp. Act. publ. I. 351. Gebhardi II. 459. sagt: „Mathias und seine Brüder haben Ferdinanden ihre Erbrechte abgetreten." Ein Erbrecht hatte Ferdinand ohnehin als Abstämmling Annens, und Ferdinands I. Die zwei Erzherzoge haben ihm nur ihr näheres Recht auf die Nachfolge, Mathias aber Nichts abgetreten; der König hatte sich den Besitz der Erbstaaten, und die Regierung derselben auf seine Lebenszeit vorbehalten. d) Von einer eigentlichen Wahl konnte keine Rede seyn. In der Antwort auf den k. Antrag sagen die Stände (l. c. S. 17.) de Fer-

dinando in regem Hung. inaugurando, proclamando, honorando, agnoscendo et coronando;" nicht eligendo. e) Die Regales in act. diaetal. S. 5. f) l. c. S. 12. g) Ist ganz richtig; denn der heil. Stephan, und Ladisla der Kahle, welcher dem arpadischen Stamm fortpflanzte, waren Enkel des Herzogs Toxun. h-i-k-l) Acta diaet. 13. 18. 21. 25. 29. 30.

§. 134.

„Die österreichischen Prinzen K. Ferdinand I., K. Max. sein Bruder Ferdinand, der K. Rudolph haben sich um Ungern hoch verdient gemacht; besonders aber der K. Mathias. Er habe nach dem Beispiele seines Großvaters, Vaters, und seiner Brüder wider die türkischen Heere fechtend selbst sein Leben Gefahren ausgesezet, unglaubliche Summen theils vom teutschen Reiche bewirket, theils aus seinen übrigen Erbländern beigetragen; Er habe Männer vom ersten Adel Teutschlands, Italiens zur Vertheidigung Ungerns herbei gelocket, deren Viele mit grossem Ruhm der Tapferkeit für Ungern bluteten; so daß die Ungern ihre Freiheit nach Gott dem Könige zu danken haben. Wenn nun die Stände alles dieses überdächten, so würden sie dem mit der Wohlfahrt des Reiches so überein stimmenden Wunsche des Königs entgegen kommen, und nicht durch ungewöhnliche Capitulationen, welche nur noch größere Mißhälligkeiten erzeugen würden, die Rechte des Königs beschränken wollen."

„Die in den mit Ungern gränzenden Staaten, durch eine gemäßigte Regierung des gemeinschaftlichen Regenten gegründete Harmonie sei bis izt für selbe

sehr nüzlich gewesen, und habe es möglich gemacht die Feinde abzuwehren. Wenn aber das durch Macht und Anstrengung seines Königs den Türken entwundene, und daher mehr als die übrigen Erbländer zur Dankbarkeit verpflichtete ungerische Reich von seinem Könige neue Verbindlichkeiten erpressen wollte, wie würden dessen eifersüchtigen Nachbarn, welche die ihren feindseligen Absichten günstige Spaltung genau beobachten, der Muth wachsen!"

„Erst sei mit den Türken ein von den übrigen Reichen, und Ländern gewünschter, mit Beifall aufgenommener Frieden auf 20 Jahre geschlossen, die Unruhen in Siebenbürgen durch ununterbrochenes Bestreben des Königs gestillet worden; izt könne Ungern seine durch einen 18jährigen Krieg geschwächten Kräfte nach und nach wiederum erlangen, und durch den wohlthätigen Frieden seinen vorigen Glanz wiederum erhalten, wenn es nicht durch neue, und ungewöhnliche Postulate zu Neuerungen, und zur Verlezung des kaum errungenen Friedens Anlaß giebt."

„Auch sollten die Stände doch bedenken, was für ein ungünstiges Urtheil sie bei fremden Nazionen gegen sich erregen, wenn diese sehen, daß die Ungern ihrem, um das Reich so hoch verdienten, durch Kummer, Regierungssorgen, durch zunehmendes Alter an Leibeskräften geschwächten, an das Bett gehefteten Könige (nachdem er die Blühe seiner Jugend, Kräfte, Vermögen, Ehre, selbst sein Leben der Wohlfahrt des Vaterlandes geweihet hat) durch eine Dankbarkeit, welche er doch von getreuen Unterthanen fordern konnte, nicht nur keine Linderung bei dessen zerstörten Gesundheit verschaffen, sondern so viel an ihnen ist, dessen so billigen Wunsch nicht befriedigen, vielmehr durch dergleichen ungewöhnliche Forderungen des-

ſen Rechte beſchränken, deſſen Geſundheit noch ſchwankender machen.“

„Es ſei leicht zu erachten, der König Ferdinand, den der Kaiſer im Vertrauen auf die gewohnte Ergebenheit der Stände, Hoffnung gemacht hatte, daß ſelber ohne Schwierigkeit als ungeriſcher König werde anerkennet werden, müſſe es übel nehmen, daß man ſolche Anſtände machet, und Dinge von ihm forderet, welche man noch keinem Könige aus dem Erzhauſe zugemuthet hatte. Die Stände ſollten bedenken, daß Ferdinand, der ſchon gekrönter König Böhmens mit dem Könige von Spanien, uud den erſten Mächten Europens verwandt iſt, der bis izt ſeine blühenden Provinzen im Kriege, und Frieden rühmlich regieret, durch dieſe Forderungen ſehr beleidiget ſeyn müße. Das Rathſamſte wäre, daß die Stände alle Umtriebe und Diſpute, wodurch die Gemüther nur aufgereizet werden, vermieden, ſich dem väterlichen Willen des Königs fügeten, Ferdinanden bereitwillig zu ihrem König erkläreten, wodurch ſie ſich die Gnade und Gewogenheit ihres Königs für immer erwerben würden.“ Acta diaetal. S. 34—38.

§. 135.

Die Stände überreichten hierauf dem K. Ferdinand eine Schrift, a) in welcher ſie ſich auf ein Herkommen beriefſen, kraft deſſen ſie dem neuen Könige gewiſſe zur Sicherung der Freiheiten des Reiches, und des Adels nothwendige Bedingniße vorgelegt haben, welche der neue König annahm, und beſtättigte; z. B.

α) Der K. Andreas II. hat im J. 1222. ſolche Bedingungen angenommen (§. 45.) deren Beobachtung

die nachfolgenden Könige Ungerns bei ihrer Krönung eidlich verſprachen.

β) „Auch der K. Albert hat es gethan.“

γ) „Dem K. Wladiſla I. (2.) haben die Stände eine Capitulation vorgelegt, welche er auch angenommen hat.“ (§. 95.) δ) Auch dem Erzh. Mathias.

ad α) Aber von Arpaden an bis auf dieſe Zeit hat ſich der Fall nicht ergeben, daß das Recht einen König für Ungern eigentlich zu wählen eingetreten wäre. Die eigentliche Wahl hat in einem Erbreiche nur dann Plaz, wenn die königliche Familie in allen zum Throne durch das Grundgeſez berufſenen Perſonen ausgeſtorben iſt. In Ungern mußten (§§. 11. 38.) Arpadens männliche, und — nach ihrem Abgange — weibliche Deſcendenten nach der vorderen Linie (§. 76.) ſuccediren; nun aber fällt dem geſezlichen Erben das Recht ohne Weiters an, deſſen Recht kann durch neue Bedingungen nicht beſchränket werden, ohne ungerecht gegen ihn zu ſeyn; folglich wird dieſes Herkommen irrig angegeben; oder iſt alles, was einmal bloß geſchah, gleich auch zur Obſervanz b) geworden?

Das vom K. Andreas II. hergenommenen Beiſpiel beweiſet die angegebene Obſervanz nicht; weil er dieſe Puncte nicht bei ſeiner Inauguration angenommen, und beſtättiget hat. Erſt ſiebenzehen Jahre nach angetretener (1205.) Regierung hat er dieſes Privilegium gegeben, und that er es freiwillig? ſieh §. 44.

ad β) Nicht Albert, ſondern ſeine Gemahlinn Eliſabeth war die geſezmäſſige Reichs-Erbinn (§§. 82. 83.) folglich war der Fall einer eigentlichen Königs-Wahl und ein die Obſervanz gründendes Factum damals nicht eingetreten. Die Einwilligung des Volkes

war wohl nothwendig, damit die Königinn Elisabeth die ihr allein als Monarchinn zustehende Majestät ihrem Gemahle mittheilen könnte; denn eigenmächtig durfte sie damit nicht disponiren. Hatte aber das Volk einmal eingewilliget, so ist Alberten die höchste Gewalt mit jenen Gerechtsamen, in jener Unbeschränktheit, wie Elisabeth selbe von ihrem Vater Sigmund geerbet hatte, communicirt worden. Durch neue Bedingungen konnte dieselbe an Alberten nicht beschränket werden, ohne Elisabethen, und deren Abstämmlinge in ihrem Rechte zu verlezen.

ad γ) Wladislaen, als dem Enkel Elisabeths, und Alberts gebührte die ungerische Krone, welche Partheigeist ihrem Sohn Ladisla auf einige Zeit (1442. 1545.) entrieß, man konnte ihm also eine Capitulation mit Recht nicht vorlegen.

ad δ) Eben so wenig durften die Stände dem Erzh. Mathias neue Bewilligungen abdringen, denn er war Annens, und Ferdinands I. Enkel, und auch Erb, wenn ihn die Successions-Ordnung traff. Freilich hat Mathias sich die Bedingungen gefallen lassen, um seinen Bruder den K. Rudolph zu stürzen; allein konnte er den vom ersten Erwerber (nämlich Ferdinand I wenn ich auf das Erzhaus Rücksicht nehme) abstammenden Reichserben etwas vergeben? ja, nicht einmal für seine Person darf ein König von den wesentlichen Majestätsrechten eines aufopfern, weil diese, und die Constitution überhaupt nicht zur Gunst des Königs, nicht zur Gunst der Stände, sondern wegen der Nazion da sind, um in jedem Momente wider jede Gefahr in Verfaßung zu seyn, und den Bedürfnissen des Zeitgeistes zu entsprechen. Der bestehenden Constitution haben die Staatsbürger, Adeliche, und Unadeliche — denn

dieſe ſind ohne Zweifel doch auch Staatsbürger — gehuldiget. Lähme man nur die Energie der bürgerlichen Obergewalt, die beleidigte Vernunft rächet ſich; die Staatswohlfahrt wird gehemmet; Übermuth mächtigerer Bürger, Eroberungsſucht ſchlauerer Nachbarn löſen den Staatsverband auf. c)

„Der K. Ferdinand replicirte d) auf die ihm vorgelegten Puncte. e) Er hätte geglaubet, die Stände würden nach ſo langen Berathſchlagungen ſolche Artikel vorlegen, welche er ſowohl nach der ihm vom K. Mathias gegebenen Inſtruction, als auch nach ſeiner eigenen Geneigtheit den Ständen hätte zuſicheren können; aber er glaube auſſer dem erſten, und lezten Artikel e) gehören die übrigen vielmehr zu den Beſchwerden, deren Erledigung nur dem K. Mathias zugehöret.“

„Die Stände verlangen (heißt es weiter in der Replik des k. Commiſſärs) der König von Böhmen ſolle ſich, ſo lang Mathias lebet, in die Regierung Ungerns nicht einmengen. Dieß ſey ja auch der Willen des Kaiſers, und Ferdinands.“

„Auf ihr Begehren, daß die Beſchwerden noch vor der Krönung abgethan würden, habe ja der Kaiſer den Ständen ein Diplom ſchon gegeben; es ſcheine daher unanſtändig, daß ſie izt, als hielten ſie ſich durch dieſes k. Diplom noch nicht geſichert genug, auch vom K. Ferdinand, welcher hier nur k. Commiſſär iſt, die ihnen vom Kaiſer durch ein Diplom verſprochene Hebung der Beſchwerden begehren. Die Stände ſelbſt ſollen bedenken, wie ſehr dieſes Verlangen nicht nur dem Anſehen des Königs, welcher bisher Ungern ſo ſorgfältig regierte, ſondern — ſelbſt den Willen der Stände daß ſo lange Mathias lebet, ſich der K. Ferdinand in die Regierung nicht menge, entgegen

ist, wenn Ferdinand die Gränzen seiner Vollmacht überschritte, sich auf diese Dinge einließe, oder wie immer darauf antwortete. Ferdinand habe auch den Böhmen vor seiner Krönung versprochen, währender Lebzeit des Kaisers sich der Regierung nicht anzunehmen, und deßwegen haben ihm die böhmischen Stände auch keine Postulate vorgeleget über Dinge, welche ihn noch nicht angehen. Ferdinand könne von der ungerischen Nazion, welche bisher nicht minder ihren Königen ergeben, als für Erhaltung der öffentlichen Ruhe besorgt war, nicht glauben, daß sie nach Überlegung dieser Gründe einen anderen Weg einschlagen, oder hartnäckig auf Bedingungen bestehen wolle, welche ohne Nachtheil der k. Gewalt nicht zugestanden werden können, ja worüber nicht einmal darf tractiret werden." f)

„Der K. Ferdinand werde den Ständen die Bestättigung der ihnen von den vorigen Königen, durch die Wiener-Pacification, und von dem K. Mathias I. (2.) vor, und nach seiner Krönung so freigebig ertheilten Rechte, und Privilegien versprechen. Sie selbst sehen ein, daß Zeit, und Unkosten versplittert, die öffentlichen, und häuslichen Geschäfte versäumet, der um das Reich sowohl verdiente Kaiser in seiner Erwartung getäuschet, der Vortrag, und die Berathschlagung über die Diätalgegenstände länger, als es sich geziemet, verschoben werden. Der König hoffe daher, daß die Stände, wenn sie dessen billiges Begehren, und das übrige oben angeführte genauer überlegen, der so gut gemeinten, und väterlichen Absicht des Kaisers entsprechen, und jene Geschäfte, über die nach des Kaisers Willen tractiret werden soll, ja nicht auf eine andere Zeit verschieben, das dem k. Commissär gemachte Versprechen, selben gleich nach erhaltenem

k. Diplom zum ungerischen Könige zu erklären, erfüllen, und dem Kaiser, welchem ungeachtet seiner Sorgen für das teutsche Reich, und seine Erbstaaten doch vorzüglich Ungern am Herzen liegt, diesen Beweis ihrer Erkenntlichkeit geben werden. g)

a) Sie steht in Actis diaetal. S. 45. b) Damit eine Observanz entstehe, kraft welcher etwas geschehen, oder unterbleiben muß, ist nicht genug, daß das Factum kundbar gewesen, daß der dabei interessirte Theil dazu geschwiegen hat, und zwar auch nicht aus Irrtum, oder aus anderen politischen Ursachen geschwiegen hat, sondern es wird noch erfordert, daß α) das Thun oder Unterlassen als Schuldigkeit gefordert, und β) der interessirte Theil als aus Schuldigkeit die Handlung unternommen oder unterlassen hat be. Nun Wladisla'n haben die Stände nicht gesagt: der neue König müsse neue Capitulations-Puncte annehmen; dieß wäre offenbar falsch gewesen. Wladisla hat diese Puncte freilich angenommen; aber nicht, als Schuldigkeit aus einem politischen Grunde nahm er selbe an, damit er die ihm nach dem Erbrechte gebührende Krone erhielte. c) Die Stelle in Grellmanns statistischen Aufklär. I. S. 389. verdienet von den Ungern beherziget zu werden. d) Acta diaet. S. 55. ff. e) l. c. S. 47—53. stehen diese Puncte. f) Sieh art. 8. 1741. g) Acta diaet. S. 45—59.

§. 136.

Nach mehreren Conferenzen kam endlich das Inaugural-Diplom zu Stand; es findet sich im art. 2. §§. 7—23. 1622. Die wichtigern Puncte desselben sind:

α) Der König wird die Rechte, und Freiheiten des Reichs den W. F. und die im J. 1608. 1609. gemachten Artikel beobachten. §. 7.

β) Die Beschwerden, welche sich beim Antritte der Regierung ergeben, wird Er gleich im Anfange der Regierung auf dem ersten binnen sechs Monaten auszuschreibenden Landtage heben; Beschwerden, aber, die sich mit der Zeit unter Ferdinands Regierung etwan ergäben, sollen auf den wenigstens alle drei Jahre auszuschreibenden Landtägen erlediget werden. §. 8.

γ) In ungerischen Stauts-Sachen soll der König nur Ungern zu Beamten, und Räthen annehmen; §. 9. vergl. art. 8. 1559. art. 9. 10. 1608. a. c.

δ) Die Commandanten-Stellen in den Confinien, und andere Ämter sollen nach art. 11. 1608. a. c. verliehen werden. §. 10.

ε) Wegen der Wahlart, und Macht des Pfalzgrafen wird des Wiener-Friedens articul. ad tertium, dann art. 11. 1608. a. c. 7. 1613. art. 1. 1555. und wegen des Bans der art. 11. 1608. a. c. bestätiget. §. 13.

ϛ) Die Reichskrone soll nach Vorschrift des §. 4. der Wladislaen I. vorgelegten Wahlcapitulation und des art. 3. 1492. art. 4. 1608. a. c. art. 16. 1608. p. c. im Reiche aufbewahret werden. §. 16.

Nachdem Ferdinand diese Puncte angenommen, und beobachten zu wollen versprochen hatte, wurde er endlich am 16. Mai als ungerischer König ausgeruffen.

Ich habe die acta diaetalia vor mir liegen. Die königlichen Commissäre gehen auf dem Landtage mit Geradheit, und Offenheit zu Werk; nur Vernunftgründe führen sie, um die Stände zu überreden, daß sie sich dem Willen des Königs fügen, wie man aus dem getreu gemachten Auszuge sehen kann; keine Spur einer List findet man: die Stände reden in ihren überreichten Aufsäzen mit der größten Freimüthigkeit; sie würden gewiß nicht geschwiegen haben, wenn die von dem k. Commissär Kardinal Klesel mitgebrachten Soldaten die Freiheit des Landtages bedrohet hätten; kein Schriftsteller hat noch diese Verläumdung der Könige Ungerns aus dem Erzhause gewagt, als Gebhardi II. S. 406.

Aber warum sträubten sich die Ungern so lang Ferdinanden zum Könige Ungerns zu proclamiren, da doch dessen Recht zur Nachfolge so unstreitig war? Die protestantischen Ungern, welche sehr zahlreich waren, fürchteten die Wärme, mit welcher Ferdinand der katholischen Religion ergeben war; sie wollten durch Zumuthung jener Capitulation nur die Krönung so lang verzögern bis sie sähen a) was für eine Wendung die Ränke und aufrührischen Manöores der Protestanten in Böhmen nehmen würden, mit denen sie gemeinschaftliche Sache zu machen entschlossen waren, wie aus dem art. 42. 1609. art. 2. §. 18. 1622. hervor geht; wäre aber Ferdinand schon als König von Ungern proclamiret, und gekrönet worden, so war ein solcher Schritt gefährlicher für sie.

Sobald Ferdinand als König von Ungern ausgeruffen worden ist, schritt man zur Wahl eines Pfalzgrafen, welche auf einen Katholiken, Sigmunden Forgacs fiel. Darauf trug Ferdinand die k. Anträge b) vor; die Stände überreichten ihre angeblichen Be-

schwerden, c) auf welchen die k. Resolution d) bald erfolgte. Der Kaiser drang in die Stände, ihre Antwort auf die k. Anträge zu beschleunigen, und den Krönungstag zu bestimmen, damit er den Landtag schliessen, ihnen, und ihren Unterthanen die längeren Kosten ersparen könne. e) Nach der am 1. Julius vollbrachten Krönung bestättigte der K. Mathias die Diatalartikel, und der Landtag gieng auseinander. f)

Noch in diesem Jahre brach die böhmische Rebellion aus, welche von den Protestanten der übrigen österreichischen Erbstaaten fleißig genähret wurde. Der Kummer hierüber, die Kränkung, welche er über die Gefangennehmung des Kardinals Klesel empfand, g) der Verlurst seiner Gattinn, und seines Bruders wirkten auf den kranken Kaiser so sehr, daß er im folgenden Jahre (1619.) starb.

Mathias war ein Prinz voll von Talenten, und vortrefflichen Eigenschaften; aber sein unruhiger Ehrgeiz verleitete ihn zu unklugen, und widerrechtlichen Handlungen. Welche Unklugheit sich ohne Vorwissen des Kaisers zum General-Statthalter der gegen Spanien empörten Niederländer wählen zu lassen! Sah er nicht, daß er dadurch die spanisch-österreichische Linie mit der teutsch-österreichischen in eine dem Hause nachtheilige Spannung seze? Und dann das politische Scandal, die Entthronung seines Bruders! um früher den Thron zu besteigen, schloß er sich an die Protestanten, denen er einen Theil der Majestät opfern mußte; und da er nun auf dem Throne saß, welche hervorstechende That bezeichnet seine eilfjährige Regierung? Er konnte sich weder die Protestanten, noch die Katholiken geneugt machen. Gab er eine Verordnung, welche die Protestanten ihrem, oder ihres Cultus Interesse entgegen hielten, so empfanden sie es

peinlicher, als wenn ihnen ein anderer Regent die Wunde geschlagen hätte; sie sahen daran nicht nur Druck, sondern auch Undank für dessen Erhebung; und wenn er wegen des Dranges der Umstände der Protestanten zuweilen nachgab, so sahen die Katholiken dieß als Schwäche und Belohnung des Beistandes an, durch welchen er seinem Bruder die Krone entreißen konnte.

a) Prey hist. III. S. 279. (b-c-d-e) Acta diaet S. 65—176. f) Das Decret in der mossoczyschen Samml. I. S. 690. g) Der K. Ferdinand ließ ihn unvermuthet gefangen nehmen und nach Tyrol abführen. Über dessen Vergehen ist nichts Gewisses bekannt. Prey l. c. S. 281. und Kazy S. 142. führen blosse Vermuthungen an; aber Gebhardi, der weiß die wahre Ursache: Klesel widersezte sich den K. Ferdinand, und dem Kardinal Dietrichstein, welche „die Böhmen als Kezer betrachteten, selbe haßten, und mit dem Schwerte vertilgen wollten!" II. Bd. S. 461.

§. 137.

Quellen. Anmerkungen über Ferdinands II. 1621. mit dem Siebenbürg. Fürsten Bethlem geschlossenen Vertrag; in den k. k. Anzeigen I. J. Jul. Belli, Laurea Austriaca. Frcf. 1627. fol. auch teutsch österreichischer Lorberkranz. Frkf. 1627. fol. S. C. R. M. Cassatio edictalis iniquae, praetensae, et ipso jure nullae electionis Gabr. Bethlen in regno Hung. nec non actorum omnium, tractatorum, et conclusorum in conventu

Posoniensi, et Novosoliensi annullatio. Viennae 1620. 4. auch teutsch in Londorpii Actib. publ. III. S. 51. ff. Casp. Ens, Fama Austriaca, d. i. Eigentliche Verzeichnuß denkwürdiger Geschichten, welche sich in den nechst verflossenen 16 Jahren hero bis auf, und in das Jahr 1627. begeben haben. Köln 1627. fol. Foedus Ungaro-Bohemicum anno 1620 Aprili mense Pragae cum Deo propitio initum, et solenni jurejurando rituque firmatum; 4. Foedus Ungaro-Bohemicum etc. nec non articuli a Seren. Gabr. Bethlen. Transylvaniae principe, et ordinibus Ungariae unanimi consensu initi, et approbati, quibus regimen Hungariae stabilitur. et ad statum pacificum reductum est an. 1620. 18. Febr. Cosmopoli (Pragae) 1620. 4. Freiherr von Hormayr, Österr. Plutarch VIII. 45. ff. Fr. Kazy l. c. tom. 1. F. Chr. Graf von Khevenhüller Annales Ferdinandei 12 Thl. Leipzig 1721. 1726. Guililm. Lamormaini, Ferdinandi II. Rom. Imp. virtutes. Vien. 1638. 4. Macchiavellizatio, qua unitorum animos dissociare nitentibus respondetur. Saragossae, 1621. 4. Dagegen: Thomae Balassi Castigatio libelli Calvinistici, cui titulus est: Macchiavellizatio etc. Viennae 1620. 4. Occupatio regn. Hung. Pragae 1619. 4. Kayſ. Maj. Propoſition den Ständen in Ungern vorgetragen; Abſchluß und Abhandl. der vorgeſetzten Propoſition; in Londorp. Act. publicis

tom V. S. 54. ff. Querela Hungariae (causas belli, et motuum seditiosorum in clerum Hung. conjiciens) Pragae 1619. 4. auch teutsch mit dem Titel: offene Klagschrift des Königreichs Hungarn an die ganze Christenheit u. s. w. Prag 1620. 4. Refutatio succincta falsae originis motuum Hungaricorum 1619. 4. recusa August. Vindelic 1620. 4. Responsum, et attestatio ordinum regni Hung. ad propositiones in comitiis Posoniens. anni 1619. per Palatinum extradatas. 4. Joan. Viator (Bilger) Veridicus Germanns. Frankenburg 1650. 4. Gar wohl denkwürdige Weissagung von den jezigen Käufften. 1621. 4.

Ferdinand war beim Antritte seiner Regierung mit Gefahren umgeben. Böhmen, Mähren, Schlesien waren in offener Empörung, die protestantischen Stände Niederösterreichs hielten es mit den Rebellen; die Protestanten in Ungern sahen unterdessen nur von Weitem zu, und wollten den Ausgang jener Gährung abwarten.

Der König both den Böhmen Verzeihung, Bestättigung des Majestätsbriefes, und der ihnen von seinen Vorfahrern ertheilten Privilegien an. a) Allein blinder Religionseifer der Protestanten, Ehrgeiz, und Habsucht ihrer Häupter Thurn, Mansfeld u. a. schlugen den Feinden aus. In Wien belagerte Thurn den König, und die akatholischen Stände Österreichs bedroheten ihn so gar in der Burg. Ferdinand behielt seine Standhaftigkeit, und bald erklärte sich das Glück für ihn; im Augenblicke der größten Gefahr erschien der Oberste St. Hilaire mit 500 Reitern auf dem

Burgplaze, und zerstäubte die aufrührischen Stände; der Graf Bouquoi schlug Mansfelden; daher mußte sich Thurn nach Böhmen zurück ziehen; Ferdinand gieng dann nach Frankfurt, wo er die Kaiser-Krone empfieng. Im folgenden J. 1620 gewann er die entscheidende Schlacht bei Prag wider Friederichen von der Pfalz, welchen die Böhmen zu ihrem Könige gewählet hatte; dieser floh, und Ferdinand hatte nun sein Erbkönigreich zurück eroberet.

In Ungern blieben die Stände, Wenige ausgenommen, ihrem Könige durch die ersten Monathe seiner Regierung getreu, ungeachtet sie von den böhmischen, mährischen, und sogar österreichischen Protestanten in Folge der Conföderation (§. 128.) aufgefordert wurden. b)

Der auf das J. 1619. ausgeschriebene Landtag gieng durch die Gewandtheit, und Klugheit des Primas Pazman einen ruhigen Gang, bis die k. Anträge c) zur Sprache kamen. Man wollte nicht eher darüber berathschlagen, bis die Beschwerden gehoben wären. Die akatholischen Stände webten denselben auch die Religionssache ein. Die Stände verlangten:

α) daß die vom K. Ferdinand im J. 1618. angenommenen Artikel dem Dectete des gegenwärtigen Landtages eingeschaltet würden; acta diaetal. anni 1619. S. 332. Es geschah im art. 2. 1622.

β) Alle auf jenem Landtage gemachten Zusagen und vorgelegten Beschwerden, welche noch nicht erfüllet, und gehoben sind, soll der König durch den Pfalzgrafen, als seinem Bevollmächtigten auf diesem Reichstage erfüllen, und heben. l. c.

γ) Da der König alle Rechte der Stände bestättiget hat, darunter aber das freie Wahlrecht oben an steht, soll zum Diätalartikel d) im Sinne des Tri-

partiti I. 3. §. 7. e) geſezet werden „das Reich habe für immer das unbeſchränkte f) Recht ſeinen König zu wählen. l. c. S. 333.

d) Um die wegen langer Dauer der Landtäge auflauffenden Koſten zu erſparen, ſollte der art. 1. §. 1. 1498. welcher die Dauer des Landtages auf 15 Tage feſtſezet, erneuert, oder auf 30 Tage beſtimmet werden; würden in dieſer Zeit die Beſchwerden nicht abgethan, und käme es daher (?) über die andern k. Propoſitionen nicht zum Schluſſe, ſo ſoll Alles, was von allen oder nur einigen Ständen nach dieſer Friſt beſchloſſen würde, ungiltig, und Jedem erlaubet ſeyn, nach dem dreyßigſten Tag auch unverrichteter Dinge nach Haus zu gehen. l. c.

e) Titular-Biſchöfe, und Prälaten ſollen nach art. 1. §. 4. 1608. p. c. keine Stimme auf dem Reichstage haben; nur geborne, nicht auch naturaliſirte Ungern ſollen ſtimmen dürfen. l. c. S. 334.

f) Die Evangeliſchen beklagten ſich, daß gegen den W. F. ad nonum, et decimum und noch gegen andere Artikel ſo wenige ihrer Glaubensgenoſſen zu Staatsämtern beförderet, und ihre Religionsfreiheit wider den W. F. ad primum, und wider die ſechſte Bedingung g) geſtöret werde. Bis dieſe Beſchwerde gehoben iſt, werden ſie ſich in keine weitere Berathſchlagung einlaſſen. l. c. 337.

g) Der König ſoll Keinem Armales geben, der vom Comitate, in welchem er ſich aufhält, wegen Verdienſte nicht empfohlen worden iſt; auch von deſſen Grundherrn ſoll vorher Bericht hierüber abgefordert werden. l. c. S. 369.

h) Auch die katholiſchen Stände rtugen ihre Beſchwerden zur Abhilfe vor. l. c. 372—399. Dieſe Beſchwerden ſchienen unglaublich, wenn ſelbe nicht

auf dem offenen Landtage mit allen Umständen, und so genau angegeben würden; sie machen ein Gegenstück zu den „statistischen Aufklärungen Grellmanns II. S. 1—88. und zum Magazin für Gesch. Statistik, und Staatsr. I. 146—214.

a) Schreiben des Königs an die ungerischen Stände in Actis diaet. a. 1619. S. 213. b) l. c. S. 234. 273. 400. 411. ff. c) Bei Kazi I. 154. d) Es geschah nicht, sieh art. 2. §. 7. 1622. e) Sagt aber der Text dieses? „neque enim princeps nisi per nobiles eligitur;" ja, wenn die k. Dynastie ausgestorben ist; aber auch wenn die regierende Familie noch fort blühet? f) Unbeschränkt? also ein vollkommenes Wahlreich? Sie wußten wohl selbst nicht, was sie verlangten; auf dem vorigen Landtage, da man ihnen den art. 1. 2. 3. 1485. art. 5. §. 5. 1547. art. 1. 1552. art. 33. 1569. anführte, sagten sie „mentem ipsorum non fuisse, ut nulla regii sanguinis, nulla bene meritorum inclitae domus Austriacae ratio haberetur; solum veterem liberae electionis usum, et facultatem retinere velle. Ballasfy im Katona XXX. 197. g) S. art. 2. §. 24. 1622.

§. 138.

Der Landtag zog sich bis in den August, und doch wurde nichts entschieden, weil sich die Meinungen nicht vereinigen konnten. Der mährische Abgeordnete Tissenbach verleitete die Akatholiken theils durch Hoffnung auf grössere Freiheit, theils unter dem Vorwande unterdrückter Religion zu Neuerungen. Andere aus Haß gegen die Teutschen, oder aus Ehrsucht,

Raubgier begannen geradezu, sich zu empören. Durch Ränke, und große Verheißungen zogen sie auch dem Fürsten Siebenbürgens Georg Bethlen a) zu ihrer Parthei. An ihre Spize standen Georg Rakoczi, Georg Szechi, und Franz Perenyi. Um doch ihrer Empörung, und Bethlens Meineide b) einen Anstrich zu geben, führten sie in einem Libell c) als Hauptgründe an: α) die Wahl Ferdinands II. sei durch List, und Macht d) erzwungen worden; β) Ferdinand habe die ihm vorgelegten, von ihm angenommenen (§. 136.) Artikel nicht beobachtet. Balassy Bischof von Syrmien widerlegte das Libell sehr gründlich. e) Auf dem Landtage i. J. 1618. (sagt er) erklärten die Stände: wenn ihnen Mathias das verlangte Diplom (§. 135.) gäbe, würden sie in das Decret sezen, daß sie Ferdinanden frei und einhällig gewählet, und gekrönet hätten;" wirklich stehen diese Worte im pr. §. 2. 1618. Die zweite fällt durch die auf dem Landtage des J. 1619. von den Ständen gemachte Danksagung weg „quum videant, quod S. M. nihil omnino eorum, quae vel vigore diplomatis sui regii, vel articulorum tempore suae coronationis sancitorum stabilita fuerant, in se desiderari patiatur etc." f)

Die Böhmen, welche währender Abwesenheit des Kaisers zu Frankfurt einen böhmischen Afterkönig gewählet hatten, sahen wohl vor, der Kaiser werde sein Recht durch die Waffen geltend machen, deßwegen bathen sie den Fürsten Bethlen dringend um Beistand, welchen er ihnen auch zusicherte. g) Wirklich erschien er schon im September 1619. mit 18.000 Mann vor Kaschau; durch Verrätherei der Bürger bekam er diese Stadt in seine Gewalt. In Oberungern liessen Viele seinen Fahnen zu. Darauf rückte er

in die Bergstädte. Seine Horden (sogar Türken hatte er unter seinen Truppen) bezeichneten überall ihre Wege durch Raub, Plünderung der Kirchengüter, Entweihung der Gotteshäuser, Ermordung der Geistlichen, und Ächtung jener, welche ihrem Könige getreu anhiengen. Er schickte dann einen Theil seiner Truppen dem Grafen Thurn zu, er selbst aber blieb vor Preßburg stehen, h) die Stadt ergab sich; unter dem Vorwande einer Unterredung lockte er den Pfalzgrafen Forgacz zu sich; und zwang ihn, das Schloß mit der Reichskrone zu übergeben, i) und einen Landtag nach Kaschau auszuschreiben.

e) Im österreichischen Plutarch VIII. S. 56. steht eine sehr gelungene Vergleichung „Bethlen war ein Mithridates im vergnügten Maßstabe"; nachdem Gabriel Bathor ermordet worden ist (Benkö, Transsilvania I. S. 264.) ward er Fürst von Siebenbürgen, unterhielt mit den Protestanten ein bedenkliches Einverständniß, versicherte aber zugleich Ferdinanden seine Freundschaft, und Hilfe. Mit platter List rieth er: man sollte ihn mit seinen Truppen recht nahe an die Böhmen kommen lassen, damit er sie überfallen, und die Rebellen-Häupter gefangen ausliefern könnte. Für ihn gab es keinen Vertrag, so lang durch den Bruch der Verträge etwas zu gewinnen war. b) In dem Tyrnauer Frieden 1615. hatte er versprochen, wider den K. Mathias, dessen rechtmässige Nachfolger im K. Ungern, und das Erzhaus keine Anforderung zu machen, sondern dem ungerischen Reiche, und den Königen Ungerns gegen alle ihre Feinde, die Türken ausgenommen, kräftig, und getreulich beizustehen. Noch i. J. 1619. bestättigte er

durch eine von ihm, und den ſiebenbürgiſchen Ständen bekräftigte Urkunde das vorige Verſprechen; bei Katona XXX. 189. c) Citata Querela. d) Der Proteſtanten Sachwalter Gebhardi läßt auch dieſen Landtag durch Kleſels Soldaten leiten II. 406. e) Citata Refutatio libelli f) In Katona l. c. S. 202. g) Lünig Literae procer. Europ. I. 124. h) Prey histor. III. 285. i) Palatini Hung. S. 174.

§. 139.

Nur wenige Katholiken erſchienen auf dem Landtage zu Kaſchau; und dieſe Wenigen nur aus Furcht vor Einziehung ihrer Güter. Bethlen lud auch öſterreichiſche Deputirte dazu; ja ſogar der Beg von Nemet-Gyula kam hin, und verſprach ihm türkiſchen Beiſtand. Dieß machte den ungeriſchen Proteſtanten Muth, ſich nach dem Beiſpiele der Böhmen ihrem rechtmäſſigen Könige zu entziehen. Sie überreichten dem Pfalzgrafen die §. 138. angeführten Beſchwerden. Dieſer rieth ihnen, ſie ſollten ſelbſt mit Bethlens Einwilligung eine Deputation ſchicken. Der Kaiſer hörte ſelbe mit ſeiner gewöhnlichen Großmuth an, verſprach Commiſſäre zu ſchicken, und die Sache in ſeinem Namen nach den Geſezen auszugleichen. Sie erſchienen bald zu Preßburg. Die meiſten glaubten, es ſei ſchon zu ſpät an eine Ausgleichung zu denken, und brachten die Zeit zu mit wiederholten Beſchwerden gegen den Kaiſer. Aber Bethlen, ſich nach der Zeit richtend, und die Zukunft berechnend, erklärte ſich geneugt einen Waffenſtillſtand auf anſtändige Be-

dingungen anzunehmen; und da er selbe billig fand, schloß er ihn mit den k. Commissären ab. a)

Bethlens Bereitwilligkeit kam daher: Homonnai hatte Georg Rakoczy in Oberungern geschlagen. Bethlen fürchtete, es dürfte ihm der Rückweg nach Siebenbürgen abgeschnitten werden; er hatte ausgespähet, daß die katholischen Reichsfürsten im Begriffe stehen eine Lige gegen die Union der protestantischen Stände Teutschlands zu machen, deren Haupt Max. Herzog in Bayern ein kriegserfahrner Prinz seyn werde; er wußte, daß Spanien dem Kaiser grosse Summen Subsidiengelder geschicket habe, und von den Niederlanden aus die Pfalz bedrohe, wodurch Friedrich augenscheinlich in's Gedräng käme; wäre aber dieser geschwächet, so könnte der Kaiser mit seinen Verbundeten über ihn Bethlen herfallen. Von den protestantischen Reichsständen Teutschlands konnte sich Bethlen wenig Beistand versprechen, denn sie waren nicht einig, und ihn haßten sie, wegen des Bindnisses mit den Türken. b) Von Preßburg gieng Bethlen nach Kaschau, ratificirte dort im Majestätsstyle die von seinen Anhängern abgefaßten Artikel, c) welche auch schon deßwegen ungiltig sind, weil weder im Eingange, noch im Schluße von den Prälaten Erwahnung geschieht, die doch selbst nach dem art. 1. 1608. p. c. zu den Landständen gehören.

In Folge des Preßburger-Vergleiches art. 5. sollte währenden Waffenstillstandes zu Neusohl ein Landtag gehalten werden. Auf demselben erschienen k. Commissäre mit den Deputirten der conföderirten Länder. Viele Ungern waren noch auf ihres Königs Seite. d) Die k. Commissäre verlangten, daß die Ungern die Conföderation mit den andern Ländern aufhöben, da ohne Vorwissen des Königs, und zu des-

sen Nachtheile eingegangene Privat-Verbindungen nach den ungerischen Gesezen e) sträflich, und ungiltig sind. f) Weil aber Bethlen, und seine Anhänger es geradezu abschlugen, von der Conföderation mit Böhmen abzulassen, giengen die k. Commissäre nach Wien zurück, protestirten aber vorher wider Alles, was gegen die Rechte des Königs, und Reiches schon geschehen ist, oder noch geschehen möchte. g) Darauf wurde Bethlen von den Seinigen als König Ungerns ausgeruffen. (1620.) Er gab ihnen auch ein Inaugural-Diplom, h) aber krönen ließ er sich nicht. i)

a) Die Urk. in Katona XXX. 257. b) Prey hist. III. 293. c) Im Katona l. c. S. 265—293. d) Als der k. Commissär Graf Collalto in dem Saal trat, sah er zwei Sessel bereit, aus denen einer prächtiger war, einen Schirm hatte, und für Bethlen bestimmt schien, sezte er sich gleich darauf. Einige der Anwesenden gaben ihren lauten Beifall zu verstehen „bene, bene, bene facit pro reputatione S. C. et R. M. nostrae." Khevenhüller IX. S. 942. e) Art. 2. 1446. art. 48. 1519. art. 42. 1536. art. 8. 1507. f) Katona XXX. 433. g-h) l. c. S. 4. 58., 446. i) Szegedi rubricae juris hung. III. 62. Reva im Schwandtner II. 478.

§. 140.

Obwohl die Frist des Waffenstillstandes noch nicht verstrichen war, begann Bethlen doch schon Feindseligkeiten. Da er aber die Gefahren merkte, welche Friedrichen von der Pfalz droheten, dem er doch bei-

ziehen sollte, trug er, um nicht auch zugleich den Kaiser bekämpfen zu müssen, wiederum einen Waffenstillstand an, auf die Bedingungen: α) wenn der Kaiser, da Bethlen nun einmal zum ungerischen Könige gewählet worden ist, auf Ungern verzichtete, und ihm dessen Verwaltung überließe, wolle er ihm jährlich 400,000 fl. Tribut zahlen. So tief ließen die Ungern die Würde des Königs herab sinken, daß ein Bethlen es wagen durfte, eine solche Bedingung vorzuschlagen! β) Versprach er zu bewirken, daß Friedrich entweder Böhmen freiwillig verlasse, oder jährlich 300,000 entrichte. γ) Aus Dankbarkeit wolle er sich eifrigst verwenden, daß die Kuhrfürsten des Kaisers Sohn Ferdinand zum römischen Könige wählen. a) Natürlich verwarff der Kaiser die Bedingungen des übermüthig stolzen Rebellenhauptes mit Verachtung. Bethlen rückte an die Gränzen Mährens, und wollte dort den Ausgang der Sache in Böhmen abwarten. Als er die Niederlage, und Flucht Friedrichs erfuhr, ermahnte er die Conföderirten zur Standhaftigkeit, b) er aber zog sich mit Beute beladen nach Siebenbürgen zurück. c)

Nach dem entscheidenden Siege bei Prag erklärte der Kaiser die Erwählung Bethlens, und Alles, was auf den Conventen zu Preßburg, und Neusohl wider die k. Rechte, wider die Kirche und den geistlichen Stand, wider die Gesetze, Freiheiten, und Rechte des Reiches beschlossen worden war, für nichtig, ermahnte die Ungern väterlich des Eides, den sie ihm geschworen hatten, eingedenk zu seyn, sich von den Rebellen zu trennen, Bethlens Parthei zu verlassen, welcher seine Ehrsucht mit der Religion nur bemäntelt, und bloß auf den Beistand der Türken bauet, an welche er doch seine Verbindeten, und die Ungern selbst

verrathen würde, wenn er sich in seinen Hoffnungen getäuscht fände. d) Wirklich kehrten Viele zur Pflicht zurück.

Bevor Bethlen nach Siebenbürgen gieng, trug er dem Grafen Thurzo auf, einen Waffenstillstand einzugehen; nicht als wollte er selben wirklich schließen, sondern nur Zeit wollte er gewinnen, bis er durch seine Gesandten in Konstantinopel erführe, was er von der Pforte zu hoffen habe. e) Der Kaiser wußte wohl, welche Ränke Bethlen beim Soltan spiele, er kennte dessen veränderlichen eigennüzigen Charakter, gleichwohl schickte er Commissarien nach Haimburg, um Bethlens Anträge zu vernehmen. f) Aber gleich Anfangs gerieth die Unterhandlung ins Stocken, weil sich Bethlen in der Vollmacht König nennte, und die Bedingungen gegen die Würde Ferdinands waren, und Bethlen selbe immer änderte, je nachdem er mehr oder minder günstige Nachrichten aus Konstantinopel erhielt, und da man ihm berichtete: 15000 Türken kämen ihm zur Hilfe, und Friedrich werde mit 30,000 Mann in Böhmen einfallen, brach er die Unterhandlung gar ab. Sogar den Chan der Tatarn suchte er durch die Hoffnung Beute, und viele Sklaven machen zu können, in sein Interesse zu ziehen. g) Als er aber sah, der seines Kuhrfürstenthums entsezte Friedrich könne nichts mehr unternehmen, schien er den Frieden ernstlich zu wollen; solcher kam auch im Anfange des Jäners 1622. zu Nikolsburg zu Stand. h)

a) Prey III. 299. c) l. c. S. 300. b) Das Schreiben im Katona XXX. 653. d) Citat. Cassatio edictalis. e) Insidias istorum auribus facimus, tempusque data opera extrahimus, quoad imperatoris turcici auxiliis obtentis opulentas hostium provincias

expugnemus;" aus einem aufgefangenen Briefe an den Tatar-Chan im Katona l. c. S. 668. f) In der angeführten Cassatio. g) Id circo Vestram personam propriam per ditissima regna, et provincias circum ducemus, cujus milites divitiis, et mancipiis sese ubertim ditabunt, si modo celsitudo vestra 20000 penes se habebit;" angeführt. Brief. h) Dumont corps diplom. V. partie 2. pag. 407. die Bestättigungs-Urkunde auch im Katona, l. c. S. 709.

§. 141.

Nach hergestelltem Frieden schrieb Ferdinand einen Landtag nach Ödenburg aus. (1622.) Die k. Anträge giengen größten Theils durch; α) das Diplom, welches Ferdinand bei seiner Krönung angenommen hatte, (§. 136.) wurde dem 2. art. des Decretes eingeschaltet. β) Jene, welche Unruhen stiften, sich mit den Türken oder mit wem immer heimlich, oder öffentlich in reichsschädliche Unterhandlungen einlassen, oder in dieser Absicht Legationen übernehmen, jene, welche Türken, Tatarn, oder andere Völker zum Schaden des Reichs, oder anderer Länder aneifern oder herbei rufen, und auf diese Weise zum Nachtheil des Königs, und Reiches Empörung erregen, welche den Türken Waffen zuführen, oder ohne Vorwissen der General-Capitäne, und Commandanten der Confinien in das türkische Gebieth streiffen, sollen als solche, die in notam infideliatis verfallen sind, bestrafet werden, art. 20. 1622. vergl. art. 12. 1625. γ) Wenn ein feindlicher Einfall drohet, soll es der Pfalzgraf dem Könige alsogleich berichten, und wenn

es der König bewilliget, oder befiehlt, zeitig die Comitate aufbiethen, mit dem königlichen, und seinem Banier ins Feld rücken, mit ihm alle Prälaten, Baronen, Edelleute u. a. innerhalb der Gränzen insurgieren; art. 21.

Bethlens dadurch gekränkter Ehrgeiz, das er im Nikolsburger-Frieden auf die ungerische Krone Verzicht machen mußte, ließ ihn nicht lang ruhen. Es bedurfte nur eines schwachen Impulses; ein Vorwand war dann leicht auszufinden. Der Impuls kam bald. Der Graf Thurn mit den Überbleibseln des böhmischen Heeres, und der wegen Felonie seines Herzogthums Jägerndorf, eines böhmischen Lehens, entsezte Georg Markgraf von Brandenburg kamen nach Siebenbürgen, und beredeten den Fürsten zur Erneuerung des Krieges. Zum Vorwande nahm Bethlen, weil ihm die Herzogthümer Oppeln, und Ratibor noch nicht übergeben, a) und die im N. F. zugesagten Summen auch nicht ausgezahlet worden sind. Er erwirkte zu Konstantinopel einen Befehl an die Tatarn, und Gränz-Bassen ihn zu unterstüzen. Reißend machte er in Ungern Eroberungen. Aber auf die Nachricht, daß der K. Ferdinand die dem geächteten Friederich abgenommene Oberpfalz dem Herzoge von Bayern Max. verliehen, daß Tilli dem Herzog von Braunschweig b) geschlagen hat; und auch des anmassenden Tones der Türken müd, trug er einen Waffenstillstand an (1620) welchen der Kaiser auf Bitten der ungerischen Stände c) und um das Land keiner weiteren Verheerung bloß zugeben, auch annahm, d) obschon er wußte, daß Bethlen nur aus Nothdrang den Stillstand ansuchte; denn auf das falsche Gerücht, daß der K. von Pohlen in Siebenbürgen einzubrechen drohe, wollte er nach Haus eilen.

Die Zwischenzeit benüzte der Kaiser den Frieden mit der Pforte zu befestigen; was auch gelang. e) so viele Hindernisse einige Mächte auch legten; der König in Engelland fürchtete noch mehr für seinen Schwiegersohn Friedrich, wenn der Kaiser von dieser Seite freie Hände bekäme; Holland wünschte, daß die Spanier von der Unterpfalz abgehalten würden; Venedig war für Dalmazien besorgt; Bethlens Ehrgeiz sah sich auf Siebenbürgen beschränket.

a) Der Erzh. Karl, des Kaisers Bruder, — nicht Sohn, wie Prey III. 313. sagt — hatte schon vor dem N. F. diese Herzogthümer gegen seinen Erbtheil eingetauschet, und bis an seinen Tod behalten. (1625.) Nicht der Kaiser hat selbe seinem Sohne Ferdinand verliehen, sondern der Erzh. Karl hat ihm selbe vermacht; Gebhardi II. 481. 490. Freilich hätte man selbe dem Fürsten nicht versprechen sollen; vielleicht hoffte der Kaiser seinen Bruder, der ohnehin Hoch- und Teutschmeister war, zur Abtretung zu bereden. Deßwegen, sagt Gebhardi a. a. O. habe Bethlen den N. F. nicht als erfüllet ansehen, und den Titel „Erwählter König von Ungern" am türkischen Hofe, und auf einigen Ducaten (Szechenische Münzsamml. II. Th. 7. Tafel. Nr. 1.) so lang er lebte, fortgeführet. Aber im Vertrage vom J. 1624. durch welchen der N. F. bestättiget worden ist, versprach Bethlen zu „im Schreiben an Souveräne sich des k. Titels, und Sigills zu enthalten," und für die zwei Herzogthümer wurde er durch den Zehent des Bißthums Waizen, durch Tokai, Munkats, und Etsed entschädiget. b) Prey, hist. II. 311. „victis Brunsvicensi, et Halberstadiensi,

u. s. w. hält sie für zwei verschiedene Fürsten, was irrig ist; in der Urk. bei Kazi I. 329. sagt der K. Ferdinand „Christianum Brunsvicensem ducem, quem Halberstadiensem vocant;" Das Bißthum Halberstadt hat Christian in Schuz genommen; S. Pet. v. Ludwigs Germ. princeps. VI. 51. c) Lotichius rer. german. libr. XIII. im Katona XXXI. 47. d) Dumont corps diplom. des gens tom. V. part. 2445. e) Die Bedingungen im Katona l. c. S. 75.

§. 142.

Um mit den Ständen über die Mittel zu berathschlagen, durch welche das Reich gesichert, die k. Befehle vollzogen a) derselben Verlezer bestrafet, die Ausfälle der Türken aus Kanischa abgehalten, die Räuber gezüchtiget, und übrigens die Wohlfahrt Ungerns beförderet werden könnte, b) berief sie der König auf einen Landtag nach Ödenburg. 1625.

In den k. Propositionen geschieht keine Erwähnung, daß des Kaisers Sohn Ferdinand, als ungerischer König erkläret, und gekrönet werden möchte; und dieses ganz klüglich, damit es nicht scheine, als habe das Erzhaus jenes einer Gefälligkeit der Stände zu danken, was es aus Rechtsgründen fordern kann. Man vermuthete gleichwohl, der Hof habe diese Absicht. Sie fand bei Einigen, selbst Prälaten. Widerspruch, welchen Bethlen einflößte. c) Die Prälaten fürchteten, man werde in Ferdinands Krönung itzt nicht einwilligen, wenn er nicht, wie es sein Vater in bedrängten Umständen thun mußte, den Protestanten die Religionsfreiheit bestättigte; verschöbe man

aber die Krönung, so könnten sich durch Bethlens Tod, oder durch Kriegsglück die Umstände so ändern, daß der Erzherzog jene Puncte, die der katholischen Kirche nachtheilig sind, nicht auch zusichern müßte. Anderen machte Bethlen glauben, „die Krönung des jungen Prinzen beim Leben des Vaters sei wider die Rechte des Reiches, wider die Stimmen-Freiheit, und wenn er heran wüchse, würde er glauben, daß er den Thron nicht ihren Stimmen, sondern seinem Vater zu danken habe. Sie sollten sich die pohlische Nazion zum Muster nehmen; schon vier Male verlangte der König seinen Sohn zum Nachfolger erkläret zu sehen; die Nazion schlug es ab.“ d) Aber Pohlen war ja damals schon ein unbezweifliches Wahlreich. Wiederum Andere sagten: des Kaisers gesundes Alter verspreche ein noch langes Leben; die Sache könne daher auf dem nächsten Landtag verschoben werden; durch dieses Eilen würde das Erbrecht des k. Hauses nur neuen Anfechtungen ausgesezet.“ Aber der Primas, Pfalzgraf, und die vorzüglichsten Magnaten erwiederten: Niemand ist gewiß, daß er morgen leben werde, so gesund er auch aussehen mag, man müsse schon deßwegen den Augenblick ergreiffen, damit die katholische Religion einst nicht noch mehr gefährdet werde, als vorhin, denn es sei kein Zweifel, daß jene, welche dem Erzh. Mathias so schwere Bedingungen in Rücksicht auf die Religion abgezwungen haben (§. 129.) eben dieses auch nachmals thun würden, wenn Ferdinand nicht vor seines Vaters Tode als König ausgeruffen wäre. e)

Diese Reden giengen nur in Privat-Cirkeln herum; als aber auf dem Landtage selbst von ungefähr die Sache berühret wurde, merkten die Akatholiken, man bezeichne sie, als wären sie es, welche sich dem

Truppen in Ungern ein. Wallenstein warff ihn bis Bars zurück, c) gleichwohl trat er dem Bindniſſe gegen den Kaiſer bei. Aber nach Tilli's Siege über den König von Dänemark bei Luthern nahm Bethlen zu ſeiner ärmlichen Politik zu einem Waffenſtillſtande ſeine Zuflucht wiederum, der ſich nach vielen Winkelzügen Bethlens mit einem Friedens-Schluſſe endigte, (1628.) welchen er ſchon wiederum zu brechen im Begriffe war, aber zum Glücke Ungerns, und Siebenbürgens ſtarb er noch eher. (1629.)

Durch Bethlens Tod fielen die ihm durch den Nikolsburger-Frieden verliehenen ſieben Geſpannſchaften, und Kaſchau dem Reiche wiederum an. Der Kaiſer wollte ſein Recht auch auf Siebenbürgen geltend machen; Er befahl dem Pfalzgrafen an die Theiße vorzurücken, obſchon die Siebenbürger Georgen Rakoczy zu ihrem Fürſten angenommen hatten. Allein der Palatin focht unglücklich, der Kaiſer wußte, daß der Fürſt vom K. in Schweden aufgereizet wurde in Ungern, und Öſterreich einzufallen, d) und mußte ſeine Macht gegen Schweden richten; aber auch Rakoczy war in ſeinem Beſitze Siebenbürgens noch nicht ſicher; daher bekam der Pfalzgraf den Auftrag auf gewiſſe Bedingungen e) einen Vergleich zu ſtiften. Rakoczy erklärte ſich zwar geneugt zu einem Vergleiche, zauderte aber immer, weil er ſich nach dem Waffenglücke der Schweden richten wollte, bis endlich der Kaiſer ſeine Commiſſäre abzuruffen drohete, da unterſchrieb er endlich die Bedingniſſe zu Eperies, f) um ſo willfähriger, da ein Aufſtand wider ihn in Siebenbürgen ausgebrochen war. g)

a) Katona XXXI. 85. b) Im Dumont VII. S. 408. c) Schreiben Bethlens an Mannsfelden im Katona l. c. 238. d) Lotichius im

Katona S. 491. e) In Prey histor. III. 327. f) Im J. 1633. Die Bedingungen im Prey l. c. S. 330. g) l. c. S. 331.

§. 144.

Der Tod des schwedischen Königs Gustav bei Lüzen (1632.) und der entscheidende Sieg der Königs Ferdinand über die Schweden bei Nördlingen gestatteten dem Kaiser izt seine vorzügliche Sorgfalt auf Ungern zu wenden. Er schrieb nach Ödenburg einen Landtag aus. Die Regales a) lauten im Allgemeinen nur auf die Mittel, die Wohlfahrt, und Ruhe des Reichs zu befestigen, aber der k. Propositionen sind 24 an der Zahl b) und die verfaßten Diätal Artikel sind denselben gemäß:

α) Über die Contribution, um in den Confinien Sold, und Unterhalt für die Besazungen herbei zu schaffen, und die Gränzfestungen herzustellen (propositio I.) Zu diesem Zwecke (bathen die Stände) möchte der König die k. Einkünfte aus den Bergwerken, aus dem Dreißigsten, und den Taxen der k. Freistädte verwenden; für den Unterhalt der Gränz-Soldaten werde das Reich eine bestimmte Quantität Getreides liefern. art. 1. 2. 1635.

β) Wiederholtes Verboth, das Einzelne ohne k. Erlaubniß Soldaten werben, Truppen auf den Beinen halten, und die Türken durch Feindseligkeiten reizen, oder mit denselben ohne des Königs Vorwissen vertrauten Umgang pflegen. (propositio II III. art. 10. 11.)

γ) Um den Feindseligkeiten der Türken Einhalt zu thun, soll eine beständige Miliz gehalten, und ihr ein

gewisser monatlicher Sold abgereichet werden. Diese Miliz könnte dann bei jedem sich ereignenden Falle, wie es einst gewöhnlich war, in was immer für einem Theile des Reiches dem Feind entgegen ziehen. (propos. IV.) Um Soldaten anwerben, und nach der gegenwärtigen Beschaffenheit der Zeit in die Confinien verlegen zu können, werden von jeder Porta jährlich 5 fl. auf zwei Jahre als Contribution verwilliget. art. 1.

3) Genauere Justizpflege (proposit. VI. VII.) Zu dieser Absicht der art. 12—17, 48, 64.

e) Manche Stände nahmen sich das Recht heraus ohne Vorwissen und ausdrücklichen Willen des Königs einige Artikel zu machen, selbe zu befolgen, und auch andere zu deren Beobachtung zu verhalten (proposit. IX.) Solche Artikel werden für ungiltig erkläret. art. 18.

5) Abschaffung der Wiedertäufer (propositio XXIV.) Das Wiedertaufen wird in Ungern streng verbothen; art. 26.

Dieser Landtag war die lezte wichtige Handlung Ferdinands für Ungern; aber über die Erhaltung der öffentlichen Ruhe war er immerfort noch besorgt. Auch den Rechten Ungerns vergab er nichts. Die Ansprüche der ungerischen Krone auf Siebenbürgen hat Ferdinand nie aufgegeben, wie daraus erhellet, daß er fortfuhr den Bischof von Siebenbürgen nach jeder Erledigung des Bistums zu ernennen, auch da das Land in den Händen Bethlens, und Rakoczy's war; als nach Bethlens Tode Rakoczy sich das Fürstenthum anmaß, trug Ferdinand dem Pfalzgrafen auf, Siebenbürgen zu nehmen. (§. 143.) Nur die Kriege, in welche der Kaiser verwickelt war, zwangen ihn, freyde Fürsten im Besize zu lassen c).

Da zwischen Rakoczy, und Stephan Bethlen Krieg ausbrach, blieb Ferdinand neutral. Gebhardi d) tadelt es, daß Ferdinand den Fürst Rakoczy, der ihn doch um Beistand bath, nicht unterstüzte, sondern sich von der geistlichen Hofpartei überreden ließ, der Unterdrückung Rakoczy's ruhig zuzusehen, weil mit ihm auch die Übermacht der Protestanten fallen würde." Dieß Benehmen des Kaisers war, ohne jene Absicht, politisch gut; wenn die beiden Nebenbuhler sich schwächeten, konnte dieß dem König die Zurückeroberung eines Reichslandes erleichtern; und dann bedenket Gebhardi nicht, daß Ferdinand seine Kräfte noch wider die Schweden gebrauchen mußte, und daß er seinen Ungern eine Frist zur Erholung geben wollte.

Dieser standhafte, gerechte, seiner Religion mit Wärme ergebene Fürst starb 1637. Was protestantische e) und publicistische Schreier von Ferdinands Verfolgungsgeiste, und von dessen Bestreben Deutschland zu unterjochen, geschwäzet haben, verdienet keine Widerlegung. Sie selbst, diese Schreier, glaubten ihr Geschwäz nicht; nur im Geiste ihrer Parthei schrieben sie.

a) In Kovachich. Vestig. Comitior. S. 788. b. c) Katona XXI. S. 609. 755. d) Band II. S. 503. e) Man sehe nur Gebhardi II. S. 484. 497.

§. 145.

Quellen. „Anmerkungen über Ferdinands III. mit dem Siebenbürger-Fürsten Rakoczy. 1645. geschlossenen Vertrag;" in den k. k. Anzeigen I. Jahrgang. Copia literarum Imperialium, quibus S. C. Mjstas OO. et SS. regn.

Hung. causas suscepti contra Transylvaniae principem Georgium Rakoczy belli aperit, eosque ad servandum fidem, fortiterque resistendum hosti adhortatus 1644. Etiam germanice. Manifest, in welchem u. s. w. Wien 1644; und Breslau 1644. 4. Gualdo Galleazzo Priorato, historia di Ferdinando III. Imperatore; in Vienna 1672. fol. Freih. v. Hormayr. Österreichischer Plutarch B. Franc. Kazyl. c. tom. 2do.

Der K. Ferdinand III. trat die Regierung seiner Staaten, wie sein Vater, in einer gefährlichen Krisis an, weil der Krieg wider Schweden, und wider die gegen ihren Kaiser sich empörenden deutschen Protestanten noch immer fort wüthete. Das Kriegsglück war oft gegen ihn, um seine Kräfte durch ein Bündniß zu stärken, vermählte er seine Schwester Renata mit dem K. von Pohlen Wladisla; auch auf die Ungern sezte er seine Hoffnung; in dieser Absicht, und auch um seine Gemahlinn Anna, als ungerische Königinn krönen zu lassen, sezte er auf den 21. September 1637. einen Landtag an. a) Allein seine Hoffnung ward getäuschet. Der König selbst trug die Propositionen in lateinischer Sprache vor, und übergab dann selbe den Ständen schriftlich. b) Aber kaum waren sie dem Landtage vorgeleget worden c) so fiengen schon heftig Debatten an. Zur Abfassung der Beschwerden sezte sich eine Deputation aus Edelleuten mit Ausschließung der Magnaten nieder. d) Die Akatholischen forderten, daß die Religionsbeschwerden zu erst vorgenommen würden. Vergebens rieth der Pfalzgraf selbe unterdessen zu beseitigen; die Protestanten aber wollten über keinen anderen Gegenstand vorher berathschlagen; sie nennten sich (was ganz neu, und

gegen das bisher auf den Landtägen befolgte Herkommen war,) die evangelischen Stände. e) Denn die Landtäge wurden bis izt immer nur wegen weltlicher, und bürgerlicher Dinge, nicht auch wegen Religions-Sachen gehalten. Die Protestanten copirten ihre Glaubensgenossen auf den deutschen Reichstägen; betrugen sich als ein vom katholischen Adel abgesondertes Collegium, hielten von den Katholiken getrennet Zusammenkünfte, u. dergl. f) ja, sie überreichten sogar in einer unter der Benennung „evangelischer Stände" angesuchten Audienz dem Könige eine Beschwerschrift. g) Ferdinand den langen Umtrieb überdrüssig trug dem ungerischen Hofkanzler auf, den versammleten Ständen im k. Namen zu erklären. „Der König wünsche nach Abstimmung aller Stände zu wissen: ob es nicht eine dem bei Landtägen bisher beobachteten Herkommen entgegen lauffende Neuerung sei, wenn α) dem Könige die Beschwerden nicht im Namen aller Stände vorgeleget werden? dann β) wenn der kleinere Theil verlanget, daß der König die Beschwerden auf dem Landtag bebe, und γ) ob dieß dem Rechte des Landtages, und dem ständischen Stimmrechte nicht entgegen sey? Fänden die Stände, dieß lauffe gegen das beständig beobachtete Herkommen, sollen sie durch ein landtägliches Gutachten bestimmen, was in diesem Falle zu thun sey; denn Se. Mjst. wollen nicht, daß gegen die löblichen Gewohnheiten Neuerungen eingeführet werden; es könne Sr. Mjst. nicht gefallen, wenn dadurch die Zeit ohne Nuzen, und zum grossen Nachtheile des gemeinsamen-Besten vergeutet wird." In einem anderen Decrete an die Stände ermahnet sie der König „ungewöhnliche Neuerungen zu beseitigen, und nach

der auf Landtägen üblichen Weise die Geschäfte vorzunehmen." h)

Dieses k. Decret wirkte noch nicht, so sehr waren die Protestanten auf ihr Religionswesen versessen. Die Katholiken sagten dagegen: durch den Wiener-Frieden (§. 127.) sei den Protestanten zwar die freie Ausübung ihrer Religion gestattet, aber nicht auch das Recht eingeräumet worden, den Katholiken die Kirchen weg zu nehmen; daher forderen sie selbe zurück. i) Dagegen ließ sich freilich nichts gründliches sagen; weil aber die Protestanten sahen, daß mehrere Magnaten zur katholischen Kirche übertreten, daß der Pfalzgraf Esterhazi nach des verstorbenen Primas Pazman Beispiele den Protestantismus niederhalte, waren sie für ihren Cultus in Sorge, k) und konnten nicht hoffen, das so eifrig gesuchte Übergewicht über die Katholiken zu erlangen.

Ferdinand erließ nochmal ein Decret an die Stände l) des Inhaltes. „Da der König den Ständen schon in seinem Diplome die Aufrechthaltung ihrer Rechte, Freiheiten, und Privilegien zugesichert hat, ermahne er sie nochmal, und befehle ernstlich, sie sollen nach der auf Landtägen hergebrachten Observanz über die k. Propositionen berathschlagen; und wenn auch einige aus ihnen sich den Gesetzen, und Gewohnheiten des Reiches nicht fügeten, und den Fortgang des Landtages noch länger hemmeten, sey Er doch entschlossen, mit jenen Ständen, welche sich an die Gesetze halten, in den Diätalgegenständen fortzufahren, und jenes zu verordnen, was er der Reichswohlfahrt zuträglich finden wird." Darauf erfolgte die k. Resolution über die von den Protestanten eingereichten Beschwerden.

Nun gieng die Krönung der Kaiserinn vor sich,

und der Landtag schloß sich. In das Staatsrecht gehörige Diätal-Artikel sind:

α) Das k. Diplom, welches Ferdinand III. bei seiner Krönung gegeben hatte, ist dem Decrete im art. 1. eingeschaltet.

β) Der k. Gesandtschaft an den Großherrn soll ein in Reichsgeschäften bewanderter Unger beigegeben werden; art. 3.

γ) Bestrassung jener, welche den mit der Pforte geschlossenen Frieden verlezen. art. 4.

δ) Gemäß der conditio VII., dem W. F. ad tertium, et undecimum dann dem art. 1. 1555, art. 11. 1608. a. c. art. 27. 1609. art. 7. 1613. art. 32. 1635. soll der Wirkungskreis des Pfalzgrafen, und Bans bleiben, art. 32. 407.

a) Die Regales im Katona XXXII. 16. b) Szegedi rubric. jur. hung. III. S. 103. c) Katona l. c. S. 18. d) Schon seit der Zeit des K. Ludwigs II. hegte die Ritterschaft eine gewisse Eifersucht, und geheime Feindschaft gegen die Magnaten, Prey hist. III. 335. welche sich schon auf dem Hatvaner-Conventikel laut genug geäußert hatte. (§. 104.) e) Eine Nachahmung der teutschen Stände. Entweder das schwedische Kriegsglück machte sie so muthig, oder Rakoczy gab ihnen den Gedanken ein; sie verlangten gerade zu die Benennung „evangelische Stände;" sieh Prey l. c. 336. f) Klage des Pfalzgrafen an den König bei Kazi V. 5. g) Im Katona S. 38. h) Beide Schreiben l. c. S. 47. i) Gebhardi II. 504. ist als Protestant hier wiederum partheiisch, „die Protestanten hatten die Gesezе für sich, u. s. w." Welche Gesezе erlauben ihnen, Kirchen, welche von Ka-

tholiken für den Katholischen Gottesdienst waren gebauet worden, den Katholiken weg zu nehmen, oder, wenn die Katholiken sich derselben wiederum bemächtiget hatten, zurück zu fordern? und eben so die Kirchengüter? k) Sieh Joan. Ribini, Memorabilia August. Confess. I. 466. l. m.) Im Katona l. c. S. 53. 55.

§. 146.

Der schwedische General Torstensohn suchte den Fürsten Rakoczy durch die vortheilhaftesten Anerbiethungen zu bewegen, daß er gegen den Kaiser die Waffen wiederum ergreiffe. Allein Rakoczy hatte gesehen, daß sein Vorfahrer Gabriel Bethlen, so schlau, und treulos er selbst war, von jenen, welche sein Bündniß gesucht hatten, durch Versprechungen, die doch nicht erfüllet wurden, aufgeopfert worden war; daher schien er zu wanken, theils weil er kurz vorher (1633.) mit dem Kaiser Frieden geschlossen hatte, theils weil er den Versicherungen Torstensohns allein nicht traute. Nun schrieb ihm Torstensohn im pietistischen Tone. „Er hätte um so mehr geglaubet, der Fürst werde sich mit dessen auf Befehl der Königinn gethanenen Zusagen begnügen, und als Patron des evangelischen Glaubens Hand mit anschlagen, da augenscheinlich zu hoffen sey, daß der Allmächtige, so wie er die göttliche Wahrheit von unterschiedlichen Jahren her durch das evangelische Kriegsheer wunderbarlicher Weise geführet, und mit verschiedenen Victorien gekrönt, nun auch zu seines Namens ewig währender Ehre, und Glory diesen Krieg, welcher allein des Herrn Krieg sey, massen er allein das Evangelium, und dessen Freiheit betreffe, zu dem er-

wünschten Ziel des allgemeinen, und aufrichtigen Friedens führen werde." Als aber der König von Frankreich, und Schwedens Königinn dem Fürsten jene Bedingungen und Subsidien Gelder zusicherten a) entschloß er sich zum Kriege; doch suchte er vorher des Soltans Einwilligung zu haben; er bekam nur eine schwankende Antwort; denn der neue Großherr Ibrahim schien den Frieden mit dem Kaiser erhalten zu wollen. Da Ibrahim dem Kaiser seine Thronbesteigung durch eine Gesandtschaft anzeigte, ergrief Ferdinand, weil der Krieg in Teutschland noch immer fort wüthete, die Gelegenheit durch seinen Gesandten, welcher dem Soltan zu dessen Thronbesteigung Glück wünschte, den Frieden zu befestigen. Der Waffenstillstand wurde wirklich erneueret. b) Umsonst bemühte sich Rakoczi die Pforte aufzureizen. Deßen ungeachtet kündigte er dem Kaiser Krieg an (1644.) Zum Vorwande nahm er: die Bedrückung der Protestanten, die Vernichtung der ungerischen Freiheit, daß Bestreben Österreichs Ungern für das Erzhaus erblich zu machen, und die Gewalt des Pfalzgrafen zum Schattenbild herab zu bringen. Er ermahnte Alle, sich an ihn anzuschliessen, denen aber, welche sich weigern würden, drohte er Feuer, und Schwert an. c) Aber war Rakoczi, und sein Anhang tolerant? nahmen sie nicht den Katholiken die von Katholiken zum katholischen Gottesdienste erbauten Kirchen weg? mordeten sie nicht die katholischen Priester? (§. 137.) Schüzte Rakoczi die ungerische Freiheit, da er alle rechtlichen Ungern durch Feuer, und Schwert zwinget, sich gegen ihren rechtmässigen König zu empören, wider welchen sie gar keine Beschwerde hatten? Aber er bedung sich im Vertrage mit Frankreich, Schweden, und Holland, daß Siebenbürgen, welches doch offenbar ein

Wahlfürſtenthum war, für ihn, und ſein Geſchlecht erblich werde. d)

Dieſer aufrühriſchen Proclamation ſezte der Kaiſer ein Manifeſt entgegen, worin die Verläumdungen widerlegt, und aus dem mit Torſtenſohn geſchloſſenen Original-Vertrag, welchen der Primas aufgefangen hatte, gezeiget wurde: Rakoczi ſei undankbar *) meineidig, er ſuche Siebenbürgen, und einen Theil Ungerns für ſich erblich zu machen, den andern aber der Pforte preis zu geben e) und den Schweden zwei der wichtigſten ungeriſchen Städte, Preßburg, und Tyrnau in die Hände zu ſpielen. f)

Rakoczi eröffnete den Feldzug mit 20,000 Mann; Kaſchau mußte ſich ergeben, weil der Commandant zu ſchwach war. g) Hier erklärten ihn deſſen Anhänger, beſonders die im Abaujvarer-Comitate begüterten Edelleute zum Fürſten des Königreichs Ungern h) Darauf eilte er an die Gränze Mährens, um ſich mit Torſtenſohn zu conjungiren. Aber der k. General Buchhaim, und der Pfalzgraf Eſterhazi hielten ihn auf, und drückten ihn an die Theiße zurück; gleichwohl unterwarf er ſich ganz Ober-Ungern. Aber der dem Kaiſer ergebene Fürſt der Moldau Baſilius Lupulus, und der Fürſt der Wlachei rieſſen ihre Truppen von Rakoczi's Heere ab. i) Die Tatarn, welche dem Könige Pohlens eine Diverſion machen ſollten, damit er dem Kaiſer nicht beiſtände, wurden geſchlagen; der Großherr war im Begriffe, ihn nach Siebenbürgen zurück zu rufen, daher wollte Rakoczi lieber izt, als erſt ſpäter aus Nothwendigkeit einen Waffenſtillſtand eingehen. Die Forderungen beider Theile ſchienen unvereinbarlich, deßwegen zog ſich die Unterhandlung in das folgende Jahr hinaus, wurde unterbrochen, und wiederum angeſponnen. Der

Kaiser fürchtete in Teutschland die Schweden durch sich allein bekämpfen zu müssen, weil Sachsen und Dännemark sich zum Frieden mit Schweden hinneugte; auch wollte er ungerisches Blut, welches schon so lang reichlich floß, schonen; er bewilligte dem Fürsten die verlangten Bedingungen. k) Dieß ist der berühmte Linzer-Frieden; dessen Hauptpuncte sind:

α) Den Protestanten wird eine ausgedehntere Religionsfreiheit zugestanden; art. 5. §. 5—10. 1647.

β) Über Sachen, welche die Freiheit, Vertheidigung, Erhaltung des Reichs, und Adels betreffen, sollen auf dem nächsten Landtage die nöthigen Anordnungen gemacht, oder die schon wirklich gemachten vollstrecket werden; art. 5. §. 11.

Nun dieser Linzer- und dann der Wienerfrieden (§. 127.) sind der k. Resolution vom 10. November 1790., wodurch der K. Leopold II. die Religionsduldung in Ungern bestimmet, zum Grunde geleget. l)

a) Dumont VI. 1. S. 273. 275. b) l. c. S. 245. c) Kazi VI. S. 75. d) „Sultanus certum me reddat, quod et me, et posteros meos in locum meum successuros in possessione tredecim provinciarum tutabitur etc." Schreiben des Fürsten an seinen Gesandten, im Katona XXXII. 278. e) l. c. 279. f) Kazi l. c. S. 143. führet das k. Manifest wörtlich an. Also sagt Gebhardi II. 508. 509. irrig „der Kaiser ließ die Schrift Rakoczi's nicht widerlegen, sondern suchte die Nazion zu überreden u. s. w. g) Katona S. 250; aber Prey III. 340. sagt „durch Verrätherei;" wessen Verrätherei? Forgaczens gewiß nicht, sonst würde man ihm darauf die Festung Neuhäusel nicht anvertrauet haben; oder waren die Ein-

wohner Verräther, welche Forgacz nicht einhalten konnte? h) Kazy l. c. 75. i) Rakoczi's Schreiben an seinen Gesandten im Katona l. c. 300. k) Im Dumont l. c. S. 332. l) Art. 26. pr. 1791. *) Sieh von Piringer, Ungerns Banderien. S. 239. ff.

§. 147.

Wäre die Vertheidigung des Protestantismus, und Sicherstellung der Reichsfreiheiten Rakoczi's Zweck gewesen, so konnte er allerdings zufrieden seyn; allein Religion, und Reichs-Verfassung dienten ihm nur zu Vorwänden; und was gieng den Fürsten Siebenbürgens an, was im Inneren Ungerns geschah? Ehrgeiz, und die Begierde sich, und die Seinigen reich, und mächtig zu machen, waren seine Triebfedern. Auch diese Leidenschaften konnten sie mit dem, was ihm der Kaiser zugestanden hatte, begnügen; allein das Bestreben, Siebenbürgen in seiner Familie erblich zu machen (§. 146. d) ließen ihn bald a) zu neuen Ränken, und Treulosigkeiten hin. Mit Frankreich, und Schweden erneuerte er heimlich das Bündniß wider den Kaiser b) „mit welchem er zwar Frieden geschlossen habe, aber auf Bedingungen, welche der Kaiser nach vernünftigem Ermessen nicht wird erfüllen können, oder wenn dieß doch möglich wäre, nicht wird erfüllen wollen, dann aber sei der Vertrag aufgehoben, und er werde Österreich bekriegen." c) Doch weil ihm Frankreich bloß schöne Verheissungen machte, aber nichts leistete, ratificirte er endlich den geschlossenen Frieden. d)

In diesem Friedens-Schluße §. 6. war ausgemacht worden, daß das Friedens-Instrument in das

nächste Landtags-Decret eingeschaltet werden sollte. Zu diesem Ende schrieb der König auf das J. 1646. einen Landtag aus, auf welchem zugleich ein Pfalzgraf gewählet werden sollte. Die Anträge des Königs giengen dahin. „Die Stände sollten sich mit Beseitigung aller durch die nun beigelegte Gährung herbeigeführten Leidenschaften izt mit wechselseitiger Liebe vereinigen, und über Mittel berathschlagen, welche zur Erhaltung ihres Privat-Besten, des unglücklichen Vaterlandes, und der Reichsverfassung dienlich sind." e)

Gleich die ersten Sizungen waren stürmisch; die Geister erhizten sich so sehr, daß der neugewählte Pfalzgraf die Hand an den Säbel legte. f) Die Ablegaten der dem Fürsten Rakoczi überlassenen Gespannschaften verlangten, der Linzer-Frieden sollte vor Erwählung des Pfalzgrafen bestättiget werden, weil vorzüglich deßwegen der Landtag ausgeschrieben wäre. Gleichwohl wurde zuvor Johann Draskovits zum Pfalzgrafen gewählet. Die Katholischen wollten: nun sollten, wie gewöhnlich die gravamina vorgenommen werden; die Protestanten hingegen verlangten, daß das Religionswesen vorher berichtiget, der Linzer-Frieden bestättiget, und der König deßwegen um eine Urkunde in duplo gebethen werde. Der König überschickte ihnen aus eigener Bewegung dieses Diplom. Nach dessen Verlesung protestirten einige katholische Magnaten, und der Primas in seinem, und des katholischen Klerus Namen dagegen, so weit es die Religions-Sache betraff, und weil sie von ihrer Protestation nicht abstanden, wurde durch Vermittlung der k. Räthe dem Diplome die Klausel beigerücket, daß „ungeachtet des Widerspruches des Klerus, und einiger katholischen Magnaten der Friedens-Schluß giltig seyn soll." g)

worauf die Friedensurkunde von allen h) Ständen bestättiget wurde. i)

Da im vierten Punete des L. F. ausgemacht war, daß gleich nach ausgewechselten Instrumenten die den Protestanten abgenommenen Kirchen zurück gegeben werden sollen, so giengen nun die Debatten hierüber zwischen den zwei Religions-Partheien an. Die Protestanten berieffen sich auf art. 1. 1606, art. 1. 1608. a. c. auf die sechste Condition der k. Diplome vom J. 1622. 1638, in welchen ihnen die freie Ausübung ihres Cultus zugesicheret wird; gleichwohl hätten ihnen die Katholiken seit dem J. 1608. vierhundert Kirchen weggenommen; diese forderten sie nun zurück. k) Die Katholiken widerlegten aber diese Beschwerden so gründlich, daß sich dagegen nichts einwenden ließ, l) doch befahl der König den Protestanten 20 Kirchen zurück zu geben; weil sie sich damit noch nicht begnügten, sprach er ihnen 90 Kirchen zu m) und doch fuhren sie fort den König zu beheligen.

Nachdem dieser Streit einiger Massen beigeleget worden, und die Partheien selbst schon müd waren, schritt man endlich zu den übrigen k. Propositionen.

Die Stände wußten wohl, der Kaiser wünsche, daß sein Sohn Ferdinand, schon gekrönter König Böhmens, auch als ungerischer König gekrönet würde; sie kamen diesem Wunsche entgegen, und erbathen sich den Prinzen zu ihrem Könige; doch verlangten sie ein Inaugural-Diplom von ihm n) aber da der Krönungstag ohne Vorwissen der Stände auf den 13. Juni war festgesezet worden, waren sie dagegen, weil sie dadurch ihre vorzüglichste Freiheit gefährdet wähnten, und noch mehrere wichtige Geschäfte unentschieden lägen, welche in dieser kurzen Frist nicht könnten abgethan werden. Sie gaben nicht nach, obwohl man

ihnen sagte: die Krönungsmünze sei auf diesen Tag schon geprägt; an den Papsten, König von Spanien, Frankreich u. a. seien Gesandte mit Ratifications-Schreiben von diesem Datum schon abgegangen, vornehme Fürsten seien auf diesen Tag schon geladen, u. d. gl. Sie wichen nicht o) durch diesen Widerspruch gewannen sie drei Tage! Am 16. Junius wurde dann Ferdinand gekrönet, und drei Tage darauf der Landtag geschlossen; aus diesem Decrete ist zu merken:

α) Der Linzer-Frieden ist art. 5. eingeschaltet worden.

β) Jeder Edelmann, welcher Handlung treibet, soll von seinen Waaren den Dreissigsten zahlen; art. 27.

a) Nämlich am 22. Febr. 1646; und am 16. December 1645 hatte der König den Frieden unterzeichnet. b) Am 22. Febr. 1646; die Urk. im Dumont l. c. S. 333. c) l. c. S. 333. d) l. c. S. 348. e) l. c. S. 368. f) Szegedi, rubric. Jur. hungar. III. S. 118, und Preg hist. III. 346. Wie doch Gebhardi, II. 516. dieß aufzupuzen weiß! stehen die drohenden Worte des Pfalzgrafen in den Landtagsacten? er eiferte gerad für die Vollstreckung der Gesetze, des Wiener-Friedens ad primum, §. 2. „absque tamen praejudicio catholicae romanae religionis." Eifer für sein oberrichterliches Amt war es; die Gerechtigkeit forderte, daß den Katholiken die von ihnen, für ihre Religionsübungen erbauten Kirchen von den Protestanten nicht entzogen, das Patronatsrecht der Kirchenpatronen nicht verletzet würde. g) Art. 5. pr. 1647. „Contradictionibus Domino-

rum cleri, et aliorum quorumvis saecularium catholicorum non obstantibus, imo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus." N B. Diese Clausel kömmt auch noch im art. 26. pr. 1791. vor, buchstäblich. Szegedi l. c. sagt „die Protestation eines ganzen, und zwar des ersten Standes konnte auf dem Landtage nicht für unkräftig erkläret werden. Der Glossator zu diesem Artikel meinet, die Clausel sei wieder Tripartit. II. tit. 3. §. 3, und tit. 4. pr. Auch Katona l. c. S. 561, und Verophilus Sincerus in Brevi responsione ad succinctam privati Veridici deductionem jurium acatholicorum, 1790 S. 17. sind dieser Meinung, und hätten Recht, wenn die vorliegende Sache ein Comitial-Gegenstand gewesen wäre; denn dieses hieße das Stimmrecht der Stände lähmen, aber das hier vorkommende Religions-Geschäft konnte der König allein abthun, kraft des k. Patronates, in dessen Ausübung er an keine ständische Einwilligung gebunden ist, wie aus dem art. 30. §. 1. 1715. erhellet, und der Klerus selbst erkläret hat, im Diario anno 1790 S. 122. Der K. Leopold II. hat durch seine Resolution von 10. November 1790 das Toleranz-Geschäft für sich allein bestimmet. Auch der K. Ferdinand III. hat den Linzer-Frieden allein aus seiner Machtsvollkommenheit geschlossen; nur zufälliger Weise kam das Religionswesen auf dem Landtag zur Sprache, weil sich Rakoczi die Einschaltung des Friedens-Instrumentes in das Landtags-Decret stipuliret hatte. Aus eben dieser zufälligen Ursache heißt es auch im art. 5. pr. 1647, daß die

Stände den Linzer-Frieden bestättiget haben; denn das Recht Frieden zu schliessen gebühret ohne Widerspruch dem Könige allein. h) „Universi SS. et OO. regni confirmarunt," art. 5. pr. 1647, und doch hat der Prälatenstand, und mehrere Weltliche dagegen protestiret. i. k. l. m. n. o) Append. hist. diplom. de statu relig. evangel. in Hung. 1710. fol. S. 10. 25. 27. 35. 45. 58.

§. 148.

Nach Rakoczi's Tode (1648.) fielen die ihm auf Lebenszeit verliehenen fünf Comitate im Oberungarn der ungerischen Krone wiederum heim. Um seinen Staaten die Ruhe zu sichern, betrieb der Kaiser die Erneuerung des zu End gehenden Waffenstillstandes mit den Türken. Der neue Padischah Mehemend verlängerte zwar die Waffenruhe auf 20 Jahre, doch nahmen die türkischen Befehlshaber eine drohende Stellung. Damit nun Ungern denselben begegnen könne, und weil auch ein Pfalzgraf zu wählen war, schrieb der König einen Landtag aus, (1649) welcher wiederum wegen beiderseitiger Religionsbeschwerden stürmisch war. So unterschieden in der Lehre die Evangelischen von den Reformirten waren, so machten sie doch, wie in Teutschland, wider die Katholiken gemeine Sache. Sie hielten abgesonderte Zusammenkünfte. a) Hierüber entstund Mistrauen bei den Katholiken, und wechselseitiges Entgegenstreben. Da sich die Katholiken besonders der Primas dem projectirten Artikel über das Religionswesen widersezten, giengen die Protestanten so weit, daß sie wider den Primas öffentlich Schimpfwörter ausstießen. b) Auch einige k. Freistädte widersezten sich dem freien Religions-Exercitio.

Der König verzögerte absichtlich seine Ankunft an den Ort des Landtages, in der Hoffnung, die Hize werde unterdessen abkühlen; gleichwohl zog sich der Landtag in die Länge; erst in den zwei lezten Sizungen wurden die übrigen Comitialgegenstände vorgenommen, unter andern verordnet das Decret:

α) In Folge des art. 74. 1647. soll dem kaiserlichen Gesandten, oder Residenten zu Konstantinopel auch ein ungerischer Gesandte, oder Resident beigegeben werden; Beide sollen mit gemeinschaftlicher Berathung c) die ungerischen Angelegenheiten besorgen, und wenn ein türkischer Gesandte ankäme, oder ein kaiserlicher Gesandte nach Ofen, oder Stambul gienge, soll es dem Pfalzgrafen zeitlich gemeldet werden; art. 7. 1649.

β) Wohlverdiente freie Bürger, welche in den k. Freistädten wohnen, sollen nur auf Empfehlung derselben, und der königlichen Räthe geadelt werden; art. 15. 1649. vergl. §. 137. 2.

a) Wie auf teutschen Reichstägen einst die itio in partes, das votum commune corporis evangelicorum gewesen ist. Dieß gieng ganz natürlich zu; protestantische Ungern besuchten, weil sie Stipendien genossen, protestantische Universitäten; hier lernten sie auch das teutsche Staatsrecht kennen; kamen sie nach Haus, und wurden sie in Reichsgeschäften gebrauchet, so wendeten sie die Kniffe der teutschen Protestanten auch auf ihren Landtägen an; so wie die Ungern im 17. Jahrhunderte, ja auch zu unseren Zeiten von einer Ähnlichkeit der ungerischen Constitution mit der Engelländischen träumen. Dem K. Leopold II. sagte ein vornehmer Unger das Nämliche. Leopold erwiederte: er und

terſchreibe alſogleich eine ungeriſche der Engelländiſchen gleiche Conſtitution, aber der adeliche Unger müße auch, wie der erſte Lord Steuer, und Contribution zahlen; der Unger verſtummte. b) Szegedi rubric. jur. hung. III. 146. c) „Communi consilio, et voto," ſagt der Artikel; nicht wie Gebhardi, II. 520. ſchreibt „jedoch mit Vorbehalt der gröſſeren Gewalt des kaiſerlichen Bothſchafters" dieß hat er vermuthlich aus Kazy VI. 140. heraus gebracht, welcher ſagt: der König habe dieſen Artikel zwar ſanctioniret, aber der ungeriſche Mit-Geſandte ſollte nur Gehilff (adjutor) des Kayſerlichen ſeyn, weil die Türken zwei gleiche Amtsgefährten nicht annähmen.

§. 149.

Ein unvermutheter Tod raffte den jungen König Ferdinand weg. (1645.) Izt war der Kaiſer bloß darauf bedacht, daß ſein Sohn Leopold als ungeriſcher König gekrönet würde. Da nun zugleich ein Pfalzgraf gewählet werden ſollte, ſchrieb Ferdinand einen Landtag aus. Anfangs hatte Ferdinand die Abſicht bloß einen Locumtenens zu ernennen; allein die Stände ſträubten ſich. Um ſich die Erreichung ſeines Zweckes, die Krönung ſeines Sohnes, nicht zu erſchweren, kandidirte er dann.

Izt kamen die Proteſtanten wiederum mit Religionsbeſchwerden hervor, a) weigerten ſich vor Hebung derſelben an den Berathſchlagungen über die k. Propoſitionen Theil zu nehmen. Aber der König wies ſie an die zu ihrer Gunſt ſchon gemachten Geſeze, unterſagte ihnen den Landtag in Zukunft mit Religionsbeſchwerden zu beheligen, dadurch den Lauff der Din-

tal-Verhandlungen zu hemmen, und ſich unter jenem Vorwande den Sizungen zu entziehen. b) Nach langem Streite zwiſchen den zwei Religions-Partheien wurde endlich wegen des Religionsweſens der 18te Artikel dem Decrete eingeſchaltet: daß gleich nach dem Landtage die den Proteſtanten ſeit dem J. 1647. zugefügten Beeinträchtigungen unterſuchet werden ſollen. c)

Von des Erzherzogs Leopold Proclamirung war auf dem Landtage noch keine Rede geweſen. Während man aber die Sache einleitete, wurde recht zur Unzeit in dem Hauſe des Pfalzgrafen eine Schrift hingeleget, in welcher der ungenennte Verfaſſer die Ungern zu überreden ſuchet, das vermeintliche d) Wahlrecht fahren zu laſſen, und Ungern für das Erzhaus erblich zu erklären. e) Offenbar falſch iſts, daß der Kaiſer durch einige ihm ergebene beredſame Männer geiſtlichen Standes die Abſchaffung der Wahl in Vorſchlag bringen ließ; wie Gebhardi II. 521. vorgiebt; er führet kein Zeugniß an; Kazy, Katona, Prey kennen einen gewiſſen Verfaſſer nicht; der Hof war zu klug, um ſo zur Unzeit dieſe Sache zu berühren. Die Schrift wirkte nicht, doch wurde Leopold, als König ausgeruffen, und gekrönet; dieß heißt „dee Erzherz. Leopold, welcher der nächſte Kron-Erb war, wurde auf dem Landtage als Erb-König von den Ungern anerkennet, und gekrönet, nachdem er zuvor ein Inaugural-Diplom gegeben hat; aber nicht „unter den Bedingungen, welche im k. Diplom ſtehen, haben die ungeriſchen Stände Leopolden gewählet," wie der leidenſchaftliche Verfaſſer der Histoire des revolutions d'Hongrie f) ſaget.

Leopolds Inaugural-Diplom ſteht in der moſſoczyſchen Decreten-Samlung II. 7. und enthält eben

die Puncte, welche sein Vater zugesichert hatte. Die übrigen Landtags-Gegenstände wurden bald darauf berichtiget, und die Diätalartikel vom Könige bestätiget; aus denen ich bemerke:

α) Mit der Einwilligung werden ungerische Gesandte an den teutschen Reichstag bestimmet, welche für die Confirmirung um Subsidien ansuchen, und den Reichsständen die traurige Lage Ungerns schildern sollten. Der Pfalzgraf wird denselben die im vollen ungerischen Rathe entworfene Instruction geben. art. 17.

β) Auf dem Landtage ward auch beschlossen, daß das kleinere Stadt-Thor zu Tyrnau wegen Bequemlichkeit der Einwohner wiederum geöffnet werden soll!! art. 17.

a) Ribini, Memorabilia Augustan. confess. S. 477. b) Die k. Resolution vom 14. April 1655. c) Art. 18. 1655. d) Sieh des Herrn Hofrathes, und Ritters des österr. kaiserl. Leopoldi Ordens Sigmund, von Lakics libr. singular. De haereditario succedendi jure ducum, et regum Hungar. Vindob. 1809. e) Im Kazy VII. 177. f) I. 212.

§. 150.

Quellen. Des scharfsichtigen Kayser-Adlers II. Th. 1683—1684. Stanisl. Reiuh. Auxtelmeier Schaubühne der Rebellionen, und Aufrühren. Augsb. 1706. 12. Henr. Brewer, historica rerum notabiliorum, quae ex anno 1661—1672. in terris utriusque Imperatoris accidere breviter, ac succincte adornata enarratio. Colon. 1672. 8. Ejusdem

Tractatuum historico - politicorum para V. et VIII. Colon. 1672—1677. 8. Entdecktes Wienerisches Cabinet, darinnen die itzige hochdringliche Gefahr des Kayſ. Hofes, benebens denen Mitteln, wie ſolchen zu begegnen ſey, vorgeſtellet durch Chr. Freymunden 1683. 4. Giov. Bapt. Gomazzy Istoria di Leopoldo I. Imperadore, tomi due, in Vienna. 1697. 8. Ephemerides Leopoldinae, Viehn. 1700—1701. 12. Joh. Nik. Flämizer, das durch die öſterreichiſche Clemenz wiederum erquickte Königreich Ungern. 4. Fragmenta Ungaricae historiae, tomi III. Casov. 1739. 12. La cour de France tourbanissée, et les trahisons demasquées par Mr. L. B. D. E. D. Cologne 1687. 12. Casemir Freschot, Ristretto dell' historia d' Ungheria, e singolarmente le cose accorsevi sotto il regno di Leopoldo fino alla triomfante presa di Buda; Bologna 1686. 4. Joan. Mich. Fur von Hermau, Memoria gloriosa regiae stirpis Habsburgicae. Nürnberg 1698. 12. Gualdo Galleazzo, Priorato, Historia di Leopoldo Cesare, continente le cose piu memorabili successe in Europa dall' anno 1656. fino al 1670. tomi III. Vienna 1670—1674. Ejusdem continuazione dell' historia di Leopoldo Cesare, nella quale si descrive la ribellione d'Ungheria, e quanto e successo dal principio della congiura fino all' anno 1676. Vienna 1676. 4. Histoire de Leopold, contenant ce,

qui s'est passé de plus remarquable dans l'Allemagne, Hongrie etc. depuis 1618— 1705. a la Haye. 1739. 8. Historia degl' avenimenti dell' armi imperiali contro à ribelli et Ottomani, confederationi, e trattati seguiti fra le potenze di Cesare, Polonia, Venetia, et Moscovia negotiati, et alleanze del conte Tekely con la porta Ottomana etc. Venetia 1687. 4. Freiherr von Hormayr Österr. Plutarch.

Neu-eröffnete sonst aller gehaimste geistlich-statistische Jesuiter Rathstube, oder erstes in eilf sowohl politisch-machia vellistischen, als theologisch-christlichen Fragen angefüllten votis bestehendes consilium, und deliberation über die Staats- und Gewissens-Frage, wegen Teckelisch- und Evangelisch Ungarischer Malcontenten Restitution, und Fortsezung des Türkenkriegs. 1683. 4. Chr. Juncker Curieuser Geschichts-Calender K. Leopoldi des Grossen, und was von dessen Geburt an bis auf izige Zeit merkwürdiges vorgegangen. Nürnb. 1697. 8. Leopold des Grossen R. K. wunderwürdiges Leben und Thaten aus geheimen Nachrichten eröffnet IV. Th. Leipz. 1709. Stanisl. Lysimachi Epistola, in qua tectae Gallorum pacis bellive artes, ac cum Turcis, et seditiosis Hungaris conspirationes reteguntur. Christianopoli 1685. 12. Marc. Ant. Pandulfo Malatesta Vida e imperio de Leopoldo primero III. tomm. en Milan 1696. fol. Memoires de la guerre de Transilvanie, et de Hongrie entre l'empereur Leopold I. et le Mehemet IV. Ge-

orge Rakoczi, et les autres successeurs princes de Transilvanie II. tomes Amsterd. 1680. 12. Joh. Burchard Mencken Leben, und Thaten Leopolds I. von 1646—1705. Leipz. 1707. 8. Recueil historique contenant diverses pieces curieuses de ce tems, Cologne 1666. 12. Carlo Gius. Mar. Reina, Vita ed imperio di Leopoldo I. Cesare, in Milano 1710. 8. Ricaut; histoire de l'empire otoman. tom. V. a la Haye 1709. 8. PB. le tome 5ieme contient les details de la guerre d'Hongrie, et l'histoire de Tököly, et des mecontents 1677—1704. Euchar. Gottl. Rincken Leben, und Thaten Leopolds des Grossen aus geheimen Nachrichten eröffnet. II. Th. Leipzig 1708. 8. J. Ad. Schenckbel, vollständiges Lebens-Diarium Leopoldi I. Dero Groß-Thaten, und Regierungs-Verrichtungen II. Th. Wien 1702. 8. Der siegreich geendigte Römisch-Kayserliche, Pohlnische, Muscowitische, und Venetianische 15jährige Türkenkrieg. II. Th. Hamburg 1699. 4. Fried-bestrahltes Ungern, und Freud-jauchzendes Siebenbürgen, welches Fürstenthum bey glücklich erfolgtem Christlich- und Türkischen Friedens-Schluß anno 1699. aus dem Joch barbarischer Dienstbarkeit erlediget, und als ein von dem K. Ungern abgerießenes Kleinod wiederum dem kaiserlichen Diadem einverleibet worden; von einem teutschen Patrioten 1699. 4. Franc. Wagner Historia Leopoldi M. Caesaris Aug. partes duae. August. Vindel. 1719—1731. fol.

Nach dem Tode des K. Ferdinands III. 1657. trat nun Leopold, geboren im Junius 1640. mithin schon volljährig, die Regierung der österreichischen Erbstaaten an. Den Krieg wider Schweden erbte er. a) Der Fürst Siebenbürgens Georg Rakoczi II. verband sich mit dem schwedischen Könige Karl X. in der Hoffnung sich durch ihn auf den pohlischen Thron zu schwingen. b) Aber Karl mußte Pohlen eilfertig verlassen, um sein Reich gegen die eingefallenen Dänen zu vertheidigen. Die vereinigten kaiserlichen, und pohlischen Truppen konnten izt Georgen aufreiben, allein er kaufte lieber den Frieden auf harte seinen Geiz c) und Stolz kränkenden Bedingungen; er mußte eine Million Gulden für die pohlische Armee, dem Tatar Chan 150,000 Ducaten bezahlen, das Bindniß mit Schweden aufgeben, seine Truppen aus Pohlen ziehen, und eine bestimmte Anzahl derselben zur Vertheidigung dieses Reiches zurück lassen; die geraubten Kirchengüter zurück stellen, dem Kaiser, und dem Könige durch Gesandte Abbitte thun. d) Auf dem Rückzuge hieben die ihm auflauernden Tatarn das noch übrige Heer fast gänzlich nieder. e) Dieß wär die Quelle des heftigen Haßes der rakoczyschen Familie gegen das Erzhaus. f)

a) Karl X. Schwedens König hatte dem pohlischen Könige Kasimir Krieg angekündet, (1656.) und so glücklich gefochten, daß sich Kasimir nach Oppeln flüchtete. Der Kaiser Ferdinand III. hatte ihm Beistand zugesagt. Leopold schickte ihm izt die von seinem Vater versprochene Hilfs-Truppen. b) Sieh Izdenczy l. c. S. 102. c) Vergl. Gebhardi III. 199. k. d) l. c. 198. und Preq hist. III. 356. e-f) Rocka l. c. 291. und Izdenczy l. c. 104—102.

§. 151.

Zu diesem Unglück Rakoczi's kam noch, daß der Soltan, ohne dessen Willen er Pohlen bekrieget hatte, den siebenbürgischen Ständen befahl, einen anderen Fürsten zu wählen. Rakoczi dankte lieber ab, und an seine Stelle wurde Franz Rhedei gewählet, a) doch bemächtigte sich Rakoczy des Fürstenthums wieder, b) allein der Soltan zwang Achazen Bartschay die fürstliche Würde auf. c)

Auf dem ungerischen Landtage (1659.) begehrte Rakoczi von Kaiser Beistand gegen seine Rivalen; Leopold schlug ihm selben ab. Gebhardi d) und der Verfasser der histoire des revolutions d'Hongrie e) sagen „Leopold sei durch seinen Wahl-Eid, und durch die zwölffte Condition seines Inaugural-Diploms verbunden gewesen dem Fürsten beizustehen.“ Diese zwölfte Condition enthält „die Conföderazionen mit Böhmen, Ungern, und Siebenbürgen u. a. sollen nach Inhalt des Wiener-Friedens beobachtet werden,“ und in diesem heißt es §. 29. „wenn mit den Türken kein anständiger Frieden geschlossen werden könnte, oder wenn sie Dinge verlangeten, welche dem Reiche, oder den benachbarten Provinzen schädlich, oder gefährlich wären, sollten die Conföderirten mit vereinigten Kräften auf die Türken losgehen.“ Rakoczi war nicht mehr Fürst, er hatte ja resignirt; die Türken wollten nur, daß Rakoczi, welcher aus Ehrsucht, und gegen des Großherrn Willen Pohlen bekrieget hatte, entfernet würde; dieß war keinem der Conföderirten schädlich, oder gefährlich. Nicht die Türken, sondern Rakoczi bekriegte Siebenbürgen. f) Hätte Leopold, besonders da die Friedens-Unterhandlungen noch nicht geendiget waren, die Türken auf-

Nach dem Tode des K. Ferdinands III. 1657. trat nun Leopold, geboren im Junius 1640. mithin schon volljährig, die Regierung der österreichischen Erbstaaten an. Den Krieg wider Schweden erbte er. a) Der Fürst Siebenbürgens Georg Rakoczi II. verband sich mit dem schwedischen Könige Karl X. in der Hoffnung sich durch ihn auf den pohlischen Thron zu schwingen. b) Aber Karl mußte Pohlen eilfertig verlassen, um sein Reich gegen die eingefallenen Dänen zu vertheidigen. Die vereinigten kaiserlichen, und pohlischen Truppen konnten izt Georgen aufreiben, allein er kaufte lieber den Frieden auf harte seinen Geiz c) und Stolz kränkenden Bedingungen; er mußte eine Million Gulden für die pohlische Armee, dem Tatar Chan 150,000 Ducaten bezahlen, das Bindniß mit Schweden aufgeben, seine Truppen aus Pohlen ziehen, und eine bestimmte Anzahl derselben zur Vertheidigung dieses Reiches zurück lassen; die geraubten Kirchengüter zurück stellen, dem Kaiser, und dem Könige durch Gesandte Abbitte thun. d) Auf dem Rückzuge hieben die ihm auflauernden Tatarn das noch übrige Heer fast gänzlich nieder. e) Dieß wär die Quelle des heftigen Haßes der rakoczyschen Familie gegen das Erzhaus. f)

a) Karl X. Schwedens König hatte dem pohlischen Könige Kasimir Krieg angekündet, (1656.) und so glücklich gefochten, daß sich Kasimir nach Oppeln flüchtete. Der Kaiser Ferdinand III. hatte ihm Beistand zugesagt. Leopold schickte ihm izt die von seinem Vater versprochene Hilfs-Truppen. b) Sieh Izdenczy l. c. S. 102. c) Vergl. Gebhardi III. 199. k. d) l. c. 198. und Preq hist. III. 356. e-f) Rocka l. c. 291. und Izdenczy l. c. 104—102.

Soldaten, daher iſt auch in die Hände der Türken gefallen 1660.

In Siebenbürgen ſtritten ſich Kemeny, und Bartſay um die Fürſten-Würde; jener bekam das Übergewicht, und ließ dieſen todten. d) Der Sultan befahl dem Baſſa von Temesvar den F. Kemeny abzuſezen, um den Tod des von der Pforte beſtättigten Fürſten zu rächen. Kemeny begehrte, und erhielt vom Kaiſer Hilfstruppen unter Montecuculi's Anführung, damit Siebenbürgen nicht eine türkiſche Provinz würde. Izt trat der im W. F. vorgeſehene Fall ein, (§. 151.) doch wollte Leopold vorher durch eine Geſandtſchaft einen gütlichen Vergleich verſuchen; allein die Türken fielen eher in Siebenbürgen ein, verjagten den F. Kemeny, und ernennten Michaelen Apafy zum Fürſten. Nach Abzug der Türken wollte Kemeny ſeine Würde mit Gewalt behaupten, blieb aber in einer Schlacht. Weil in dieſem Treffen auch Teutſche mitgefochten hatten, ſah der Großherr dieß als einen Friedensbruch an, und verlangte, daß ſelbe aus dem Lande, welches er durch ſeine Waffen erobert hatte, alſogleich abgeruffen würden, ſonſt werde er Gewalt gebrauchen. e)

a-c-e) Prey histor. III. 343. 362. 365. b) I. 221. d) Izdenczy l. c. 106.

§. 153.

Leopold verſuchte noch ein Mal durch eine Geſandtſchaft die Sache in Güte beizulegen; Nicht, wie Gebhardi ſagt a) um die ungeriſche Nazion zu beſänftigen, welche darüber unruhig war, weil der König einige Proteſtanten für Majeſtätsverbrecher erklärte,

und deren Güter einzog, welche sich der Schleiffung ihrer Kirchen widersezet, und Soldaten ermordet hatten; nicht darum schrieb der König einen Landtag aus (1662.) sondern deßwegen, damit Ungern auf alle Fälle wider die Türken gerüstet wäre; dieß ersieht man aus dem k. Antrage „da Großwardein schon in türkischer Gewalt ist, sei selbst Ungern in größter Gefahr, wenn auch Siebenbürgen verloren gienge, und die Stände nicht Mittel auffänden zum Widerstande.“ Der Pfalzgraf trug darauf an, daß über Abwendung der Türkengefahr alsogleich berathschlaget würde; aber die Protestanten wollten, ihre Religions-Beschwerden sollten zuerst vorgenommen werden; sie weigerten sich sogar das k. Rescript, wodurch sie der König für die Reichswohlfahrt zu stimmen ermahnte, anzunehmen, weil sie darinn nicht evangelische Stände genennet wurden. Fruchtlos bemerkte ihnen der Pfalzgraf „Stände“ beziehe sich lediglich auf die Staatsverfaßung, nicht auf die Religion; Dennoch hielten sie besondere Zusammenkünfte, und wohnten den öffentlichen Berathschlagungen nicht bei, bis endlich aus Siebenbürgen die Nachricht einlieff. von der Gefahr, in welcher dieß Fürstenthum schwebet, wenn die Truppen nicht heraus gezogen würden; dann endlich beschloß der Landtag:

α) Wenn die Türken Krieg anstengen, soll der Adel aufsizen, die Übrigen aber Geld, die Comitate Proviant liefern. art. 5. 12. 16.

β) Nur eine bestimmte Zahl teutscher Soldaten soll in Ungern bleiben, und auch diese nach geendigtem Kriege abziehen; art. 2. Gebhardi deräsomiret hier wiederum „der k. Hof benüzte den Huß der katholischen Parthei gegen die Protestanten, und gebrauch-

te die Siebenbürgischen Unruhen zum Vorwande ein teutsches Heer nach Ungern zu bringen, um es zu unterjochen; aber die Ungern merkten die List, und widersezten sich schon i. J. 1659. dem Aufenthalt derselben in Ungern." b) Nicht eher? schon im art. 19. 1655. drangen die Ungern auf den Abzug fremder Truppen; hatte auch der K. Ferdinand III. den Plan, Ungern zu unterjochen? Wenn Gebhardi doch die beschwornen Gesetze anführete, welche es zum Staats-Verbrechen machen, wenn der König zur Vertheidigung des Reiches Truppen seiner eigenen Staaten gebrauchet; so redet ein Publicist nicht; auch scheinet es, Gebhardi erinnere sich nicht mehr auf die Verträge, welche zwischen dem K. Karl I., Ludwig I. und den böhmischen Königen Johann, und Karl (IV) geschlossen worden sind. §§. 70. 73. a.

γ) Mit dem kais. Residenten soll auch ein ungerischer bei der ottomanischen Pforte zur Abschließung oder Befestigung des Friedens unterhalten werden; art. 4.

δ) Einquartierungen in den Schlössern, und Höfen der Edelleute werden untersagt. art. 13.

Die Akatholiken protestirten gegen diese Beschlüsse, weil man ihre Religions-Beschwerden nicht vorgenommen hatte, und giengen vor Beendigung des Landtages weg. c)

a) II. S. 532. Wenn Gebhardi von Unterdrückung der Protestanten, und von der Absicht des k. Hofes Ungern zu unterjochen spricht, ist der zweite Theil seiner Geschichte für den Geschichtkundigen wahrlich eine peinliche Lectüre; z. B. wie ärmlich ist er II. 559. b) c. l. 529. 532.

§. 153. b.

Zwar ließ sich der Großvezier Kiuprili in Friedens-Unterhandlungen ein, zog aber selbe so lang hinaus bis er ganz gerüstet war; dann fieng er die Feindseligkeiten an. Manche Eroberung gelang ihm; aber bei St. Gotthard schlug ihn Montecuculi so entscheidend (1664.) daß 16000. Mann auf dem Schlachtfelde lagen, 140 Fahnen erbeutet worden sind. a) Nun trug der Großvezier selbst Frieden an, welcher auch zehen Tage nach diesem Sieg in dem Schloße Eisenburg (Vasvar) auf folgende Bedingungen geschlossen wurde:

α) Die kaiserlichen, und türkischen Soldaten sollen zu erst Siebenbürgen zugleich räumen, die mit k. Truppen besezten Schlösser, und Festen Siebenbürgens dem Fürsten, und den Ständen zurück gegeben werden. art. 1.

β) Weder die Türken, noch Siebenbürger sollen den König Ungarns in Ansehung der Szathmarer-Szabolcser- und der übrigen Gespannschaften mit deren Zugehören, besonders den freien Heiducken Städten unter keinem Vorwande beheligen; art. 2.

γ) Der König mag die Städte, und Schlösser in den Confinien befestigen, ohne doch förmliche Heere, und Generäle hinein zu legen; aber Szekelhid, und dessen Festungswerker sollen geschleifset, und von keinem Theile wiederum hergestellet werden. art. 3.

δ) Weder der Sohn Rakoczi's, und Johanns Kemeny, noch ein Anderer soll aus Oberungern mit Hilfstruppen nach Siebenbürgen kommen dürfen und dort Unruhen erregen; die Turken, und Siebenbürger werden das Nämliche in Ansehung der Comitate und Gebiethe des Königs beobachten; art. 4.

e) Die gegen einen der beiden Kaiser Übelgesinnten, oder Feinde derselben sollen von Keinem aufgenommen werden; art. 5.

5) Die Festung Kanisa soll kein Theil wiederum ausbauen, noch Besazung hineinlegen; art. 6.

6) Jenen, welche es in den lezten siebenbürgischen Unruhen mit dem einen, oder andern Theile hielten, wird Amnestie ertheilet. art. 7.

7) Dem Könige steht frei am Wagfluße zur Vertheidigung seiner Länder eine Festung anzulegen; art. 8.

8) Kein Theil soll gegen den anderen Feindseligkeiten, oder Streifereien vornehmen, sondern die Truppen von den Gränzen Siebenbürgens, und Ungerns zurück ziehen, damit das arme Volk einmal Ruhe genieße; art. 9.

9) Dieser Frieden soll zwanzig b) Jahre dauern, und die Puncte des Friedens-Schlußes zu Sitva-Török (§. 129. e.) ihre Verbindlichkeit behalten, so weit selbe nicht durch spätere Verträge abgeänderet worden sind; art. 19. c)

Dieser getreue von mir gemachte Auszug der Friedens-Urkunde kann den Leser überzeugen, ob es in der histoire des revolutions d'Hongrie d) nicht Verläumdung sey. „Der Kaiser dachte gleich nach dem Siege auf den Nuzen seines Hauses, ohne alle Rücksicht auf Ungern. Unredlich verbindet der Verfasser die Friedensartikel mit den Folgen (les conditions avec les suites) des Friedens, e) so daß er den Leser, welcher das Friedens-Instrument nicht vor sich hat, glauben machet, das was folget, sey wirklich stipuliret worden; er giebt folgende Resultate dieses Friedens-Schlußes an:

1) Großvardein, und Neuhäusel (Usvar) bleibt den Türken.“ Der General Souches versah Großvardein mit Lebensmitteln, und Kriegs-Bedürfnißen; er wollte auch die Besazung verstärken; sie nahm aber keine Mannschaft ein, und fiel (§. 152.) Auch Neuhäusel mußte sich ergeben (1663.) weil Forgacz einen Theil der Besazung zu einer anderen Unternehmung an sich gezogen hatte, und zwei Drittel derselben durch Stürme, Ausfälle, und Hunger umgekommen waren. Der Großvezier stellte die Stadt wiederum her, und befestigte sie noch mehr. In der Friedensurkunde steht nicht, daß diese Städte in den Händen der Türken gelassen werden sollen; sie behielten selbe, als eine Eroberung; hat sich Leopold die Zurückgabe derselben stipuliren können? In der Urkunde steht nicht:

2) daß der König Michaelen Apafy als Fürsten Siebenbürgens anerkennen, und ihm einige Gespannschaften überlassen soll.

3) Die Szathmarer- und Szaboltser-Gespannschaft, welche Rakoczi einst besaß, sind ja gemäß dem Vertrage zu Linz 1647. dem ungerischen Könige heim gefallen (§. 152.) nicht dem Kaiser; aber der Verfaßer sagt klüglich „au pouvoir de Leopold.“ Ist denn in diesem Friedens-Instrumente auf die Ungern gar keine Rücksicht genommen worden, da doch selbes dem Reiche den Besiz so wichtiger Camitate sicheret? da in den Constnien Festungen gebauet werden dürften, ohne fürchten zu müssen, daß die Türken dadurch Anlaß zu Feindseligkeiten nehmen? da durch das Versprechen, sich aller Feindseligkeiten und Streifereien zu unterhalten, dem bisher so geplagten Landvolke Erholung verschaffet worden ist? In dem Friedensinstrumente steht auch nicht

4) daß die kaiserlichen Besazungen in den ungerischen Städten, und Festen bleiben sollen. Zwar wurde ausgemacht, (art. 8.) der Kaiser könne am Wagfluße eine Festung anlegen; doch wohl nur als König von Ungern; denn als Regent seiner übrigen Erbstaaten durfte er doch in Ungern keine Festung bauen. Durch diesen Vertrag wurde also ein Majestätsrecht des ungerischen Königs gerettet; die Festung diente zum Schuze Ungerns; denn wie weit war damals wohl die türkische Gränze vom Wagfluße?

a) Roda l. c. 259. ff. Izdenczy l. c. 114. b) Izdenczy l. c. S. 155. nimmt nur zehen Jahre an. c) In Act. comit. anni 1681. num. XXXIV. S. 183. d) l. 231. e) l. c. Auch Izdenczy führet die Friedensartikel nicht genau an, und vermenget sie mit den Resultaten.

§. 154.

Man wunderte sich über die Schnelligkeit, mit welcher dieser Frieden abgeschlossen worden ist. Aber konnte Leopold, dem Eroberungs-Geiste Ludwigs XIV. trauen? mußte Leopold den Neid, die Eifersucht Frankreichs nach einem so wichtigen Siege nicht fürchten? Den Abschluß des Friedens beschleunigte auch die bedenkliche Stimmung eines grossen Theiles der Ungern. Als Montecuculi mit seinem Heere die ungerischen Gränzen betrat, erklärte ihm der Pfalzgraf Hommonay, „nach Ungern sei der Weg wohl leicht zu finden; aber schwerer werde er wiederum heraus kommen. Da es den Teutschen an Geld fehle, so würden sie wohl nur das Land plündern; die Ungern hinge-

gen werden ganz gewiß türkischen Schuz ansuchen, und das erzörnte Landvolk würde die Teutschen, welche den türkischen Säbeln, den Krankheiten, und Kriegsbeschwerden entrinnen, gar todt schlagen.“ a) Eine solche Sprache, solche Drohungen gegen die Teutschen, welche das geängstigte Ungern retten wollten!

Die Ungern fanden sich beleidiget, daß der König so eilig den Frieden schloß, ohne mit ihnen hierüber Rücksprache genommen zu haben. b) Auch für nachtheilig hielten sie den Frieden; denn nach dem Verlurste Großvardeins, und Neuhäusels, nach Schleifung Szekelhid's sei Ungern bis an die Mährischen Gränzen den Türken bloß gegeben. Aber mußte denn der König nach den ungerischen Staatsgesezen (wie in Histoire des revolut. I. 231. behauptet wird,) die Stände befragen? ist er in dem Rechte, Frieden zu schließen, nicht unbeschränket? Auf dem Landtage im J. 1681. berieffen sich die Stände auf Gesez, c) welche aber, wie jeder ungerische Publicist eingestehen muß, von den äußeren Majestätsrechten nicht zu verstehen sind.

Um jene Verlurste abzuwenden, hätte der König den Krieg fortsezen müßen; aber die erforderlichen Kriegskosten waren zu groß, die Hilfe der teutschen Reichsstände noch ungewiß, selbst [illegible]e ungerischen Kriegsmänner konnte Leopold wenig rechnen, weil sie gewöhnlich weder zur rechten Zeit, noch in der auf dem Landtage bestimmten Zahl erschienen, d) wenn sie sich auch einstellten, so kehrten nach Verlauff der Dienstzeit die Edelleute und Gemeinen zur Bestellung ihrer Ökonomie nach Haus, wenn die Gefahr auch fort dauerte. Der in seine Anonymität sich hüllende Verläumder des Erzhauses sagt: das österreichische Mi-

nisterium sah mit Vergnügen, wie sich Österreichs Feinde (waren also auch die Ungern Österreichs Feinde?) die Hälse brachen; Türken wurden aufgerieben, die Ungern geschwächet; Beides diente zu seiner Absicht, die unbeschränkte Gewalt über Ungern zu erlangen." e)

Die Ungern äusserten laut ihr Mißvergnügen. Der König legte dem Primas, und einigen Magnaten das Friedens-Instrument zur Einsicht vor, f) allein sie hielten es nun einmal für Geringschätzung, daß sie in einer für Ungern so wichtigen Sache nicht zugezogen worden sind. g) Krieg, Alliancen sind auch wichtige Dinge für einen Staat; muß der König auch in diesen Gegenständen den Rath, oder die Einwilligung der Stände haben?

Der Ungern Unzufriedenheit nahm zu, weil teutsche Truppen noch immer im Lande blieben, welches doch die Ungern nicht vertheidigen konnten. Wahr ist's, die fremden Truppen plagten das Land sehr; aber die Ungern waren selbst daran Schuld; denn weil man den Anführern nie das entrichtete, was auf den Landtägen für den Unterhalt der Truppen war bewilliget worden, so mußten sie freilich ihre Subsistenz erpressen, und dabei wurde nicht immer Mässigung beobachtet. Die Mißvergnügten hielten unter dem Vorwande ihre Gesundheit zu pflegen im Trentschiner-Bade (1665. und nachmals (1667) zu Neusohl geheime Zusammenkünfte, deren Seele der Pfalzgraf Weßelenyi war. h) Zu den Verschwornen schlug sich hernach auch Peter Zrini, und Franz Nadasdi, i) weil der König jenem die Commandantenstelle zu Karlstadt diesem aber nach Weßelenyis Tode die Pfalzgrafen-Würde abgeschlagen hatte. k) Auch Zrini's Schwager Graf Frangepan, und der Statthalter in Steier-

mark, Graf Tattenbach, welchem sie die Grafschaft Cilly versprachen, trat der Verschwörung bei.

Sie beschlossen ihre Beschwerden dem Könige noch ein Mal vorzulegen; hälfte er den selben nicht ab, so wollten sie nach dem art. 31. 1222. sich selbst Recht verschaffen. l) Wesselenyi meinte, man sollte der Türken, und Siebenbürger Beistand wider Leopolden ansuchen; Zrini aber rieth Ungern (wie die teutschen Reichsstände schon einstens unter dem K. Max. verlanget hatten, m) dem teutschen Reiche einzuverleiben, weil dann die Reichsstände Ungern gegen die Türken vertheidigen müßten, aber zugleich den Kaiser verhalten könnten Ungern nach seinem Eide zu regieren. n) Dieß mißfiel, und ein jeder der Verschwörer bestimmte einen Theil des Reiches zur Beute für sich.

a) Österr. Plutarch, B. IX. S. 69. b) Prey hist. III. 373. c) Nämlich auf die conditio. 3. 13. des Inaugural-Diploms, und auf art. 50. 1655. art. 13. 1659. d) K. G. von Windisch Gesch. der Ungern. Preßb. 1784. 4. S. 430. e) Histoire des revolut. I. 233. f) Sieh die k. Resolution in Act. comit. anni 1681. S. 106. g) l. c S. 59 h) Windisch l. c. 431. Prey l. c. S. 374. i) Nadasdi war k. geheimer Conferenz-Minister, und verrieth den Mitverschwornen die geheimen Beschlüsse; Izdenczi S. 118. k) l. c. S. 117. l) Windisch. S. 431. m) R. A. vom J. 1566. §. 69. n) Gebhardi II. 547.

§. 155.

Die erſten Anzeigen dieſer Verſchwörung machte der Baſſa von Ofen dem k. Geſandten Leſlin, und der Großvezier dem zu Konſtantinopel befindlichen k. Miniſter Casa-Nova, a) auf welche man doch keine Wichtigkeit zu legen ſchien, um der Sache näher auf die Spuren zu kommen; folglich haben „die kaiſerlichen Bedienten (Miniſter) den Kaiſer nicht hintergangen mit Berichten von Nachſtellung, und Anſchlägen auf deſſen Leben," wie doch Gebhardi ſagt. b) Die Verſchwornen bewarben ſich von allen Seiten um Beiſtand. Der König von Pohlen, der Fürſt Siebenbürgens, und der Großvezier wieſen ſelbe ab; dennoch beſchloßen ſie los zu brechen. Der König wußte ihre Abſicht; gleichwohl ſchrieb er einen Landtag aus, verkündigte Amneſtie um weiteren Übeln vorzubeugen, und die Gemüther zu beſänftigen. Nur wenige erſchienen, und ſpät; ja ſie bielten Conventikel zu Kaſchau. Weil nun die Rebellen izt (1670.) die Fahne des Aufruhrs wirklich erhoben, c) gebrauchte auch der König Gewalt.

Zrini, und Frangepan hatten ſich zu einem gewiſſen Kery geflüchtet; um kein Mitſchuldiger des Hochverrathes zu werden, ſchickte er ſie gefangen nach Wien. Rakoczi wurde vom General Sport geſchlagen, und ihm ſtand ein ſeinen Mitſchuldigen gleiches Schickſal bevor, wenn nicht ſeine Mutter in alle rakoczyſchen Städte teutſche Beſazungen eingenommen hätte. In weſſeleniſchen Schloße Murany fand man die Correſpondenz der Rebellen, wodurch auch Nadaſdi als Mitſchuldiger entdecket, und nach Wien geführet, Tattenbach zu Grätz eingezogen wurde. d) Das zu Wien niedergeſezte Gericht erkennte ſie des-

Hochverrathes schuldig. Zrini, Frangepan, Nadasdi, und Tattenbach wurden hingerichtet, die Minderschuldigen verbannet, und den Protestanten, weil auch aus ihnen Viele mitverflochten waren, die Kirchen, welche sie in den vorigen Unruhen den Katholiken abgenommen hatten, wiederum entzogen. Natürlich erhoben die Anverwandten, und Anhänger der bestraften Rebellen ein Zettergeschrei über Strenge, und Intoleranz; sie streuten Libelle e) wider ihren König aus. f)

a) Prey III. 374. Izdenczy S. 120. b) II. 548. und doch erzehlet er selbst S. 551. daß die in Murany gefundenen Papiere über die Verschwörung volles Licht verbreitet habe. Hat auch der Bassa von Ofen, hat der Großvezier den Kaiser mit falschen Nachrichten hintergangen? c) Ihre ersten rebellischen Unternehmungen bei Izdenczy S. 119. Wie kann der Verfasser der histoire des revolut. und andere die Verschwörung, und Rebellion noch in Zweifel ziehen? Die Memoires du comte Betlen Niclos in der histor. des revol. VI. 234. nehmen die Verschwörung wider die Freiheit und wider das Leben des Königs für gewiß an. d) Izdenczy. S. 223. folg. e) Z. B. Justi de Palma Austriaca austeritas, in qua ostenditur, quibus modis, et quo jure florentissimum quondam, liberrimumque Hung. regnum anno 1670. armis regiis infestatum, et quod comitatus concernit, de facto occupatum sit, summaque in libertatis majestate a Ferdinando everti coeperit, Leopoldo autem contra omnia jura divina, et humana humanitus l. quendo vix non eversum sit; ab authore anonymo singulari fide con-

scripta. Venetiis, typis fratrum Veracii, Constantini, et Sporancii. Dann auch: Austriacae austeritatis continuatio, cui pro meliore lumine, et informatione lectoris ipsa etiam Austriaca austeritas praemissa est. Venetiis typis haeredum Magnanimi, Audacis, et Bellicosi. Auch unter dem Titel; Austriacae austeritatis continuatio, in qua processus per Leopoldum I. contra Hung. criminis laesae majestatis accusatos instituti iniquitas, et illegalitas unacum sanguineo tribunali ostenditur; a genuino quondam patriae cive delineata. Venetiis. Dazu gehöret auch Histoire des revolutions de Hongrie. I. 261. ff. Zur Vertheidigung des Königs erschien Eviscerațio mendacissimae nugacitatis austriacam austeritatem somniantis; ostendens in Austriacis clementiam pro austeritate; sed minoribus quibusque nugis praetermissis crassiora duntaxat scommata deteguntur. 1637. f) Sieh Perfetta, e veridica relazione delli processi criminali, et essecutioni delli medesimi contro li tré conti, F. Nadasdy, P. di Zrini e Chr. Frangepani. Vienna. 1671. fol.

§. 156.

Die Mitschuldigen, welche in Siebenbürgen, Moldau, Wlachei geflohen waren, brüteten an einer neuen Empörung. Auch unter jenem, welche die Am-

neſtie angenommen hatten, war noch Gährung, weil ſich das Gerücht verbreitete, daß der König die Pfalzgrafen-Würde (nachdem man aus Weſſelenyi's Betragen erfahren hatte, wie gefährlich dieſer Beamte dem König und Reiche werden könne) abſchaffen, neue Steuern, und Zölle, welche auch der Adel entrichten müßte, ausſchreiben wolle. An die Spize dieſer Empörer ſtellte ſich Tököly. a) Mit Truppen, die er in der Zips, und in den benachbarten Geſpannſchaften zuſammen gerafft hatte, verheerte er Oberungern, wurde aber zweimal geſchlagen. Auch die geächteten Ungern, welche aus Siebenbürgen ausbrachen, ſich auf's Neue empörten, und an der Theiſſe hauſeten, wurden beſieget. b)

Die ſo oft wiederholten Empörungen, und die verſuchten Angrieſſe ſelbſt auf das Leben des Königs beſtimmten Leopolden endlich in der ungeriſchen Verfaſſung eine Abänderung zu treffen, wodurch die k. Gewalt mehr Energie bekäme, ihre Kraft mehr äußern könnte, und die Ruhe des Staates wider den Ehrgeiz Weniger geſichert würde. Leopold ernennte den Hoch- und Teutſchmeiſter von Ampringen c) zum Statthalter, wollte den teutſchen Orden zur Vertheidigung der Gränzen gegen die Türken nach Ungern überſezen, immer eine Armee von 30,000 Mann im Lande laſſen, zu deren Unterhaltung er eine Steuer, und Zölle ausſchrieb, welche auch der Adel entrichten ſollte. Die Würde des Pfalzgrafen wollte der König zwar nicht gänzlich aufheben, doch die Beſezung derſelben auf ruhigere Zeiten verſchieben. d) An des Pfalzgrafen Stelle wurde dann Ampringen Locumtenens, und eine Regierungskamer errichtet, welche aus 8. Räthen, und zwei Secretärn, meiſtens teutſcher Herkunft, beſtanden. e)

ohne Reichstag ausgeschriebenen Steuern abgeschaffet, und die Reichsämter nur Ungern verliehen werden. Leopold war geneigt diese Forderungen zu bewilligen, den ersten Punct ausgenommen, dessen Gewährung er für gefährlich hielt, da so oft innere Unruhen entstanden waren, und der König nicht allen Ungern trauen konnte; wäre aber Ungern einmal gänzlich beruhiget, wolle er auch dieses Verlangen erfüllen. g)

Ungeachtet dieser Verheißung verharrten die Empörer auf ihrem Sinne, begehrten vom Großvezier Kara Mustapha Hilfstruppen; 6000 mit französischen Gelde angeworbene Pohlen, 4000 Siebenbürger, auch Türken, und Tatarn stießen zu den Rebellen, so daß Tököli ein Heer von 20,000 Mann zusammen brachte, mit denen er Ungern durchschwärmte, und die Bergstädte plünderte.

Nach geschlossenem Nimweger-Frieden (1679) bekam Leopold freiere Hände; gleichwohl nahm er den vorgeschlagenen Waffenstillstand an, und eröffnete Friedens-Unterhandlungen, die aber keinen Erfolg hatten, weil Tököli Gelder aus Frankreich, und von den Türken das Versprechen einer mächtigen Unterstüzung erhalten hatte. h) Doch verstellte er sich noch. Er wünschte Rakoczi's Wittwe i) zu heurathen; dazu erbath er sich die Mitwirkung des Königs, und versprach dagegen die katholische Religion anzunehmen, dem Könige immer getreu zu bleiben. Der König erwiederte ihm darauf „Wenn Rakoczi sein Heer entließe, und die eroberten Plätze zurück gäbe, würde er ihm willfahren, k) auch auf dem nächsten Landtage nach der Stände Rath verfügen, was dem gemeinen Besten zuträglich ist, wenn Tököli seine Treue in der That erhärtete.“ Bedingungen, welche der König

seinem rebellischen Unterthan mit allem Rechte machen konnte, um das Reich zu beruhigen. Weil sich Tököli diesen Forderungen des Königs nicht fügte, ließ Leopold diese Heurath nicht zu; aus dieser Ursache ließ der König die Heurath nicht zu, aber nicht „aus Furcht, Tököli würde durch diese Heurath zu mächtig, und er könnte die Hinrichtung Zrini's, des Schwiegervaters, rächen," versagte Leopold die Einwilligung in diese Heurath, wie Gebhardi behauptet. l)

Weil Tököli sah, daß seine Verstellung den König nicht täusche, so grieff er wiederum zu Waffen; allein Kaprara verfolgte ihn überall; Apafy zog sich zurück; ein Theil seiner Völker verließ ihn eigenmächtig; daher schickte er einen Abgeordneten nach Wien, welcher in Tököli's, Wesselenyi's, und Petroczi's Namen Amnestie für die Empörer erbitten sollte; die der König ihnen auch zusagte, wenn sie die Waffen niederlegeten, und sich so lang ruhig hielten, bis auf dem nächsten Landtage über die verlangte Zurückgabe der eingezogenen Güter nach rechtlichem Ausspruche der Stände entschieden würde. m)

a) Jzdenizy S. 124. Prey hist. III. 385. b) Prey l. c. c) Sieh Acta comit. anni 1681. num. XXIV. S. 51. Herr R** hat im „Magazin für Gesch. Statistik, und Staatsr. der österr. Monarchie Götting 1806," im I. Th. S. 146. 214. Teutschland nach 130 Jahren mit des protestantischen Rectors Joh. Simonides Galeria omnium Sanctorum etc. anni 1676. beschenket; natürlich waren alle diese Männer ganz unschuldig. d) Jzdenizy S. 126. e) Prey S. 388. f) l. c. S. 387. g) l. c. 388. h) l. c. 391. i) Zrinis Tochter war sie, und Rakoczy's Wittwe, nicht Tochter, wozu sie Jzdenizy S.

129 machet. k) Izdenizy l. c. S. 130. l) II. 572. m) Prey 393.

§. 158.

In dieser Absicht berief Leopold die Stände nach Ödenburg. Der Landtag begann mit Erwählung eines Pfalzgrafen, damit unter dessen Leitung die Berathschlagungen beförderet, und bald beendiget würden, gleichwohl zogen sich selbe in Länge, wegen α) der Religionsbeschwerden, und β) Schwierigkeiten bei Zurückgabe der eingezogenen Güter.

Zuerst bathen die wegen Empörung, und Hochverrathes verbannten, wider ihren König, und ihr Vaterland bewaffneten Edelleute a) den Landtag dahin zu arbeiten, daß der König dem Volke alle Freiheiten wiederum gäbe, und dauerhaft bestättige. b) Der Pfalzgraf antwortete ihnen im Namen der Stände, „sie sollten Einige aus ihnen mit Vollmacht über diese Puncte zu unterhandeln nach Ödenburg schicken; Se. Majest. habe ja deßwegen den Landtag ausgeschrieben, damit das Reich beruhiget würde; er aber werde von Amtswegen mitwirken, daß dem Vaterlande Ruhe und friedliche Fortdauer wieder gegeben werde, wenn nur auch sie dem gefährdeten Reiche den Frieden zu geben aufrichtig wünscheten, und mit Beseitigung aller, diese patriotische Absicht hemmenden Nebendinge auch von ihrer Seite die gute Sache beförderten.“ c)

Vor allem verlangten die Protestanten, daß ihre Pastorn in Ausübung gottesdienstlicher Handlungen nicht gestöret würden. d) Der Pfalzgraf rieth ihnen mündlich, sich deßwegen an den König zu wenden; er habe Ihm ihr Gesuch schon vorgeleget und darauf

die k. Entschließung erhalten. „Da von jeher (1606) den Evangelischen die Ausübung ihres Cultus auf den Landtagen zugestanden worden ist, und ihnen folglich selbe nicht könne factisch verweigert werden, so gestatte er ihnen Kraft seiner königlichen Gewalt (nämlich Kraft des k. Patronates) zur Bestättigung ihres Rechtes evangelische Prädicanten (praedicantem evangelicum) anzunehmen;" auch habe ihm der König aufgetragen, selbe zu schüzen. e)

Nun trugen sie dem Könige ihre angeblichen Beschwerden vor, bathen um Abhilfe, und Wiedereinsezung in den vorigen Stand. f) Der König theilte dieses Gesuch den Katholiken mit, diese übergaben dem Könige in ihrer Replik g) die ihnen von den Protestanten zugefügten Verlezungen; der Pfalzgraf stellte sie den Protestanten zu, die dem Könige eine Gegenschrift überreichten. h)

Weil durch Beschwerschriften, welche Privatpersonen nach ihrem Gutdünken, und ohne Vorwissen derjenigen, welche selbe vorher genau prüfen, allenfalls beseitigen sollten, einreichen, die nothwendigeren, und nüzlicheren Reichsangelegenheiten nur verzögert werden, so verlangte der König, daß die Stände nur jene Geschäfte vornehmen, welche ihnen der König in den Propositionen vorgeleget, oder auch mündlich empfohlen hatte, und welche dem Reiche die erwünschte Ruhe, allen aber ihre Existenz sicheren. i)

a—i) Acta comitial. Sopron. Num. 1. 3. 4. 5. 6. 12. 13. 15. In den ganzen Actis kömmt das nicht vor, was Gebhardi II. 574. anführt, daß der katholische Klerus alle Religionsbeschwerden von den Landtags Deliberationen ausschließen wollte, obschon dieses ganz in der Ordnung gewesen wäre; denn die Religionsangelegenhei-

ten sind kein Comitialgegenstand, sondern sie unterliegen den k. Patronate; in dessen Ausübung der König unbeschränket ist. In der k. Resolution, l. c. num. 31. heißt es „Siquae gravamina in negotio religionis emergerent, dissidia per regem determinentur." Schon der K. Ferdinand III. hat in seiner Entschließung auf die ihm von den Protestanten überreichten Beschwerden i. J. 1655 gesagt. „Neque deinceps in ipsis comitiis, uti eo usque factum fuit, negotium facesserent, et publicum totius regni negotiorum tractatum impedirent;" in Ribini Memorab. A. C. S. 481; vergl. oben §. 149.

§. 159.

Im Julius erließen magnates, nobiles, et milites pro spirituali, et corporali libertate arma gerentes a) an den Pfalzgrafen ein Schreiben, worin sie sich darüber beschwerten, daß man α) ihre Religionssache nicht zu erst vornahm, noch gemäß dem k. Diplom ausglich, sondern so gar, als eine Privatsache betrachtete; β) daß man ungeachtet des noch nicht beigelegten Religions-Streites, ohne ihre Einwilligung abzuwarten gleichwohl einen Pfalzgrafen gewählet hat, da sie doch in ihrem Schreiben an die Mitstände (§. 158.) begehret hatten, daß sie in Sachen der geistlichen, und leiblichen Freiheit mit ihnen gemeinschaftlich mitwirken sollten; endlich auch hierüber klagten sie, daß γ) ihre Abgeordneten in den Pässen nicht Ablegaten, sondern nur Bevollmächtigte und Geschäftsträger genennet werden. Sie

betheuren daher vor Gott, und der Welt, daß nicht sie an der Verzögerung Schuld sind.

Der holländische Gesandte Brühning verwendete sich beim Kaiser für sie; wenigstens für jene Protestanten, welche ihrem König getreu geblieben waren. b) Auch die Protestanten ermahnte er zur Nachgiebigkeit, und Friedensliebe c) worauf sie ihm erwiederten, sie verlangen nur das, was ihnen in dem k. Diplome zugesichert worden ist; einen anderen Weg können sie nicht einschlagen, z. B. sich etwa mit den Katholiken in Unterhandlungen einlassen, denn dieß scheine ihnen weder sicher noch ersprießlich, oder von Dauer zu seyn, wie sie es schon erfahren hätten." d)

In einer dritten Bittschrift e) bathen sie abermal um Hebung ihrer Religions-Beschwerden; denn Niemand könne mit Grund behaupten, daß sie etwa wegen eines Hochverrathes das ihnen aus dem k. Diplom zustehende Recht verwirket haben; auch sei ihr Gesuch keine Privatsache; denn ein Geschäft, ohne welches die öffentliche Ruhe im Staat nicht dauren kann, sey keine Privatsache. In einer vierten Supplik wiederholten sie dieses Gesuch, sonst würden sie bei den Berathschlagungen über die anderen Reichsgeschäfte nicht mitwirken. f)

Hierauf erklärte der König in einem Decrete g) an die Stände, sein Mißvergnügen über diese ungewöhnliche Art, ein Gesuch zu betreiben, eine Art, welche sich mit der k. Würde, und mit dem allgemeinen Besten nicht verträgt, da seinige ungeachtet der dringendsten Nothwendigkeit, zum offenbaren Nachtheile des Reichs an den Landtags-Berathschlagungen Theil zu nehmen unterlassen, und dadurch die Bewilligung ihres Begehrens auf unerlaubte Weise erzwingen wollen, die Ordnung der k. Anträge verkehren, eine

1681. erlaſſenen Entſchließung i) blieb, alſo nicht durch ein Landtags-Decret, ſondern kraft ſeines k. Patronates, entſchied der König den Streit. (§. 150. *)

Folgende Diätal-Artikel bemerke ich:

α) Nach Abſterben des Pfalzgrafen ſoll der art. 3. 1608. a. c. beobachtet werden art. 2.

β) Dem kaiſerl. Geſandten, oder Reſidenten bei der Pforte ſoll auch ein Unger als Geſandter, oder Reſident mit gleicher Gewalt beigegeben werden; art. 4. Vergl. art. 74. 1647. art. 7. 1649.

γ) Der Reichs-Schatzmeiſter ſoll weltlich ſeyn. art. 14.

δ) Den Proteſtanten wird in Gemäßheit der Wiener-Pacifikation art. 1. die freie Ausübung ihres Cultus geſtattet, doch ohne Nachtheil der grundherrlichen Rechte. „Salvo jure dominorum terrestrium" art. 25. §. 1. Gebhardi überſezet dieß II. 578. „Unnachtheilig dem Landrechte der Landherrn" gerade wie im teutſchen Staatsrechte. Nach dieſer Erklärung könnte dieſe Beſchränkung des proteſtantiſchen Religions-Exercitiums der Gültigkeit, oder wenigſtens der Dauer desſelben nachtheilig ſcheinen; denn das Landrecht, (im jus territoriale k) war bei den teutſchen Reichsſtänden das jus reformandi religionem enthaltend. Aber die ungriſchen Gutsbeſizer ſind keine domini territoriales, oder Landesherrn, ſondern dominos terrestres Grundherrn nennet ſie das Geſez.

ε) Ein Ableigat an den Reichstag darf höchſtens nur zwei Magnaten, oder deren Wittwen verſtatten; art. 51.

a) Acta comit. Num. 27. b) Sie ziehen hier auf condit. VII. diplom. regii, und art. 18. 1608. a. C. art. 7. 1613. art. 1. 1655. art.

art. 30. 1659. art. 6. 1554. art. 1. 1555. art. 66. 1609. c) Der art. 3. 1608. a. c. wird hier gemeinet. Allein zur Zeit Ferdinands I. dem, und dessen Nachkommen sich die Ungern auf immer unterworffen hatten, mußte der König eben nicht einen Pfalzgrafen aufstellen. Ferdinand I. hat den Erzb. von Gran Paul Varda zu seinem Statthalter ernennet im Jahre 1544. den K. Max. bathen die Stände so gar um einen Statthalter art. 26. §. 4. 1567. vom J. 1563—1606. waren zwischenbrochen blos Statthalter aufgestellet; wie konnte man es Ferdinands Erben zur Nothwendigkeit machen, daß sie einen Pfalzgrafen aufstellen? e-f) Acta Comit. Num. 28. g-i) l. c. S. 110. 158. 180. k) Jus territoriale, war das den teutschen Reichsständen gebührende Recht, ihr Land oder Gebieth in eigenem Namen zu regieren, ohne untergeordnet dem Kaiser, und Reiche. Die ungerischen Publicisten, z. B. Rosenmann Jur. publ. Hung. II. cap. 11. §. 4. 6. 7. 8. reden von jure territoriali, juribus territorialibus, territorio. Diese Bemerkung verdienet beherziget zu werden; ohnehin giebt es in Ungern schon geistliche, und weltliche Erb-Obergespänne; man gebe ihnen ein jus territoriale, so haben wir auch in Ungern geistliche, und weltliche regierende Reichsstände, wie es deren in Teutschland gibt.

§. 161.

Noch währenden Landtages bathen die in Siebenbürgen sich aufhaltenden Verbannten um Verzei-

willig, oder aus Furcht. Mehrere Städte nahm er ein; gleichwohl unterhandelte er für den Winter einen Waffenstillstand; nicht in einer Friedens-Absicht, sondern damit die Türken Zeit gewönnen ihre Macht zusammen zu ziehen. Der Kaiser bewilligte die Waffenruhe, obwohl er die Gewißheit eines Türkenkrieges einsah; doch konnte er unterdessen seine Allirten vermehren, was ihm vorzüglich wohl gelang. Die teutschen Reichsfürsten, besonders Sachsen, und Bayern versprachen zahlreiche Hilfstruppen, der Papst, und die italiänischen Fürsten gaben ansehnliche Geldsummen; mit dem Könige Pohlens Johann Sobieski schloß Leopold ein Schuzbündniß d) für diesen Türkenkrieg nur. Pohlen versprach 40,000, da sich aber der Fall des Bündnisses wirklich ergab, kamen nur 15000 Mann. e)

Tökölt suchte auf einem Conventikel zu Kaschau (1683) seine Anhänger für die Pforte zu gewinnen, indem er ihnen die milde Regierung des Padischah's Mohammeds IV. sehr anpries; dem ungerischen Reiche könne nur durch der Türken Beistand aufgeholfen werden; man müßte daher an den Soltan eine Gesandtschaft schicken, damit man durch dessen Beistand entweder den Teutschen einen anständigen Frieden abzwinge, oder wenn nach Verlauff des Waffenstillstandes der Krieg gleichwohl los bräche, selber glücklich geendet werden könne. f) Niemand wagte es ihm zu widersprechen, und das Bündniß zwischen der Pforte, und Tököli wurde abgeschlossen. g)

a) Prey I. I. 396. b) Jzdenczy l. c. S. 131. c) Sie stehen im Prey S. 399. d) l c. S. 401. e) Jzdenczy. S. 133. f) l c. S. 134. g) Die Bedingungen l. c.

§. 162.

Der Kaiser machte Tököli'n durch dessen Freund, Saponara wichtige Verheißungen, gab ihm sogar Hoffnung Siebenbürgen zu erhalten, um ihn von seinem Entschlusse abzubringen; allein die Türken waren schon aufgebrochen, und zogen mit 130,000 Mann, 14000 Tatarn, zu denen sich auf Moldauer, Wlachen Siebenbürger, und Tököli mit seinem rebellischen Anhang gestossen waren, gerade vor Wien. Der Kaiser rettete sich nach Linz; nur durch ein Wunder entkam er den nachsezenden Tatarn, denen die ungerischen Rebellen als Wegweiser dienten. a)

Ernst Rudiger Graf von Stahremberg vertheidigte die kaiserl. Residenz-Stadt tapfer, der König von Pohlen, und der Herzog Karl von Lothringen entsezten selbe glücklich; der Feind floh, nachdem er 70,000 Mann verloren hatte. b) Bei Purkan wurden die Türken nochmal geschlagen, verloren Gran; der Großvezier floh nach Belgrad, der Großherr nach Endrem.

Nach der türkischen Niederlage vor Wien zog sich Tököli mit den Seinigen (26000) nach Ungern, aber der König Johann, und der Herzog von Lothringen schlugen ihn so sehr, daß kaum 3000 Mann davon kamen. c) Izt wußte er nicht, sollte er um Frieden bitten, oder den Soltan bewegen, den Krieg fort zu sezen. Er versuchte Beides; dieses durch den französischen Gesandten zu Stainbul; Sigmunden Hamonnay aber schickte er an den Herzog von Lothringen, um ihm Verzeihung vom Kaiser abzuwirken, doch sollte Hamonnay den König Pohlens in's besondere, um die Unterstüzung seiner Bitte angehen. Tököli machte Bedingungen, welche nur der Sieger dem Über-

wundenen vorschreiben konnte; er verlangte, daß seinem Hause 13 Comitate in Oberungarn, als ein unbeschränktes Eigenthum auf immer überlassen, ihm aber auf Lebenszeit ganz Oberungarn, als ein souveränes Fürstenthum überlassen, und in Ungern Alles in jenen Stand wiederum gesezet werden soll, wie es i. J. 1664 war. Wenige Tage darauf wurde ein Brief von ihm an den Großvezier aufgefangen, worin er ihm seine Treue betheuret, und im Vertrauen eröffnet, er habe sich zwar mit den Kaiser in geheime Unterhandlungen eingelassen, aber nur um ruhige Winter-Quartiere zu haben, und nach erneuerten Kräften den Krieg wider Oesterreich fortsezen zu können. d)

Natürlich zerschlug sich die Unterhandlung. Tökö-li, bath den König von Polen nochmal um dessen Vermittlung, und dem Könige zu gefallen, versprach der Kaiser den Rebellen gänzliche Amnestie, welche bis zum Ende Februars 1684 ihm Treue schwöreten. Siebenzehn Gespanschaften, vierzehen Obergespäne, und zwölf k. Freistädte legten den Eid der Treue ab. e)

a) Oesterr. Plutarch IX. S. 101. b) Izdenczy S. 139, und Vie de Charles V. duc de Lorraine, Amsterd. 1691. S. 283. ff. c) Izdenczy. S. 141. d) Oesterr. Plutarch IX. S. 107. e) Izdenczy S. 142.

§. 163.

Das Rebellen-Haupt ließ izt Gefahr gänzlich verlassen zu werden. Er gab an die europäischen Mächte ein Manifest heraus, in welchem er den Kaiser verunglimpfte, und den gehäßigen Vorwurf von

sich abzulehnen suchte, daß er im vorigen Jahre Ungern den Türken zinsbar gemacht hatte (§. 162). Es wirkte nicht. Die kaiserlichen Truppen nahmen Waizen, Eperies, zerstörten Wissegrad, schlugen Tökö-li'n wiederholter Malen, und belagerten Neuhäusel, welches auch fiel, nachdem der Herzog von Lothringen bei Gran über den Seraskier einen wichtigen Sieg erfochten hatte. a) Muthlos begab sich Tököli nach Großwardein zum Bascha, um zur Fortsezung der Rebellion neue Kriegsvölker zu erhalten; aber der Bascha schickte ihn gefesselt nach Adrianopel, um hingerichtet zu werden; denn die Türken gaben in ihrer Wuth über den immer schlechteren Fortgang ihrer Waffen alle Schuld ihm, und der listige Caraffa versicherte auf ihre Friedens-Anträge, gleichsam aus eigener wohlmeinenden Gesinnung, der Kaiser würde nicht eher den Friedens-Anträgen Gehör geben, bis Tököli sein Verbrechen im Kerker büsse. b) Durch Tököli's Schicksal niedergeschlagen ergaben sich mehrere Städte dem Kaiser c) und die Rebellen bathen um Gnade, welche sie nach neu abgelegter Huldigung von dem gutmüthigen Könige auch erhielten. d)

Nach diesen glücklichen Fortschritten der kais. Waffen in Ungarn wurde die Belagerung Ofens vorgenommen. Kaum hatte man zu Konstantinopel diese Absicht gemerket, so entließ der Soltan Tököli'n aus dem Gefängnisse, übergab ihm einen Theil der Armee, um den Kaiserlichen eine Diversion zu machen; allein Ofen wurde mit Sturm erobert, nachdem es 145 Jahre (1541 — 1686) das türkische Joch getragen hatte. e) Darauf verlor der Feind noch Kaposvar, Simontornya, Fünfkirchen, Siklos, Arad, und Szegedin. f) Tököli wollte nun das Aeusserste wagen, er reizte den Pöbel, und protestantische

Städte neuerdings zur Empörung. Izt aber beschloß der König, dessen Güte man so schändlich mißbrauchte, Strenge zu üben; er sezte eine aus 13 Richtern, Deutschen, und Ungarn, Katholiken, und Protestanten bestehende Commission zu Eperies unter dem Vorsize des Generals Caraffa nieder, um nach Vorschrift der Geseze die Untersuchung anzustellen. Acht, welche überwiesen waren, daß sie mit Tököli sich wider den König verschworen hatten, wurden auf einer am Marktplaze errichteten Bühne hingerichtet. g) Diese Bühne blieb zum Schreckbilde auf dem Plaze stehen, bis selbe, und das Halsgericht auf Fürbitte des K. Joseph I. abgeschaffet worden ist. h) Die von Tököli erregte Empörung verschwand.

a) Vie de Charles V. S. 318. ff. b) Oesterr. Plutarch IX. S. 110. c) Izdenczy. S. 144. d) Prey S. 410. e) Izdenczy. l. c. f) Prey. l. c. g) Vergl. Magazin für Gesch. Statist. und Staatsr. der österr. Monarch II. und Gebhardi II. 593; aus der hist. des revolut; eine reine Quelle! h) Gebhardi S. 598.

§. 164.

Nachdem Leopold durch sein Waffenglück dem Feind einen so grossen Theil des so lang usurpirten Ungerns entrissen, und so gar die Gränzen erweitert hatte, war er bedacht sein ererbtes a) Reich ganz zu beruhigen, und in den vorigen blühenden Stand zu sezen. Er konnte doch nicht hoffen, diesen Zweck zu erreichen, bis die inneren Unruhen gänzlich beigeleget wären. Um aber künftigen Meutereien vorzubeugen, hielt er für nothwendig, daß die Stände ihr angemaßtes b) Wahlrecht aufgäben, und die Klausel des art. 31.

1222. c) abgeschaffet würde; denn die Könige behaupteten mit Grund ihr Erbrecht. (§§. 39. 67. 121.) Die Stände aber forderten eine Wahl; über diesen Streit dauerten die Inaugural-Landtäge gewöhnlich lang über die gesezliche Frist hinaus. Die andreanische Klausel hatte seit Bocskay's Zeit den Meuterern zum Vorwande gedienet, die Waffen wider ihren rechtmässigen König zu ergreiffen, und noch bei dessen Lebzeit einen anderen König aufzuwerffen (§§. 129.), sie gab den Türken Gelegenheit den grösten Theil Ungerns zu erobern; es wäre daher widersinnig gewesen, noch am Ende des 17ten Jahrhunderts auf einer Sazung beharren, welche in dem stürmischen Mittelalter ein schwacher König zuließ, nachdem er die Kräfte seines schönen Reiches in einem Kreuzzuge vergeudet hatte. Diese zwei Puncte waren die vorzüglichsten, welche der König dem Landtage vorlegte.

Viele Stände, darunter auch Bischöfe, wollten vom ersten Puncte gar nichts hören; doch bemerkten andere Gutgesinnte, daß die Nazion ja schon i. J. 1547 erkläret hat; sie habe bei Ferdinands Erwählung zur Gunst des Erzhauses auf die Wahl Verzicht gethan; also fordere der König eine gerechte Sache, ein Recht, welches von der Nazion schon damals dem Hause Oesterreich freiwillig übertragen, aber erst im Anfange des 17ten Jahrhunderts von Meuterern angefochten worden ist, welche unter dem Vorwande, daß sie die Reichsfreiheit vertheidigen, nicht das Beste des Staates, sondern durch erregte Empörungen nur ihre Privat-Vortheile suchten; der Kaiser verlange eine Sache, durch welche für die Zukunft solchen Ränken gänzlich vorgebeuget, und dem Vaterlande die so lang gestörte Ruhe gesichert würde. Einige Stände wollten, daß die Nazion wenigstens aus den mehr-

ren Erzherzogen einen wählen könnte. Der klügere Theil machte die richtige Bemerkung: dadurch werde das Übel nicht gehoben, vielmehr vergrössert, weil selbst in der k. Familie ein Keim der Uneinigkeit nieder geleget würde, welche zu lezt selbst dem Reiche schädlich werden könnte.

Endlich sahen die Stände doch die Gerechtigkeit des königlichen Begehrens ein, und um zugleich dem Kaiser ihre Dankbarkeit dafür zu bezeugen „daß er mit seinen siegreichen Waffen den Feind des christlichen Namens so oft, und in blutigen Niederlagen überwunden, denselben, welcher den Ungern ein so drückendes Joch aufgeleget hatte, vertrieben, die wichtigsten Festungen, unter anderen die k. Residenz (Ofen) und Vormauer des Reiches mit dem größten Theile desselben erobert, und das Vaterland befreiet hat;" art. 2. pr. 1687, erklärten sie α) daß sie von nun an, und immer keinen Anderen für ihren rechtmässigen König, und Herren halten werden, als den älteren männlichen Erben, welcher von ihm abstammet, „wie es ohne hin der art. 5. §. 5. 1547, und andere Artikel schon mit sich bringen." d)

Auch in die Abschaffung des Rechtes sich dem Könige zu widersezen willigten sie „weil (wie sie selbst sagten) „durch diesen Widerstand nur Mißtrauen zwischen dem Könige, und den Ständen genähret, durch falsche, und üble Auslegung bösgesinnten, und aufrührischen Köpfen Anlaß gegeben worden ist, sich gegen ihren rechtmässigen König, und Herrn zu empören." art. 4. 1687.

Von den übrigen Artikeln dieses Decretes bemerke ich folgende:

α) Die Magnaten dürfen Majorate, und Fideicommisse errichten; art. 9; dazu art. 50. 1723.

β) Die Rangordnung der Magnaten auf dem Landtage bestimmet der art. 10.

γ) Der König verspricht keinen Ort zur k. Freistadt zu erheben, ausser wegen grosser Verdienste, und wegen des allgemeinen Besten, und auch dann nur auf dem Landtage; art. 17.

δ) In Dalmazien, Chrobazien, und Slavonien sollen nur Katholiken Güter besitzen dürfen; art. 23.

a) „Avitum regnum nostrum Hungariae. §. 1. pr. 1687. b) Denn im art. 2. 1687, in welchem sie den älteren Prinzen, und Erben des Königs auch für ihren gesezmässigen König zu halten sich erklären, sagen sie ja selbst, daß der art. 5. 1547 dieses forderet. c) Der anonyme Verfasser der Abhandlung, de limitibus regiae potestatis in Hung. S. 118 behauptet „dieser Artikel konnte gar nicht abgeschaffet werden; denn das Recht sich dem Könige zu widersezen, klebet natürlicher Weise der bürgerlichen Gesellschaft an; indem sonst der Staatsvertrag eine Löwengesellschaft wäre, wenn sich die Nation niemals ihrem Könige widersezen dürfte.“ Der König mit dem Adel, und den übrigen unadelichen Staatsgliedern, Bürgern, und Bauern machen die Nation aus, nicht der Adel allein. Mußten also, damit keine Löwengesellschaft sey, nicht auch die Unadelichen das Recht haben sich ihrem Könige zu widersezen, wenn derselbe den Ständen neue Rechte auf Kosten selbst der bürgerlichen Obergewalt, oder miserae contribuentis plebis einräumete, oder wenn sich der Adel mit Nachsicht des Königs Rechte herausnähme, wodurch der unadeliche Staatsbürger des Grundeigenthums unfähig *) oder gar sei-

ner bürgerlichen Freiheit verlurstig erkläret würde, wie es durch den art. 4. §. 3. 1514 geschah? wie würde es mit dem bürgerlichen Verein, und mit der Staatswohlfahrt aussehen? d) Prey III. 415 ff. Aber Gebhardi II. 595 — 598 ist in dieser Materie gar nicht brauchbar; hier ist er bloß Wiederhall der hist. des revolut. der hist. du Comte de Tekeli, und verrathet Mangel an kritischer Geschichte dieses Zeitraums; er läßt Leopolden sagen „er wolle seinen Wahl-Eid nicht brechen;" die k. Räthe geben zu „daß Leopold vermög seiner Erwählung Ungern erlanget habe;" dann „Joseph wurde i. J. 1687 mitregierender König." Als der Erzh. Ferdinand bei Lebzeit des K. Mathias als ungerischer König gekrönet worden, mußte er in seinem Inaugural-Diplom, condit. 17 versprechen, daß er sich in die Regierung Ungerns nicht mengen wolle, solang Mathias lebete; doch war Ferdinand damals schon 40 Jahre alt; und izt wurde der 9jährige Prinz Mitregent! Gebhardi muß in seiner Quelle, der histoire, II. 156 das Schreiben Josephs übersehen haben, worin er sagt: er würde gern zur Beruhigung Ungerns mitwirken „mais etant engagé par serment de ne me point ingerer dans le gouvernement du vivant de l'Empereur. Auch in der Instruction an den Erzb. v. Kolocza (S. 154) heißt es: der K. Joseph habe die Ungarn nicht beleidiget n'aiant pas regné encore," i. J. 1704. *) Rustici „usque adeo nihil proprium in fundo dominorum ipsorum habent, ut possint ad lubitum domini terrestris loco suo, et fundo proprio

amoveri, usuque ejus privari, persoluto solummodo laboris praemio, et mercede, id, quod ex art. 14. 1514 patet, in hodiernum quoque diem usu receptum quotidie practicatur;“ Paul. Okolitsanyi, Histor. de statu relig. evangel. in Hung. im Anhange S. 29.

§. 165.

Gegen die Türken wurde der Krieg fortgesezet. Der Herzog von Lothringen schlug sie bei Mohacz in die Flucht. a) worauf er in den Plätzen, die er verließ, die Besazungen verstärkte, und seinen Zug nach Siebenbürgen richtete. Als er an der Gränze dieses Landes war, begehrte er für seine Armee Winterquartiere. Die Stände verweigerten selbe, weil die Türken feindselig in das Land eindringen könnten; doch einige Regimenter wollten sie aufnehmen. Der Herzog drohte das mit Gewalt zu erwirken, was er verlangte, und rückte wirklich vor Klausenburg, 3000 Mann zogen in die Stadt, mehrere andere Städte nahmen kaiserliche Besazung ein, und nachdem der General Dünewalt Possega, die Hauptstadt Slavoniens genommen, der Feind mehrere Schlösser, und Städte zwischen der Drave und Save verlassen hatte, begaben sich die siebenbürgischen Stände in des Kaisers Schuz, aus Furcht, der Herzog möchte sonst ihre besten Städte besezen. b) Das belagerte Erlau, auch Munkatsch ergab sich den Kaiserlichen, und so hatten die Türken fast alles verloren, was sie in Ungern besassen, ausgenommen Großvardein, und Temesvar.

Tököli suchte zwar den Soltan wider den Kaiser aufzureizen, allein die türkische Armee rebellirte,

verlangte den Kopf des Großveziers, und ſezte ſogar den Großherrn ab. c) Die k. Generäle eroberten Stuhlweißenburg, Sziged, und Karanſebes in Ungern, Paſſarowicz in Servien, Koſztanicza, Jeſzenowacz, und Dubicza in Chrobazien, und der Kuhrfürſt von Bayern nahm Belgrad (1688).

Den ſiegenden Lauff hemmte zwar die Kriegserklärung Frankreichs; gleichwohl ſchlug der Markgr. von Baaden die Türken bei Niſſa, eroberte dieſe Stadt, und Widin. Im folgenden Jahre gieng zwar Niſſa, Widin, und Belgrad wiederum verloren; dafür aber brachte der Markgraf den Türken bei Salankemen (1691) eine groſſe Niederlage bei, ganz Slavonien wurde eroberet, auch Großwardein genommen. d)

Izt wurde der Krieg mit abwechſelndem Glücke geführet, weil der Kaiſer einen Theil ſeiner Streitkräfte gegen Frankreich gebrauchen mußte; gleichwohl bothe er ſeine Macht wider Tökölı, und die Türken auf. Das Ober-Commando übergab er den Herz. von Savojen Eugen, welcher die Türken bei Zenta (1697) in einer entſcheidenden Schlacht überwand. e) Dieſer Sieg beſchleunigte den Ryſwicker-Frieden mit Frankreich.

Die bei Zenta erlittene Niederlage, der Sieg der Venetianer, welche die türkiſche Flotte bei Szio geſchlagen hatten, und nun im ägeiſchen Meere herum ſegelten, die Furcht Leopold werde izt ſeine ganze Macht gegen die Pforte abwenden, ſtimmten den Soltan ernſtlich zum Frieden, der auch i. J. 1699 zu Karlſtadt geſchloſſen wurde; der Kaiſer behielt alle ſeine Eroberungen in Ungern, und Slavonien, und nun war Ungern, welches ſeit Ferdinanden I. zwiſchen den ungeriſchen Königen, und den Türken getheilet war, in ſeinen vorigen Umfang her-

gestellet, ausgenommen ein Theil des Temesvarer Banats, oder das Land um Temesvar zwischen der Thrisse, und Marosch, welches der Großherr behielt. Aber auch dieses Land eroberte Eugen i. J. 1718, und der König behielt es im Passarowiczer Frieden.

a-b-c) Vie de Charles V. S. 359—363. 368, 373 ff. d) Izdenczi S. 162. e) Sieh Histoire de F. Eugene prince de Savoye par M. L. C. D. C. Londres 1739. S. 59.

§. 166.

Schon i. J. 1688 hatte der Fürst, und die Stände Siebenbürgens aller Verbindung mit den Türken entsaget, sich in den kaiserl. Schuz begeben, und versprochen, kaiserliche Besazungen einzunehmen, auf des Kaisers Befehl die Waffen zu ergreiffen, wenn er ihnen ihre Privilegien, und den recipirten Confessionen die Freiheit ihre Religion auszuüben bestättigte. a) Leopold versprach ihnen Schuz und Gewissens-Freiheit. b) Als der Fürst Michael Apafy i. J. 1690 gestorben, war ein Theil für seinen Sohn Michael, welchen die Stände schon vorher (1681) rechtmässig gewählet, der Kaiser (1686) und auch der Großherr (1684) bestättiget hatten. c) Eine andere Parthei neugte sich auf die Seite Tököli's, welchen izt der Soltan mit 16,000 Mann nach Siebenbürgen schickten; es schlug den General Häusler, weil die Siebenbürger beim ersten Angriffe flohen. Tököli liess sich nun zum Fürsten Siebenbürgens wählen, und bekam von dem Großherrn die Insignien seiner Würde. Aber der M. von Baaden jagte ihn aus dem Lande, und sezte den jungen Apafy wieder ein, und der Kaiser bestättigte den Siebenbürgern die Privilegien, und

den Landtägen in den Jahren 1580. 1583. 1588. zeiget Starrsinn, und Geringschäzung der k. Gewalt, kein Bestreben das Beste des ganzen Reiches zu befördern. Immer klagten sie über Verlezung ihrer Freiheiten, dennoch warf sich ein Theil derselben den Türken in die Arme, von denen sie ihrer Güter beraubet, zu Tausenden als Sklaven weg geschleppet, oder wenigstens gleich dem gemeinen Manne durch Steuern erschöpfet wurden; und so haben sie, und das halbe Reich die Freiheit, deren Verlezung sie immer ihren Königen Schuld gaben, wirklich verloren; denn die Freiheit besteht doch in Sicherheit der Personen, des Eigenthums, und der freien Benuzung desselben. Aber der Adel wollte vielmehr ohne Herrn, als in der Freiheit leben. a) Er wollte seinem Könige nicht gehorchen, war aber auch im eigentlichen Sinne nicht frei, weil er oft gezwungen ein Ball in den Händen unruhiger, und ehrgeiziger Grossen war. Wie konnte bei einer solchen Stimmung Liebe für das Vaterland bestehn?

Wankelmuth ergrieff immer Einige, welche auch bald Anhänger fanden. Balassa, Doho, Baskai, Franz Forgacz wurden zu Verräthern an ihrem Könige; gleichwohl intercedirten die Stände für sie auf dem Reichstage. (§. 124. f.)

In eitler Zuversicht auf ihre eingebildeten (§. 106. a. k.) Kräfte, und darauf auch izt noch stolz sahen sie mit Verachtung auf Ausländer, besonders auf die Teutschen herab. Wenn sie aber durch die Fremden ihre Ehrsucht befriedigen zu können glaubten, konnten sie sogar vor den Türken, denen sie sich so oft hingaben, kriechen: Zapolya war zu stolz, seinem rechtmässigen Könige Ludwig zu gehorchen, aber dem Padischah Solejman huldigte er bei Mohacz (§. 117. l.)

§. 167.

Ungern berühre ich diese Saite, weil durch diesen Zeitraum der Charakter der ungerischer Nation von jenem Geiste der Ungern welche sich i. J. 1741. äußerte, und unter gewärtiger Regierung die Nationalachtung erhöhet, so sehr verschieden ist. So dachte die Nazion während dieser Periode nicht.

Alle Vaterlandsliebe schien bei dem Meisten verschwunden zu seyn. Durch die zweispaltige Wahl nach Ludwigs II. Tode wurde ein Bürgerkrieg erreget, und da Zapolya, und seine Anhänger sogar die Türken in das Reich lockten (§. 117.) so empfand Ungern die Gräuel einer Alles verheerenden Kriegswuth. Hätten Zapolyas Anhänger, wenigstens nach dessen Tode gemäß dem Großwardeiner-Frieden (§. 118.) sich dem K. Ferdinand unterworfen, so wäre Ungern beruhiget, und die Türken aus dem Reiche gewiesen worden, da Ferdinand auf die Kriegsvölker seiner Erbländer, seines Bruders, und der teutsche Reichsstände rechnen konnte. (§. 119.) Aber sie wollten lieber dem Ehrgeize Isabellens, und Martinuzzi's fröhnen (§. 120.) Selbst die Ferdinanden anhängenden Ungern hatten so wenig Bürgersinn, daß sie auf dem Landtage im J. 1545. die k. Gewalt noch mehr zu schwächen suchten (§. 119.) sich einen Ton erlaubten, in welchem der Unterthan mit seinem Könige niemals reden darf. (§. 119. d. 127.) Sie mutheten dem Könige zu, daß er die Donazionen jener Güter widerriefe, welche er den Hochverräthern, Zapolya's Anhängern, confiscirt hatte, würde er nicht dadurch die Zahl seiner Gegner, und folglich Stöhrer der öffentliche Ruhe vermehret haben. Der König verließ auch hierüber den Landtag. (§. 123.) Ihr Betragen auf

Besazungen in ungerischen Festungen ausgeschlossen wurden, aufzuheben, und selbe durch ein offenes Gesez wiederum dahin zu führen, wo sie die Grabmäler, welche sich ihre Ahnen durch ihr Blut erkaufset haben, anschauen, wo sie die durch Schweis, und Kosten ihrer Ältern erbauten Festungen zugleich mit den Ungern vertheidigen, und durch rühmliche Thaten auch der Nachkommenschaft zeigen können, daß sie an Tapferkeit ihren Vorfahrern nicht weichen. Die Erhaltung und Vertheidigung der Confinien sey dem teutschen Reiche, und den österreichischen Erbstaaten beinahe zehnmal höher zu stehen gekommen, als den Ungern, und komme jenem noch izt so hoch ꝛc. f)

Welche Gewaltthätigkeiten erlaubten sich die Mächtigeren! Der Thwroezer-Obergespann sezte Comitatsbeamte willkührlich ab; Edelleute drückte er, sperrte sie sogar ein, plünderte reisende Kaufleute. g) Manche mietheten das herum streiffende Gesindel zu Gewaltsamkeiten (art. 56. 1655.) Franz Balassa ließ den Ort Rester abbrennen, und die meisten Einwohner erschlagen. Die Wittwe Pograny's befahl den Provisor ihres Schwagers, einen Edelmann hinzurichten. art. 35. 1630.

Auch Habsucht lag im Charakter der Ungern, besonders wenn sie sich auf Kosten des Reichs, oder Königs bereichern konnten. Einige Grundherrn trieben die auf Landtagen bewilligten Contributionen von ihren Unterthanen zwar ein, verwendeten aber selbe durch mehrere Jahre zu ihrem Privatnuzen. Ihre Dominicalgründe gaben sie den Bauern zu bearbeiten, zogen davon das Neuntel, und den Zehent für sich; Rustikalgründe hingegen, von denen dem Könige vorher der Zehent entrichtet wurde, bauten sie selbst, und führten unter dem Vorwande ihrer adeli-

chen Rechte keinen Zehent davon ab. h) Unter dem K. Ferdinand I. wälzten sie den Kamernuzen, welchen auch sie entrichten mußten, ganz auf das Volk (§. 123.)

So wäre nun der Charakter des adelichen Ungers in diesem Zeitraume gewesen. Aber wie dachte, wie empfand der gemeine Unger? der Bauer? Weder in der Geschichte, noch in der Gesezgebung dieser Periode finde ich, daß die Regierung etwas gethan habe, oder wegen der fast ununterbrochenen Kriege etwas thun konnte, um den Verstand des gemeinen Mannes soweit aufzuklären, daß er vernunftmässig, und consequent denken, und handeln konnte. Die Gesezgeber machten wohl Verordnungen, wodurch sie den Landmann vor zu schwerem Drucke schüzten; aber an solchen Anstalten, wodurch das Volk im Ganzen weiser, besser, und glücklicher geworden wäre, mangelte es gänzlich; daher läßt sich die Denkart, lassen sich die Neugungen des gemeinen Mannes nur aus physologischen Grundsäzen errathen. Da an eine geistige Erziehung gar nicht gedacht wurde, so mußte der Charakter des Volkes noch immer Etwas von dem Ungestümmen, und Wilden, welches die Magyarok aus ihrem Atelkusu mitgebracht hatten, an sich haben. Wenn auch unter der Regierung des K. Stephans, und Mathias Hunyadi einige Schritte zur Verbesserung der Sitten des gemeinen Ungers gemacht worden sind, so hatten doch die mongolische Verheerung, und die nach Hunyadis Tode gefolgten Kriege jede Spur davon verwischet. Und wie ließe sich wohl in dieser Periode Aufklärung des Verstandes, und Verbesserung des Willens von einem Volke erwarten, welches sich von einem selbst noch uncultivirten, unruhigen, gewaltthätigen Adel, wie ein Sklav, zum

Werkzeuge bei Gewaltthätigkeiten, bei Meutereien, und Empörungen gebrauchen lassen mußte, und sogar mit seinem Herrn verwilderte?

a) Corn. Tacit. Annal. II. c. 4. „Magis sine domino, quam in libertate. b) Katona 29. 500. Kazy II. 106. c) Quam conatus semper fuerim Vestrae Magnificentiae semper servire, Deus mihi testis est. Ego in V. M. nunquam deliqui, quin potius quantum potui, demereri laboravi, et vix non servus vectigalis fui;" in Katona XXX. 243. d) „Supplicantes humillime, ut S. M. fidelibus, SS. et OO. exemplo suo praeire, atque in subsidium, et intertentionem almae pacis, et confiniorum aerarium suum liberaliter aperire, suasque, et S. R. J. vicinarumque provinciarum vires impensius exercere, et conquirere dignetur." Art. 7. 1625. art. 2. 1630. e) Sieh Historischer Lorberkranz der christlichen Ritterleute, So in Siebenbürgen, Ungern, ꝛc. für die Ehre des Christlichen Namens gefochten, und darüber den Tod erlitten. Nürnberg 1664. 12. Fr. Trips, Heröes christiani in Ungaria, et alibi adversus juratos hostes Ottomanos strenue pugnantes. Colon. 1688. 4. f) Acta diaetal. anni 1618. S. 89. g) Szegedi rubric. juris. hung. III. 137. h) Acta cit. S. 73—76.

§. 168.

Quellen. Franc. Halvax, Bellicarum in Hungaria calamitatum causae tres, totidem

dissertationibus propositae, Turcae vicinitas, religionum varietas, exteri principes. Tyrnav. 1740. 8. Friedr. Sinceri Curiöser Staats-Merkur, welcher der vornehmsten Staaten in Europa weit aussehende Maximen entdecket, 1684. 4. hierher gehöret das 2. 3. 4. Hauptstück. Das vormals so mächtige, edle und gleichsam unüberwindliche, anjezo aber beides durch äusserliche Macht sehr geschwächte, und entkräftete, als durch innerliche Unruhe verwirrte Ungarn. 1684. 8.

Das unter dem K. Ludwig I. so solid glänzende, unter Johanns Hunyadi's Statthalterschaft, und unter Mathias Hunyadi's Regierung so kraftvolle ungerische Reich fieng zwar unter Wladisla'n I. (2.) und Ludwigen II. an, tief zu sinken; aber erst im gegenwärtigen Zeitraume naherte sich Ungern seinem gänzlichen Verfalle. Hätte Kara Mustapha im Jahre 1683. vor Wien gesieget, Ungern würde höchst wahrscheinlich heut zu Tag von einem Beglerbeg regieret. Die erste Ursache dieses tiefsen Falles war, weil ein Theil der Ungern Annens Erbrecht verkennte, und durch Zapolyas Erwählung zum Könige von Ungern einen Bürgerkrieg anfachte, welcher die Folge hatte, daß sich die Türken in Ungern fest sezten, Siebenbürgen mit mehreren Gespannschaften von Ungern abgerissen wurden. Siebenbürgen bekam einen eigenen Fürsten. Stand der selbe mit dem Großherrn, oder mit dem Könige Pohlens in Verbindung, so fanden mißvergnügte unruhige Ungern an dem selben immer eine mächtige Stüze, und auch Mittel, durch ihn Empörungen anzufangen; im Nothfalle lockten diese Fürsten so gar Türken herbei. Wie oft die siebenbürgischen

Fürsten dieß gethan haben, zeiget die Geschichte dieses Zeitraumes (§§. 127. a. 138. 146. 161.) in welchem Ungern seiner Auflösung so nahe war. Durch diese Trennung Siebenbürgens wurden die Türkenkriege welche unter Sigmunden, Alberten, Ladislа IV. (5.) das Reich so erschöpfet hatten, aufs neue herbeigeführet, das platte Land, von welchem die Städte Nachwachs ihrer Volks-Menge; und ihren nöthigen Unterhalt ziehen, wurde verheeret. Die Landleute, welche das Land bauen sollten, schleppte der Feind als Sklaven fort, oder die sich durch die Flucht retteten, konnten doch die Früchte ihrer Arbeit nicht einärndten, und hatten nicht so viel, daß sie leben, und ihre vom Feinde wieder verlassenen Felder anbauen konnten; daher lagen ungeheure Strecken wüst, und menschenleer; ein Übel, welches Ungern bis heut noch drücket.

Man würde sich sehr irren, wenn man glaubete, Ferdinand I. und seine Nachfolger seien gegen die Protestanten in Ungern deßwegen unduldsam gewesen, weil sich selbe andere Vorstellungen über das moralische Verhältniß des Menschen zur Gottheit machten; oder weil sie Gott auf eine andere Weise verehrten, als die Katholiken; Nein, sondern deßwegen, weil die so genennte Kirchen-Reformation, wo sie sich immer einschlich, α) politische Unruhen erregte; und β) wegen ihres Geistes der Proselytenmacherei.

Diese Reformation machte, daß sich ihre Anhänger als eine abgesonderte nicht nur religiöse, sondern auch politische Parthei ansahen, und durch die Verschiedenheit ihres Glaubens auch in die bürgerlichen Verhältnisse Uneinigkeit, und Erbitterung brachten. Die Verschiedenheit der Religion zog zwischen beiden

Glaubensgenossen solche Schranken, daß nicht mehr ein Volk aus ihnen werden konnte; noch weniger aber konnten die Gemüther zu dem heilsamen Bestreben nach der gemeinschaftlichen Reichs-Wohlfahrt vereiniget werden. a)

Wie die Protestanten in Teutschland auf offenem Reichstage b) sprachen, so dachten, und handelten sie auch in Ungern. „Es sei kein Ungläubiger, kein Jud, Heid, oder Türk — der nicht alle Menschen zu seiner Religion ziehn möchte, wie viel mehr sollten sie nicht, die rechte Christen seyn wollen, es zu thun geneugt seyn, da ihnen Gott bei Verliehrung ihrer Seligkeit solches zu thun befohlen.“

Wenn nun Regenten dieses Übel hemmen wollten, erlaubte sich diese Parthei unter dem Vorwande der Nothwehr Alles, wozu sie Macht hatte. Ich berufe mich auf die Geschichte Teutschlands, Schwedens, Frankreichs. b) Sie hielten sich befugt, und sogar verpflichtet, wider den Fürsten, Falls er sie verfolgte, um des Glaubens willen die Waffen zu ergreiffen; und was hatte nach ihrer Meinung nicht Alles Bezug auf den Glauben! Die Katholiken strebten entgegen, aus Nothwehr, und so entstand Erbitterung, und Partheienwuth; dadurch wurde die innere Ruhe untergraben, und der König konnte nicht mit der nothwendigen Energie handeln, und in auswärtigen Geschäften jene Macht, und dadurch jenen Einfluß erlangen, welcher dem Haupte eines in sich so wichtigen und ansehnlichen Reiches gebühret. Unter der Regierung der Könige Rudolphs, Mathias, und Ferdinands II. war Einheit das einzige Mittel sich gegen die Übermacht der Türken zu schüzen; aber gerade damals war durch Religions-Partheilichkeit nicht nur die Staatskraft getheilet, sondern die Protestanten er-

laubten sich, um ihren Cultus frei zu machen, Aufruhr, und Selbsthilfe, verbanden sich mit den unruhigen Fürsten Siebenbürgens, und störten die öffentliche Ruhe, und Wohlfahrt in eben den Augenblicken, in denen das Vaterland in der größten Gefahr vor den Türken schwebte.

Resultate dieser Maxime einer erlaubten Selbsthilfe waren 1) Conföderazionen, welche sie mit den protestantischen Ständen der anderen österreichischen Erbländer schlossen (§. 128.) selbst gegen den Landesfürsten die Waffen zu gebrauchen, wenn er ihre Religions-Freiheit störete (§. 128. c.) obwohl es nicht dabei blieb; sie griffen selbst die k. Gewalt an. (§. 130.)

2) Ehrsüchtige, und herrschgierige Männer ein Boczkai, Bethlen, Rakoczi, und Tököli benüzten diese Stimmung der Protestanten, stellten sich an deren Spize, erregten unter dem Vorwande, die unterdrückte Gewissensfreiheit herzustellen Empörungen, und Bürgerkriege (§§. 127. d. 138. ff. 146. 156. 161.

Die vervielfältigten Landtäge in diesem Zeitraume haben auch zum Verfalle des Reichs das Ihrige beigetragen. Man wird wenige Decrete dieser Zeit finden, in denen die k. Gewalt nicht gelitten hatte; diese aber kann nicht verlieren, ohne daß der Staat selbst Nachtheil empfinde. Ein gelehrter ungerischer Prälat c) ist auch auf die vielen Landtäge übel zu sprechen „Ungern war gerade damals am blühendsten, als man seltner Reichsversammlungen hielt, weil der Staat fast keine Übel hatte, welche man durch dieses Mittel hätte heilen müssen. Nur dann erst, als Ungern dahin schwand, als es sich seiner Auflösung näherte, nur dann wurden alle drei, zwei Jahre, ja jährlich

Landtäge gehalten, wie uns die Regierung Wladislaʼs I. (2.) Ludwigs II. Ferdinands I. und Rudolphs zeiget.“ d) Die endlich ermüdeten Könige wichen zulezt Landtägen aus; dem Reiche selbst schädliche Spannungen entstanden daraus. (§. 126.)

Zum Unglücke entstand im Anfange des 17ten Jahrhundertes Uneinigkeit in der k. Familie, welche zur Absezung des Königs geführt hat. Die Protestanten benüzten selbe sehr gut zu Conföderazionen, beide Partheien aber dazu, dem Erzh. Mathias eine Capitulation abzuzwingen. (§§. 129. 130.)

Die benachbarten Provinzen, und Reiche haben an Menschen und Gelde zum Schuze, und zur Rettung Ungern willig, und sehr beträchtlich beigetragen. Aber beleidiget durch den Stolz, und durch die Ehre kränkenden, Beschlüsse der Ungern entzogen sie ihnen nach, und nach ihre hilfreichen Hände. Der K. Mathias hatte es ihnen vorgesagt „die Teutschen, welche sich der schweren Last, die Confinien zu vertheidigen unterzogen haben, fänden sich dadurch beleidiget, daß sie statt des Dankes auf eine herabsezende Art ausgeschlossen werden. Es wäre daher kein Wunder, wenn die Teutschen dem ungerischen Reiche ihre Unterstüzung entzögen, und das Gebäud, welches sie mit ihren Kräften, und fast unglaublichen Kosten bereitwillig unterstüzen, einfallen ließen. — Die Stände sollten also zusehen, welcher Gefahr sie sich, und das Vaterland ausseze, wenn sie, die sie eigene zur Vertheidigung des Reiches hinreichende Kräfte nicht haben, durch eine so beleidigende Ausschliessung die kräftige Unterstüzung sich selbst entzögen. — Die Ungern lassen ja den Teutschen die Gerechtigkeit widerfahren, daß sie Tapferkeit, und Kriegskenntniße gegen die Türken gezeiget

haben. Die Ungern sagen ja selbst art. 1168. 1609, sie hoffen, wenn der Krieg ausbräche, die Teutschen würden zur Vertheidigung Ungerns zahlreiche Hilfs-Truppen schicken. Die Ungern klagen ja selbst, ihr Reich sey auch deßwegen so tieff gefallen, weil ihm die benachbarten Länder ihre hülffreichen Hände entzogen haben, u. s. w. e)

Eine traurige Folge aller dieser Übel war Lähmung der k. Gewalt, welche izt weder denselben mit dem nothwendigen Nachdrucke entgegen wirken, noch das Hineilen des Reiches zum Abgrunde genugsam aufhalten konnte.

Diese Ursachen sind es, aus denen das unter der Regierung des K. Karls I., Ludwigs I. Mathias Huniady's so herrliche, und mächtige Reich so tieff herab gesunken ist, und ganz eine Beute der Türken geworden wäre, wenn nicht Leopold die benachbarten Staaten für Ungern wiederum zu interessiren gewußt, durch das Glück seiner Waffen die Türken aus Ungern zurück geworffen, und das Reich in den Stand gesezet hätte, wiederum frisch aufblühen zu können.

a) Hofr. J. M. Schmids Gesch. der Deutschen I. S. 210. b) „Louis XIV. persecuta les protestans, qui etoient inquiets, et remuans" Memoir. de Brandenbourg. S. 182. c) Karl von Palm, Notitia regn. Hung. I. 123. d) Unter Ferdinanden I. wurden 20, unter Rudolphen 15 Landtäge gehalten. e) Acta diaetal. anni 1618. S. 89.

§. 169.

Die Gesezgebung hat im Ganzen während dieser Periode keine Verbesserung erhalten. Zwar sind

auf den Landtägen manche heilsame Verordnungen gemacht worden; aber gleichwohl herrschet in diesen Decreten noch grosse Verwirrung; öffentliche, und Privat-Angelegenheiten, Civil- und Criminal-Sachen, Justiz- Polizei- Kirchen-Geschäfte sind unter einander geworffen. Dunkelheit, Vieldeutigkeit, Unbestimmtheit herrschet darinn; selbst die einzelnen Artikel sind in ihrem Inhalte unvollständig. Diese Gebrechen der ungerischen Legislation sahen die Stände wohl ein, daher wurde art. 21. 1548, art. 10. 11. 1550 eine neue Gesezsammlung angeordnet. Die Compilatoren legten ihre Arbeit schon i. J. 1553 dem Könige vor, welcher aber selbe nicht sanctionirte, weil er sich über einige Artikel mit den Ständen nicht vereinigen konnte. a)

Um nichts besser war die Justizverfassung. Richterliche Sprüche konnten nicht vollstrecket werden, weil sich die Mächtigeren der Execution widersezten. b) sogar einige königliche Freistädte liessen die Comitatsrichter nicht einmal in ihre Mauren ein. c)

Die Einrichtung der Gespannschaften war im Allgemeinen die nämliche geblieben, wie sie in der vorigen Periode gewesen ist.

In höherer Instanz wurden die politischen Angelegenheiten in einem k. Conseil abgethan, welches aus dem Erzbischof v. Gran, als Locumtenens, und Präsidenten, dann aus fünf geistlichen, und fünf weltlichen Räthen bestand. Ferdinand I. organisirte selbes. d)

a) Sieh Quadripartitum opus juris consuetudinarii regn. Hung. et Szegedi, rubric. jur. hung. II. 133. b) Art. 29. 1563, 27. 1638, 92. 1645, 56. 1655. c) Art. 109. 1647. d) Sieh Prey; notit. praeviae. S. 120.

§. 170.

Gebhardi urtheilet zu raſch, da er behauptet, a) daß „die dem Erzh. Mathias abgezwungenen Puncte (§. 130) der ungeriſchen Reichsverfaſſung eine ganz neue Geſtalt gegeben haben;“ denn alle dieſe articuli antecoronatiales, ſo weit ſie die höchſte Gewalt des ungeriſchen Königs vermindern, ſind ohne Rechtskraft. Auch angenommen (was doch falſch iſt) daß Mathias nicht durch eine Empörung gegen ſeinen König, und Bruder (§. 129), ſondern auf eine rechtmäſſige Art b) den ungeriſchen Thron ſchon im J. 1608 beſtiegen hätte, mit welchem Rechte durften die Stände einem Prinzen, welcher ſein Recht auf die Krone beſaß, als ein Abſtämmling Eliſabethens und Ferdinands, auch eines arpadiſchen Prinzen, deſſen Erben die ungeriſchen Stände ſich auf ewig unterworffen hatten (Art. 5. §. 4. 1547) nach 82 Jahren die ihm angefallenen Majeſtätsrechte beſchränken?“ mit welchem Rechte durften ſie ihm jene Gerechtſame ſchmälern, welche ihm kraft der mit Eliſabethen (§. 80.) und Ferdinanden (art. 5. §. 4. 1547) geſchloſſenen Staatsverträge zuſtanden? Aber Mathias hat ja eingewilliget; frei? drohten ihm die Stände nicht, Rudolphs Anerbiethungen (§. 130.) anzunehmen, wodurch er Gefahr lieff, das durch ſeine Empörung Errungene zu verlieren, und von ſeinem ſo ſchwer beleidigten königlichen Bruder nach Gebühr gezüchtiget zu werden? Mußte er nicht nachmals (1610) Rudolphen um Verzeihung bitten? c) hatte ihm nun Rudolph aus brüderlicher Liebe Ungern abgetreten? Geſezt auch Mathias wäre rechtmäſſiger Weiſe ſchon damals auf den Thron geſtiegen; er hätte frei in dieſe Capitulazion gewilliget, ſo war ſie höchſtens nur für ihn

verbindlich; den Rechten der übrigen Abkömmlinge Elisabethens, und Ferdinands, z. B. dem Rechte Ferdinands von Steiermark auf die bürgerliche Obergewalt, wie selbe Elisabeth, und Ferdinand I. besassen, und auf ihren Nachkommen überließen, konnte er nichts vergeben; für diese ist also jene Capitulation ganz, und gar unverbindlich; folglich hat die ungerische Constitution durch die articulos antecoronationales ihre Gestalt, wie selbe wenigstens zur Zeit Ferdinands I. war, nach den Grundgesezen nicht geändert. Die auf den Landtägen vor, und nach den K. Mathias verfaßten Diätalarartikel, welche ich, so weit selbe das ungerische Staatsrecht betreffen, getreulich anführte, haben in der Grundverfassung, wie selbe beim Tode des K. Ludwigs II. war, nichts geändert. Auch die von den Rebellen Bocskai, Bethlen u. a. abgedrungenen Zusagen berühren die Constitution nicht; diese war also auch durch diesen Zeitraum erblich d) rein monarchisch; nur hat sich ein Herkommen entwickelt, kraft dessen der König nun mit Einwilligung der Stände Gesezе machte (§. 169.) und Steuern ausschrieb; dieß macht aber die Stände noch nicht zu Mitregenten; also blieb die rein monarchische Regierungs-Form.

a) Im II. Th. S. 442. b) Z. B. daß ihm Rudolph die Regierung freiwillig abgetreten hätte, wie Mathias in einer den Geschichtkenner empörenden Sprache in den Regalen in Kaprinai's hist. dipl. I. 293 sagt „Quum S. M. sponte, et ultro pro pia, et fraterna sua erga Nos affectione regni hujus Hungariae fasces, et gubernacula Nobis plenarie cesserit." Diese Unwahrheit steht auch im Eingange §. 2. 1608.

a. c) Ihm habe Rudolph aus besonderer brüderlicher Liebe, und auf unterthänigs Bitten der Stände die Regierung abgetreten. c) Prey hist. III. 265. d) Durch den art. 2. 3. 1687 ist nun dieser Punct ausser allem Zweifel.

Siebende Periode.

Von der gänzlichen Befreiung Ungerns vom Türkiſchen Joche bis auf den König Franz I.; v. J. 1699—1792; enthält 93 Jahre.

§. 171.

Vielleicht hätte Leopold den Karlſtädter-Frieden auf noch vortheilhaftere Bedingungen abſchlieſſen können; allein man ſah vor, mit dem Tode des kinderloſen Königs in Spanien Karls II. werde die ſpaniſch-öſterreichiſche Linie ausſterben, und über die Nachfolge in dieſes ausgebreitete Reich ein Krieg entſtehen, auf welches der K. Leopold als der in zweiter Linie von dem erſten Erwerber Philippen dem Schönen, Erzh. von Oeſterreich abſtammende männliche Erbe den gerechteſten Anſpruch machte. Auch Ludwig XIV., welcher durch ſeine Mutter Anna, Tochter Philipps III. (obſchon ſelbe vor ihrer Vermählung auf die ſpaniſche Monarchie Verzicht geleiſtet hatte) nur von weiblicher Seite ein Abſtämmling des erſten Erwerbers war, hatte Abſicht auf dieſe reiche Erbſchaft. Wirklich brach der Krieg nach Karls Tode 1700 los.

Der Kaiſer zog alle ſeine Kräfte gegen Frankreich zuſammen. Dagegen aber blies Ludwig, nach der ſchon ſeit der Zeit Zapolya's beſtehenden Gewohnheit, in Ungern wiederum eine Empörung an, um Leopolden zu hindern, daß er ſeine ganze Macht gegen Frank-

reich gebrauchen könne. Franz Leopold Rakoczi, der Stiefsohn Tököli's wurde zum Werkzeuge ausersehen.

Aus welchen Ursachen sich Rakoczi zu einem so schändlichen Unternehmen gebrauchen ließ, ist schwer anzugeben. Gebhardi a) extrahiret hier ohne alle Kritik die Histoire des revolutions de Hongrie, die Memoires du prince, Francois Rakoczi b) und Histoire du prince Rakoczi. c) Aus diesen unlautern Quellen d) bringet Gebhardi heraus, „daß der k. Hof ihn zur Empörung verleitete. e) Hierin aber kommen Prey (III. 441.), Izdency (S. 158.) und Gebhardi überein, daß sich Rakoczi, welchen der Kaiser f) mit einer Prinzessinn von Hessen vermählet hatte, dadurch beleidiget fand, weil ihm der Titel eines Reichsfürsten abgeschlagen worden ist. Dieß Mißvergnügen benüzte Frankreich, um ihn aufzureizen, daß er gegen seinen König die Waffen ergriesse; auch hatte man die Rachsucht, und den Ehrgeiz des jungen unerfahrnen Mannes erreget, und es ihm als etwas leichtes dargestellet, sich wie sein Großvater empor zu schwingen, da der Kaiser izt in den schweren Krieg wegen der spanischen Succession verwickelt ist. Kurz Rakoczi trat mit Ludwigen in Unterhandlungen, zu denen er sich eines kais. Lieutenants Longueval bediente; der aber die Briefe dem Kaiser mittheilte. Da nun der Hochverrath am Tage war, wurde Rakoczi zu Neustadt gefangen gesezet, und verhöret. Seine Vertheidigung ist sehr schwach. g) Nach fünf Monaten nahm Rakoczi das Anerbiethen — Izdenczy S. 160 redet von Bestechung — eines gewissen Officiers (warum nennet Gebhardi den Hauptmann Lehmann nicht geradezu?) der Wache an, und entfloh nach Pohlen, wo er das zweite bestimmte

Rebellenhaupt den Grafen Niklas Bereſeni ſchon antraff, welcher ſich gleich nach Rakoczi's Gefangennehmung dahin geflüchtet hatte. Dem entflohenen Rakoczi wurde Ehre, Würden, und Güter abgeſprochen, die Todes-Straffe zuerkennet (am 30. Apr. 1703.) und auf deſſen Kopf ein Preis geſezet. Der franzöſiſche König durch die engen Verbindungen mit andern Mächten, welche ſich Leopold zu verſchaffen gewußt hatte, in Beſorgniß gebracht, bearbeitete izt den Rakoczi, und deſſen Anhänger ſehr eifrig.

Leopold hatte, um dem Feinde mit ganzer Kraft begegnen zu können, faſt alles Militär aus Ungern gezogen, ſo ſehr es die Magnaten mißriethen, da ein großer Theil des Adels es im Geheim mit Rakoczi hielt h) und das über die erhöhte Contribution, und Salzpreiſe erbaßte Volk ſich auf das Rauben legte. Unter dieſen öffentlichen Räubern zeichnete ſich Kis, und Ecſy i) aus. Sie ſchickten aus ihrer Räuberhorde auch ſolche Räuber an Rakoczi als Abgeordnete, ihm zu melden: eine groſſe Menge habe ſich ſchon zu ſeiner Vertheidigung verſammlet; ſelbe werde ſich vermehren, wenn er ihnen Fahnen, und weitere Verhaltungsbefehle gäbe. Rakoczi „konnte der Begierde, ſogleich in Ungern Verwüſtungen anzurichten, nicht widerſtehen; er hielt dieſe für einen edlen Trieb k) ſein Vaterland von den Unterdrückungen der kaiſerlichen Bedienten zu befreien, und die Freiheit desſelben aufrecht zu erhalten.“ l) Durch Verwüſtung des Vaterlandes! durch Empörung!!

Da Rakoczi Ungern von Kriegstruppen entblößt ſah, mit franzöſiſchem Gelde unterſtüzet, von einem zum Rebelliren geſtimmten Pöbel eingeladen wurde, brach er aus Pohlen heraus, plünderte um Munkats herum, und bekam groſſen Zulauff. Mehrere Städte

stellten sich unter seine Fahnen, welche die Aufschrift hatten: Pro Deo, Patria, et libertate. In kurzer Zeit hatte er eine Armee von 20,000 Mann verwilderter, unbewaffneter, wider ihre Edelleute erbitterter Bauern, die bloß raubten. m)

a) II. Th. S. 627. b) A la Haye. 1739. 8., sechs Bände; auch im grossen Quart. 1739. II. Bände; ich habe die erstere Auflage vor mir. Die giftigste Animosität leuchtet aus der histoire hervor, z. B. I. Th. S. 437—440; II. Th. S. 4. In derselben sind auch die Memoires enthalten im V. u. VI. Th. vor denen doch selbst Gebhardi warnet, weil sie vom Rakoczi selbst geschrieben sind. c) Ou la guerre des mecontents sous son commandement; Paris 1707; ein blosser Auszug aus den Zeitungen. d) Man sehe nur z. B. im 2. Th. S. 23. 32. e) II. B. 627. III. B. 259. f) Prey. III. S. 441. Aber nach der histoire II. 18. 19. geschah diese Heurat gegen den Willen des Kaisers; weßwegen R. sogar Hausarrest gehabt haben soll. g) Gebhardi II. S. 630. h) Prey III. 444. i) Un scelerat, et un voleur proscrit pour ses crimes; Histoire V. 31. k) Un honneur mondain, qui avait sa source dans une generosité naturelle. l. c. S. 13. l) Gebhardi II. 634. m) l. c. S. 635.

§. 172.

Rakoczi über das gegen ihn gefällte Urtheil (§. 171.) erbittert gab zur Beschönigung seines Rebellirens im Tone eines Bocskai, Bethlen, und Tökölt an die Ungern, und anderen Mächte ein Manifest

heraus a) nur sezte er hinzu „die Klausel des art. 31. 1222. sei durch Treulosigkeit einiger Magnaten abgeschaffet, und das Wahlreich aus Schmeichelei gegen den Hof für erblich erkläret worden. Bald darauf ergrieff man „wie gewöhnlich, statt der Feder das Schwert. Rakoczi eroberte einige Festen, und die Bergstädte mit allen dort befindlichen Gold, und Silber; verheerend ergoß er sich gegen Preßburg, und Mähren so schnell, daß man die k. Krone nach Wien führte. Auch Alexander Karolyi gieng wegen Verwüstung seiner Güter, und aus anderen Veranlassungen b) zur rakoczischen Parthei über. Alle Bischöfe aber (ausser dem Bischofe zu Erlau Thelekessy) blieben dem Könige getreu, weil — sagt Gebhardi c) — Rakoczi's Heer meistens aus Protestanten bestand; nicht etwa, weil sie dachten: omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit? Auch Siebenbürger nahmen an diesem Kriege Theil, und wählten nachmals (1704.) Rakoczi zu ihrem Fürsten. d)

Der Herzog von Savoyen Eugen unterhandelte mit den Rebellenhäuptern vergeblich. Bercseni machte Bedingungen, die der König ohne seine Ehre aufzuopfern, nicht bewilligen konnte; das Waffenglück der Feinde des Kaisers machte die Empörer so kühn. Der französische Feldherr Marcin rieth ihnen in Nieder-Österreich unter der Ens einzudringen, während die französische Armee gegen Österreich ob der Ens zöge, um den Kaiser in die Mitte zu nehmen, und ihm Frieden abzuzwingen. Aber der General Heister schlug die Rebellen bei Raab, und Stuhlweissenburg, und die Niederlage, welche die französisch-baierische Armee bei Hochstadt erlitt, e) vereitelten den für Österreich so gefährlichen Plan.

Izt ſuchte R. die Unterhandlungen nochmal anzuſpinnen, zog aber dieſelben ſo lang hinaus, bis ſich Kaſchau, Eperies, und Erlau aus Hunger an ihn ergeben mußten; dann grieff er auf Zudringen des franzöſiſchen Emiſſärs Aleure wieder zu den Waffen, aber Heiſter ſchlug ihn bei Gerencſer gänzlich.

Nach dieſem Verlurſte wünſchte R. in einem Schreiben an den engelländiſchen Geſandten Stepney, daß die Friedens-Tractate nochmals vorgenommen würden. Mit Einwilligung des Kaiſers trugen Stepney, und der holländiſche Geſandte Bruning die Vermittlung ihre Höfe auf die mäßigſten Bedingungen f) an, weil ſie Ungern zu beruhigen wünſchten, damit der Kaiſer ſeine ganze Macht wider den gemeinſchaftlichen Feind wider Ludwigen XIV. gebrauchen könnte. Sie verlangten R's. beſtimmte Erklärung, ob er die Vermittelung dieſer Mächte annehme, oder nicht. g) Weil aber R. ſeine Verhaltungsbefehle aus dem Verſailler-Kabinete, ohne welches er nichts unternahm, ſo geſchwind nicht haben konnte, wieh er jener Erklärung aus, unter dem Vorwande: die Mächte verſprechen keine Garantie. Unter den Gründen gegen einen Landtag, auf welchem Leopold alle Beſchwerden zu heben bei ſeinem königlichen Worte verſprach, führte Bercſeny im Namen R's. dem k. Negociateur Szechen Erzb. zu Kolocza an: Mehrere fremde Mächte müßten Garantie leiſten. h) Hierüber ſchrieb Leopold an den Erzbiſchof. „Er begreiffe nicht, wie ſie ſeinem Sohne, dem römiſchen König, einen anderen fremden Vermittler vorziehen können; Er ſey überzeugt, der Erzbiſchof werde ihnen das Ungereimte dieſes Begehrens begreifflich machen.“ i) Und in der Inſtruction, welche der Pfalzgraf mit den zu Wien anweſenden Magnaten für den Erzbiſchof verfaßt hat-

te, heißt es: „Das Zutrauen, welches sie in fremde Mächte vor ihrem Könige sezen wollen, sey eine unwürdige, die Nazion selbst entehrende Sache, weil sie dadurch ihre Abneugung von ihrem Könige zu erkennen gäbe. Sie sollen keinen anderen Vermittler suchen, als den rechtmässigen Erbkönig Ungerns, welcher von seinem Vater dem Kaiser Alles erwirken, welcher einst selbst das Reich regieren wird; der Niemanden beleidiget hat, da er noch nicht regierte; welcher durch diesen gehässigen Vorzug sich beleidiget finden muß." k) Allein R. forderte nun einmal eine formliche Garantie, wie sie unter Nazionen, welche sich bekriegen, Solich ist, nicht aber eine blosse Vermittelung, oder Fürsprache. l) So verschwand wiederum die Hoffnung einer Aussöhnung, und der Kaiser starb bald (1705.) darauf. Wahr, und treffend schildert Prey m) den Charakter dieses würdigen Regenten.

a) Es steht in der hist. des revol. II. 55. b) Sieh Izdenczy S. 162. c) II. 636. d) Gebhardi III. 261. e) Histoire d'Eugene I. 157—174. f) In Prey's hist. III. 454. g) Das Schreiben der Gesandten in der hist. des revol. II. 169. h-i-k) l. c. S. 143. 151. 154. l) l. c. S. 161. Schreiben des Erzb. von Kolocza an den Kaiser. m) III. S. 458.

§. 173.

Quellen. Ausführliche, niemals gedruckte Geschichten, die sich unter der merkwürdigen Regierung Josephi I. zugetragen, worinen besonders dessen Leben, und Thaten vorgestellt werden; durch C. M. G. S. Freiburg 1727. 8. Joh. Christ. Herchenhahn; Gesch. der Re-

gierung Josephs I. mit einem Gemälde von dem verschiedenen Interesse der vornehmsten Europäischen Staaten bei dem Anfange des 18ten Jahrhunderts II. Th. Leipzig 1786—1789. 8. Histoire interessante, ou relations des guerres du Nord, et de Hongrie au commencement de ce siecle II. parties. Hamburg 1756. 8. Hierher gehöret aus dem ersten Theil S. 149—189. und der ganze zweite Theil Freiherr von Hormayr, Österr. Plutarch. X. Bd. S. 5. ff. Josephi I. primus imperii, et regn. Hung. annus, fracto calamo adumbratus, stilo lapidari. Vienn. 1706. 12. Lettre d'un ministre de Pologne a un seigneur de l'empire sur les affaires, de la Hongrie 1705. 12. Österreichischer Tugend-Spiegel, und Helden Saal, worinnen des Erzhauses Österr. denkwürdigste Geschichten vorgestellet werden. Ulm IV. Bände 1710. 8. Der zweite Band vorstellend das Leben, und Thaten Kaysers Josephi I. des Sieghaften. Res bello gestae anno ultimo Josephi I. et primo Caroli VI. Vienn. 1712. 12. res in Hung, a. 1710. et 1711. gestae pag. 70. 85. E. E. G. Rink Leben Josephs des Sieghafften II. Th. Köln 1712. 8. Das verunruhigte, und wieder beruhigte K. Ungarn d. i. Kurze doch gründliche Beschreibung des von An. 1701. bis 1711. gedaureten Aufstands, und geführten Religions-Kriegs in Ungarn, zusambt dessen endlicher Beylegung, und lezten Friedens-Articuln, darinnen also der mehrste Theil vom Leben des weltbekandten Fürstens Rakoczy ent-

halten. Köln 1711. 8. Franc. Wagner. Hist. Josephi Caesaris. Vienn. 1745 f.l.

Gleich nach Leopolds Tode erließ Joseph ein Schreiben an die Ungern, worin er denselben seinen Antritt der Regierung meldete, sie nachdrücklich ermahnte zur Pflicht zurück zu kehren, und ihnen Amnestie versprach. Der Pfalzgraf Esterhazi legte ihnen im Tone eines wahren Patrioten a) die Beruhigung des Vaterlandes an das Herz. Beide Schreiben wirkten auf R. nicht, weil er von Frankreich Unterstüzung erhalten hatte. Gleichwohl schlug ihn Herbeville bei Pösing. R eilte nach Kaschau, wo er die niederschlagende Nachricht erhielt, daß die dem König getreuen Siebenbürger die im vorigen Jahre von einer kleinen Parthei vorgenommene mit nachgemachten Sigillen gefertigte Erwählungsurkunde, Rakoczis Wahl auf einem Landtage für ungiltig erkläret haben. c) In der Bestürzung zog er seine Anhänger aus Siebenbürgen, und schrieb eine Versammlung nach Szechen aus (1705.) Auf selber wurde beschlossen, dem K. Joseph zwar getreu zu bleiben, weil er sich angetragen hatte den Beschwerden abzuhelffen; doch errichteten sie auf Bercseni's Rathe eine Art von pohlischer Conföderazion cc) und glaubten durch Umänderung des Namens „Malcontenten" in „Conföderirte" ihrer Empörung den Anstrich einer Rechtlichkeit zu geben. Sie wählten R. zum Dux confoederatorum regni Hungariae Statuum d), mit einer sehr ausgedehnten Gewalt e) und gaben auf diese Weise eigenmächtig dem Reich eine neue Regierungsform. f) Jenen, welche dieser Conföderazion nicht beiträten, drohten sie Verbannung, und öffentlichen Verkauff der Güter.

Weil R. die Könige Schwedens, und Pohlens für ſich nicht hat gewinnen können, g) nahm er die von Engelland, und Holland angetragene Vermittlung an. Der Congreß wurde zu Tyrnau zwar eröffnet, aber R's Agenten zogen die Unterhandlungen hinaus, um für ihn Zeit zu gewinnen; denn er eilte nach dem von Herbeville bedrohten Siebenbürgen. Bei Sibo kam es zu Treffen; R. verlor 6000. Mann, 24 Kanonen, und ſeine Hauptfahne. h)

a) Im Prey III. 460. b) Sieh Puncta pacis confoederatorum regn. Hung. SS. et OO. auf der Gegenſpalte: Ad puncta pacis a Malecontentis, abalienatisque Hungaris laudabili mediatione Seren. M. Britanniae reginae, Dominorumque Gener. Foed. Belg. Ordinum ablegatis, et per hos Commissioni Caes. Reg. Posonii exhibita, respondet eadem Commissio C. R. Viennae 1706. fol. c) Prey l. c. S. 463. cc) Histoire des revol. II. 337. d) Sieh die gräfl. ſzechenſche Münz-Sammlung II. Th. tab. 13. No. 13. tab. 14. No. 1. e) In histoire des revol. II. 346. art. 4. 5. 10. f) l. c. art. 2. 3. 4. g) Sieh Prey III. 465 h) Sie hatte die Aufſchrift: Dei Gratia Electus Princeps Transilvaniae Franciscus Rakoczi, Dux Foederatorum Vngarorum.

§. 174.

Rakoczi's Bevollmächtigte hatten verſprochen die Erbfolge, und die Klauſel des art. 31. 1222. im Anfange der Unterhandlungen nicht zu berühren. Die

Vermittler verlangten nun von ihnen, daß ſie ihre weiteren Poſtulate vorlegeten. Sie brachten Spizfindigkeiten vor; ſie unterſchieden zwiſchen Nachfolge in die königliche Würde, und in das Reich; nur jene gebühre dem älteren Erzherzoge; aber Ungern ſollte nicht deſpotiſch, ſondern auf die zwiſchen dem Könige, und den Regierten von den Vorfahrern eingeführte Art regieret werden; wenn aber die Klauſel des art. 31. abgeſchaffet bliebe, wäre zu fürchten, daß die Gewalt des Königs deſpotiſcher werde. a) Dieſes zu hindern habe ſich die Conföderazion gleich Anfang zum Zwecke vorgenommen, und ſie beabſichtige nur, daß Ungern nach ſeiner alten Verfaſſung verwaltet werde. Die k. Commiſſäre antworteten: durch das Erbrecht denke der König nicht Ungern deſpotiſch (unbeſchränkt) oder wie die übrigen Erbſtaaten, und durch Aufhebung der andreaniſchen Klauſel willkührlich zu regieren, davor ſeien ſie ja durch das beſchworne Inaugural-Diplom geſichert. Die Vermittler riethen dem Könige, ſich hierüber noch näher zu erklären; Er that es durch ein offenes Schreiben. b)

Dieſe Erklärung des Königs verſtellte den Rebellen alle Winkelzüge; daher kam Bereſeni wiederum auf die Erbfolge; der König betrachte Ungern, als ſein Patrimonium. Nachdem auch dieſe Bedenklichkeit gehoben worden, wurde endlich ein Waffenſtillſtand, und Tyrnau zum Orte eines Friedens-Congreſſes beſtimmet, welcher ſich aber wegen der ausſchweiffenden Forderungen c) Rakoczi's zerſchlug. Der übermüthiger wurde, weil ihn ein groſſer Theil der Siebenbürger wiederum zum Fürſten gewählet hat. d)

Um ſich bei den vermittelnden Mächten deßwegen nicht verhaßt zu machen, ſchob er die Schuld des abgebrochenen Friedens-Congreßes auf den König. e)

Joseph widerlegte diese Anschuldigung, f) worauf die vermittelnden Mächte ihre Minister vom Congreßorte abriefen. Der Kaiser verkündigte nochmal Vergebung für jene, welche die Waffen ablegen, sich den k. Generälen darstellen, und dem König Treue schwören würden. Viele, welche nur gezwungen Rakoczi's Fahnen folgten; und des Elendes müd waren, unterwarfen sich; aber die Meisten an Zügellosigkeit gewöhnet, oder durch Rakoczi's Drohungen an ihn fest gehalten, verbanden sich noch enger mit ihm.

Weil der König sah, daß er nun Gewalt gebrauchen müsse, rief er einige Regimenter von der Rhein-Armee ab, und schickte sie unter Guido von Stahremberg nach Ungern, Rabutin aber mußte mit Verstärkung nach Siebenbürgen eilen. R. kam ihm aber zuvor; und ließ sich auf die Bedingungen, welche sein Großvater angenommen hatte, wiederum als Fürsten ausrufen. (1707.)

a) Hist. des revol. III. 111. b) Diese Erklärung steht in der histoire nicht; sie sollte l. c. S. 173. stehen; aber dadurch hätte diese histoire eine ganz andere Ansicht dar gebothen. Sieh Prey III. 473. a. c) Histoire III. 351. besonders den 3. 4. 5. 18. Punct. Die k. Commissäre antworteten mit Würde, und Nachdruck darauf in Histoire IV. 67—122. d) Prey III. 475. e) Schreiben Rakoczi's an die General-Staaten, und an die Königinn von Engelland, in der Histoire IV. 154—166. f) Edict v. 15. August.

§. 173.

Der französische Gesandte Desalleurs erklärte dem Fürsten R. im Namen seines Königs „Er erkenne zwar ihn als Fürsten Siebenbürgens, und in dieser Eigenschaft wolle er mit ihm auch unterhandeln lassen, aber nicht auch mit den conföderirten Ungern; denn weil die Conföderazion dem Erzhause den Gehorsam noch nicht aufgekündiget hat, so erkenne sie noch einen Oberherrn, und es sei wider die Würde des Königs mit Unterthanen eines anderen Fürsten tractiren.“ Aus dieser Ursache rieth der Senat den Fürsten, dem K. Joseph, und dem Erzhause den Gehorsam aufzukünden, um mit Frankreich ein Bindniß schliessen zu können, damit die Conföderation bei Abschließung eines allgemeinen Friedens von Frankreich unterstüzet würde. a) Zur Entscheidung dieser so wichtigen Sache verschrieb R. die Conföderirten nach Onod. Der Kaiser untersagte Allen dahin zu gehen. Gleichwohl wurde die Versammlung eröffnet, und in derselben gemordet. Paul Okoliczany, ein dem Könige in Geheim ergebener Protestant, und seinen Anverwandten, welche fast den dritten Theil des Adels der Thwroczer Gespannschaft ausmachten, erließen an mehrere Comitate Kreisschreiben, worin sie selbe ermahnten „einverständlich mit ihnen ein Mittel auszufinden, wodurch den vielen Requisitionen, Gewaltthätigkeiten, und Übeln abgeholfen würden, welche größten Theils nur aus dem Privatinteresse Einzelner b) entspringen. Nun fragte R. in der Versammlung den Vicegespann Radkofki, und den Notar Okoliczany (Pauls Sohn) was für Beschwerden sie dann hätten, und in welcher Absicht sie dieses Cirkulare an die Comitate gaben. Sie brachten ihre Klagen vor, auf

welche R. erwiederte: dieſe Übel ſeine nothwendige Folgen des Krieges; die Thwroczer-Geſpannſchaft habe am wenigſten gelitten, weil ſie das Kriegs-Theater nicht war; und daraus, daß man die Beſchwerden nicht an ihn, ſondern an die Comitate gegeben hat, erhelle, daß man glaube, er habe an den Exceſſen Theil, oder er ſei partheyiſch, er verlange von der Verſammlung Gerechtigkeit, und Genugthuung. Alle ſchwiegen. Durch dieſes Stillſchweigen, meinte R. beſtättige die Verſammlung das Verfahren, und die Beſchwerden der Thwroczer-Geſpannſchaft; er hielt eine heftige Rede, und drohte ſein Amt nieder zu legen. Izt hieb Berſeni, und Karolyi den Vicegeſpann nieder; der Notar empfieng mehrere Wunden, wurde am folgenden Tage enthauptet, die Fahne des Comitats zerrieſſen, deſſen Sigill gebrochen, c) dem Erzhauſe der Gehorſam aufgekündiget, und ein Zwiſchenreich ausgerufen; Nur weiß ſich R. nicht mehr zu erinneren, d) ob er, oder Berſeni den Antrag dazu gemacht habe. e)

a) Memoires du prince Fr. Rakoczi in der histoire V. 327. b) Rakozi, und Berſeni hatten eine ungeheure Menge Golds, und Silbers über Pohlen nach Kadix geſchicket. Man fand die Rechnung Johanns Krai über dieſe Summen im Archive zu Munkacz; ſieh Prey III. 479. c) Memoires S. 356—366. d) l. c. S. 336. e) S. Art. convent. Onod. d. an. 1707. sigillo, et subscriptione Bakoczii munitos; foliis 5.

§. 176.

R. hatte gehoffet, die Versammlung werde ihm die Krone antragen; er sah sich aber getäuschet; denn izt berathschlagte sie, was für eine Regierungsform eingeführet werden, ob man das Königthum beibehalten, oder eine Republik erschaffen sollte; Man stimmte für das Erste, und wollte den Kuhrfürsten von Bayern wählen, welcher mit Frankreichs Unterstüzung die k. Würde behaupten könnte. Ludwig versprach wohl die Conföderazion mit seinem Rathe, und Ansehen zu unterstüzen, aber Hilfstruppen könne er ihnen nicht geben; doch bei dem nahen allgemeinen Frieden wolle er sich bestreben, daß auch auf sie Bedacht genommen werde. a)

Izt war R. in einer gefährlichen Lage. Viele Soldaten verlangten die Entlassung der französischen Obersten, welche auf eine den Ungern mißfällige Mannszucht drangen; weil ihnen R. nicht willfahrte, giengen sie eigenmächtig nach Haus. Das gemeine Volk murrte darüber, daß es statt eines Herrn nun mehrere habe, daß es statt der vorgespiegelten Freiheit durch neue Contribuzionen gedrücket werde. Edelleute waren mißvergnügt, weil R. einen seiner geschicktesten Generäle, Simon Forgacz, ohne gerichtliches Verhör b) Anderen zum abschreckenden Beispiele gefangen sezen ließ. Manche bereuten das voreilige Betragen auf dem Onoder-Conventikel, weil nachdem sie ihrem rechtmässigen Könige den Gehorsam aufgekündiget hatten, das Reich so herab gesunken war, daß andere Prinzen, z. B. der Kuhrfürst von Bayern selbes ausschlug. c) Sie mußten fürchten, daß sie am Ende sich selbst überlassen würden, oder sonst auf eine andere Art für das Reich werden sorgen müs-

sen. Bei dieser Stimmung schrieb R. einen Convent nach Kaschau aus.

Der König hielt diese Stimmung für eine zur Aussöhnung günstige Gelegenheit, und berief einen Landtag nach Preßburg (1708.) auf welchem ungeachtet der Drohungen Rs. sehr viele Prälaten, Magnaten, und ansehnlichere Edelleute erschienen. Die Stände luden Rs. Anhänger auf den Landtag, um mit vereinigten Kräften das Vaterland zu beruhigen. Auch der Pfalzgraf schrieben einen höflichen Brief an R. der aber stolz antwortete „Er wundere sich, wie der Pfalzgraf, da das Königreich Ungern nach Absezung des Königs erlediget ist, es wage, ihn in dessen Namen auf den Landtag zu beruffen; allein er werde doch erscheinen, aber die Waffen in der Hand; wirklich rückte er mit 22,000 Mann bis an den Wagfluß vor; aber bei Trenschin schlug ihn der General Heister gänzlich, d) er floh nach Kaschau. Rs. Herrschaft in Nieder-Ungern hatte ein End. e) Hierauf ergaben sich mehrere Städte und Festen dem Könige. Oesgay gieng mit einem Regimente zu den Kaiserlichen über. Bezeredy dachte das Nämliche zu thun; allein einer seiner Vertrautesten verrieth ihn, und R. ließ ihn mit dessen zwei Hauptleuten Bay, und Pekri hinrichten. f) doch hielten deßwegen die Anderen nicht fester an ihn: ja, Viele söhnten sich nach ihrem rechtmäßigen König, und da der Czar die Conföderirten mit Josephen auszusöhnen versprach, schickten sie Abgeordnete, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Ihre Forderungen waren zwar gemässigter, weil sie aber ohne öffentlichen Auftrag kamen, und vielmehr in eigenem Namen tractiren wollten, entließ man sie wiederum.

a) Prey l. c. S. 485. b) Dieß ist wohl wahr; aber in den Memoires V. 226. findet sich doch ein Rechtfertigungsgrund: Forgacz hatte dem Befehle seines Ober-Feldherrn nicht gehorchet, l. c. S. 324. hätte ihn R. dem Kriegsgerichte übergeben, so wäre selber verurtheilet worden, und seine Familie konnte sich beschimpfet glauben; dieß wollte R. gleichwohl nicht. c) Prey l. c. S. 486. d) Von dieser Niederlage sagt R. selbst: Jamais deroute ne fût plus honteuse, ni plus pitoyable, et n'eut de plus malheureuses, suites. Memoires V. S. 406. e) Gebhardi II. 664. f) Memoires S. 410, und Zidenczy S. 178.

§. 177.

Das Waffenglück des Kaisers, und dessen Alliirten im J. 1708. a) Der ruhige Fortgang des Preßburger-Landtages vereitelte R's Hoffnung auf französische Unterstüzung; gleichwohl faßte er den kühnen, seine Kräfte weit übersteigenden Plan, Engelland, und die General-Staaten von dem Bindnisse mit dem Kaiser zu trennen, und ihm ein anderes entgegen zu sezen. Das preußische Kabinet wollte er kaufen. a) Engelland, Holland, Schweden, und Preußen sollten das Gleichgewicht gegen den Kaiser erhalten. b) Natürlich wies ihn der König von Preussen ab. c)

Ungeachtet der rakoczischen Ränke schloß sich der Landtag zu Preßburg ruhig. Der König bewilligte mit einiger Mäßigung die ständischen Postulate. d) Die Rebellenhäupter R. und Bercseni wurden selbst auf Verlangen der Stände für Reichsfeinde erkläret, den Übrigen aber eine Monatsfrist gegeben, um in

Joseph widerlegte diese Anschuldigung, f) worauf die vermittelnden Mächte ihre Minister vom Congreßorte abriefen. Der Kaiser verkündigte nochmal Vergebung für jene, welche die Waffen ablegen, sich den k. Generälen darstellen, und dem König Treue schwören würden. Viele, welche nur gezwungen Rakoczi's Fahnen folgten; und des Elendes müd waren, unterwarfen sich; aber die Meisten an Zügellosigkeit gewöhnet, oder durch Rakoczi's Drohungen an ihn fest gehalten, verbanden sich noch enger mit ihm.

Weil der König sah, daß er nun Gewalt gebrauchen müsse, rief er einige Regimenter von der Rhein-Armee ab, und schickte sie unter Guido von Stahremberg nach Ungern, Rabutin aber mußte mit Verstärkung nach Siebenbürgen eilen. R. kam ihm aber zuvor; und ließ sich auf die Bedingungen, welche sein Großvater angenommen hatte, wiederum als Fürsten ausrufen. (1707.)

a) Hist. des revol. III. 111. b) Diese Erklärung steht in der histoire nicht; sie sollte l. c. S. 173. stehen; aber dadurch hätte diese histoire eine ganz andere Ansicht dar gebothen. Sieh Prey III. 473. a. c) Histoire III. 351. besonders den 3. 4. 5. 18. Punct. Die k. Commissäre antworteten mit Würde, und Nachdruck darauf in Histoire IV. 67—122. d) Prey III. 475. e) Schreiben Rakoczi's an die General-Staaten, und an die Königinn von Engelland, in der Histoire IV. 154—166. f) Edict v. 15. August.

§. 173.

Der französische Gesandte Desalleurs erklärte dem Fürsten R. im Namen seines Königs „Er erkenne zwar ihn als Fürsten Siebenbürgens, und in dieser Eigenschaft wolle er mit ihm auch unterhandeln lassen, aber nicht auch mit den conföderirten Ungern; denn weil die Conföderazion dem Erzhause den Gehorsam noch nicht aufgekündiget hat, so erkenne sie noch einen Oberherrn, und es sei wider die Würde des Königs mit Unterthanen eines anderen Fürsten tractiren.“ Aus dieser Ursache rieth der Senat den Fürsten, dem K. Joseph, und dem Erzhause den Gehorsam aufzukünden, um mit Frankreich ein Bindniß schliessen zu können, damit die Conföderation bei Abschließung eines allgemeinen Friedens von Frankreich unterstüzet würde. a) Zur Entscheidung dieser so wichtigen Sache verschrieb R. die Conföderirten nach Onod. Der Kaiser untersagte Allen dahin zu gehen. Gleichwohl wurde die Versammlung eröffnet, und in derselben gemordet. Paul Okoliczany, ein dem Könige in Geheim ergebener Protestant, und seinen Anverwandten, welche fast den dritten Theil des Adels der Thwroczer Gespannschaft ausmachten, erließen an mehrere Comitate Kreisschreiben, worin sie selbe ermahnten „einverständlich mit ihnen ein Mittel auszufinden, wodurch den vielen Requisitionen, Gewaltthätigkeiten, und Übeln abgeholfen würden, welche größten Theils nur aus dem Privatinteresse Einzelner b) entspringen. Nun fragte R. in der Versammlung den Vicegespann Radkofki, und den Notar Okoliczany (Pauls Sohn) was für Beschwerden sie dann hätten, und in welcher Absicht sie dieses Cirkulare an die Comitate gaben. Sie brachten ihre Klagen vor, auf

sen. Bei dieser Stimmung schrieb R. einen Convent nach Kaschau aus.

Der König hielt diese Stimmung für eine zur Aussöhnung günstige Gelegenheit, und berief einen Landtag nach Preßburg (1708.) auf welchem ungeachtet der Drohungen Rs. sehr viele Prälaten, Magnaten, und ansehnlichere Edelleute erschienen. Die Stände luden Rs. Anhänger auf den Landtag, um mit vereinigten Kräften das Vaterland zu beruhigen. Auch der Pfalzgraf schrieben einen höflichen Brief an R. der aber stolz antwortete „Er wundere sich, wie der Pfalzgraf, da das Königreich Ungern nach Absezung des Königs erlediget ist, es wage, ihn in dessen Namen auf den Landtag zu berufen; allein er werde doch erscheinen, aber die Waffen in der Hand; wirklich rückte er mit 22,000 Mann bis an den Wagfluß vor; aber bei Trenschin schlug ihn der General Heister gänzlich, d) er flob nach Kaschau. Rs. Herrschaft in Nieder-Ungern hatte ein End. e) Hierauf ergaben sich mehrere Städte und Festen dem Könige. Ocsgay gieng mit einem Regimente zu den Kaiserlichen über. Bezeredn dachte das Nämliche zu thun; allein einer seiner Vertrautesten verrieth ihn, und R. ließ ihn mit dessen zwei Hauptleuten Bay, und Petri hinrichten. f) doch Vielten deßwegen die Anderen nicht fester an ihn; ja, Viele sehnten sich nach ihrem rechtmäßigen König, und da der Czar die Conföderirten mit Josephen auszusöhnen versprach, schickten sie Abgeordnete, um wegen eines Waffenstillstandes zu unterhandeln. Ihre Forderungen waren zwar gemäßigter, weil sie aber ohne öffentlichen Auftrag kamen, und vielmehr in eigenem Namen tractiren wollten, entließ man sie wiederum.

a) Prey l. c. S. 485. b) Dieß ist wohl wahr; aber in den Memoires V. 226. findet sich doch ein Rechtfertigungsgrund: Forgacz hatte dem Befehle seines Ober-Feldherrn nicht gehorchet, l. c. S. 324. hätte ihn R. dem Kriegsgerichte übergeben, so wäre selber verurtheilet worden, und seine Familie konnte sich beschimpfet glauben; dieß wollte R. gleichwohl nicht. c) Prey l. c. S. 486. d) Von dieser Niederlage sagt R. selbst: Jamais deroute ne fût plus honteuse, ni plus pitoyable, et n'eut de plus malheureuses, suites. Memoires V. S. 406. e) Gebhardi II. 664. f) Memoires S. 410, und Jdenczy S. 178.

§. 177.

Das Waffenglück des Kaisers, und dessen Alliirten im J. 1708. a) Der ruhige Fortgang des Preßburger-Landtages vereitelte R's Hoffnung auf französische Unterstüzung; gleichwohl faßte er den kühnen, seine Kräfte weit übersteigenden Plan, Engelland, und die General-Staaten von dem Bindnisse mit dem Kaiser zu trennen, und ihm ein anderes entgegen zu sezen. Das preußische Kabinet wollte er kaufen. a) Engelland, Holland, Schweden, und Preußen sollten das Gleichgewicht gegen den Kaiser erhalten. b) Natürlich wies ihn der König von Preussen ab. c)

Ungeachtet der rakoczischen Ränke schloß sich der Landtag zu Preßburg ruhig. Der König bewilligte mit einiger Mäßigung die ständischen Postulate. d) Die Rebellenhäupter R. und Bercseni wurden selbst auf Verlangen der Stände für Reichsfeinde erkläret, den Übrigen aber eine Monatsfrist gegeben, um in

Ränken Frankreichs nicht hin gegeben hätte, welches schon seit Ferdinanden I. nur seine Vergrösserungs-Absichten durch Erregung innerer Unruhen in Ungern leichter auszuführen suchte. p) Die Ungern haben izt eingesehen, daß sie bisher nur Werkzeuge des Ehrgeizes einiger übermächtigen Magnaten, und der Eroberungssucht auswärtiger Mächte waren; seit dieser Zeit ist der Empörungsgeist, aus Ungern verschwunden.

a) Sieh protocol. Rakoczi instructio. pro Dobos, im Prey III. 490. b) l. c. S. 490. c) Der König Preussens zog die Truppen zur Vertheidigung seiner Länder aus Italien; R. glaubte Preussen sei von der Allianz mit dem Kaiser abgesprungen; deßwegen machte er jenen Schritt; Prey l. c. 493. d) l. c. e) Weil der Landtag wegen der Seuche früher auseinander gieng, ist zwar kein Decret publiciret worden; die Artikel führet Prey l. c. an, auch sind mehrere in das Decret vom J. 1715 gesezet worden; z. B. art. 3. 7. 9. 18. 30. 49. f) Memoires VI. 37. g) Prey 496. h) Memoires S. 34. i) Bei Prey S. 498. k) Memoires S. 42; aber vom Inhalte schweigt Rakozi. l) Izdenczy S. 183. m) Je partis brusquement pour la Pologne; memoires. S. 46. n) Sieh Prey. S. 504. o) Sie stehen in dem Memoires IV. 180; auch im Prey S. 503. Sieh Puncta pacificationis Szathmariensis cum animadversionibus, fol. auch Artikul, oder Vergleichungspuncte Ihr k. k. Maj. mit den Ungarn; So geschehen den 1. May 1711. p) R's ferneres Schicksal sieh unten §. 185.

§. 178.

Quellen. Adelung Freih. von Hormayr Oesterr. Plutarch. Bd. X. 53. ff. P. A. la Lande, histoire de l'Empereur Charles VI. contenance, qui s'est passé de plus memorable en Europe depuis sa naissance jusqu'a sa mort; VI. tomm. a la Haye 1743. Leben und Großthaten Caroli VI. nach den merkwürdigsten Umständen zusammengetragen. Nürnb. 1721. 8. Denkwürdiges Leben, und Thaten Karls VI. Frankf. u. Leipz. 1741, 8. Leben, und Thaten Caroli VI. K. u. K. aus bewährten Geschichts-Büchern ganz kürzlich zusammen getragen von Historiographo. 4. Jul. Fr. Scharffenstein Leben, und Thaten Karls VI. aus den bewährtesten Nachrichten, Schriften, und Urkunden zusammengetragen. Frkf. u. Leipz. 1741. 8. Gottl. Bened. Schirach Biographie Kaisers Karls VI. Halle 1776. 8.

Auf die Nachricht vom Josephs Tode eilte Karl aus Spanien nach Frankfurt, und nachdem ihm dort die Kaiserkrone aufgesezet worden ist, nach Wien. Sein erstes Geschäft war dann, daß er die Szathmarer-Pacification bestättigte, und auf das J. 1713 den Inaugural-Landtag nach Preßburg ausschrieb, um zugleich allen Keim künftiger Unruhen zu ersticken. Die Stände erschienen zahlreich. Vorläufig stritten sie darüber, α) ob der König vor, oder nach der Krönung das k. Inauguraldiplom geben sollte; für das Erste spräche das Herkommen; aber dem Könige nach dessen Krönung dieses Versprechen abnehmen, hielten sie dem Erbrechte entgegen; dann wurde β) die Fra-

ge aufgeworffen, ob man das Erbrecht nicht auch auf die Erzherzoginnen ausdehnen ſollte, worauf die chrobatiſchen Ablegaten antrugen. Der König hob den Streit kurz. Er gab das k. Diplom vor der Krönung, worinn das Erbrecht auf den Manns-Stamm beſchränket wird, aber die Klauſel des art. 31. 1222 abgeſchaffet bleibt. *) Worauf die Krönung folgte. Schon war Alles zur Abfaſſung des Landtagsdecretes reiff, als die Stände wegen der Peſt auseinander gehen mußten.

*) Art. 2. §. 8. 5. 1715.

§. 179.

Mit dem Wunſche des Hrn. Profeſſors Schwartner bin ich ganz einverſtanden, „daß in Ungern öſterreichiſche Spezialgeſchichte, und öſterreichiſches jus publicum der Jugend vorgetragen würde.“ a) Aber auch die Oeſterreicher ſollten die ungeriſche Staatsgeſchichte und das ungeriſche Staatsrecht erlernen. Geſchähe dieſes, ſo könnte uns nicht ſo oft Unkunde in den Geſezen, und Rechten Ungerns vorgeworffen werden. Wäre jenes ſchon früher geſchehen, ſo würde weder Prey, noch Hr. Schwartner ſo ganz falſche Dinge nieder geſchrieben haben.

Prey iſt ſehr irrig daran, da er behauptet b)

A) Schon von allem Anfange gebührte die Nachfolge in die öſterreichiſchen Provinzen bloß dem älteren Herzoge.“

B) Der Kaiſer Ferdinand II. habe in ſeinem Teſtamente, und Codicille (1621. 1635.) die fideicommiſſariſche Succeſſion, und die Ausſchließung der Prinzeſſinnen angeordnet.“

A) Schon durch das Privilegium, welches der K. Friedrich I. dem Herzoge Heinrich II., und dem Lande Öſterreich im Jahre 1156 ertheilte, iſt die Succeſ-

ſion nach der Primogenitur ſowohl unter den Söhnen, als Töchtern des Herzoges, und die Untheilbarkeit des Landes eingeführet worden. Dictis conjugibus Henrico, et Theodore, eorum in eodem ducatu successoribus, nec non terre Austrie subnotatas concessiones donamus... Si dux austrie sine herede filio decederet idem ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur. Inter duces austrie qui senior fuerit dominium habeat dicte terre, ad cujus etiam seniorem filium dominium jure hereditario deducatur.... Nec ducatus austrie ullo vnquam tempore diuisionis alicujus recipiat sectionem." c)

Dieſes dingliche Privilegium hat der K. Rudolph ſeinen Söhnen Albert, und Rudolph, nachdem er ſie mit den öſterreichiſchen Provinzen belehnet hatte, beſtättiget, mit Einwilligung der Kuhrfürſten, ſo daß „ſie, und ihre Erben, und Nachkommen, und derſelben Landen alle die Rechte, Freyung, und Gnad haben ſollen, als ob ſie ihn ſelbſt geben weren." d).

Die öſterreichiſchen Regenten aus dem habsburgiſchen Hauſe haben dieſe durch das friedericianiſche Privilegium eingeführte Succeſſions-Ordnung, und Untheilbarkeit auch ſeit jener Zeit im Weſentlichen immer beobachtet; denn die Auszeichnungen waren keine Ländertheilungen. a) Die Beweiſe liegen vor:

1) Im Teſtamente Ferdinands I. wird die Untheilbarkeit, und das Succeſſionsrecht der Töchter nach Ausſterben der männlichen Abkömmlinge feſtgeſezet. Damit vnnſers Hauß Öſterreich hergepracht, und erlangte Hochhait und auffnemen nach vnnſerm abgang nit weniger dann bey vnſern, und vnnſerer Vorfarn Zeiten erhalten, vnd nit gemindert, noch verringert

a) Statistik des K. Ungern. S. 305. b) Hist. III. 511. c) In Schrötters Abh. I. S. 141. 143. d) l. c. 161. e) l. c. V. S. 110. 210. f) l. c. V. S. 390. 403. g) l. c 442. h) Richtig bemerket Schrötter V. S. 262. 274. Der K. Ferdinand I. habe seine Töchter, und deren Nachkommenschaft nicht überhaupt, und in allen Fällen seiner männlichen Descendenz substituiren wollen, sondern seine Verordnung gehe bloß auf die eigene Person seiner ältesten Tochter. Ferdinand I. machte es so, wie es späterhin der K. Karl VI. in der pragmatischen Sanction gemacht hat; er wendete die Grundsäze der österreichischen Erbfolge auf die zu seiner Zeit vorhandenen Personen an; und die Erzh. Anna war ultimi Ducis filia senior, und in seinem Testamente sezte er ja alle seine „Liebste Sün vnd Töchtern zu vnwiderſprechlichen waren, vnd rechten Erben ein.“ *) i) l. c. V. S. 449. ff. 491. k) Vom 9. Sept. 1532. l) l. c. S. 516. 522. m) l. c. S. 541. *) l. c. S. 388.

§. 180.

In dem Statute vom 12. September 1703. traten der Kaiſer Leopold, und der König Joſeph ihr Recht auf die ſpaniſche Monarchie dem Erzh. Karl ab. Nun auch in dieſem Statute a) werden die öſterreichiſchen Staaten nicht zu einem Fideicommiſſe gemacht, wie Prey meinet. Darin iſt angeordnet:

α) In Spanien ſollen die männlichen Abkömmlinge Leopolds immer ſuccediren, nach dem Rechte der Erſtgeburt, mit Ausſchließung der Prinzeſſinnen, in

und Fürstenthum, Marggrafschafften, Grafschafften, Herrschafften etc. Lande, Leuth und Unterthanen... mit allen, und Jeden ihren ein- und zugehörungen... als der Erst- oder älteste gebohrne allein inhaben, und regieren.... Aus Kayser- König- und Lands-Fürstlichen Hochheit, und Vollmacht statuiret, und befiehlt er, daß alle diese Lande keines Wegs zertheillet, sondern allzeit insgesammt auf den ältisten Descendenten nach Art, und Auszaigung des Juris Primogenituae, und Majoratus fahlen sollen. Fügete es sich aber, daß Unser ältister Sohn F. E. Vor- oder nach Erreichung seiner Regierung ohne eheliche Männliche Leibs-Erben zeitlichen Todts verfahren sollte, auf solchen Fall solle Ihme — unser Sohn Leopold Wilhelm substituiret sein, und dieser demselben in Besitzung, Regierung, und vollkommener Innhabung Unserer Erb-Königreichen, Erzherzogthumen, Fürstenthumen, und Landen unwidersprechlich succediren, und also fortan alle zeit auf den ältisten aus unseren Söhnen, Erben und Nachkommen, und derselben ehrleiblichen Männlichen Erben, und Successorn Crafft angezogener Primogenitur die Regl, und Innhabung erblich stammen, und folgen... Mit den Töchtern soll es nach den uralten Compactaten, und Gewohnheit gehalten werden, „folglich auch nach dem Privilegium des K. Friederichs I., und nach dem Testamente Ferdinands I. Also die Untheilbarkeit, Primogenitur, und die weibliche Erbfolge wird vom K. Ferdinand II. bestättiget, kein Fideicommiß errichtet. Der K. Karl sagt in der pragmatischen Sanction: Ferdinand II. habe zwar regulirt, daß die Töchtere der Erbschaft sich begeben, und sich mit ihrem Heyrats-Guet begnügen sollen; doch allezeit und überall vorbehältlich Ihres Rucksalls-Rechts.“ m)

der Primogenitur zu succediren; doch erst dann, wenn auch die Josephinischen Prinzessinnen, welche überall vorgehen, nicht mehr sind. „Si legitimas foeminas ex Filio Nostro rege Carolo, ejusve descendentibus legitimis superesse contingeret, iis debito modo prospiciatur, integro etiam illis jure, quod deficientibus Nostrae stirpis maribus et, quae eos ubivis semper praecedunt, primogeniti Nostri foeminis, quandocunque comperere poterit."

b) Stürbe aber mit dem K. Joseph, oder mit dessen männlichen Nachkommen dessen Manns-Stamm aus, soll der K. Karl, oder seine männlichen Abstämmlinge in alle Erbstaaten, welche Joseph oder seine männlichen Nachkommen besassen, succediren. „Si filius Noster primogenitus Josephus sine liberis masculis ex legitimo matrimonio genitis fato fungeretur, vel in illius posteris per lineam masculinam descendentes mares legitimi deficerent; tunc filius Noster Carolos rex, aut qui tum supererunt, ex eo per lineam masculinam prognati legitimi mares juxta ordinem primogenitutae in omnibus quoque Nostris aliis regnis, et provinciis haereditariis eo usque a filio Nostro primogenito, ejusve posteris maribus legitimis possessis succedant."

c) In diesem Falle soll es mit den vorhandenen Prinzessinnen derselbe, wie oben γ. verordnet ist, gehalten werden; sie alle, und die von ihnen abstammenden Prinzen b) beider Linien succediren erst nach den in männlicher Linie abstammenden Prinzen. „Ratione foeminarum superstitum id observandum erit, quod in proximo casu constitutum

est; harum omnium, et procedentium ex iis marium utriusque stirpis successione post omnes utrinque mares per lineam masculinam descendentes legitimos (quolibet gradu sint, aut cujuscunque lineae) semper rejecta" (verschoben.)

In diesem Statute werden nach Absterben der karolinischen Manns-Linie die Prinzessinnen Josephs, und Karls zur Nachfolge beruffen, wenn Leopolds männliche Nachkommen ganz ausgehen, (γ. ε.) also hat Leopold I. aus der österreichischen Monarchie kein Fideicommiß für die Erzherzoge gemacht.

a) In Dumont. corps diplom. tom. 8. part. 1. p. 133. b) Solche Prinzen kommen bloß jure foemineo. c) Also ob praerogativam sexus sit transitus ad lineam remotiorem.

§. 181.

Die pragmatische Sanction des K. Karls VI. ist die Haupt-Norme der österreichischen Erbfolge. Die Zwischenzeit, welche der unterbrochene Landtag (§. 178.) dem Kaiser ließ, benüzte er, da er noch keine Kinder hatte, a) die Erbfolge in den österreichischen Erbländern zu bestimmen. Am 19. April 1713. ließ er „in Gegenwart einer grossen Anzahl geheimder Staatsräthe, Gouverneurs, oder Praesidenten der Provincien, und übrigen Ministrorum publicorum zu erst die Anordnung des K. Leopolds I. vom 12. September 1703. (§. 180.) verlesen, und erklärte darauf: da dieser Anordnung gemäß nach Absterben des K. Josephs ohne männliche Erben alle dessen hinterlassene Erbkönigreiche, und Landen auf ihn gefallen, und selbe"

α) sambtlich bei seine ehelichen Männlichen Leibs-Erben nach dem Jure primogeniture, so lang solche vorhanden, ohnzertheilt zu verbleiben haben."

β) Auf seines männlichen Stammens Abgang aber auf die eheliche hinterlassene Tochter allzeit nach Recht der Primogenitur gleichmässig unzertheilt kommen; ferners"

γ) In Ermanglung der von Karln herstammenden allen ehelichen descendenten Mann- und weiblichen Geschlechts dieses Erbrecht ohnzertheilter auf Joseph nachgelassene Töchter, und deren Eheliche descendenten wiederumb auf obige Weis nach dem jure primogenituræ fallen."

δ) Nach beiden der izt regierenden Carolinischen, und nachfolgender in dem Weiblichen Geschlecht hinterlassenen Josephinischen Linien, Karls Schwesteren, und alle übrigen Linien des Erzhauses nach dem Recht der Erstgeburt gebühre." b)

Die P. S. sezet also die Promogenitur, die damit verbundene Untheilbarkeit, und die Nachfolge der Töchter des lezten Besizers im Abgange aller männlichen Erben fest; endlich russet sie nach deren Verlöschung auch die nächsten Cognaten zur Nachfolge. c)

a) Der Erzh. Leopold war erst im J. 1713. gebaren, und starb im nämlichen Jahre. b) Diese mündliche Erklärung des Kaisers ist die Haupturkunde der P. S. Sie steht in Schrätters Abh. V. S. 241. Erst am 6. Dezemb. 1724. wurde selbe in Form eines kais. Rescriptes kund gemacht; man findet sie l. c. 539. c) Über die P. S. sieh die Werke:

1) J. J. Mosers Acta publica, und verschiedene andere die Successsion in den österr. Erblanden,

und izt regierender Röm. Kaiſ. Maj. darüber errichtete sanctionem pragmaticam betreffend. Frankf. 1732. 8.

2) Standhafte Behauptung der bei dem Erzhauſe Öſterreich feſtgeſtellten Erbfolge-Ordnung; und deßhalben von dem R. Reiche übernommenen Garantie. 1732. 4.

3) Burchard. Gottl. Struvii Discursus de successione foeminea in regna, et provincias austriacos occasione sanctionis pragmaticae publicatus, adjecta ipsa sanctione, et privilegio Friderici. 1733. 4.

4) Unumſtößliche Ausführung, und rechtliche Grundurſachen der beſt ſtabilirten Erbfolge in dem allerdurchl. Erzhauſe Öſterreich, und denen dazu gehörigen Königreichen, und Landen; anno 1734. 4.

5) Gottfr. Ernest. Fritsch, Meditatio ad Aug. R. I. Caroli VI. sanctionem pragmaticam de ordine succedendi in regna, ac provincias, ac ditiones ad Sereniss. dom Aust. jure haereditario sceptantes, ejusque garantiam generalem ab Imperio susceptam, et contra quoscunque praestandum, in officina publica. 1740. 4. Iſt die vorher gehende Abhandlung, nur wenig geändert, und ins Lateiniſche überſezet.

6) Ausführliche Geſchichte der öſterr. sanctionis pragmaticae, und derſelben vielfältigen Garantie. In den Genealogiſch-Hiſtoriſchen Nachrichten. XXV. Th. S. 3. folgg.

7) Unſtreitige Erbfolgs-Ordnung des Erzhauſes Öſterreich, wie ſolche anno 1713 von weiland

Ihro K. K. M. solenniter declarirt, anno 1719. von Kuhrsachsen, und anno 1722. von Kuhrbayern acceptirt, anno 1731. von der Krone Engelland, und den General-Staaten, wie auch von dem h. R. Reich, ferner a. 1735. von dem Könige von Frankreich, und Spanien angenommen, und garantirt worden. Schweidn. 1740. 4.

8) Die P. S. und beständiges Gesetz wegen der Successionsordnung, Erbfolg, und unmittelbarer Vereinigung Ihre K. K. Kath. Maj. Caroli VI. Königreiche, Provinzen, und Erblande, nebst einer vorher gehenden historischen Erläuterung über dieselbe. Frkf. und Leip. 1741.

9) Pragmatisches Archiv, oder gründlich-historische Nachricht von der P. S. Karls VI. aus den öffentlichen Urkunden gesammlet, nebst einer Nachricht von allen dem, was sich merkwürdiges dabei zugetragen hat: in 4 Stücken. 1741. 4.

10) Just. Hening. Boehmeri Diss. juridica, sanctionum pragmaticarum indolem, et auctoritatem exponens. Halae. Magdeb. 1737. 4.

11) Histoire de la grande crise de l'Europe, ou des suites de la pragmatique Sanction, et de la mort de l'empereur Charles VI. de l'anglais. Londres 1743; dazu

12) Le Systeme politique de la Grande-Bretagne dans la conjuncture presente, mis dans tout son jour; ou lettre ecrite de Londres par un gentil-homme allemand à un ami à Vienne; pour servir de suite

a l'histoire de la grands crise; a la Haye. 1743. 8.

13) F. F. Schrötters, fünfte Abhandlung aus dem österr. Staatsrechte, S. 241—277.

§. 182.

Aus dem Inhalte (§. 181.) der P. S. ergiebt sich, daß der Kaiser keine neue Erfolgordnung einführte: denn auch ein unumschränkter Monarch kann mit der bürgerlichen Obergewalt nicht nach seinem Gutdünken schalten, wenn sein Staat nicht zugleich ein Patrimonial-Reich ist. Karl hat nur „das bereits so fest errichtete, und angestammte Recht der Erstgeburth in dem Durchl. Hause erneuert, und solches über dieß nach Erforderniß des Zustandes in Form einer pragmatischen Sanction a) auch beständigen und unwiderruflichen edicts errichtet," b) die schon übliche durch Staatsgesetze bestimmte Successionsart, nur auf die vorhandenen Erben aus dem Erzhause angewendet; denn

I. Im Erzherzogthume Österreich ist schon durch das Privilegium des K. Friedrichs I. vom Jahr 1156. die Erbfolge für die Prinzen, und in deren Abgang auch für die Prinzessinnen nach der Primogenitur eingeführet worden.

α) Dem Vater folget dessen älterer Sohn, wenn derer mehrere vorhanden sind. „Inter duces austrie, qui senior fuerit, dominium habeat dicte terre." c) Oder wie der K. Karl V. in der Bestättigung der österreichischen Privilegien sagt „Der ältist unter denen Herzogen soll die Herrschaft des Landes haben." d)

β) Stirbt der älteste Sohn vor dem Vater, so schließt der Enkel seinen Oheim aus. „Ad cujus se-

nioris eciam seniorem filius dominium jure hereditario deducatur." Oder „nach ihme sein ältister Sohn." e)

γ) Hinterläßt der lezte Herzog keinen männlichen Erben, so succediret seine Tochter. „Si dux austrie sine herede filio decederet idem ducatus ad seniorem filiam dominium jure hereditario deducatur. Wo aber bemelte Fürsten ohne Erb-Sohn abgiengen, so soll das Herzogtumb, und die Land an sein ältiste Verlassene Tochter fallen." Also die Erbfolge nach der vorderen Linie, Primogenitur, auch für die Tochter des lezten Herzog, im Abgange männlicher Erben, hat der K. Friedrich I. in Österreich eingeführet.

Aber in der P. S. beruffet ja Karl auch die Seitenverwandten, die Töchter Josephs, und nach ihnen die Schwestern zur Succession; da nun die Collateralen auch nicht in Österreich succedirten, f) so ist dieser Punct der P. S. neu. Schon durch das Statut des Jahres 1703. werden die Josephinischen Prinzessinnen zu Erbinnen erkläret, (§. 180. γ. ε.) folglich hat Karl nichts neues angeordnet. Nehmen wir an, Karl wäre ohne männliche, und weibliche Descendenz gewesen, so hätte er sein Herzogtum willkürlich veräussern können. „Dux austrie donandi, deputandi terras suas cuicunque voluerit, habere debet liberam potestatem si sine heredibus liberis g) decederet. Der Erz-Herzog hat freye Macht seine Land zu vergeben, und zu verschaffen, wem Er will, so Er ohne Erb-Kinder g) abgienge." h) Wenn nun Karl seine Seitenverwandten Cognaten zur Nachfolge berieff, so bediente er sich des schon vom K. Friedrich I. den Erzherzogen ertheilten Rechtes, handelte nach diesem Privilegio, und machte nichts neues.

II. Eben dieſe Succeſſionsordnung galt ſchon vor Karln auch für Steuermark, Kärnthen, Krain, und Tirol. Der Freiheitsbrief Friedrichs I. ſagt: „Volumus eciam, ut si districtus, et diciones dicti ducatus ampliati fuerint ex hereditatibus, donacionibus empcionibus deputacionibus, vel quibussuis aliis deuolutionem successionibus prefata jura, privilegia, et indulta ad augmentum dicti dominij Austrie plenarie referantur. i) Ob auch die District, Gebieth, und Herrſchaft vorgemeltes Erz-Herzogs erweittert werden mit anderen Fürſtentumben, Landen, und Leuthen durch Erbſchaften, Gaabungen, Kauf-Vermächtnuſſen, oder einig ander Anfäll, ſo ſollen obgemelt Recht, Freyheiten, und Indult auf dieſelben Mehrrungen, oder Erweiterung vollkommentlich auch referirt, und gezogen werden.“ k)

III. Das Königreich Böhmen mit den Nebenländern iſt durch des K. Sigmunds Tochter Eliſabeth an den Erzh. Albert V. gekommen. Wladiſla, der Sohn ihrer Tochter Eliſabeth, wurde wegen ſeiner Mutter König Böhmens. Seine Tochter Anna ſuccedirte (§. 526.) ihrem kinderloſen Bruder Ludwigen; alſo folgten in Böhmen ſchon vor Karln VI. auch die Prinzeſſinnen im Abgange männlicher Erben. Die K. Anna hat zwar in ihrem Teſtamente nur ihre Söhne Maximilian, und Ferdinand zu Erben Böhmens eingeſezet, ohne der Töchter zu erwähnen, aber ſie hat ſelbe auch nicht ausgeſchloſſen; ſie ſelbſt war ja ihrem Bruder ſuccediret; weil ſie aber ſchon zwei Söhne hatte, und deren noch mehrere hoffte, hat ſie angeordnet, daß nach Ferdinand I. und ihrem Tode „das Kunigreich Beheim ſambt allen zugehörenden Landen vnnd Lewten ihren Sönen gegenwärtigen vnnd

künftigen — angefallen nnnd zuſtändig ſein, und beleiben ſollen.“ Dagegen hat Ferdinand I. in ſeinem Teſtamente l) noch bei Lebzeit Annens, und mit ihrer Einwilligung auch die Töchter gemäß den Staatsgeſezen zur Succeſſion berüſſen. m)

IV. In den §§. 67. 81. f. habe ich ſchon bewieſen, daß Ungern auch für die weiblichen Deſcendenten aus dem arpadiſchen Geſchlechte ſchon ſeit dem 14. Jahrhunderte (denn bis dahin gab es immer männliche Abkömmlinge Arpads) erblich geweſen iſt. Maria, Ludwigs Tochter wurde Königinn Ungerns, nicht ihre Schweſter Hedwig; folglich wurde auch ſchon nach der Primogenitur ſuccediret. S. Georg. Sigism. Lakics.

a) Über den Begrieff: pragmatica sanctio ſieh Böhmern l. c. §. 5. ff. b) Im Schrötter V. 224. c-d-e) l. c. l. 143. 228. f) Lambacher, Öſterr. Interregnum S. 6. not. c. und P. Adrian Rauch Öſterr. Geſch. II. S. 38. g) Haeredes liberi, Erbkinder ſind Söhne, und Enkel, die männlichen, und weiblichen Kinder, beſonders bei einem Weiberleben. h-i-k) Schrötter I. 228. 144. 336. l) l. c. V. S. 388. 403. m) Sieh nach Goldaſt, und Glafey noch die Diss. de Jure successionis foemineae in regno Bohemiae, Pragae 1759. S. 67—85. 89. ff.

§. 183.

Das jüngſte Staatsgeſez, nach welchem die Succeſſions-Fälle beurtheilet werden müſſen, iſt die P. S. Da nun in derſelben angeordnet wird, daß die Erzherzoge, und erſt nach deren Abgang die Erzherzogin-

nen zur Regierung kommen sollen, so ist im Erzhause die vermischte Linealsuccession auch für die Zukunft eingeführet; nun in dieser ob praerogativum sexus sit transitus ad lineam remotiorem, d. h. der Prinz auch aus der entfernteren Linie geht einer Prinzessinn in der vorderen Linie in der Succession vor; daher geht der Bruder des lezten ohne männliche Erben verstorbenen Besitzers der Tochter desselben vor; also irret

Hr. Schwartner (§. 179.) da er behauptet „daß nach der P. S. die Seitenverwandten, und Brüder des K. Franz auf die Krone Ungerns so lang keinen Anspruch machen können, als noch weibliche Erben vom erstgebornen Sohne Leopolds II. übrig sind.“ *)

Im art. 1. (§. 3. 4. 1723. versprechen die Ungern die vom Kurfürsten seine übrigen Erbländer festgesezte Successionsordnung auch anzunehmen zu wollen; und in diesen succediren die Prinzessinnen auch in der vorderen Linie nur dann, wenn kein männlicher Erb, auch in der entfernteren Linie vorhanden ist. Im §. 4. sagen die Stände „sie werden die Erben, oder die Erbinn der andern österreichischen Staaten für ihren rechtmässigen König ansehen; wenn in einer auch entfernteren Linie ein Prinz vorhanden ist, wird eine Erzherzoginn auch aus der vorderen Linie nicht Erbinn der übrigen österreichischen Länder seyn, also auch Ungerns nicht;

*) Sieh dessen Statistik des K. Ungern, S. 305. und den Aufsaz im Litterarischen Anzeiger von Ungern 1798. S. 61. ff. „Über eine Stelle des Hrn. Prof. Schwartner Statistik des K. Ungern über die vermischte Erbfolge, Primogenitur, und Lineal-Succession des Erzh. Österreichs.

„habita praerogativae masculorum ratione, heißt es §. 3.

Im art. 2. §. 9. 1723. sagen die Stände; „eandem successionem foemineam stabilimus in Augusta domo Austriaca introductam; nach dieser aber succediren die Erzherzoginnen nur dann, wenn auch in der entfernteren Linie kein männlicher Erb vorhanden ist.

§. 184.

Nach abgeschlossenen Badner Frieden (1714.) wodurch der Streit über die Nachfolge in die spanische Monarchie beigeleget worden ist, berief Karl eine Reichsversammlung nach Preßburg, um die Gegenstände, welche auf dem im J. 1713. wegen der Pest getrennten Landtage angefangen worden sind, zu beendigen. Mit der Wahl eines Pfalzgrafen begannen die Verhandlungen; dann fuhren die Stände eifrig fort mit dem Könige an Heilung der Reichs-Wunden mitzuwirken. Das Diätaldecret enthält 136. Artikel, aus denen hierher gehören:

α) Den männlichen Nachkommen Leopolds wird das Erbrecht nochmals zugesichert. art. 3.

β) Ein Verlezer der Majestät, oder Hochverräther kann ohne Vorladung a) ergriffen werden. Ist er überwiesen worden, so zieht der Fiscus dessen Güter ein, auch die aviricua art. 7. 9.

γ. Alle drei Jahre soll ein Landtag gehalten werden. art. 14.

δ. Die ungerische Hofkanzlei behält ihre Wirksamkeit. Die ungerische Hofkamer, soll von der Hofkamer in Wien unabhängig seyn, und mit dieser nur correspondiren. art. 17—18.

e) Der König kann, so oft er es nothwendig findet, den Adel aufbiethen. Weil aber bei veränderter Art Krieg zu führen ein Aufgeboth des Adels nicht hinreichet, soll auch eine regulirte Miliz aufgestellet, und zu deren Unterhalt eine Contribution aufgeleget werden; art. 8.

5) Eine Commissio neo-acquistica wird errichtet; art. 10. Eigentlich drei, zu Preßburg, Kaschau, und Agram; sie sollten die Ansprüche der alten und neuen Besizer jener Güter untersuchen, welche in der Türken Gewalt gekommen waren, und ihnen durch Waffen wiederum abgenommen worden sind. †)

2) In Ansehung der Gewissensfreiheit wird der art. 24. 26. 1681, und art. 21. 1687 bestättiget; das rosenberger Conventikel b) der Protestanten, und dessen Verhandlungen für nichtig erkläret, und den Protestanten untersagt, ohne Vorwissen, und Willen des Königs Versammlungen zu halten; art. 30. 31. In den vorigen Unruhen hatten sich die Protestanten Ungerns erlaubet, ohne vorläuffige k. Einwilligung Synoden zu halten, z. B. zu Szolna (1610) zu Kirchdorf in der Zipser-Gespannschaft, und zu Rosenberg 1607 in dem Liptauer-Comitate. Auf dieser lezten Sende theilten sie Ungern in vier Diöcesen, stellten vier Superintendenten mit Episcopalgewalt auf, legten ihnen die Titel „Excellentissimi, und Reverendissimi," bei, s. dergl. Szegedi, Rubric. jur. hung. III. 240.

a) Nach dem Tripart. I. 9. war auch in diesen Fällen die Vorladung erforderlich. b) Wenn auch Gebhardi (II. 678. 5.) weder in Okobitsanyis hist. dipl. de statu relig. evang. in Hungariae, noch in Ember's

hist. eccles. reformat. in Hung., welche ihren guten Grund hatte, davon zu ſchweigen: noch bei andern Schriftſtellern (auch nicht in der Geſch. der Ungern des proteſtantiſchen von Windiſch S. 489, welchen Gebhardi doch S. 687 einmal citiret?) etwas von einer roſenbergiſchen Synode fand, wie kann er doch daran zweifeln, da der Diätalartikel ſelbe nennet, und ihre Anmaßungen anführet? Werden die Stände auf offenem Landtage ſich durch eine ſolche Unwahrheit der Kritik des ganzen Landes ausſezen? †) Sieh Mauch Hermäon; in Gretlmanns ſtatiſt. Aufklär. I. 328. ff.

§. 185.

Izt hoffte Karl ruhig regieren, und für die Beglückung ſeiner Staaten ſorgen zu können, allein der venetianiſch-türkiſche Krieg trübte die Ausſicht. Der Soltan Achmet III. hatte den Venetianern Morea weggenommen (1715) und bedrohte Dalmazien. Der Kaiſer war für ſein K. Neapel, dem der Peloponnes ſo wichtig iſt, beſorgt, wenn die Republik geſchwächet würde, und kraft des mit Pohlen und Venedig im J. 1684 geſchloſſenen Bündniſſes a) war Karl verpflichtet Venedig gegen die Türken zu vertheidigen; daher both er dem Soltan ſeine Vermittlung an, und erklärte, er werde ſonſt mit der Republik gemeine Sache machen, und die Pforte verleze durch dieß Benehmen den Karlſtädter-Frieden. Statt einer Antwort rückte die türkiſche Armee nicht in Dalmazien, ſondern vor Peterwardein. Aber Eugen ſchlug ſelbe in die Flucht, b) belagerte, und nahm Temesvar; Pancſova,

und Ujpalanka fielen auch. Im folgenden Feldzuge eroberte Eugen Belgrad, c) worauf sich auch Semendria, Orsova, Sabacz und die Hälfte Serviens ergaben.

Spaniens Einfall in Sardinien hemmte zwar den glücklichen Fortgang der kaiserlichen Waffen; allein das offenbar friedbrüchige Verfahren des spanischen Ministers, und Kardinals Alberoni brachte eine Quadrupel-Allianz zwischen dem Kaiser, Frankreich, Engelland, und der vereinigten Niederlande hervor. Spanien mußte nachgeben, und die Türken gewannen durch diese Diversion nichts, sondern waren genöthiget vom Kaiser Frieden zu begehren, welcher auch (1718) zu Passarovicz geschlossen worden ist. d) Zur Basis ward das „Uti posidetis" genommen. Freilich kam Venedig dabei zu kurz, e) aber dessen Truppen wirkten nicht mit Oesterreich, und so tapfer mit, wie Schulenburg in der Vertheidigung Corfu's. Auf Oesterreich hat die Last des Krieges größten Theils gelegen. Der König von Ungern behielt den noch bisher türkischen Theil des Temesvarer Banats (§. 165.) die Wlachai bis an die Aluta, Belgrad mit Servien zwischen dem Flusse Timok, und dem Gebirge Bujuk-Dasch, einen Strich Bosniens an der Save bis an die Una, freie Schiffahrt auf der Donau, dann einen freien Handel in alle türkischen Länder gegen den geringen Zoll dreien vom Hundert.

Anmerk. I. Um diese Zeit kam Rakoczi wiederum hervor. Seit dem J. 1713 lebte er in Paris von französischem Gnadengelde, und von dem Vermögen, welches er währender Rebellion in Ungern erpresset hatte. (§. 177.) Als der türkische Krieg ausbrach, suchte er durch seine ehemaligen Anhänger aufs Neue Meutereien in Ungern zu erregen, oder wenigstens

die Anführung eines türkischen Corps zu erhalten. Jenes gelang ihm nicht, weil der Unger die Gräuel eines Bürgerkrieges nicht nochmal sehen wollte, und der Szathmarer-Frieden, welchen der König genau beobachtete. Alle gänzlich zufrieden stellte. Aber Alberoni glaubte an ihm ein Werkzeug zu seinen Plänen zu entdecken; er schickte ihn an den Großherrn, um denselben zu einem Bündnisse mit Spanien zu bereden, oder ihn wenigstens von Friedensgedanken abzuhalten. Der Divan legte auf diesen Bevollmächtigten sehr grossen Werth, und unterhielt ihn zu Konstantinopel gleich einen souveränen Fürsten. Da aber der Krieg wider Oesterreich so unglücklich für die Pforte geführet wurde, und Rakoczi weder aus Spanien, noch von seinen ungerischen Freunden Hilfe herbei schaffte, lief er Gefahr, daß der Divan durch dessen Auslieferung den Frieden wohlfeiler zu erkaufen suchete. Daher entfernte er sich bis der Frieden geschlossen war. Von dieser Zeit an lebte er zu Rodosto abgeschieden bis in das J. 1735, da er sich, weil sein Ehrgeiz nicht ruhte, mit einigen mißvergnügten Meuterern in Ungern wiederum einließ, und vom Divan Hilfe begehrte. Er starb aber bald darauf (am 8. Apr. 1735, und hatte nur neue Unglückliche gemacht; denn der Divan überlieferte dem Kaiser die Briefe, und Namen der Verschwornen.

Anmerk. II. Gebhardi wehklaget schon wiederum über Verfolgungen der Protestanten. f) Wer mag die Wahrheit aller dieser Geschichtchen prüfen? sie sind bloß aus protestantischen, folglich partheiischen Schriftstellern g) genommen; aber dieß kann man leicht bemerken, daß seit dem Anfange des 18e Jahrhunderts bis auf den heutigen Tag protestantische Schriftsteller theils unter erdichteten Namen, theils in Jour-

malen in den Mantel der Anonymität gehüllet, sich zum ordentlichen Geschäfte machen, immer über Verfolgungen, und Druck zu jammern; diese sind: Okoliczanyi, Ember (Lampe) S*, Bahil, Keysler, und Walch. Nach diesen nahm Gebhardi dieß Geschäft über sich. Auf ihn folgen Grellmann's statistische Merkwürdigkeiten, und unlängst das Magazin für die österreichische Monarchie.

a) Prey III. 407. b) Am 5. Aug. 1716; sieh hist. d'Eugene II. 164. ff. c) l. c. S. 171. ff. d) Am 21. Jul. 1718; im Dumont VII. part. 1. pag. 520. e) Mémoires S. 301. f) II. 692—701. g) Solche Jeremiaden stehen in folgenden Schriften nach der Zeitfolge:

Pauli Okolitsanyi hist. diplom. de statu relig. evang. in Hung. 1710. fol.

Paul. Ember (Fridr. Adolph Lampe) hist. eccles. reformatae in Hung. et Transilvan. Trajecti 1728. 4.

Des geheimen Raths von S*. kurze, und zuverlässige Nachricht von dem Zustande der protestantischen Kirche im K. Hungarn 1743. 8.

Math. Bahil, Tristissima eccles. Hung. protestantium facies; latine, et german. Bregae 1747. 8.

Joh. Georg Keysslers Neueste Reise durch Teutschland, Böhm., Ungern u. a. Hanover 1776.

Chr. Wilh. Franz Walchs, Neueste Religionsgesch. Lemgo 1775—1783. 9 Theile. 8.

Ludw. Alb. Gebhardi Gesch. des Reichs Hungarn; im II. Bande.

Processus summarius Aug et Helv. confessionum ut actorum, contra relig. ca-

thol. velut incattum ad implementum publicarum conventionum, et obtinendam omnimodam aequalitatem coram comitiis regni suscitatus. Budae 1790. 4.

Statistische Aufklärungen über wichtige Theile, und Gegenstände der österr. Monarchie; herausgegeben von Grellmann; im II. S. 1. folgg. III. B. S. 25. 590.

Magazin für Gesch. Statist. und Staatsr. der österr. Monarchie im 1. Th. 146. 279; im II. Th.

§. 186.

Der Kaiser Karl konnte die in der pragmatischen Sanction bestimmte, aber nicht neue, sondern den bereits bestehenden Gesezen gemässe Erbfolgordnung (§. 182.) aus landesfürstlicher Gewalt alleinig allerdings festsezen; wenn er aber dieses thun konnte, so „war zur Sicherheit der P. S. nicht nothwendig, daß, wie Gebhardi meinet, a) selbe von jedem Erblande angenommen, und beschworen würde.“ Ja, wenn Karl die gesezliche Successions-Ordnung abgeändert hätte, wäre die ständische Einwilligung wohl nothwendig gewesen. b)

Die österreichischen, und schlesischen Stände c) haben schon i. J. 1720 die P. S. angenommen. Die Ablegaten des K. Chrobatiens trugen schon i. J. 1712 darauf an, daß die Successsion auch auf die Erzherzoginnen ausgedehnt würde (§. 178.). Izt aber nahm auch Ungern die P. S. an. d) Dieses Reich war schon von K. Karl I. angefangen auf Erben arpadischer Prinzessinnen übergegangen;

wenn kein Prinz da war, succedirten die Prinzeſſinnen. α) Karl I. ſelbſt kam als Abſtämmling einer arpadiſchen Prinzeſſinn auf den ungeriſchen Thron. β) Als Ludwig I. ohne männlichen Erben ſtarb, folgte ihm ſeine ältere Tochter Maria in Ungern; die jüngere in Pohlen; in Ungern erbten alſo ſchon im 14ten Jahrhunderte die Prinzeſſinnen, und zwar nach der Primogenitur. γ) Der K. Wladiſla I. (2) und ſein Bruder Albert, der K. Eliſabeth Enkel, hatten durch ihre Großmutter ein Recht auf die ungeriſche Krone; ſie kamen jure foemineo; und der ältere beſtieg den Thron Ungerns. δ) Seine Tochter Anna war unſtreitig die rechtmäſſige Erbinn ihres kinderloſen Bruders Ludwig II.; Und waren die Töchter Joſephs I, Karls II. nicht auch aus dem arpadiſchen Geſchlechte? alſo hat Karl durch die P. S. die in Ungern ſchon vorher beſtandene Succeſſionsordnung nicht abgeändert; es war daher Pflicht der Ungern die P. S. anzunehmen, und Prey ſchreibt die Annahme derſelben ganz irrig dem bloſſen guten Willen der ungeriſchen Stände zu. e)

Wenn doch Gebhardi die Decrete, und Krönungs-Eide anführete, welche der P. S. entgegen ſtanden. f) Ich weiß kein Decret. Meinet er etwa den art. 3. 1687, wo es heißt, „wenn weder vom K. Leopold, noch in der ſpaniſch-öſterreichiſchen Linie ein männlicher Erb vorhanden wäre, ſoll die alte Gewohnheit der Ungern ſich einen König zu wählen, wiederum aufwachen.“ g) Aber dieſe Gewohnheit iſt erdichtet. Prey, Lakics und andere mehrere haben hinreichend bewieſen, daß die Prinzeſſinnen von jeher ein Erbrecht hatten. In dem k. Inaugural-Diplom h) verſpricht Karl: nach Abgang des Manns-Stammes ſoll das Recht der Stände, ſich einen König zu wäh-

len, die vormalige Wirksamkeit wiederum haben;" sie hatten aber vormals dieses Recht nicht; die arpadischen Princessinnen, oder ihre Abstammlinge waren gesezliche Erben; seit dem 14ten Jahrhunderte schon gewiß.

Eben so unrichtig behauptet Gebhardi, i) „die Garantie auswärtiger Mächte war zur Sicherheit der P. S. nothwendig;" warum dann? Die Successions-Ordnung ist eine Sache bloß der Nation A; ist diese einverstanden, oder konnte ihr König die Nachfolge anordnen, was ficht dieß andere Völker an? Etwa weil deren Interesse mit verwickelt ist? Durch die Bestimmung des Nachfolgers änderet sich nur die Person des Regenten, nicht auch die Macht eines Staates; auf diese sehen die Nazionen. k) Gewann oder verlor das System Europa's, daß Theresia statt eines Mannes auf dem Throne saß?

a) II. 674. b) Sieh, Unumstößliche Ausführung S. 19—27. c) Später auch das K. Böhmen. d) Art. 2. 1723; Conf. Franc. Szluha Oratio in ingressu comitiorum 1722 ad regn. Hung. Status dicta, quibus impense commendat, ut — pro casu defectus masculini successionem in sexum foemineum deferant. 4. e) „Sponte, unanimique consensu." III. 525; gerade, wie Szegedi, tirocin. I. tit. 3. §. 11; das Wahre daran ist: „Continua utriusque sexus successio communi regnicolarum voto proclamata est;" praefat. 1723. f) II. 674. g) „In casu, quo semen virile deficeret, avita, et vetus consuetudo, praerogativaque in electione regum suum locum habeat;" art. 3. 1687. h) In casu defectus masculi-

ni seminis nostri praerogativa regiae electionis SS., et OO. in pristinum vigorem redibit;" art. 2. §. 8. quarto. 1715. i) l. c. k) Unumstößliche Ausführung. S. 59. 62.

§. 187.

Nachdem dieses Geschäft, welches dem Könige so sehr am Herzen lag, in Ordnung war, macht er auf diesem Landtage noch andere heilsame Anstalten:

I) Wurden vier Districts-Tafeln (Justizbehörden) aufgestellet; für die Comitate diesseits der Donau zu Tyrnau, jenseits der Donau zu Güns; diesseits der Theiße zu Eperies, jenseit der Theiße zu Großwardein, nachmals verlegt nach Debrecz in. In diesen Bezirken haben bis izt die Protonotäre a) der k. Tafel, deren ordentliche Beisizer sie sind, gewisse b) Streitsachen entschieden (forum protonotariale). Der König wollte izt die Verfügung treffen, daß bei der k. Tafel (ausser den Gerichts-Ferien) die Sizungen beständig gehalten würden. Da nun die Protonotäre, als ordentliche Beisizer der k. Tafel in den Districten nicht mehr erscheinen, und dort Recht sprechen konnten, hob der König die Protonotarial-Behörde gar auf, und übergab die Gerichtsbarkeit in den bestimmten Fällen den vier izt errichteten Districts-Tafeln (art. 30.). Von diesen Gerichten geht der Appellazions-Zug an die königliche- von da an die Septemviral-Tafel. Jene sind also keine höchsten Gerichte, wie Gebhardi c) sie nennet: im art. 3. §. 2. heissen sie geradezu: tabulae subalternae.

II) Für die politischen Reichsangelegenheiten hatte schon der K. Ferdinand I. das königliche Conseil organisirt (§. 169.) Karl II. gab izt demselben eine an-

dere Form; er errichtete eine k. Statthalterei (Consilium regium locumtenentiale) ein Gubernium (art. 101. §. 4.) unter dem Vorsize des Pfalzgrafen, oder, im Hinderungsfalle, des Judex curiae mit 22 Besizern; art. 97. 1723; auch art. 11. §. 5. 1741.

III) Die der Krone angefallenen, und vom k. Fiscus schon im Besiz genommenen Güter darf der Pfalzgraf nicht verschenken. d)

IV) Um ein billigeres Verhältniß in der Contribution auszumitteln, und den armen Contribuenten nicht nieder zu drücken, soll in den Porten e) ein Ebenmaß hergestellet, und nach dem von den Ständen angenommenen, und dem König vorgelegten Entwurfe eine Conscription vorgenommen werden. Wenn der König in demselben etwas beizusezen, weg zu lassen, oder zu mässigen nothwendig fände, wäre es der k. Statthalterei mitzutheilen, und im künftigen Landtage wiederum vorzutragen; unterdessen soll doch die Conscription nach jenen, was der König in diesem Entwurffe gut hieße, vor sich gehen (art. 67.) Nun aber ohne Ausmessung der Güter, und Erhebung der Einkünfte kann das Ebenmaß der Contribution nicht gefunden werden; folglich sind Conscription, und Ausmessung gesezlich; der art. 67. ist nicht aufgehoben worden. f)

V) In dem Landtagsdecrete, wodurch die Commissiones neoacquisticae errichtet worden sind (§. 184. 5.), ist verordnet worden, daß jene, welche vor diesen Commissionen ihre Ansprüche auf die bis 1715 recuperirten Güter würden bewiesen haben, für die Kosten, welche der lezte Türkenkrieg verursachet hatte, und wozu Gelder auf hohe Zinsen aufgenommen werden mußten, die noch nicht bezahlet sind,

ein verhältnißmäſſiges Quantum beitragen ſollen; art. 10. §. 9. 1715. art. 19. §. 5. 1723. Dieß iſt das ſo genannte Waffenrecht, oder das Recht, vermög welchem der König in jenen einſt zu Ungern gehörigen Provinzen, g) welche von den Türken erobert, aber ihnen nachmals wiederum abgenommen worden ſind, von den Privat-Gutbeſizern, die in ſolchen Ländern ihre vormals beſeſſenen Güter wiederum erlangen, einen verhältnißmäſſigen Geldbetrag zum Erſaz der gehabten Kriegskoſten forderet.

a) In den älteren Zeiten hielten der Pfalzgraf, Hofrichter, und der Perſonal (Personalis praesentiae regiae in judiciis locumtenens) als ordentliche Richter des Reiches ihre beſonderen Gerichte; Jeder hatte einen Notar bei ſich, welcher die Proceße ausarbeiten, die Urtheile aufſezen (referiren) und ausfertigen mußte. Ihr Anſehen wuchs; ſie hieſſen Protonotarii, und wurden ſelbſt Richter bei der k. Tafel. Izt ſind vier; der Pfalzgraf wählet ſich einen, der Hofrichter einen, und der Perſonal zwei; aber der König beſtättiget ſie. b) Sie ſtehn im art. 28. 1715. c) B. II. S. 703 d) Palatinus bona per fiscum possessa conferre non possit; art. 4. §. 2. 1723. e) Porta. Im Mittelalter war die Bevölkerung nach Verhältniß der Gründe gering, daher hatten die Beſizungen der Edlen einen groſſen Umfang; es gab noch wenig Dörfer; die Grundbeſizer wohnten den gröſten Theil des Jahres unter Zelten. (Otto Frising. de reb. gest. Frider. I. 1. B. 31. Stück.) Als aber der Ackerbau empor kam, überlieſſen die Edelleute von ihren Lehengütern einige Antheile ihren Freigelaſſenen, oder auch

Fremden gegen gewiſſe Bedingungen, und ſo entſtanden Afterlehen, und ein Mittelſtand zwiſchen Edelmann, und Sclaven, welcher ſich vom Feldbau nährte; daher rusticus, colonus, Bauer. Solche Anſiedlungen hießen mansiones, mansus, und weil es doch beiläuffig beſtimmet war, wie viel Grundſtücke ein ſolcher Anſiedler habe, fieng man an, den Umfang eines Lehengutes nach der Zahl der Anſiedlungen zu beſtimmen, welche darauf Plaz hatten. So war es in den Ländern, wo das Lehenſyſtem herrſchte; mit dieſem haben die Ungern auch jene Einrichtung angenommen die Prädien — denn es gab noch wenig Dörfer — nach der Zahl der Anſiedlungen (Szalas) zu ſchäzen. (In supra dicto praedio sunt 27. mansiones." Urk. v. J. 1181. in Spieß. Archiv. Nebenarbeiten I. 140.) Späterhin zogen ſich die Anſiedler zur größeren Sicherheit in Gemeinden zuſammen, bauten ſich Häuſer, und dann wurde der Umfang der an Anſiedler überlaſſenen Ländereien nach der Zahl der Bauernhöfe beſtimmet. Ein ſolcher Hof (hoba, huba) mußte doch eine Einfahrt, ein Thor (porta) haben. Nachdem in Ungern förmliche Dörfer entſtanden waren, fieng man an, den Umfang der an Bauern überlaſſenen Grundſtücke nach der Zahl der Thore, portae, zu beſtimmen, und dieſe Thore bei Vertheilung öffentlicher Laſten zum Maß-Stabe anzunehmen. De singulis portis 18 denarios pro lucro camerae solvere teneantur." art. 19. 1342. wenigſtens jene Porten „per quas currus cum foeno, vel frugibus oneratus intrare potest, et exire." l. c. „Eine ganze

porta ist also eigentlich eine ganze Bauern-Ansäßigkeit, oder Sessio jobagionalis „De singulis portis, seu sessionibus jobagionalibus. — De singulis integris portis, seu Sessionibus Jobagionalibus; art. 20. 1492. art. 23. 1543.

Als aber der arme Landmann von äusseren Feinden, und durch die Plackereien des Militärs (§. 154.) nieder gedrücket, theils vor Hunger starb, theils auswanderte, mußte bei Ausschreibung einer öffentlichen Last auf die abgebrannten Häuser, oder Porten, und auch auf jene Rücksicht genommen werden, von denen an die Türken Tribut gezahlet werden mußten, weil der Grundherr von solchen nichts bezog; art. 3. 1557. art. 62. 1609. Natürlich kamen die Porten dadurch in Verfall; deßwegen wurde verordnet, art. 52. 1609, daß 4 Bauernhöfe nur eine Porte, und 12 Kleinhäusler auch nur eine Porte ausmachen sollen, und so wurde die gesezliche Zahl der Porten auf ein Viertel herab gesezet. Diese Anordnung war nur provisorisch; weil aber die Ursachen fortdauerten, wurde selbe durch spätere Gesezе (art. 41. 1618. art. 8. 1635. art. 36. 1647.) erneuert. Sie gab aber Anlaß zu einer fast willkührlichen Repartion der Porten des ganzen Landes; daher die Beschwerden wegen ungleicher Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die einzelnen Gegenden, und Comitate. Aber da seit einem Jahrhunderte die innere Ruhe gesichert, und der allgemeine Wohlstand einen hohen Grad wiederum erreichet hat, so wäre es Zeit, die Porten auf ihren vorigen Fuß wiederum zu sezen, weil man in Ungern wegen Man-

gels eines andern verläßlichen Maß-Stabes von jeher gewöhnet war, alle öffentlichen Laſten nach den Porten zu vertheilen. Der K. Karl II. wollte die Sache einleiten. Aber die Sache will nicht gehen, denn der Adel iſt verpflichtet nach Verhältniß der auf ſeinem Gut befindlichen Porten, auf eigene Koſten eine ſtreitbare Mannſchaft, die Portal-Miliz zu unterhalten, würden die Porten die ehemalige Anzahl hergeſtellet, und vermehret, ſo müßte der Adel zur Portalmiliz deſto mehr beitragen. Sieh des k. k. wirklichen Hof-Secretärs Hrn. von Piringer „Ungerns Banderien, und desſelben geſezmäſſige Kriegsverfaſſung überhaupt. Wien 1810. 8. Seite 190 — 198; dann noch . . . Irrthümer der meiſten Ungern, von der Staatsverfaßung ihres Vaterlandes, und von den Rechten ihrer Könige 1790. S. 20. f) l. c. S. 19 ff. g) Das Neograder-Comitat gehöret zu den neoacquiſten Ländern nicht; auch jene nicht, welche durch k. Entſchließungen davon ausgenommen wurden. Nur jene werden dazu gerechnet, welche bis auf d. J. 1715 zurück erobert worden ſind; art. 10. §. 12. 1715; art. 19. §. 6. 1723.

§. 188.

Dieſes Waffenrecht haben die Stände i. J. 1790 heftig angefochten. a) Roſenmann will auch daran Ritter werden, b) aber ſein Überſezer hebt ihn etwas unſanft aus dem Sattel. c) Ihre Einwendungen gegen dieſes Recht waren:

α) Selbſt der Namen dieſes Rechtes ſei durch ſieben Jahrhunderte in den ungeriſchen Geſezen unbekannt

gewesen, und erst seit 1715 durch die Errichtung der neoacquistischen Commissionen aufgekommen; gründe sich bloß auf den Gesezen, durch welche diese Commissionen aufgestellet worden sind; da aber der art. 21. 1741 diese Commissionen aufgehoben hat, so haben auch diese Gesezе keine Verbindlichkeit mehr.

Dieß beweiset wider das Recht selbst nichts, weil auch nach Jahrhunderten erst die Lage des Staates ein Recht nothwendig machen kann; die bürgerliche Obergewalt ist das Recht die zum Staatszwecke nothwendigen Mittel zu bestimmen. Das angebliche Recht der Stände den Pfalzgrafen zu wählen, war bis ins 15te Jahrhundert, also gegen 600 Jahre auch unbekannt. Durch den art. 21. 1741 ist nur die Behörde geändert, und die Sache dem ordentlichen Rechtswege zugewiesen worden; das Waffenrecht aber blieb, wie aus der k. Entschließung vom 21. Septemb. 1790 erhellet, d) auf diesem Landtage suchte Leopold gewißlich nicht ein schon aufgehobenes Recht wiederum hervor.

β) Dieses Recht sei wider das k. Diplom, und wider die Bedingung, e) unter welchen dem Erzhause das Erbrecht übertragen worden ist, wodurch sich die Könige verpflichten, Alles was sie von den abgerissenen Theilen Ungern durch — auch fremde? — Waffen zurück erobern, der Krone wiederum einzuverleiben.

Es ist schon hinreichend bewiesen, daß schon vor der P. S. den Prinzessinnen die Nachfolge in Ungern gebührte; daher succedirte Anna ihrem Bruder; ihr Sohn Maximilian folgte seiner Mutter, und ihm endlich alle Abstämmlinge Annens bis auf den König Franz I.; also nicht unter jener Bedingung ist dem Erzhause das Successionsrecht übertragen worden,

und die weibliche Erbfolge haben die Ungern im J. 1723 nur anerkennet (§. 186.) nicht erst eingeführet. Ferdinand I. Annens Gemahl war Mitkönig Ungerns (§. 116.) und hat kein Inauguraldiplom gegeben, auch seine Abstämmlinge nicht, bis auf Mathias I. e) Und dann, wenn der König die zurückeroberten Güter den vorigen Besitzern ohne Lösegeld nicht zurück gäbe, weigerete er sich dadurch selbe dem Reiche einzuverleiben? Diese Güter würden Krongüter seyn, der k. Fiscus bezöge die Einkünfte, und so wären sie dem Reiche einverleibet.

γ) Ungern unterhält ja aus den Landesabgaben eine zahlreiche Armee, welche bestimmt ist Personen, und Eigenthum der Güter zu beschüzen; hat sie nun dem Feinde ungerische Länder wiederum abgenommen, so erfüllte sie ihre Bestimmung; warum sollen nun die vorigen Besizer oder ihre Erben nochmal dafür zahlen?

Ungern mit seinen Kräften allein war, wenigstens seit (1490) dem Ende des 15ten Jahrhundertes, niemals im Stande nur eine verlorne Provinz dem Feinde wiederum zu entreißen. Die ungerischen Könige aus dem Erzhause haben nicht bloß durch ungerisches Geld, sondern durch reichliche Beiträge des teutschen Reiches, durch Contributionen aus den Einkünften der übrigen Erbländer f) und durch das Geld, welches die österreichischen Regenten zu hohen Zinsen abgenommen hatten, g) diese ehemals ungerischen Provinzen zurück eroberet. In den statistischen Aufklärungen, II. 319; stehet die sehr wahrscheinliche Berechnung einer Summe von 486,000,753 fl. größten Theils österreichischer Gelder, welche seit 1683 für, und wegen Ungern verwendet worden sind. Die ungerischen Stände räumen dieß selber ein. h) Aber

auch Ungern hat oft die österreichischen Erbländer gegen ihre mächtigsten Feinde mit Geld (?) Mannschaft, und Proviant unterstüzet; wann? vor dem J. 1741? Wenn die Subsidien auswärtiger Mächte auch noch so beträchtlich waren, so trugen sie (sagen die Magyarn) selbe vielmehr zum Schuz ihrer eigenen Länder bei, deren Sicherheit von der Erhaltung Ungerns als einer Vormauer abhieng. Soll dieß die Ungern, welche doch unmittelbar den größten Nuzen davon hatten, von der Verbindlichkeit befreien, einen Theil der Kosten zu vergüten? Wenn nun der Edelmann — denn der Landmann hat kein Eigenthum liegender Güter — die Vortheile der recuperirten Güter genießet, so ist es mehr, als billig, daß er sich auch die Entgeltung fremder Hilfe, und Kosten gefallen lasse; denn die Staatsausgaben für die Erhaltung eines ungerischen Heeres zum Schuz der Personen, und Güter trägt ja der Unadeliche; der Unadeliche erobert — wenn doch erobert wird.

b) Eine Gewohnheit, welche so alt ist, als das Reich selbst, und zum geschriebenen Gesezе gemacht worden ist, bringe mit sich, daß die zurück eroberten Besizungen den vorigen Eigentümern, oder deren Erben ohne Lösegeld wiederum eingeräumet werden.

Gewohnheit sezet Thatsachen voraus, aus denen sie entspringet; welche Fälle sind es dann in denen abgerissene ungerische Provinzen von Ungern zurück eroberet worden sind? Die Stände führen sonst auf den Landtagen ganz behend für ihre Behauptungen Gesezе an; hier thuen sie es nicht; ich weiß dieses Gesez auch nicht.

c) Oft war fast ganz Ungern von Feinden verheeret — und besezet? — worden, z. B. unter Bela III. (4.) als aber nach Abzug der Mongolen

ſein Reich regenerirte, forderte er von den noch übrigen vorigen Beſizern, welche ihre Güter wiederum antraten, keinen Theil der Koſten; ſie hatten durch die feindliche Verwüſtung, durch die gewöhnlichen Kriegsübel, und ſchon dadurch genug gelitten, daß ſie ihre Rechte, und Güter ſo lang — ins dritte Jahr — entbehren mußten.

Die Mongolen haben Ungern freiwillig verlaſſen, (§. 50.) folglich iſt nichts zurück erobert worden. Bela war bloß Ungerns, und der Nebenländer König. Gelang es ihm nun, ſein Reich wiederum aufzurichten, ſo geſchah es lediglich durch die Talente des ungeriſchen Königs, und durch die Anſtrengung der alleinigen Ungern, ohne fremde Koſten. Traten nun die vorigen Beſizer, oder ihre Erben die izt vom Feinde freiwillig verlaſſenen Güter wiederum an, ſo hat ſie bloß ihr Staat in den vorigen Stand geſezet; der König hat keinen Rechtsgrund für ſich, die Koſten dafür abzufordern.

5) Daß Sachen, welche der Feind weg nahm, wenn ſelbe wiederum in die Gewalt jener Nazion, welcher ſie vorher gehörten, den vorigen Eigenthümern zurück gegeben werden, fordere die Natur des juris postiminii. Der Staat darf ſeinen Unterthanen — ohne Colliſionsfall — die Güter nicht nur nicht nehmen, ſondern wenn ſie ſelbe verloren haben, iſt es Pflicht der Regierung ihnen wiederum dazu zu verhelfen, ohne dafür einen Theil der Koſten zu fordern.

Richtig, wenn der Regent durch die Kräfte dieſes Staates verlorne Länder zurück eroberet; aber fremde Provinzen, wenn ſie auch ein gemeinſchaftliches Oberhaupt haben, ſind eben nicht verbunden ihr Vermögen, ihre Kräfte zum Nuzen ungeriſcher Privat-Gutbeſizer zu opfern.

a) Acta diaetal. 1790. S. 295. b) Jus. publ. regn. Hung. II. §. 11. c) Rosenmanns Staatsr. des K. Hung. S. 139. d) Acta cit. S. 183. „Relate ad persolutionem juris armorum ad aerarium regium persoluendum hac adhuc diaeta tractetur." e) Sith art. 2. §. 10. 1723. f) Die K. Anna sagt in ihrem Testamente „ihr Gemahel habe zur Eroberung Ungerns seine Erblich Fürstenthumb Lannd vnnd Leut trewlichen, vnnd vilfaltig dargestreckt. Sein Einkommen vnnd Camergut desshalben merklichen angriffen vnnd erschopfft." g) Pecunia quam plurimum gravibus usuris mutuata." art. 10. 1715. h) Acta diaetal. 1790. S. 296. und art. 1. §. 7. 1593; art. 1. §. 11. 1600.

§. 189.

Bald nach geschlossenem ersten Wiener-Frieden (1725.) theilte das Staatsinteresse fast ganz Europa in zwei Partheien. Dem Papsten gelang es doch durch seine Vermittelung den Ausbruch eines Krieges zu hindern. (1727.) Nun wendete Karl seine Sorgfalt auf Ungern, und schrieb auf den 17. Mai 1728. einen Landtag aus α) zur Wahl eines Pfalzgrafen. β) Zur Beförderung der Rechtspflege; dann γ) um im Politischen, δ) Ökonomischen, und ε) im Militär-Wesen Verordnungen zu machen. a)

Dieser Landtag war der lezte, welchen Karl hielt. Die Kriege, in welche er verwickelt wurde, hinderten ihn. Den Krieg, an welchem er als Rußlands Alliirter Theil nehmen mußte, endigte sich unglücklich für Ungern durch den Belgrader-Frieden, b) denn Servien

mit Belgrad, die Wlachei diesseits der Aluta mußten an die Pforte abgetretten werden. Die Donau, und Save wurden die Gränzen. Der Kaiser starb bald (1740.) darauf.

a) Praefatio decreti anni 1729. b) Im J. 1739. sieh J. J. Moser's Belgrader-Frieden, mit Beilagen, und Anmerkungen. Jena 1740.

§. 190.

Quellen. Conr. Adam. Barth, Memoires de la Reine d'Hongrie ou les evenemens interessans arrivés dans le sisteme d'Europe après la mort de l'empereur Charles VII. jusqu'au tems de l'election de l'empereur François. Francf. 1745. 8. Compendio istorico della vita dell' Augustissima Imperatrice, regina apostolica... M. Theresia d'Austria, e fasti del suo regno corredato con gli opportuni documenti; part. II. in Venez. 1788. Conjàtzò Geständnisse eines österreichischen Veterans in politisch-militärischer Hinsicht auf die interessantesten Verhältnisse zwischen Österreich, und Preussen. Breßlau 1788—1791. IV. Th. Discours apologico-pathetique sur les vertus principales de la reine d'Hongrie ou sur les moyens de faire triompher la bonne foi, et par celle-ci retablir, et affermir en Europe la paix stable, et durable, qu'on lui a annoncée, et garantie de la part des puissances, qui ont accedé a la pragmatique sanction, avec quelques

remarques sur la prétendue refutation des rescrits circulaires de la cour de Vienne; par Mr. A. C. a la Haye 1743. 8. Guid Ferrarii, Res bello gestae auspiciis M. Theresiae Aug. ab ejus regni initio ad annum 1763. Vindob. 1773. 8. Fromageot, Annales du regne de M. Thérese Imp. et reine d'Hongriae; edition augmentée. Bruxelles 1780. 8. Geschichte und Thaten der jezt regierenden K. in Ungern ꝛc. M. Thereſia pragmatiſch beſchrieben, und hin, und wieder mit Anmerkungen erläutert. IV. Theil: 1743—1745. 8. Helden- und Kriegsthaten der ... M. Thereſia, Erbköniginn zu Hungarn ꝛc. nebſt allen damit verbundenen Weltbegebenheiten bis zum Schluſſe 1742. 1743. 8. Fr. Ludw. Ant. Hörſchelmann, Staats und Lebens-Geſchichte Thereſiens der Groſſen izt glorwürdigſt regierenden Römiſchen, auch zu Ungarn, und Böheim Königinn ꝛc. aus ächten Urkunden bis auf heutige Zeit pragmatiſch, und umſtändlich beſchrieben, auch mit nüzlichen Anmerkungen erläutert. Frkf. 1762. 8. Freih. von Hormayr, Öſterr. Plutarch B. XI. Das goldene Jahrhundert, oder M. Thereſia, und Friedrich. Augsb. und Ulm 1779. 12. Leben M. Thereſiens in einem Auszuge. Wien 1781. 8. Lebens- und Regierungsgeſchichte (kurz verfaßte) M. Thereſens Kayſ. und Königinn. Leipz. 1781. 8. Innocenz. Montini Storia degli avvenimenti dalla morte di Carlo VI. Imperador de'Romani, tomi 6. Leiden. 1744. 1750. 8. J. D. von Olenſchlager. Geſch.

des Interregni nach Abſterben K. Karl VI. worinnen die merkwürdigſten Begebenheiten ſeit dem Tode Kayſ. Maj. bis auf 1742. erzählet, und die in ſolcher Zeit gemein gemachte Acta publica mitgetheilet werden. 4. Bände, Frkf. 1742. 1746. 4. Gottfr. Ulich, das Leben M. Thereſiens in einem Auszuge. Prag 1781. 8.

Die Königinn Thereſia wurde noch am nämlichen Tage, da der Kaiſer ſtarb, als Königinn, und Herrſcherinn der öſterreichiſchen Staaten in Folge der pragmatiſchen Sanktion ausgeruffen; in ihrer Abweſenheit; ſie war mit ihrem Gemahle zu Florenz, wo er ſich huldigen ließ. Sie kehrte nach Wien zurück, und im Vertrauen auf die Garantie ſo vieler Mächte glaubte ſie die Regierung ruhig führen können. Doch zeigte es ſich bald, wie richtig Eugen dem Kaiſer gerathen hatte, zur Sicherung der P. S. vielmehr eine zahlreiche Armee auf den Beinen zu halten, weil auf Garantien anderer Mächte, welche nur auf ihren Vortheil ſehen, ſo wenig zu rechnen iſt.

Thereſia berichtete den verſchiedenen Souveränen ihre Thronbeſteigung. Spanien, Pohlen, Sardinien, die vereinigten Niederlande wiederholten die Verſicherung, die P. S. zu erkennen; aber Frankreich zauderte mit der Antwort; der Kuhrfürſt von Baiern gab das Schreiben der Königinn uneröffnet zurück; der K. von Preuſſen zog an den Gränzen Schleſien ein Corps zuſammen, welches er gleich einrücken ließ, „um das Herzogtum vor allem beſorglichen anderweitigen — aber dem ſeinigen nicht — An- und Einfall zu decken.“ a) Um nun die Königinn zu ſchützen, nahm er vier ſchleſiſche Herzogtümer in Beſitz, und verſprach Thereſen gegen alle ihre Feinde zu vertheidigen, wenn ſie ihm ganz Schleſien abträte.

Auch ihren Erbstaaten meldete Thereſia den Antritt der Regierung, und verſprach deren Rechte, und Freiheiten zu beſtättigen. Nach Preßburg ſchrieb ſie auf das Jahr 1741. den Inaugural-Landtag aus.

Gleich in der erſten Sizung erklärete der Judex Curiae der unteren Tafel, er habe von der Königinn die Zuſicherung: ſie werde den Ständen nichts abſchlagen, was ſelbe nach vorläuffiger Berathſchlagung unter ſich, und einmüthigen Beſchlüſſen in den Gränzen der Geſeze, und Gerechtigkeit von ihr verlangen würden. b) Gleichwohl wurde der Lundtag bald unruhig. Schon in der vierten Sizung ſtritt man bey der untern Tafel, ob die Beſchwerden vor, oder nach der Krönung ſollten übergeben werden. c) Sie glaubten eine Frau werde nicht ſo vielen Muth haben, als ein Mann; ſie könnten daher die ſinkende Ariſtokratie auf Koſten der königlichen Rechte erheben; aber ſie irrten ſich; Thereſia beſaß Politik, Klugheit, und Muth. d) Die Stände verlangten, daß einige Poſtulate dem k. Diplome eingeſchaltet würden; denn das Diplom könne abgeänderet werden, e) wenn der König einwilliget. f) Daran hat wohl Niemand gezweifelt, daß poſitive Staatsgeſeze mit Einwilligung der dabei Intereſſirten, des Königs, und Volkes abgeänderet werden können; aber hier war die Frage: dürfen die Stände ihrem Erbkönige gegen deſſen Willen neue Capitulationspuncte aufdringen? Mit Recht ſchloß alſo die Königinn jene Poſtulate vom k. Diplom aus, hielt ſich an jenes Diplom, das ihr Vater gegeben hatte, und erklärte, die Stände würden doch Sicherheit über die k. Zuſage haben, wenn dieſe Puncte dem Landesdecrete eingeſchaltet werden, weil das Diplom und Decret mit dem nämlichen Eide bekräftiget wird. g) Richtig ſagt der Biſchof von Erlau „nach dem art.

a. d. 9. 1715. sei die Königinn nur das Inaugural-Diplom zu geben verbunden, wie es der K. Karl II. gab h) das Mehrere hange von ihrer Gnade ab; i) doch nicht so ganz. Sie durfte den Rechten Ihres Nachfolgers Nichts vergeben; höchstens nur für ihre Person; und auch dieß nicht, wenn dadurch die königliche Gewalt zum Nachtheile des Volkes noch mehr gelähmet würde. Die Königinn blieb bei ihrem Entschluße, und wurde gekrönet.

a) Samml. einiger Staatsschr. die durchl. österr. und königl. Preuß. und kuhrbrand. Häuser betr. 1741. S. 2. b-c-f-g i) Gabr. Kolinovics „Nova Hungariae periodus. Budae 1790. S. 47. 65. 196. 198. 200. d) Gebhardi II. 727. e) Wie es unter der vorigen Regierung geschah; in dem K. Diplome Karls wird nach Verlöschung des Manns-Stammes das Wahlrecht der Stände festgesezet, und doch ist im art. 2. 1723. den Erzherzoginnen das Erbrecht nach Verlöschung der männlichen Nachkommen Karl zugestanden worden, h) Praesentis assecurationis acceptationem" etc. heißt es in Karls Diplome.

§. 191.

Beide Tafeln der Stände sezten die Diätal-Arbeiten ordentlich fort, bis am 28. Jul. die k. Entschließung auf die ständische Postulate ankam. Aufgebracht giengen die Stände aus der Sizung; fruchtlos (sagten sie) werde ein Landtag mit so grossem Aufwande, und Belastung des Volkes gehalten. Wenn auch so gesezmäßige (?) Forderungen izt abgeschlagen werden, so sey es räthlicher nach Haus zu gehen, als in die

Resolution zu willigen, welche eben so viel heißt, als: sic volo sic jubeo. Darauf erklärten sie dem Personal: sie werden künftig nichts mehr arbeiten: man soll ihnen nicht weiters so viel Zeit-Aufwand, und Geldkosten aufbürden, sondern sie gleich nach Haus entlassen. Sie beschlossen in einer Bittschrift die Erlaubniß anzusuchen, daß sie zu den Ihrigen zurück kehren dürfen. a) Die Gährung legte sich gleichwohl.

Frankreichs Ränke, welches Österreich durch Zersplitterung der dem Erzhause gehörenden Erbländer ganz zu entkräften suchte, hatte Spanien, den Kuhrfürsten von Sachsen, und Bayern, (diesem zeigte Fleuri die Aussicht auf die Kaiserkrone) verleitet, auf österreichische Erbstaaten Ansprüche zu machen. Die Königinn von fünf Feinden bestürmet forderte, die Ungern zu ihrer, ihrer Kinder, und Staaten Vertheidigung auf. Die Stände wurden nach Hof geladen, die Königinn redete sie vom Thron herab an „Meine Krone, und Person, meine Kinder sind in Gefahr. Von Allen verlassen nehme ich meine Zuflucht zu den tapferen, wegen ihres kriegerischen Geistes, wegen der Anhänglichkeit an ihre Könige berühmten Ungern. Ihrer Treue übergebe ich mich, und meine Kinder; auf sie seze ich alle meine Hoffnungen, mit der festen Zuversicht, sie werden mir in dieser dringenden, keinen Aufschub leidenden Gefahr ihren guten Rath, und allen möglichen Beistand nicht versagen.“ b) Da sie ihre Kinder nennte, flossen Thränen aus ihren Augen; doch faßte sie sich bald wieder, und sprach mit der Miene der unglücklichen Unschuld. Mit nassen Augen riefen die Stände „Leben, und Blut für unsere Königinn.“ Der Primas sprach unvorbereitet, aber mit Wärme im Namen der Stände zur Königinn: „Die Stände seien ihr mit solcher Treu ergeben, daß sie Alles unterneh-

gen werden, um ihre Königinn, und deren von Gott, und der Welt so gegründete Rechte mit Aufopferung ihres Vermögens, Blutes, und Lebens zu vertheidigen." c)

Redlich hielten die Ungern ihr Versprechen; edelmüthig vertheidigten sie ihre Königinn, und bewährten durch auszeichnende Thaten den alten Ruhm der Tapferkeit. d) Ehrenvoll ist es für Unterthanen, wenn sie ihre Bürgerpflichten mit Bereitwilligkeit, und Thatkraft erfüllen; — Rühmlich ist es einer Nazion, wenn sie den Grundsäzen des Völkerrechtes getreu einem benachbarten von eroberungssüchtigen, treulosen Nachbarn offenbar verlezten Nazion mit angestrengter Kraft beistehet. Beides thaten die Ungern im gegenwärtigen Kriege; daher glänzet ihr Namen in der Geschichte noch. Aber nur keine Übertreibung. Die Ungern vertheidigten ihre Königinn; welches rechtliche Volk thut es nicht? Gleiche Pflicht war es für die Erhaltung ihres Reiches, über welches Usurpatorn ohne die ungerische Nazion schalten wollten, zu fechten; sie fochten für ihre Selbstständigkeit, und Sicherheit. Aber sie gaben sich ja auch für die übrigen österreichischen Staaten hin; rühmlich; nach dem Völkerrechte, und — in Ansehung Böhmens, und Mährens — nach den dinglichen Bindnissen der J. 1324. 1327. 1353. zwischen den ungerischen Königen Karl I., Ludwig I. und den Königen Böhmens Johann, und Karl (IV.) und entfernten dadurch die Übel des Krieges von ihrem Reiche. Die ungerischen Stände haben auf offenen Reichstägen eingestanden, daß die Könige Ungerns aus dem Erzhause unermeßliche, unberechbare Summen (§. 188. h) aus ihren Erbstaaten auf Ungerns Rettung verwendet, und ihre äussersten Kräften angestrenget haben, das Reich von dem türkischen

Sache zu befreien. e) Schön bewiesen ist die Ungern ihre Dankbarkeit.

a - b - c) Non Hung. Period. S. 357. 360. 492. Was Kalinovits S. 493. von den deutschen Ministern der Königinn erzehlet, wäre äuserst merkwürdig; aber wär Hr. K. Physiognom genug? und hat er in diesem Augenblicke richtig gehöret? d) Gebhardi II. S. 128—732. e) SS. et OO. diffiteri non possunt M. S. C. divosque Ipsius progenitores de suo, ac caeteris regnis, et provinciis tam immensos sumtus quorum ratio non facile iniri queat, in hujus regni sui permansionem et salutem hactenus impendisse, et indies erogare etc. Nihil dubitant status S. M. haetenus nedum propriis dominiis, et regnis sed nec S. R. I. thesauris pepercisse, summeque enixam esse, ut regnum hoc aliquando a jugo tyrannico liberatum pristino suo statui restitueretur." art. 1. §. 7. 1593. art. 1. §. 1. 1600.

§. 192.

Am 29. October 1741. schloß sich der Landtag. Ausser der für dieses Mal beschlossenen General-Insurrection sind folgende Artikel merkwürdig:

I) Das aus fünf Puncten bestehende k. Inaugural-Diplom. Die drei ersten Puncte stimmen mit dem Karolinischen über ein; und der §. 4. 5. nur daß die P. S. einige Abänderungen nothwendig machte. Dies Diplom steht im art. 2.

II. Dem Gemahle der Königinn zog das Reich die

Rechte eines Dritten. Jene Rechtsstreite aber, über welche noch keine Entscheidung erfolget ist, oder worüber an die Königinn appelliret wurde, versprach Sie Sich nächstens vortragen zu lassen, und selbe nach Recht, und Billigkeit zu entscheiden; in beiden Fällen aber werde sie aus Gnade gestatten, den Prozeß zu erneuern, c) welcher aber nach dem ordentlichen d) Verfahren abgethan werden soll; art. 21. 1741.

VI. Die Indigenats-Taxe wird auf 2000 Duraten gesezt; art. 41.

a) Weder Gaisa, noch sein Bruder Ladislaus I. ist gekrönet worden, und doch zählen sie die Ungarn zu ihren regierenden Königen. b) Prout super eorum intellectu, et usu, regis ac communi statuum consensu diaetaliter conventum fuerit; art. 1. 1687. c) Processum novum cum gratia elargietur." Der processus via novi simplicis ist ein Proceß, welchen Jemand vom Neuen anfängt, besonders deßwegen, weil er erst izt neue Behelfe aufgefunden hat. Ist dieser Proceß bei der ersten Rechtsführung noch nicht durch alle höheren Stellen gegangen, so darf der Kläger nach Willkühr den Proceß wiederum anfangen. Wenn aber die Streitsache auch bei der Septemviraltafel entschieden worden war, darf der Rechtsstreit nur dann erneuert werden, wenn es der König erlaubet; novum processum cum gratia. d) Als Karl die commissionem neoacquisticam durch art. 19. §. 1. 1723 aufhob, wies er diese Streitsachen an die k. Tafel, welche selbe mit Zuziehung zweier ungrischen Kammer-

rathe entscheiden sollte. Auf dem Landtage 1741 wurde gestritten, ob die k. Tafel in diesen Rechtsfällen nur eine delegirte, oder eine ordentliche Gerichtsbarkeit habe. Die untere Tafel verlangte, daß jene Behörde auch hier, als ordentlicher Richter spräche; und die Königinn entschied nach deren Wunsche. Nova Hung. period. S. 321.

§. 193.

Durch den Aachner-Frieden (1748) war der österreichische Successionskrieg gänzlich geendiget; Ungern blieb in seiner Integrität. Nun richtete Theresia ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Mittel, wie sie die Wunden, welche ein achtjähriger Krieg ihren Ländern geschlagen hatte, heilen, und das Glück ihrer Unterthanen fest gründen könnte. Die Ungern, welche Ihr im Drange der Noth mit solcher Bereitwilligkeit, und Kraft a) beigestanden waren, hatten, so lang sie lebte, vorzüglichen Antheil an ihrer mütterlichen Sorgfalt. Um ihre wohlthätigen Absichten auch in diesem Reiche auszuführen, schrieb sie (1751) einen Landtag aus, welchem sie in Person beiwohnte. Sie kam den Wünschen der Stände oft zuvor. Ohne das Gesuch des Landtages abzuwarten schlug sie Kandidaten zur Würde eines Pfalzgrafen, und der Kronhüter vor; der Syrmier-Veröczer- und Posegaer-Gespannschaft räumte sie Siz, und Stimme auf den ungerischen Landtägen ein; Raab, Komorn, Neusaz, und Sombor erhob sie zu k. Freistädten, u. dergl.

Auch ausser Landtägen war die Königinn auf das Beste des ungerischen Reiches bedacht. Damit auch ungerische Jünglinge zu tüchtigen Officieren, und Ci-

1681, 1715, 1729, 1751, 1765. d) Galizien, und Lodomirien ist der Familie Bela's II. (3) und Andreens II. nicht dem Reiche Ungerns zu Theil geworden. Denn hätten die Galizier sich der Krone Ungerns oder dem jedesmaligen ungerischen Könige unterwerfen wollen, hätten sie ein Nebenland, ein Theil Ungerns werden wollen, so würden sie nicht den zweiten Sohn des Königs, sondern den König selbst, oder dessen erstgebornen Sohn und Thronfolger Emerich, und nachmals den König Andreas II., oder dessen Kronerben Bela III. (4) nicht den jüngeren Sohn Koloman zu ihrem Regenten gewählet haben; jenes um so mehr, weil das Land einen noch höheren Grad der Sicherheit erlanget hätte, wenn es ein Bestandtheil des Königreichs Ungern geworden wäre, und folglich die Kräfte des ganzen Reiches zu seiner Vertheidigung ansprechen konnte. Der K. Bela nahm den Titel eines Königs von Galizien an, obwohl sein Sohn Andreas gewählet worden war, und wirklich regierte, folglich hat er das Recht auf Galizien als ein seiner Familie ertheilte Recht angesehen. Durch diese Behauptung entgeht der Gerechtsame der ungerischen Könige aus dem Erzhause nichts, weil sie unstreitig aus der nämlichen Familie, arpadische Abstämmlinge sind.

§. 194.

Theresia war unstreitig die erste Regentinn des 18ten Jahrhunderts in Europa, und für Ungern das wohlthätigste Geschenk der Vorsicht. „Das wechselsei-

ge Mißtrauen des Hofes, und der Nazion hatte unter den vorigen Regierungen Gewalt von der einen, Selbsthilfe, und Empörung von der andern Seite nach sich gezogen. Desto überraschender ist es, in der ungerischen Geschichte auf einmal den Preßburger-Landtag des J. 1741 zu finden, als die ersten (?) und getreuesten (?) Helffer *) zur Rettung der übrigen österreichischen Staaten! Wie Theresia begonnen hatte, fuhr sie fort. Sie zeigte den Ungern Liebe, Vertrauen und Dankbarkeit. Die Veränderungen: die sie machte, geschahen Schritt für Schritt mit Weisheit, Schonung, und Festigkeit; immer auf der gleichen Linie mit der steigenden Aufklärung, und mit den vervielfältigten Bedürfnissen der Nazion. Nirgends zeigte sich kecker Troz, weil er wußte, er habe nichts zu erwarten, als schnelle Züchtigung. Was sie zum Besten des Volkes that, gelang ohne Aufsehen, fast ohne Mühe, ohne der Furcht zu bedürfen, oder des Spieles der Partheien. Die Contribution, welche der Landtag d. J. 1729 auf 1,500,000 fest gesezet war, brachte sie auf 4,395,000. Alles dieß war durch eine vertrauliche, feste Sprache leicht **) durchgesezet. Die grossen Eigenschaften, welche einzeln genüget hätten andere gekrönte Frauen zu verewigen, waren in ihr vereiniget. Die Frau hat nicht gelebet, die zugleich gröſſer auf dem Throne, und musterhafter im Privatleben gewesen wäre. Sie war schön, selbstherrschend, hellen Blickes, kräftigen Willens. Durch Weisheit, und Glück wußte sie ihre durch Sprache, Sitten, und Verfassung getrennten Länder zu verbinden. Durch Entschlossenheit gieng sie aus allen Kämpfen um die Ehre, Untheilbarkeit ihrer Kronen immer wiederum gröſſer hervor. Wie Artemisia eine treue, traurende Gattinn, und wie Cornelia ein vortreffliche Mutter.

„Mit Wärme schön, und wahr gezeichnet in dem ... Oestrr. Plutarch. XI.

*) Böhmen, Oesterreich, und die andern Provinzen bewiesen gleiche Treue; und wer hat die ersten feindlichen Anfälle aufgehalten, bis auch die Insurrectionsarmee erschien? **) Aber im J. 1764 verließ sie doch aus Mißvergnügen den Landtag §. 193.

§. 195.

Quellen. Anekdoten, und Karakterzüge aus dem Leben Josephs II. Leipz. und Prag 1790. 8. An Oesterreich, Was that Joseph II. für sein Volk? von einem Ausländer. Wien 1790. 8. Apologie der Regierung Josephs II. Röm. Kays. von S. H. v. B. Frkf. 1782. 8. Aussichten in die Regierung Josephs II. ein Fragment von M. v. E. Frkf. 1781. 8. Beobachtungen über das erste Regierungsjahr Josephs II. Wien 1782. 8. Das Bild Josephs II. Wien 8. Marq. Caraccioli La vie de Joseph II., suivie de notes instructives, et de remarques sur les etats de la monarchie autrichienne. Amsterd. 1790. 8. J. Cornova, Leben Josephs II. 1801. Prag. Joh. Friedels Briefe aus Wien verschiedenen Inhalt an einen Freund in Berlin. Leipz. und Berlin 1783. 8. Dazu, Briefe aus Berlin über verschiedene Paradoxe dieses Zeitalters, an den Verfasser der Briefe aus Wien. II. Th. Berlin, und Wien 1783. 8.; und Zehen Briefe aus Österreich an den Verfasser der Briefe aus Berlin; gedruckt an der schlesischen Gränze. 1784.

B. A. T. Geislers d. Jung. Anekdoten und Karakterzüge aus dem Leben Josephs II. zwei Sammlungen. Leipz. und Prag. 1790. 8. Freih. v. Hormayrs Österr. Plutarch. B. XI. Franz. Huber, Gesch. Josephs II. Röm. Kayſ. und K. v. Hungarn. 2. Th. 1792. 8. Wien. Eine Probe der weisen Regierung Josephs II. in einem Handbillet an seine Chefs, und sämmtliche geistliche, und weltliche Obrigkeiten der österr. Erblande vor seiner Abreise nach Italien. Wien 1784. 8. Josephs II. Verbesserungs-Anstalten für das K. Ungern in einem an die zehn k. Kommissärs eigenhändig erlassenen Befehlschreiben den 30. März 1785. 8. Neu gesammlete Briefe von Joseph II. Konstant. 8. Joseph II. eine biographische Skizze abgedruckt aus dem Nekrologen 1791. 8. Einige Anekdoten von Joseph II.; im Gotting. Magaz. 6. B. S. 726. Joseph II. Wiederhersteller des Vaterlandes; in d. siebenbürg. Quartalschr. I. J. S. 129. Jos. v. Izdenzy, Gespräch zwischen einem durch Ungern reisenden Fremden, und einem unpartheiischen Unger übet das End der Regierung Josephs II. etc. in Grellmanns statist. Aufklär. II. S. 89. ff. Leben, und Gesch. K. Josephs II. 5. Th. Amsterd. 1790. 8 Lebensbeschreibung Josephs II. 1790. 8. Lebensbeschreibung K. Josephs II. bis an seinen Tod; aus authenthentischen Quellen. Frkf. u. Leipz. 1790. 8. Lebensgeschichte Josephs II. 1790. 8. Politisch-kirchliches Manch-Hermävn von den Reformen K. Josephs vorzüglich in Ungern; in Grellmanns statistischen Aufklär. I. S. 229—459. Jos. Oebler Kurze Lebensbeschreibung

Josephs II. Wien 1790. 8. Johann Pezzel Charakteristik Josephs II., eine historisch-biographische Skizze. Wien 1790. 8. Regenten-Absicht, und Völkerglück, in einer rührenden Geschichte aus dem gegenwärtigen Zeitalter. Prag 1791. 8. Versuch über die Regierung Josephs II. 1788. 8. Warum wird K. Joseph von seinem Volke nicht geliebt? Wien 1787. 8.; dazu: Gedanken über diese Broschüre. Wien 1787. 8.

Theresens Sohn Joseph trat nun, als unbezweifelter Erbkönig die Regierung der österreichischen Erbstaaten, folglich auch des Königreiches Ungern, und der damit verbundenen Kronländer an. Er ließ sich zwar izt noch nicht, als ungerischen König krönen, weil er fest entschlossen war, den Inaugural-Eid so lang nicht zu schwören, bis er auch Ungern nach seinem Plane organisiret hätte.

Joseph hatte die Erbstaaten, und auch fremde Länder bereiset; die Verfassungen, Gesetze, Denkart Neugungen, und die Stuffen der Cultur dieser verschiedenen Völker studiret, a) aus seinen Beobachtungen, und Erfahrungen sich Regierungs-Maximen abstrahiret.

Er sah, wie ungleich der Verein Ungerns, mit den übrigen österreichischen Erbstaaten ist. Diese noch kleineren, und minder reichen teutschen Provinzen tragen ungleich mehr zu den öffentlichen Bedürfnissen des Gesammtstaates bei, als Ungern. Ja diese Provinzen haben zur Bezwingung, oder Zurückeroberung dieses fast durch 200 Jahre halb aufrührischen, halb türkisch gewordenen Reiches ihr Geld, und Blut verwendet. Dieser ungleiche Staatsverband schien Josephen unbillig; deßwegen hatte er sich's zum Zwecke

gemacht, die verschiedenen Völker seiner Monarchie durch gleiche Gesetze, Sprache, Sitten, und Verfassung zu einer Nazion zu bilden, deren Kräfte zu vereinigen, und dadurch die Wohlfahrt seiner Staaten dauerhaft zu gründen. Es war also nicht Herrscherlaune. Seit den Zeiten, in denen sich dieses ungleiche Verhältniß zwischen Ungern, und den anderen Staaten bildete, haben sich die inneren, und besonders die äusseren Verhältnisse gar gewaltig verändert. Die Nachbaren entwickelten, und gebrauchten ihre Kräfte, erhöhten durch Verbesserung ihrer Finanzen ihre Macht, unterhielten grössere, und stehende Heere. Mit diesen verstärkten Kräften bekämpfte Frankreich, und Preussen das Erzhaus, gegen welche Übermacht sich Österreich nur mit äusserster Anstrengung vertheidigen konnte, weil sein rechter Arm, Ungern, gebunden war. Freylich haben sich die Ungern in den neuesten Zeiten (§§. 191. 193.) treu, und muthig bewiesen, aber ein großer Theil ihrer damaligen Thaten war eine Wirkung der Begeisterung für Thereſien, welche Begeisterung, und Einheit eine seltne Erscheinung ist.

Joseph kannte, und fühlte die Pflicht eines Völkerbeherrschers, die Pflicht, seiner Unterthanen Bürgerglück zu gründen, und als ein tugendhafter Fürst beschloß er selbe auch redlich auszuüben. Das Mittel zu diesem hohen Zwecke schien ihm die Assimilirung der verschiedenen Völker seiner Staaten; aber er untersuchte nicht vorher, ob auch die Völker, ohne deren Willen sich auch die besten Absichten eines Regenten nicht durchsezen lassen, genug vorbereitet und aufgeklaret wären, um das Wohlthätige derselben einzusehen, und mitwirken zu wollen. Die National-Aufklärung muß der Ausführung grosser Zwecke immer vorausgehen, die Gemüther müssen dazu schon ge-

ſtimmet ſeyn, wenn ſelbſt die weiſeſten, und beſten Entwürfe nicht ſcheitern ſollen.

a) Πολλων δ'ανθρωπων ιδεν αστεα, και νοον εγνω. Homer.

§. 196.

Gleich in ſeinem erſten Regierungsjahre fieng Joſeph die Verbeſſerung in kirchlichen Sachen an. Er ſtellte in Ungern, wie in ſeinen übrigen Erbländern die Unabhängigkeit ſeiner Landesbiſchöfe von der römiſchen Curia, nicht auch von Primas der katholiſchen Kirche her; hob Orden, und Klöſter auf, vermehrte dafür die Pfarren. Den Proteſtanten, und Nicht-unirten Griechen gab er freie Ausübung ihres Cultus.

Er ordnete in Ungern die Conſcription, und Ausmeſſung der Gründe an. a). Die Conſcriptions Anordnung war ganz geſezlich (§. 187.). Schon vor Joſephen waren Volkszählungen in Ungern gewöhnlich; unter der K. Thereſia; ſie waren aber äußerſt fehlerhaft: α) weil keine Geſpannſchaft, keine k. Freiſtadt für volkreicher als die andere gehalten werden wollte, damit ſie auf dem Landtage nicht mit einer gröſſeren Contribution belegt würde: deßwegen waren die Angaben der Volksmenge der Comitate, und k. Freiſtädte bei jeder Conſcription faſt die nämliche. β) Auch die Religion hatte Einfluß auf die Angaben der Population. Dem katholiſchen Klerus war es unangenehm, wenn in den Conſcriptionslißten die Proteſtanten, und nicht-unirten Griechen in ſo groſſer Anzahl erſchienen, weil er deren Anzahl ſo unbedeutend angeben zu können wünſchte, um ſie nur zu toleriren, nicht auch das Bürgerrecht ihnen zu geſtatten. Bei der Sey-

lenbeschreibung selbst konnte die katholische Klerisei die Zahl der Akatholiken nicht geringer angeben, weil eine gemischte Deputation die Beschreibung vorzunehmen pflegte. Aber nach vollendeter Conscription verminderten die katholischen Notäre auf Bitten der katholischen Geistlichkeit die Zahl der Protestanten, und nicht-unirten Griechen; die unirten Griechen aber wurden zu den Katholiken gerechnet. y) Viele entzogen sich der Conscription, um dem Militärdienste zu entschlüpfen. b)

Die Seelenbeschreibung hielt der König Joseph zur Ausführung seiner gerechten, und wohlthätigen Absichten nothwendig. Er wollte Industrie aller Art anfachen, und dadurch den in Rücksicht auf den Kunstfliß im Verhältnisse gegen andere Länder äusserst vernachlässigten ungerischen Provinzen aufhelfen. Dazu mußte Joseph die Menge des arbeitenden Volkes, aber auch die Zahl der Hummeln im Staate wissen, die Honig fressen, aber keinen machen. Er mußte die mehr als andere bevölkerten Gegenden kennen lernen, die eben wegen ihrer grösseren Volksmenge zu Fabriken, und Manufacturen geeignet sind. Er wollte die den Sitten, und selbst dem Militärdienste so nachtheiligen Werbungen c) einstellen, und das zum Kriegsdienste taugliche junge Volk nach den Conscriptionslisten ausheben lassen. Im J. 1785 war unter Josephen die erste Conscription beendiget, und da erfuhr man zum ersten Male die wahre Volksmenge Ungerns. d)

a) Manch Hermäon in Grellmanns statist. Aufklär. I. 293. folg. b-d) Monatliche Correspondenz, April 1810. y) Manch Hermäon. S. 290. *.

§. 197.

Auch in Ungern befahl der König die Ausmeſſung der Gründe vorzunehmen; denn er wollte nun einmal „den von jedem rechtſchaffenen, denkenden Manne für fehlerhaft, drückend, und — da von der nämlichen Sache mehr, als einmal gezahlet, Gegenſtände, welche dem Contribuenten keinen Nuzen bringen, beſteuret wurden — unbillig erkannten Contributionsfuß in Ungern aus dem Grunde abändern, weil durch denſelben, Cultur, beſonders die Induſtrie, und die Vermehrung der Bevölkerung gehindert wird; verbeſſern wollte er ihn.“

„Für den neuen Contributions-Fuß ſchrieb Joſeph dieſe Grundſäze vor; die wahrhaft billigſte, und am wenigſten drückende Contributionsbelegung iſt jene, welche Grund, und Boden, deſſen Erträgniß-Fähigkeit zum Maß-Stabe hat. Nach dieſer Erträgniß-Fähigkeit muß jeder Grund gleich beleget werden. Daher ſollten ſämmtliche Gründe abgemeſſen, ihre Erträgniſſe erhoben, in jedem Comitate ein Mittelpreis jeder Erzeugung zum Maß-Stabe des Werthes derſelben angenommen, und ſo beſtimmt werden, was jede Geſpannſchaft, jede Gemeinde, auch des Edelmanns Allodialgründe von ihrer Erträgniß dem Staate nach vollkommener Billigkeit, und Gleichheit beizuſteuren hat. Die Edelleute ſollen nach ihren Beſizungen, deren Freiheit von Freiheit der Perſon wohl zu unterſcheiden iſt, mit allen andern Inwohnern, und Bürger gleich ſeyn: denn er, „der König, wolle nun einmal den unter der Laſt erliegenden Unterthan von dem Übergewichte der Adelſchaft retten.“ a)

a) Handbillet des ungeriſchen Königs Joſephs II.

un den ungerischen Hof-Kanzler den Grafen Palfy; in Gerstmanns statist. Aufklär. II. S. 127. folgg. und l. c. I. S. 193—221.

§. 198.

Die Gebrechen der Rechtspflege in Ungarn a) waren dem scharfsehenden Blicke des ungerischen Königs Joseph nicht entgangen. Er suchte denselben durch eine neue Gerichtsordnung abzuhelfen.

Auch eine neue Criminal-Ordnung schrieb er für Ungern vor.

Gute Polizei-Anstalten, welche der Gesetzlosigkeit, und den Verbrechen wirksam vorbeugeten, mangelten in Ungarn fast ganz, weil sie dem Adel verhaßt waren. b) Diesem Mangel half der König durch seine vortrefflichen Polizei-Gesetze c) ab.

Die Römer besaßen die grosse Kunst, besiegten und verbündeten Völkern römische Sitten, Sprache etc. mitzutheilen, auf diese Art die National-Antipathie zu tilgen, und aus den verschiedensten Provinzen ein Ganzes zu bilden. Etwas ähnliches gelang auch den Franzosen. Aber doch ist sie verloren gegangen, diese Kunst. Dieß wußte Joseph gar wohl; also die Absicht Ungern zu germanisiren, oder nur einen Machtspruch zu thun, kam dem König gewiß nicht in den Sinn, da er die teutsche Sprache zur Dikasterial-Sprache zu erheben suchte, sondern den Geschäftsgang wollte er vereinfachen. d)

In die Verfassung der Gespannschaften hatten sich mit der Zeit mehrere Gebrechen eingeschlichen, e) denen der König izt dadurch abhelfen wollte, daß er einige Obergespänne, welche sich entweder wegen anderer öffentlichen Aemter, die sie zugleich begleiteten,

oder wegen ihrer häuslichen Angelegenheiten in ihren Comitaten nicht aufhielten, der ordentlichen Verwaltung enthob, doch unbeschadet der Ehre, dem Titel dieser Würde, und dem ihnen kraft der selben gebührenden Vorsize auf den Landtägen. Das Reich Ebrobazien, Slavonien, das Temesvarer-Banat, und Siebenbürgen (wo also dadurch der Unterschied der drei Nazionen, der Ungern, Szekler, und Teutschen aufhörte) mitbegriessen, theilte er in zehen Bezirke, sezte über jeden Bezirk einen k. Commissär, dem er den Wirkungskreis vorzeichnete. f)

Auch den übrigen Dikasterien gab Joseph eine zweckmässigere Einrichtung, und wies ihnen mehr ungemessene Wirkungskreise an. g)

Das Jobbagionat schaffte der König gänzlich ab, und trachtete überhaupt den Zustand der Bauern zu erleichtern. Mit seiner gewöhnlichen Offenheit sagte er dem Reiche gerad heraus, h) er wolle den niedergedrückten Landmann von dem Übergewichte der Adelschaft retten (§. 197. a)

Mehrere dieser Anordnungen, besonders die Seelenbeschreibung und Grundausmessung verursachten Mißvergnügen, und Gährung in Ungern, die immer wuchsen, i) da der Türkenkrieg Lieferungen, Rekruten, Vorspannen, und Frohndienste nothwendig machten.

Innere Kränkung darüber, daß die wohlthätigen Absichten des Königs so sehr verkennet wurden; die Kriegsstrapazen, denen er sich gleich dem gemeinen Soldaten hin gab, untergruben Josephs Gesundheit. Er empfand, daß seine Auflösung nahe sey; standhaft sah er ihr entgegen, wie der Mann, dem sein Gewissen das Zeugniß giebt, daß er seine Pflichten treulich erfüllet habe.

a) Man ſehe ſie nur in einer Skizze in Greſſmanns ſtatiſt. Aufklär. I. 293. ff. b) l. c. S. 355. 363. * c) Sie ſtehen in Kerſzturn's Constitutis regiis, quae regnante .. Joseph. II. pro regnis Hung.... condita sunt. Vienn. 1789. 4. part. 2. tomo I. S. 2—288. d) Statiſt. Aufkl I. 379. ff. e) Reſcript v. 18. März 1785 in Kereſzturn Introduct. in collectionem normal. constitut. Joseph. II. 1. Th. S. 82. und Acta diaetal. 1790. S. 258. f) Sieh das k. Decret v. 18. März 1785. l. c. S. 84. g) l. c. S. 19. ff. h) Je n'aime pas l'indirect, par ce que je ne suis ni foible, ni fourbe, ſchrieb Joſeph in der bekannten Correſpondenz. i) Statiſt. Aufklär. I. 406.

§. 199.

Die auf ihre alte Verfaſſung erpichten Ungern machten dem Könige von allen Seiten Gegenvorſtellungen a) und verlangten ihre vorige Reichsverfaſſung; deßwegen gab Joſeph kurz vor ſeinem Tode durch die k. Statthalterei eine Reſolution b) an die Geſpannſchaften, in welcher er „bei ſeinem königlichen Worte verſprach: auf das folgende Jahr 1791 einen Inaugural-Landtag auszuſchreiben; unterdeſſen aber ſollte die Reichsverwaltung ſowohl im Politiſchen, als im Juſtizfache wiederum in jenen Stand geſezet werden, in welchem ſelbe beim Tode der Königinn Thereſia war. Er habe zwar ſeit ſeinem Regierungs-Antritte in einigen Zweigen der öffentlichen Verwaltung aus der Abſicht das allgemeine Beſte zu befördern, und in der Hoffnung, die Erfahrung wer-

de den Ungern die Sache angenehm machen, Abänderungen getroffen; da er aber vernimmt, daß die Stände ihre alte Verfassung lieber wollen, und nur in derselben ihre Glückseligkeit zu finden glauben, so wolle Er auch hierin ihre Wünsche befriedigen; denn da Er lediglich die Wohlfahrt der seiner Regierung anvertrauten Völker eifrig suche, so sey Ihm jener Weg der liebste, welcher nach Übereinstimmung der Nazion zur Erreichung Seiner Absicht führet; doch soll um alle Verwirrung in der Staatsverwaltung zu vermeiden, in den Gespannschaften keine Änderung eigenmächtig vorgenommen werden, bis weitere k. Verordnungen für die einzelnen Abänderungen ergangen sind. Aber an dem Toleranz-Edicte, an der Pfarr-Regulirung, an der Art die Unterthanen zu behandeln, und am Verhältnisse derselben zu ihrem Grundherren dürfte nichts abgeänderet werden, weil sich diese Anordnungen mit den Gesezen ganz wohl vereinbaren lassen, und der natürlichen Billigkeit gemäß sind; die Pfarr-Regulirung aber habe Er kraft Seines k. Patronates gemacht. Er halte Sich überzeuget, daß die Stände diesen k. Verordnungen billig vollen Beifall geben."

Auf diese k. Entschliessung erfolgten von den Comitaten Gegenvorstellungen an den sterbenden König, an die k. Statthalterei, Interessions-Gesuche an den Fürsten Kaunitz, Protocolle wurden über die angeblichen Eingriesse in die Reichsverfassung aufgenommen u. s. w., welche in der angeführten collect. repraesent. lesen kann, wer Geduld genug hat, diese in einem äußerst — ich wähle den sanftesten Ausdruck — anmassenden Tone geschriebenen Aufsäze zu überwältigen. Der K. K. Joseph starb am 20. Febr. 1790 von denkenden Männern immer hoch geschäzet,

aber izt c) läßt man fast allgemein diesem wahrhaft grossen Fürsten Gerechtigkeit wiederfahren. Ein untrüglicher Beweis der persönlichen Grösse eines Regenten ist, wenn seine ihm untergebenen Nationen einen merklich höheren Schwung unter seiner Regierung nahmen. d) und geschah dieß unter Österreichs Völkern nicht? welcher Österreicher war nicht stolz darauf, Josephs Unterthan zu seyn?

a) Sieh Nikl. Grf. von Forgats „Patriotische Vorstellung an den Monarchen in Betreff der Wiederherstellung der vormaligen Regierungsform in Ungern. 1788; dann Vorstellung des Neograder-Comitats an seine Majestät den Kaiser 1789, im götting. Histor. Magaz VI. 193. b) Sie steht in der Collectio repraesentationum, et protocollorum SS. et OO. regn. Hung. Pesth. 1790. I. S. 2. c) Virtutem incolumem odimus, sublatam ex oculis quaerimus invidi. d) Hofr. Schmidt. Gesch. der Deutschen I. 230.

§. 200.

Wahr sang der teutsche Barde vom Kaiser Joseph: „Wer hat so geendet, wie Du begannst?" Joseph war Autokrator im eigenen Sinne des Wortes. Seine Entwürfe, und Anstalten waren Geburten seines durch Reisen, Erfahrung, und Nachdenken ausgebildeten, aber grossen Theils durch Temperament raschen Geistes; Einheit der Monarchie, und ihrer Kräfte war System seiner Regierung, um diesen Plan durchzusezen arbeitete er, und opferte er sich hin. Kein auch noch so thätiger Staatsmann hat so viel für den Staat gearbeitet, als Joseph; noch am

ria Leopoldi II. apud Hung. Pest. 1802. 8. Jos. von Sartori Leopoldinische Annalen II. Th. Augsb. 1792—1793. 8. Jos. von Wackerbarth. Parallele zwischen Leopold II. und Albert II. Leipz. 1793. 8.

Leopolden dem Großherzogen von Toscana, und ältesten Bruder Josephs fiel izt als gesezmässigem Erbkönige auch das ungerische Reich zu. Bald nach seiner Ankunft in Wien berieff er Ungerns Stände nach Ofen α) zur Erwählung eines Pfalzgrafen. β) Übergabe des Inaugural-Diploms γ) zur Ablegung des Inaugural-Eides, und Krönung, endlich δ) um über jene Gegenstände zu berathschlagen, durch welche der Nuzen, und Wohlstand des Reichs befördert werden kann. a)

Ich werde die Geschichte, und Verhandlungen dieses, die Ungern — versteht sich den passiven Stand, die Unadelichen ausgenommen, welcher gar keinen Charakter hat, noch haben darf — so charakterisirenden Inaugural-Landtages nach drei Abschnitten durchgehen: A) Von der Ausschreibung desselben bis zur Ankunft des Königs in Preßburg. B) Ankunft des Königs zu Preßburg bis zur Krönung. C) Von der Krönung bis zum Schluße des Landtages.

Bloß die Diätal-Acten, und das Landtags Diarium werden mich leiten. Man wird daraus ersehen, wie sehr der aristokratische Geist wiederum zu spucken anfieng, und wie weit der Aristen-Despotismus gehen würde, wenn des Königs Energie nicht einen Damm sezete.

a) Die Regales stehen im Diario comitiorum anni 1790. Budae. 1790. fol. V.

Erſter Abſchnitt.

Von der Ausſchreibung des Inaugural-Landtags bis zur Ankunft des Königs in Preßburg.

§. 202.

α) Gleich nach Joſephs Tode, noch ehe der König den Landtag ausgeſchrieben hatte (29. März 1790.) forderte die Szaboltſer-Geſpannſchaft in einem Conventikel, welches ſie auf eine den Reichsgeſezen zuwider lauffende Art gehalten, (am 18. März 1790.) die anderen Comitate auf, einen Landtag zu halten a) und eine General-Inſurrection aufzubiethen.

β) Das Zempliner-Comitat ſchrieb an die ungeriſchen, und Gränz-Regimente, auch ſie ſollten Ablegaten auf den Landtag ſchicken; ein Schritt, welcher die Militär-Disciplin, beſonders da izt nach Krieg war, ſehr gefährdete.

γ) Einige Soldaten waren wegen angeblicher Strenge ihrer Oberen deſertirt, und bathen die Szathmarer Geſpannſchaft um Schuz. Da aber die Unterſuchung der Klage nicht konnte vorgenommen werden, ohne die Officiere eher hierüber zu hören, wieſen die Stände ſelbe zu ihren Regimentern zurück. Damit ſie aber wegen dieſer aus keiner üblen (?) Abſicht gewagten Handlung nicht nach den Kriegsregeln beſtraffet wür-

den, ersuchte man den Judex Curiae, die Sache so einzuleiten, daß sie Pardon bekämen.

b) Officiere des Regiments G*. gaben beim Landtage ein Gesuch ein, daß die ungerischen Regimente nicht nur in Friedenszeit, sondern für beständig im Reiche gelassen, und ihnen durch Übersezung teutscher Officiere zu ungerischen Regimenten das Avancement nicht gehemmet, also auch nur Ungern als Stabsofficiere angestellet werden. Diese Officiere bekamen Arrest, und ein Kriegsrecht stand ihnen bevor. Ein beim Landtage eben gegenwärtiger Rittmeister dieses Regiments, welcher auch in dieser Lage war, bath die Stände durch ihre Fürbitte beim Könige diesen Officieren die Freiheit auszuwirken. Ein zu Ofen gegenwärtigrr Oberlieutenant des nämlichen Regiments Johann V*. bestättigte die angeführte Erzehlung mit dem Beisaze: Einer seiner Kameraden sei blos wegen seiner Bittschrift an die Stände degradiret worden, und Alle würden deßwegen verfolget; auch er erwartete alle Augenblicke das nämliche Schicksal. Die Stände wollten hierüber berathschlagen, weil aber die Sache noch nicht so im Klaren war, daß sie einschreiten könnten, und damit sie nicht selbst Gelegenheiten gäben, die Kriegsdisciplin zu schwächen, rieth der Personal daß der Judex curiae durch den ungerischen Kanzler diese Klage beizulegen suche.

Da aber der Graf F*. welcher doch zum Landtage geladen war, und folglich sicheres Geleit haben sollte, gleichwohl wegen des an die Stände genommenen Recurses abgerufen, arretiret, und nach den Kriegsgesezen inquiriret worden, und eine der Nazion b) übergebene Bittschrift keine Handlung ist, wegen welcher Officiere ihre Freiheit verlieren, und von einer fremden (? dem Hofkriegsrathe?) Behör-

de nicht nach gesezlichem Verfahren gerichtet werden sollen, beschlossen die Stände dem König diese Sache zwar nur als ein Gerücht, aber mit wichtigen Gründen vorzustellen: daß wenn man diese Unschuldigen (?) straffete, dadurch jenes Zutrauen, welches doch zwischen dem zukrönenden Könige, und den Ständen nothwendig ist, und die Grundlage aller Operazionen seyn sollte, nicht wenig geschwächet werden würde; wenn aber dieß Zutrauen schwächer würde, so könnten die Stände weder ihre Herzen dem Könige so öffnen, wie sie doch wünschten, noch Heilung der noch frischen Wunden hoffen. Allen diesen vorzubeugen halten die Stände die Befreiung, und Verschonung jener Officiere für nothwendig. Bevor sie diesen Wunsch nicht erhalten haben, willigen sie nicht ein, daß eine Deputation den König zur Krönung einlade. Da sich ausser jenen Officieren auch noch andere, welche vielleicht wegen Militär-Vergehungen eingesperret sind, an den Landtag bittlich gewendet haben; so sollte man den König bitten, daß er die ihnen angeschuldeten Fehler durch eine vermischte Commission untersuchen lasse. Noch Einige gab es, welche an die Stände recurrirt waren, oder in diesem Recurs wie immer verflochten sind, und obwohl noch in Freiheit, doch wie jene behandelt werden könnten; daher wünschen die Stände, daß nicht nur dem General-Commandanten öffentlich untersagt werde, künftig Jemanden wegen dieses Recurses zu beunruhigen, oder fest zu sezen, sondern man soll den König um die Entlassung desselben bitten, weil er kein Unger ist. (Diar. S. 69. 82. folgg.)

a) Collect. repraesentat. et protocol. I. 152. 153. 156. 163. b) Nazion? den Ständen;

Der König mit seinem Volke machet die Nazion aus; nicht die Stände allein, sondern der König mit allen seinen Unterthanen sind das regnum; doch wollten die Stände gern unter „regnum" nur sich verstehen.

§. 203.

Bevor noch die Repräsentation an den König abgieng, ließ der Personal den General-Commandanten über die Umstände des Vorgangs mit den Officieren des Regimentes G* befragen. Dieser erwiederte: in dem vorliegenden Falle könne er nicht antworten, wenn man ihn darum nicht schriftlich angienge, denn er hänge von Niemandens Befehle ab, als des Hof-Kriegsrathes, und des Königs, aber in Ansehung des Grafen F*. und des Rittmeisters L*. könne er bedeuten, daß man ihnen nicht den Recurs an die Stände, sondern andere Dinge Schuld gebe.

Der Judex Curiae schickte eine Bittschrift an den König, daß Se. Mjst. jenen Officieren unterdessen, bis das Intercessions-Schreiben der Stände einliefe, die Freiheit schenken, und alle Bestraffung untersagen möchte. Die Stände beschlossen izt, keine besondere Vorstellung hierüber zu machen; doch in einem Schreiben an den König, welches ziemlich unbescheiden abgefaßt ist, sagen sie „er wäre eine Art der größten Sklaverei, wenn es dem Bürger (auch dem Bauern, welcher sich über seinen Grundherrn beschweren wollte?) oder dem Soldaten, welche doch immer Staatsbürger bleiben (auch der Bauer ist Staatsbürger) zum Verbrechen gemacht würde, daß er das allgemeine (auch für den Bauern allgemeine?) Gesez anruffet, welches Jedem (?) der sich auf dem Landtag

beschweren will, sicheres Geleit giebt." (Acta S. 83.)

Zu den gesezwidrigen Schritten (§. 202.) der Stände gehört noch

c) daß man nach dem Beispiele der Pester-Gespannschaft a) es wagte, die Frage aufzuwerfen, ob nicht die Leopolden kraft der pragmatischen Sanction treffende Reihe der Successsion in Ungern, wegen der von seinen Vorfahrer nicht beobachteten Bedingungen unterbrochen, und den Ständen das Wahlrecht wiederum angefallen sey. (Acta 106.) Hatte denn der K. Leopold das Erbrecht von seinem Bruder? und nur kraft der P. Sanction? hatte er es nicht vom K. Ferdinand I. (§. 120. c.) oder vielmehr von seiner Ahnfrau Anna durch den K. Maximilian (II.)? Mit allem Rechte exeitirte also Leopold den k. Fiscal, zu berichten „welche Straffen das Gesez über diejenigen verhänge, die sich unterfiengen über die Erbfolge zu disputiren; die Namen walle Er dann selbst hinzufügen." b) Die durch diese Worte, wie vom Donner zurück geschreckten Frevler verstummten (in den statist. Aufklär. II. S. 92. *).

So war damals die Stimmung der Ungern. Schon in der ersten Sizung sagte bei der untern Tafel der Kanonikus Holossy, nur durch Gewalt (?) seien Neuerungen vom K. Joseph in Ungern gemacht worden." (Diar. 8.) Der Ablegat des Preßburger-Comitates behauptete „die k. Commissäre (§. 198.) seien die Hauptwerkzeuge jener gefährlichen Veränderungen gewesen; da nun der Personal einer von ihnen war, und von dem nicht gekrönten Fürsten (non coronato principe) zur Würde des Personals ernennet worden ist, so dürfte er unter desselben Präsidio den Sizungen nicht beiwohnen? Die De-

putirten des Neitraer- und Trentſiner Comitats traten ihm bei. Aber die übrigen Stände begnügten ſich damit: Sowohl der Judex Curia, als der Perſonal, und die übrigen Staatsbeamten, welche von dem nicht gekrönten Haupte c) angeſtellet worden ſind, ſollten bis zur weiteren Verfügung des Reichs d) ihre Präſidien, und Ämter behalten, doch zur gehörigen Zeit müßten ſie ſich verantworten, wenn ſie aufgefordert würden. (Diar. 9.) Sie blieben alſo unterdeſſen in ihren Ämtern, doch reſignirten einige vom K. Joſeph ernannte Obergeſpänne freiwillig; mit den k. Commiſſären, welche nicht reſigniren würden, beſchloß der gröſſere (potior) Theil der Magnaten nicht zu ſizen, (Diar 25.) die untere Tafel drang aber durch, daß die Exkommiſſäre bis das Reich entſchiede, in ihrem Stande z. B. eines Obergeſpanns gelaſſen werden, weil es gegen die Hauptrechte des Adels lieſſe, (§. 192.) wenn man ſelbe ungehört ihre Ämter nieder zu legen zwänge. (Diar. 26. 28.)

a) Collect. repraesent. I. S. 14. b) In Grellmanns ſtatiſt. Aufklär. II. S. 93. c) Es iſt wirklich ſonderbar, daß einige Wüthende in Ungern Joſephen, weil er nicht gekrönet war, als ihren König nicht anſehen wollten; ſie, die doch Wladiſlaen (1.) und den im Angeſichte der Galgen, und Schlachtbänke bei vorhandenen rechtmäſſigen Kronerben gewählten Mathias Hunyadi zu ihren Königen rechnen; Bei der oberen Tafel ſagten doch Mehrere „Der König habe, wenn er auch noch nicht gekrönet iſt, ein klares unwiderſprechliches Recht auf die ungeriſche Krone, und daher auch die oberſte Verwaltung des Reiches“ (Diar. 76.) folglich konnte ja der König Joſeph II. auch Staatsämter verleihen.

Freilich sagten dort wiederum Andere „der König habe vor seiner Krönung die volle Ausübung der Majestäts-Rechte nicht;“ l. c. und bei einer andern Gelegenheit behauptete wiederum der grössere Theil der Magnaten: vor dem Inaugural-Eide, und vor der Krönung dürfe der König nicht alle aus der Majestät fliessenden Rechte (alle, oder keine?) ausüben; bis dahin also könne er nicht gesezmässiger König heißen. Nachdem die höchste Gewalt dem Erzhause durch den art. 5. §. 5. 1547. auf immer ist übertragen (eigentlich das Ferdinanden, und dessen Erben schon gebührende Erbrecht (§. 81. f.) nur anerkennet) worden ist, und folglich kein ständisches Wahlrecht Platz hat, und das Successionsrecht gewiß ist, so könne, sagten Andere, das Wort „gesezmässig“ auch vor der Krönung gebrauchet werden. Der Judex Curiae suchte die Ersteren von ihrer Meinung dadurch abzubringen, daß jene, welche das Wort „gesezmässiger König“ in das k. Diplom nicht wollten einrücken lassen, ihre Namen öffentlich angeben sollten. Allein man erklärte „die Stände erkennen zwar, daß da dem Erzhause durch dem Erbfolg-Vertrag (art. 5. §. 5. 1547.) die Majestät auf immer übergeben worden ist, nur der erstgeborne Erzherzog ein Recht auf die Krone habe; weil aber sowohl vermög des Fundamental-Gesezes (?) als auch jenes Vertrages der Inauguraleid, und die Krönung voraus gehen muß, so beharrten sie darauf, daß statt „qua legitimum regem suum coronaturi,“ in das Diplom gesezet werden soll „haereditarium regem suum prolegitimo rege coro-

naturi etc." (Diar. 166. ff.) Sie wirchen daher, immer der Benennung Josephs als ungerischen Königs aus; bald hieß es, Augustissimus olim dominus," bald „Defunctus Imperator, et Rex," und „Augustissimus Romanorum Imperator." (Acta diaet. 332. 338. 340.) Diesem ärmlichen Benehmen machte endlich Leopold ein Ende, da er zuerst selbst, und dann durch die ungerische Hofkanzlei befahl: wenn von Josephen Meldung gemacht wird, müsse es lauten „Augustissimus condam Imperator, et Rex Hungariae haereditarius.

§. 204.

Bei der obern Tafel sprach der Primas, und noch andere von einer willkührlichen, gesezwidrigen Regierung Josephs. (Diar. 13. 79. 97.) Wärmere Köpfe trugen darauf an, daß sich alle versammleten Stände durch einen Eid verbänden, l. c. S. 24. und Acta S. 106.) was offenbar gegen die Reichsgeseze besonders gegen den art. 40. 1536. a) läufft. Die Theiß-Districte verlangten (Diar. S. 61. der König sollte nach dem art. 4. 1641. und nach den dabei angeführten Artikeln b) und art. 11. 15. 1741. keinen Krieg ohne Vorwissen des Landtages (conscientia regni) ankünden; zur Abschließung des Friedens mit den Türken, und in andern das ganze Reich betreffenden Geschäften den ungerischen Nazional-Rath zu ziehen, und zu Gesandtschaften nicht nur an die Pforte, sondern auch an andere Höfe geborne Ungern ernennen. (Diar. 61. 74. 76.)

Weil der König vermög des art. 10. 11. 1608. a. c. und art. 61. 1741. über die ungerischen Reichsa-

chen sich bloß mit Ungern zu berathen verspricht, so mutheten die Stände Leopolden zu, einen k. Nazional-Rath (an die Stelle der k. Statthalterei nämlich) zu errichten, welcher alle Gewalt hätte, die nothwendig ist, damit die Gesetze beobachtet würden, und nicht könnten verletzt werden. Dieser Rath sollte die höchste politische Stelle des Reichs seyn; der König sollte selbes mit Einwilligung der Stände auf die von ihnen vorgeschlagene Art (Acta S. 129.) organisiren. Ließe ein König gesetzwidrige Mandate ergehen, soll der Rath dem Könige Gegenvorstellungen machen, und die Sache dem nächsten Landtage vorlegen, das Mandat aber unterdessen ohne Wirkung seyn; die Gespannschaften aber, und andere Jurisdictionen sollen in ihrer alten gesetzmässigen Activität bleiben. (Acta. S. 143.)

Auch ein neues Inauguraldiplom entwarffen beide Tafeln, welches den König zum Schattenbilde gemacht hätte. Sogar die Klausel des art. 31, 1222 wollten sie wiederum herstellen (Acta. 110.). Diesen Entwurff überschickten die Stände dem König durch eine Deputation (Diar. 143.) mit noch andern Artikeln, welche er, wie einst der König Mathias I. (2) gethan hatte, noch vor seiner Krönung genehmigen sollte (Articuli antecoronationales); sie stehen in den Act. S. 148. Noch ein Schreiben über die Theilnahme des Landtags am Kriege, und Frieden wurde dem König übermacht.

a) Majestas regia publico edicto prohibet sub poena perpetuae infidelitatis, omnes Ordines abstinere a mutua liga, et conjuratione. Et, quibuscunque conditionibus etiam quantumvis justis, et honestis, fortassis habita temporis ratione in sui de-

fensionem aliqui fuerint conjurati, M. S. jubet in transgressores condigna animadverti severitate; cum omnibus quae ad publicam regni tranquillitatem pertinent, bene in ordinem redactis — wie izt durch Leopolds Zusage — amplius non sit opus." b) Von dem Jahre 1641 giebt es gar kein Landtags-Decret, noch Artikel, welche sich darauf bezögen; vielleicht meinten sie den art. 4. 1681.

§. 205.

Bei allen diesen Vorgängen beobachtete der König eine kaltblütige Klugheit;

α) Auf das §. 204 angeführte Schreiben antwortete der König: „Er werde sorgen, daß die Gesetze über die Friedens-Schlüsse mit den Türken beobachtet werden" (Acta. 75.) das Begehren aber auch an andere Höfe Ungern, als Gesandte zu schicken, die Theilnahme des Landtages an dem Rechte Krieg anzukünden, berühret der König nicht.

β) Der König hatte den Wunsch geäussert, daß die Stände alles Mißtrauen ablegeten, welches sie gegen mehrere sonst um den Staat verdiente Männer deßwegen gefaßt hatten, weil selbe gewisse den Ständen verhaßte Aemter begleitet hatten; der König verlangte, die Stände sollten sich bloß mit dem gegenwärtigen, und künftigen Wohl des Reichs beschäftigen (Acta. S. 258.). Hierauf erwiederten die Stände in einem preciösen Tone: „Sie hätten gerechte Ursachen gegen diese Männer mißtrauend zu seyn; nichts desto weniger wollen sie von weiterer Betreibung ihrer Klage abstehen, in der Hoffnung, auch Se. Mst.

werden das, was einige Jurisdictionen zum königlichen Mißfallen gethan, oder geschrieben (§. 202.) haben, vergessen (Acta. 392.) Der König sagte hierauf in seiner Entschließung auf die ständische Repräsentation," die Absicht bei seinem geäußerten Wunsche sei gar nicht gewesen, daß die Stände diesen Männern gleichsam eine Amnestie angedeihen ließen; denn wären selbe sträflicher Handlungen überwiesen worden, so würde Er sie bestrafft haben. Seine Absicht sey nur gewesen, daß den angefachten persönlichen Gehässigkeiten, welche dem Dienste des Königs, und Reiches schädlich sind, ein End gemacht werde." (Acta. S. 433.)

γ) Wegen der Militär-Sache (§. 202.) meldete der Hofkanzler den Deputirten im Namen des Königs „Se. Mist. werde sich in dieser Sache an die klaren Gesetze, vorzüglich an den art. 7. 1655, und art. 11. §. 14. 1723 halten, welche verordnen, daß Militär-Personen, wessen Standes sie immer seyn mögen, in Militär-Vergehungen, nach dem Kriegsrechte bestrafft werden." (Acta. S. 104.)

δ) Schon in das dritte Monat dauerten die Debatten, ob man, da das Inaugural-Diplom noch nicht in Ordnung ist, den König izt schon zur Krönung einladen sollte; denn käme der König früher, und sollte bis zur Berichtung des Diploms warten, so könnte er die Sache überdrüssig werden, und den Krönungstag eigenmächtig bestimmen, wie es der K. Ferdinand III. that (§. 147. o), oder wie es im Jahre 1741 geschehen ist (§. 190.), das k. Diplom nach seinem Willen geben, wodurch das Beste des Reichs gefährdet, für die Freiheit, und Sicherheit des Landes nicht hinreichend gesorget würde. (Diar. 100. 113. Endlich am 20. August lud eine Deputation

den König zur Krönung rein, bath ihn aber zugleich das entworfene Inaugural-Diplom, und die articulos antecoronationales (§. 204.) anzunehmen.

Der ungerische Hofkanzler hat schon am 20. Jul. auf des Königs Befehl den ungerischen Baronen geschrieben (Acta. S. 105.), der König sey fest entschlossen, die Constitution so zu erhalten, wie selbe von seiner Mutter, und seinem Großvater durch Erblichkeit auf ihn gekommen ist. Er hoffe aber zugleich, die Stände werden auch nur diese Constitution zum Comitial-Gegenstande nehmen. Auch durch ein Handbillet an den Hofkanzler (Acta. 104.) erklärte Leopold „Er werde kein anderes Inaugural-Diplom geben, und beschwören, als welches Karl II. und Theresia gegeben, und beschworen haben. Als ihm nun izt dieß neue Diplom, und die vor seiner Krönung anzunehmenden Artikel von der Deputation überreichet worden sind, wiederholte er in zwei Reskripten vom 20. und 21. Sept. (Acta. S. 179.). „Nur das Diplom Karls, oder Thereſiens werde er annehmen; nur zu diesem sey er, und alle seine nachfolgenden Erbkönige kraft des art. 2. §. 5. 1741 verbunden; doch nach seiner Krönung wolle er sich die Beschwerden, und Postulate der Stände vortragen lassen, nach den klaren Gesezen, und wie es zum wahren Besten des Staates gereichet, seine Entschließungen geben.“ Wirklich ließ sich der König die im Diploms-Entwurfe, und in den Artikeln berührten Gegenstände alsogleich vortragen, und eröffnete den Ständen seine Gesinnungen hierüber (Acta S. 180.), nämlich welche Abänderungen er verlange, damit denselben gemäß bis zur Krönung die Diätalartikel abgefaßt, und nach erhaltener k. Sanction, wenn der König selbe seinem Willen zusagend fände, dem

Landtags-Decrete eingeschalten werden könnten. Die vom König gemachten Abänderungen in Actis S. 181.

§. 206.

Die Stände übergaben dem Könige ein zweites Gesuch (Acta S. 187.), um die Annahme des neuen Inaugural-Diploms, und behaupteten darin, ein Recht zu haben, dem die Regierung antretenden Könige neue Conditionen im Diplome vorzulegen. Sie sagten, „fast alle Könige aus dem Erzhause (durch böse Rathgeber, oder durch falsche Erklärung der Gesetze irr geleitet) trachteten die ständischen Rechte zu schmälern; die Stände hingegen suchten ihre Vorrechte zu sichern — nur? nicht auch zu vermehren? — Durch dieses wechselseitige Entgegenstreben ward das beiderseitige Zutrauen geschwächt, und das Band zwischen dem Könige, und Volk locker. Dieses Übel haben nun die Stände mit der Wurzel heben wollen. Sowohl kraft ihres alten, durch die Beispiele der Könige Ferdinand II. III. und Leopolds I. selbst bestättigten Nazionalrechtes, als auch durch die Güte und Gerechtigkeits-Liebe des Königs gleichsam aufgefordert, haben sie in das Inaugural-Diplom Karls II., und Theresiens Puncte eingeschaltet, welche ihnen zur Handhabung der Gesetze (auf denen ihre Freiheit, und selbst die höchste Gewalt ruhet) und zur richtigen Auslegung derselben nothwendig schienen."

Der König bezog sich in seiner Antwort (Acta. 234.) auf die Entschliessungen v. 20. 21. Sept. und bestimmte darin den Krönungstag auf den 15. November, zu Preßburg (die Stände waren zu Ofen

verſammlet) als dem zur Aufbewahrung der Krone, und Kleinode vorgeſchriebenen Orte, wohin er die Stände von Ofen auf den 3. November beſchied, und wo nach des Königs Ankunft der eigentliche Landtag eröffnet werden ſoll; denn da bis izt weder der König, noch königliche Commiſſäre bei der Verſammlung waren, und ohne dem König nichts entſchieden werden kann, ſo war dieſe, obwohl ſchon in das fünfte Monat daurende, Verſammlung doch kein eigentlicher Landtag (Sieh Diar. S. 167.).

Auch noch Poſtulate (Acta S. 212.), welche vorzüglich in das Decret eingerücket werden ſollten, legten ſie dem Könige vor, aus denen hervor ſtechen:

α) Die vom K. Joſeph II. ertheilten Privilegien ſollen caſſiret werden; art. 1.

β) Wer mit Rath, oder That zur Verlezung der Conſtitution was immer unternimmt, ſoll wie ein Verlezer der Majeſtät beſtraffet werden; art. 2.

γ) Die obſchon durch den art. 8. 1741 unter gewiſſen Beſtimmungen zugelaſſenen Reichs-Concurſe *) ſollen gänzlich abgeſchaffet ſeyn; art. 3.

δ) Die Seelenbeſchreibung (§. 187.) wäre nur nach einer vom Landtage feſtzuſezenden Weiſe vorzunehmen; art. 16.

ε) Die Acten der Grundausmeſſungen, welche der K. Joſeph gegen die Fundamental-Geſeze (??) und wider der Stände Willen vornahm, ſollen keine Kraft haben; art. 17.

*) Ein Reichsconcurs iſt die Zuſammentretung des Pfalzgrafen, Primas, der Prälaten, Baronen, nächſten Comitate, und k. Freiſtädte, um, wenn ein Feind unvermuthet in das Reich einfiel, oder gäh ein Krieg ausbricht, welcher gerade zu Un-

gern angeht, ein Land-Tag aber so geschwind nicht gehalten werden kann, über die nothwendige Contribution zu berathschlagen, und zu entscheiden. Nur innerhalb der Gränzen darf eine solche Zusammentrettung gehalten werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Ankunft des Königs in Preßburg bis zu dessen Krönung.

§. 207.

Am 10. November kam Leopold nach Preßburg, den Krönungsort, und am folgenden Tage eröffnete er den Landtag durch Übergebung A) der k. Anträgez; deren Inhalt war:

α) Die Krönung soll vorgenommen werden.

β) Den Ständen werde der König in Gemäßheit des art. 2. 1715, art. 1. 2. 1723, art. 1. 2. 1741 ein Inauguraldiplom übergeben.

γ) Die Wahl eines Pfalzgrafen vornehmen lassen.

δ) Er werde die Vorschläge, welche ihm von den Ständen zum Besten des Reiches gemacht werden würden, geneigt anhören, und Nichts unterlassen, wodurch die Ehre und das Ansehen Ungerns erhöhet wird.

ε) Weil schon seit Jahrhunderten sich in die Comitats-Congregazionen, und selbst in die Reichsversammlungen Mißbräuche eingeschlichen hätten, wel-

che schon der art. 25. 1495. rüget, so wünsche Er einen Plan, nach welchem selbe besser organisiret werden können; d. h. wie Alles, was zur ordentlichen Verhandlung der Geschäfte auf dem Landtage, und zur ordentlichen Abstimmung, ohne Acclamazion, gehört, besser eingerichtet, und die Contribuenten mit Taxen, und Diurnen verschonet werden können. (Acta. 182. 259.)

5) Auch äusserte der König den Wunsch, daß die Stände den Groll gegen jene Männer, welche unter der vorigen Regierung gewisse den Ständen mißfällige Aemter begleitet haben, ablegeten.

6) Das von der K. Theresia eingeführte Urbarium, die Aufhebung des Jobbagionats, die Abschaffung willkührlicher Leibes-Straffen, die persönliche Freiheit der Bauern, und das Befugniß derselben mit ihren erworbenen Rechten, doch ohne Nachtheil des Gutbesizers zu schalten, wäre in die Diätalartikel zu sezen, und überhaupt für die Erhaltung des contribuirenden Volkes Vorsehung zu treffen.

η) Die Erhöhung des Contributions-Quantums, über welche die Stände i. J. 1764. einig geworden, wäre wiederum in Berathschlagung zu nehmen, und

9) Eine dem Contribuenten minder lästige Einhebungsart auszumitteln, und die cassas domesticas besser zu reguliren.

i) Auch darüber soll berathschlaget werden, wie die Armalisten, und die Edelleute nur eines Sizes gleich dem übrigen Adel von den Beiträgen zu den häuslichen Comitatsbedürfnissen befreiet werden können, ohne dem Volk eine neue Last aufzulegen.

κ) Der König wünschet, daß die in den vorigen Jahrhunderten gemachten Gesezе, welche den Unadelichen oder minder begüterten Edelmann von Staats-

ämtern ausschlossen, Armalisten und Edelleute auch eines einzigen Sizes zu allen, Unadeliche aber bis zum Secretariate bei Hof- und Länderstellen vorrücken, bei den Salz-Dreißigst-Aemtern, und bei der k. Kammer, welche Pläze ohnehin der König allein vergiebt, ohne Unterschied angestellet werden können.

λ) Zur Beförderung des Commerciums sollen jene Städte, welche von den Königen zu k. Freistädten schon erhoben, aber noch nicht inarticulirt worden sind, so auch andere wohlhabende, zur Handlung vortheilhaft liegende Landstädte vom König zu k. Freistädten erhoben, und inartikuliret werden.

μ) Über die Verbesserung der Justizpflege wünschet der König reiffe Berathschlagungen, damit er den Beschlüssen dann die k. Sanktion geben könne; endlich

ν) Soll die k. Entschließung v. 7. Novemb. in das Landtagsdecret, als ein immerwährendes Gesez eingerücket werden.

§. 208.

B) Auf den Fall der Erwählung eines Pfalzgrafen hatten die Stände für denselben eine neue Eidesformel (Acta S. 157.) verfaßt, weil sich nach ihrer Meinung die übliche im art. 33. 1492. stehende Formel nicht auf alle Eigenschaften des Pfalzgrafen erstrecket, und weil man in den Gesezen vom Ursprunge dieser Formel, oder ihrer Bestättigung keine Spur findet (D. 166. 171. 185.). Aber im art. 2. §. 13. 1622 ist sie ja bestättiget. Der König ließ aus diesen beiden Formeln eine Dritte verfassen. Die Stände hielten auch diese nicht für erschöpfend. Der Judex Curiae stellte ihnen vor, daß izt, da

ſie zum Könige um die Beſtättigung des erwählten Pfalzgrafen gehen, keine Zeit mehr ſey, neue Vorſtellungen zu machen, und rieth ihnen zu einer gelegneren Zeit ſich vom Könige eine andere Eidesformel auszubitten. Damit waren die Stände zufrieden (Diar. 192. 194.). Die Wahl eines Pfalzgrafen wurde nun vorgenommen, der Erzh. Leopold, ohne die vom König gemachte Kandidation zu eröffnen, durch Acclamation gewählet, und vom k. Throne herab beſtättiget. Er ſchwur nach der in Act. S. 272 ſtehenden Formel; ſieh art. 5. 1791.

C) Die erſte Verrichtung des neuen Pfalzgrafen war, daß er den Ständen ein k. Decret übergab, worinn die Namen der Kandidaten zum Amte der Kronhüter ſtanden. Zwar begleitete der Graf K*. und N*. ſchon dieſes Amt; weil ſie aber vom K. Joſeph ernennet, nicht aber von den Ständen gewählet worden waren, wollte man ſie nicht anerkennen; doch wurden ſie auf Fürſprache des Judex Curiae beſtättiget (D. 204. f.).

D) Am Tage vor der Krönung überſchickte der König den Ständen das Inaugural-Diplom (Acta. 312. und art. 2. 1791.) mit der Eidesformel, nach welcher Er ſelbes bekräftigen würde, und am folgenden Tage

E) Gieng die Krönung des Königs mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten vor ſich.

Bald (am. 19. Novemb.) darauf beurlaubten ſich die Stände vom König, welcher nach Wien zurück gieng, und ihnen nochmal an's Herz legte, „über die k. Anträge reifflich zu berathſchlagen, und zu zeigen, daß ſie ſo, wie der König, vom Geiſte, das allgemeine Beſte zu befördern, belebt ſeien; ſie ſollen wahre Vaterlandsliebe beweiſen, welche ſich nicht

bloß auf die eine, oder andere Bürgerklasse, sondern auf alle Staatsglieder im gleichen Maße erstrecket. (Diar. 232.)

Dritter Abschnitt.

Von der Krönung des Königs bis zum Schlusse des Landtages.

§. 209.

Nach der Abreise des Königs dauerte der Landtag fort. Gegenstände der Diätal-Discussionen waren.

A) Die articuli praeferentiales; so nennten die Stände jene Puncte, welche sie zur Sicherung ihrer Gerechtsamen nothwendig glaubten, und deswegen dem neu entworfenen Inaugural-Diplom eingerücket, theils vor der Krönung bestättiget haben wollten (§. 204.), aus denen sie izt jene aushoben, und dem Könige nach der Krönung übergaben, welche nach ihrer Meinung eine augenblickliche Abhilfe durch Gesetze fordern; solche sind: (Acta. S. 322 — 333; und §. 206.)

1) Die vom Könige Joseph II. ertheilten Privilegien, alle dessen gesetzwidrigen Handlungen seien nichtig; Aber im Landtagsdecrete art. 32 heißt es nur: „diese Privilegien sollen nur dann gelten, wenn sie der izt regierende König bestättiget."

2) Da die politisch-militärische Conscription schon aufgehoben ist, soll eine Deputation einen Entwurf

zur Seelenbeschreibung ausarbeiten, und auf dem nächsten Landtage vorlegen. Dieß ist in den art. 33. aufgenommen worden.

3) Alle Acten der Grundausmessung, welche unter der vorigen Regierung wider die Fundamental (!) Gesetze, und gegen der Stände Willen vorgenommen worden ist, werden, wo immer sich selbe finden, für nichtig erkläret, cassirt, und da selbe als gesetzwidrig unbillig sind, vor jedem Gerichte, in jedem Geschäfte für kraftlos erklärt. Dieser Punct ist mit Weglassung der unterzogenen Worte in den art. 34. gesetzt.

4) Jene, welche wie immer durch Rath, oder That die Constitution zu erschüttern, oder zu verlezen trachten, sollen wie Verlezer der Mjst. nach dem art. 7. 8. 1507 bestraffet werden. Ein vom Landtag eigens aufzustellender Reichs-Fiscal soll bei der k. Tafel wider denselben als Kläger auftreten. Der König sagt in der k. Resolution a) auf diesen Punct „der angeführte art. 8. sey von dem projectirten ganz verschieden; in den Gesezen finde sich keine Spur eines Reichsfiscals, und dem königlichen Fiscal sey ohnehin schon durch das Gesez aufgetragen, die Verbrechen, welche den Staat betreffen, anzuklagen. Sie sollten diesen Artikel lieber weglassen. b) Er kam auch nicht in das Decret.

5) Weil die Gespannschaften Temesch, Torontal, und Krasso durch den art. 18. 1741, dem Reiche schon wirklich einverleibet worden sind, sollte ihnen auch Siz, und Stimme auf dem Landtage eingeräumet werden. Es geschah durch den art. 28.

6) Die Erb-Obergespänne sollen gegen Entschädigung aufgehoben werden. (Diar. 243. Acta. 331.)

Diesen Antrag übergeht die angeführte k. Resolution mit Stillschweigen; auch kam darüber kein Artikel in das Decret, und die Sache wurde an die Deputation gewiesen, welcher die Organisirung der Jurisdictionen aufgetragen worden ist. (Acta. 330. a.)

a) Acta. S. 485. b) Eine kluge Schonung vom Könige; Er hätte diese Artikel mit dem Decrete für nichtig erklären können. Selbst Prey hist. II. S. 546. a. bezweifelt die Aechtheit dieses Decretes.

§. 210.

B) Der zweite Gegenstand der Landtags-Berathschlagungen (§. 209.) war die Vorstellung, oder Repräsentation auf die k. Anträge. Die drei ersten Propositionen des Königs (§. 207.) waren erfüllet. In Folge der vierten Proposition machten die Stände itzt ihre Vorschläge, und zwar:

Auf die fünfte; denn Mißbräuchen auf den Landtägen (sagen sie Acta. S. 389.) hat schon der art. 25. 1495. art. 7. 1723. und besonders art. 1. 1608. post coronat. entgegen gearbeitet. Wie die Comitats-Versammlungen gehalten, und darin die Geschäfte behandelt werden sollen, bestimmen die neuen Gesetze, der art. 56. 57. 58. 1723. Hätten sich dennoch in beide Gebrechen eingeschliechen, sollte zur Hebung derselben eine Deputation einen der Reichsverfassung gemäßen Entwurff dem Landtage vorlegen. Der König genehmigte in seiner Resolution (Acta. 433.) diesen Antrag; doch wolle er auch, daß die Deputation schickliche Mittel vorschlage, wie dem Volke die Last der Taxen, und Diurnen wenigstens zum Theil abgenommen werden

könnte, Diesen Theil der fünften Proposition des Königs hatten die Stände nicht berühret.

Auf die sechste. Aus diesem Antrage (sagen die Stände) erkennen die Stände Sr. Mjst. Sanftmuth, und Abneigung vor aller auch der gerechtesten Rache (Acta. 392.) u. s. w. in einem lächerlich wichtigen Tone. Wie, rächen hätte sich Leopold an diesen Männern können, weil sie seinem Bruder, dem regierenden, rechtmässigen Könige gehorchten, und dieneten!! Sie verdienten die beschämende, noch zu sanfte Zurechtweisung. §. 205. β.

Auf die siebente. Hier unterschieden die Stände drei Puncte des k. Antrages; nämlich:

α) Die Regulirung des Urbariums. Über diesen so wichtigen, alle Klassen der Bürger betreffenden Gegenstand soll eine Deputation auf dem nächsten Landtage einen Plan vorlegen; unterdessen aber das Theresianische Urbarium beobachtet werden. Dazu gehöre auch das Verhältniß zwischen dem Grundherrn, und seinen Bauern. Bei dieser Gelegenheit drangen die Stände darauf, daß zwei Verordnungen des K. Josephs II. sollen aufgehoben werden, nämlich a. die alle Wochen in besondere Herrschafts-Kanzlei zu haltenden Amtstäge, und b. die den Bauern ertheilte freie Ausschank der von ihnen erzeugten Weine. Beides vertrage sich nicht 1) mit dem Theresianischen Urbario, 2) sei es wider die Gesetze, und 3) gegen die Hauptrechte des Adels; daß der Bauer seine erzeugten Weine frei ausschenken dürfe?! 4) Dem Publico, und 5) selbst dem Bauer sei es schädlich. 6) Entspreche auch der Absicht des Gesetzgebers nicht.

a) Das vorgeschriebene Verfahren bei Unterthans-Beschwerden in den Amtstägen habe wegen der vielen Formalitäten dem Bauer nicht nur keine Erleich-

terung verschaffet, sondern die Rechtspflege verzögert, und kostspieliger gemacht; dem Grundherrn sey dadurch die nach dem Muster der übrigen Erbländer anbefohlene Errichtung der Kanzleien, und Abhaltung der Amtstäge, durch die dadurch geschehene Aufhebung der Herrnstühle *), gegen die Reichsverfassung und gegen die Hauptrechte des Adels offenbar Abbruch geschehen. Selbst die Bauern haben meistens von dieser Einrichtung keinen Gebrauch gemacht. Da nun die Herrnstühle in ihre gesezliche Activität wiederum getreten sind, so könne jene Einrichtung nicht mehr Statt haben.

b) Das unbeschränkte Ausschenkrecht sey durch klare Gesetze den Bauern untersagt, verleze das grundherrschaftliche Recht; und wenn auch dieß nicht entgegen stände, habe doch die Erfahrung gezeiget, daß die Bauern in vielen Orten dieses Recht, als ihnen schädlich, noch gar nicht ausüben wollten, oder wegen der Nachtheile freiwillig aufgaben: jene Ortschaften aber, welche dieß Recht auszuüben fortfuhren, haben sich merklich geschwächet, seien mehr, und mehr arm, und unfähig geworden, ihre Contribution zu entrichten. Daher sei ihnen dieses Recht zu versagen, welches ohnehin nicht allgemein werden, noch mit Nuzen von ihnen ausgeübet werden kann, hingegen zu mehreren Übeln Gelegenheit giebt, den Bauer schwächen, ihn abhalten würde, nüzlichere Wege zu seiner Subsistenz, Zahlungsfähigkeit, und besseren Pflegung der Felder einzuschlagen. Sie bäthen daher den König, daß diese beiden Verordnungen durch Diätalartikel für aufgehoben erkläret werden; den Comitaten aber sollte durch ein besonderes Gesez aufgetragen werden, daß sie, bis auf dem Landtage neue gesezliche Vorsichten

getroffen wären, in Unterthans-Sachen ohne allen Umtrieb sprächen.

Der König war damit zufrieden; nur wollte er, daß bis zur Beendigung des Urbarial-Geschäftes das Ausschenkrecht, und die Amtstage blieben, wo es die Unterthanen wünschen. (Acta. 434.)

β) In die Aufhebung der Leibeigenschaft, und in die Freizügigkeit willigten die Stände gern. (Acta 400.)

γ) Mittel, den Contribuenten die Last zu erleichtern, wären, meinten die Stände, die vorzunehmende Conscription, und darnach zu machende Berichtigung der Porten, die Repartition durch Verfassung eines neuen den Contribuenten bis izt so lästigen Militär-Reglement, und noch andere Mittel, welche sich bei Ausarbeitung des Contributions Systemes ergeben werden, lassen eine grosse Erleichterung des Contribuenten hoffen. Aber für izt fänden die Stände kein anderes Mittel wirksamer, das Volk zu trösten, als die Freizügigkeit; denn erfahren die Bauern, daß ihnen diese auf dem Landtage zugestanden worden ist, und daß noch an anderen Mitteln, sie zu erleichtern, gearbeitet wird, so werden sie Theils wirklich, Theils durch die gewisse Hoffnung erquickt muthiger das Ihrige thun, und mit vereinigten eigenen Kräften an der Verbesserung ihres Schicksals arbeiten.

Auf die achte, und neunte k. Proposition bewilligen die Stände 4.395.249 fl. 38½ Kr. als Contribution. Die Repartition, und Einhebung wäre der Deputation zuzuweisen.

Auf die zehente. Weil die Taxen der Armalisten, und Edelleute nur eines Sizes in die cassam domesticam einfließen, so wäre dieß mit Regulirung

der Comitatskassen verbundene Geschäft der Deputation zu übergeben.

Auf die eilfte. Der Punct wegen Verleihung der Stuhls-Aemter soll der zur Organisirung der Dikasterien nieder zu sezenden Deputation zugewiesen werden.

Auf die zwölfte. Den vier Städten wird Siz, und Stimme auf dem Landtag eingeräumet; art. 30.

Auf die dreizehnte. Die Verbesserung der Justizbehörden wird einer eigenen Deputation übergeben.

Während den Berathschlagungen des Landtages über die Anträge des Königs erließ die Arader Gespannschaft aus ihrer Particular-Congregation ein Schreiben (Acta. 509.), in welchen sie den k. Propositionen einen falschen, den väterlichen Absichten des Königs entgegen gesezten Sinn unterlegte. **) Ein offenbarer Eingriff in das Recht des Landtages, welchem die Berathschlagungen über die k. Anträge ausschließlich zustehe. Der König gab dem Comitate hierüber einen Verweis, und zeigte die Sache dem Landtage an. (Acta. S. 511. 508.)

*) Die Grundherrschaft, als Gerichtsbehörde, und erste Instanz in Rechtsstreitigkeiten ihrer Unterthanen. **) Videtur nobis scopus benignarum propositionum multum ad systema Josephinum symbolizare. Videtur illud coordinationis planum, quod aperta vi subverti non potuit, identidem placidioribus viis, et mediis alterationi obnoxiari.

§. 211.

C) Drittens berathschlagte der Landtag (§. 209.) über die Beschwerden, und Postulate. Diese seien, weil seit dem J. 1765 kein Landtag gehalten worden ist, sehr angewachsen, aus denen sie nur jene ausheben wollen, welche in Rücksicht auf die Contribuenten keinen Aufschub leiden, oder zur öffentlichen Sicherheit, und zum dringenden Nuzen gehören. Sie wollen selbe dem Könige vorlegen, damit denselben noch auf diesem Landtage abgeholffen werde; (Acta. 343—377.) nämlich:

α) Die Reichskrone soll zu Ofen aufbewahret, und ohne Einwilligung des Landtages nie von da weggenommen werden. In der königlichen Entschliessung (Acta. 493—494.) wird dieß bewilliget, doch mit der Beschränkung, „wenn nicht ein unvermutheter Fall, oder wie schon der art. 58. 1715 verordnet, eine offenbare Gefahr die Überbringung an einen andern Ort fordert; und so kam es auch in den art. 1791.“

β) Die Landeslieferungen sollen künftig aufhören, und was im damaligen Türkenkriege geliefert worden ist, soll von der Contribution abgeschlagen, den Edelleuten, und k. Freistädten aber nach, und nach bezahlet werden. Und so steht es auch im art. 37.

γ) Die k. Entschließungen an die ungerischen Dikasterien und Jurisdictionen, sollen nur unter des Königs eigenhändiger Fertigung expediret, und intimirt werden, damit weder Patente noch Präsidial-Schreiben mehr Plaz finden. Hierauf der König: „Der art. 101. 1723. überläßt es der Willkühr des Königs ein Decret oder Rescript zu erlassen; dabei soll es bleiben; an die Reichsbehörden, und andere Juris-

dictionen werden die k. Resolutionen in Gestalt der Rescripte erlassen. Präsidial-Schreiben seien ohnehin nicht üblich, und da übrigens der Gebrauch derselben in Geschäften, welche nach den Gesezen behandelt werden, unschädlich ist, soll die Deputation, welche die Coordinirung des k. Rathes übernimmt, hierüber berathschlagen."

d) Jene, welche offenbar Fremde sind, sollen doch einmal in Folge des art. 15. 1741 von geistlichen, und weltlichen Aemtern ausgeschlossen seyn. In Ansehung jener aber, deren Indigenat noch zweifelhaft ist, soll der König erlauben, daß die zur Organisirung der Dikasterien anzuordnende Deputation gewisse Grundsäze aufstelle, und ihr Gutachten gebe, wie fremde Unadeliche das Bürgerrecht erhalten können. Das lezte bewilligte der König; aber wegen Anstellung unadelicher Ungern bezog er sich auf die Resolution über die ständische Vorstellung auf die k. Anträge. §§. 207. 210.

e) Die Staatsämter wurden entweder bloß auf Vorschlag der Dikasterien, oder auf Empfehlung der Grossen verliehen. Die Könige aus dem Erzhause kamen bis auf Karln II. selten in die Mitte ihres Volkes, oder waren mit Regierungs-Geschäften überladen, konnten daher die tüchtigen Subjecte, deren Eigenschaften, und Verdienste nicht kennen lernen. Deßwegen sollten die Stände das Recht haben, zu allen höheren, und mindern Staatsämtern, welche der k. Verleihung unterliegen, Subjecte vorzuschlagen, und selbes so ausüben, daß die betreffenden Comitate ohne Unterschied der Religion, und der Districte Individuen empfehlen können; die Dikasterien aber einen solchen Vorschlag dem Könige vorlegen müssen, aus denen dann Sr. Mjst. jenen ernennen

wird, welchen sie für den Würdigern hält. Doch könne Se. Mjst. auch einem Anderen, welchen sie als tüchtig kennet, das Amt verleihen. Der König erwiderte darauf: „das ihm nach den Gesezen zustehende Recht Staatsämter zu verleihen, werde Er immer zum Besten des Reiches so ausüben, daß er selbe nur den Würdigsten ertheile; Jeder habe freien Zutritt zu ihm; Er werde sowohl bei den nun öfters abzuhaltenden Landtägen, als auch ausser denselben nach Ungern kommen, und Gelegenheit haben, die verdientesten Männer kennen zu lernen. Die Frage: wegen Empfehlung der Kandidaten sei auf dem nächsten Landtage, auf welchem von Organisirung der Comitate, und Coordinirung der k. Statthalterei gehandelt werden wird, zu weisen."

5) Verlangten sie die Zusicherung durch einen Diätalartikel, daß Ungern, weder durch k. Commissäre, noch andere unbekannte Beamte in was immer für einem Geschäftszweige verwaltet werden würde. Zu dessen Sicherheit sollen alle Dikasterien dem Könige, und auf die Erhaltung der Reichsverfassung schwören, und dem Landtage verantwortlich seyn. Antwort des Königs: „Da er im Inauguraldiplom versprochen hatte, daß er die Gesezе beobachten, und machen werde, damit auch Andere selbe befolgen; da weiters alle Zweige der Staatsverwaltung ohnehin durch Gesezе bestimmet sind, so scheine ein neues Gesez hierüber unnöthig; denn die genaue Befolgung jener Gesezе schließt ohnehin unbekannte Aemter aus. Die begehrte Verantwortlichkeit der Staatsbeamten gegen den Landtag stehe mit dem Begehren wider jene, welche sich der verlangten Reichsverfassung schuldig machten, in Verbindung; Aus den (§. 209. 4.) angegebenen Gründen könne Er Beides nicht genehmigen;

schon auch deßwegen nicht, weil diese Beamten blos Diener der ohnehin beschränkten k. Gewalt sind, und wenn sie ihr Amt zum Drucke der Mitbürger mißbrauchten, vom Könige selbst würden in Schranken gehalten werden, vom Könige, welchen ohnehin das Gesez zum Richter auch über die Obergespänne, welche den Adel etwa drückten, aufstellet. Übrigens könnte ja über solche Beamte auf dem Landtag Beschwerde geführet werden;" vergl. art. 18. 1791.

ζ) Die Dikasterien sollten von Ofen auf Pest übersezet werden; sieh art. 39. 1791.

η) Die inneren Staatsgeschäfte, welche lediglich Ungern betreffen, sollen ohne Wirkung des Staatsrathes durch die ungerische Hofkanzlei, oder wenn die Sache dringend, oder wichtig ist, mit Zuziehung ungerischer Räthe überlegt, und nach deren Vortrag entschieden werden. In vermischten, Ungern, und andere Erbländer betreffenden Angelegenheiten, soll die ungerische Hofkanzlei mit den andern Behörden correspondiren. Sind es auswärtige Geschäfte, sollen in das Ministerium, in welchem diese Sachen behandelt werden, auch Ungern genommen werden. Der König verspricht, daß er den art. 11. 1741 nach seinem ganzen Inhalte beobachten wolle; sieh art. 17. 1791.

ϑ) Die Bestättigung der vom Könige Joseph II. ertheilten, auch die neu zu expedirenden Donazionen sollen so lang aufgeschoben bleiben, bis die Deputation (oben δ) dem Landtage ihr Gutachten vorgeleget hat, und bis jene, welche solche Donazionen gekauft, oder erwirket haben, sich possessionsfähig machten. Künftig soll jede Licitation der Fiscalgüter ungiltig seyn. Der König bewilligte es so weit, daß Donazionen, welche Nicht-Possessionsfähige erlanget

haben, unterdessen aufgehoben bleiben; aber die Besitzer dürfen in ihrem ruhigen Besitze nicht gestöret werden; art. 36. 1791.

ι) Sie bathen den König sich öfters in Ungern aufzuhalten. art. 9. 1791.

κ) Die Einverleibung des Fiumanischen soll dem Decrete eingeschaltet, und ihnen zugesichert werden, daß selbes nie vom Reich weg komme. Der König verschob diese Sache auf den nächsten Reichstag; unterdessen soll die Stadt in ihrem Zustande gelassen werden.

§. 212.

D). Weil einige k. Propositionen, und mehrere Postulate der Gespanschaften längere Berathschlagungen forderten, und daher der Landtag zur Last der Stände, und Contribuenten zu lang gedauret hatte, bathen die Stände den König noch auf diesen Landtage besondere Regnicolar-Deputationen nieder zu sezen, welche jene Gegenstände ausarbeiteten, und ihr Gutachten dem im J. 1792. zu Ofen abzuhaltenden Landtage vorlegen sollten. (Acta 420. folgg.) Der König bewilligte zwar dieses Begehren, doch mit Beschränkungen; (Acta 433.) zum Beispiele: a) Die k. Statthalterei soll ihren gewöhnlichen Namen beibehalten, und nicht Nazional-Rath (§. 204.) heissen: b) durch ein neues Militär-Reglement dürfe dem k. Ärarium keine Last zuwachsen, und zur Verfassung des Planes der Truppen-Dislocation sollen auch Militär-Personen, welche der König auf des Pfalzgrafen Vorschlag ernennen wird, zugezogen werden. c) Weil die Stiftungen, welche eine Art öffentlicher Fonds haben, der höchsten Aufsicht

des Königs unterliegen, (art. 74. §. 1. 1715.) darf die Deputation selbe nur unbeschadet den k. Rechten berühren. d) Die Deputation in Münz- und Bergwesen dürfe nur die öffentliche, nicht auch die ökonomische Verwaltung des Bergwesens vornehmen, denn diese geht das Regale unmittelbar an; der König behält selbe für sich, wie die andern Kameralsachen. e) Die Deputationen in Lehranstalten, und Kirchensachen können zwar die Gegenstände bearbeiten, aber ohne die k. Rechte (cit. §. 74. und das k. Patronat) zu beeinträchtigen u. s. w.

Im art. 67. 1791. werden die Gegenstände, und die Glieder dieser Deputationen bestimmet. Wie viel sie aber bis izt geleistet haben, weiß ich nicht ausser dem, was in Grellmanns statistischen Aufklärungen II. B. S. 151—214. vorkömmt.

§. 213.

E) Darauf übergaben die Stände dem König die Diätalartikel zur k. Sanction, welche auch am 12. März 1791 erfolgte, und auf diese Art ward nun der Landtag geschlossen. Viele dieser Artikel sind in den vorhergehenden §§. vorgekommen. Hier führe ich nur jene an, welche die Staatsverfaßung zum Gegenstande haben:

α) Obwohl in K. Ungern die nämliche Erbfolgordnung, und Untheilbarkeit, wie in den übrigen österreichischen Erbstaaten gesezlich ist, müße doch Ungern mit seinen Nebenländern als ein unabhängiger Staat angesehen werden, welcher seine eigene Verfassung hat, und nach eigenen Gesezen, nicht wie die anderen Erbländer regieret wird. art. 10. 1791.

β) Die gesezgebende Gewalt steht dem ge-

krönten Könige mit dem Landtage zu, und kann auſſer einem Landtag nicht ausgeübet werden. Daher ſollen Edicte, oder Patente nicht Statt haben, als nur in Fällen, in denen die Verordnung ohnehin den Geſezen gemäß iſt, und ohne Patente nicht hinreichend kund gemacht werden konnte. Folglich wird der König die Gerichte eigenmächtig nicht abändern, die Vollſtreckung der Urtheile nicht hindern, noch durch politiſche Behörden revidiren laſſen. Die vollſtreckende Macht wird der König nur nach dem Sinne *) den beſtehenden Geſezen ausüben. art. 12.

γ) Alle drei Jahre ſoll ein Landtag gehalten werden, oder auch früher, wenn es der Nuzen, oder die Nothwendigkeit fordert. Nachdem über die k. Anträge berathſchlaget worden iſt, ſollen die gerechten Landesbeſchwerden nach auf jedem Landtage gehoben werden. art. 13.

δ) Die k. Statthalterei ſoll als die höchſte politiſche Behörde Ungerns von allen anderen Stellen unabhängig, und nur dem Könige unmittelbar untergeordnet ſeyn. Erflöſſen geſezwidrige Mandate, ſoll ſie Gegenvorſtellungen machen, und der König verſpricht ſelbe zu beherzigen. art. 14.

*) „In sensu legum" ein Zuſaz, welcher erſt izt gemacht worden iſt; ſieh unten §. 236. C.

§. 214.

Die Ereigniſſe der franzöſiſchen Revolution forderte die ganze Aufmerkſamkeit Leopolds. Die Tendenz ſeiner Regierung war Frieden, Sicherheit ſeiner Staaten, und Beruhigung Europa's. Der Tod raffte ihn am 1. März 1792. unvermuthet weg.

Ihm folgte ſein älteſter Sohn Franz.

§. 215.

Die Befreiung Ungerns vom türkiſchen Joche hat wohl auf den edleren Theil des Volkes gewirket; dennoch fand der Rebell Franz Rakoczi ſelbſt unter den Magnaten Anhänger. Hätte ſich der König nur einen Theil der Bedrückungen, und Ausſaugungen erlaubet, welche Rakoczi, und Bercſeni ſich heraus nahmen, welches Zettergeſchrei würden die Ungern erhoben haben? Die Ruhe ward durch die Szathmarer-Pacifikation (§. 177.) hergeſtellet. Der Paſſarowiczer Frieden (§. 185.) ſcheinet das Band zwiſchen dem Könige, und Volk enger angezogen, den Ständen mehr Zutrauen, und Neugung für das regierende Haus eingeflößt zu haben; nach dem Landtage des J. 1723. läßt es ſich vermuthen. Aber gleich beim Regierungs-Antritte Thereſiens regte ſich der Geiſt des Ariſtokratiſmus wiederum. Die Stände wollten Ihr neue, die k. Gewalt mehr beſchränkende Capitulazionspuncte abdringen, allein die Königinn war ungeachtet ihrer gefährlichen Lage herzhaft, und nahm nur das Inaugural-Diplom ihres Vaters an. Über den Landtag des J. 1765. mißvergnügt hielt ſie keinen mehr.

Thereſens Sohn, und Nachfolger Joſeph II. machte in der ungeriſchen Verfaſſung mehrere Abänderungen. Dieſer groſſe König und für das Wohl ſeiner Unterthanen eifernde Regent wachte ſorgſam für das allgemeine Beſte Ungerns. a) was er nun zu dieſem nothwendig fand, darin gieng er ſtandhaft, und unerſchrocken zu Werk. Weſentliche Gebrechen ſtellte er ab; daher die im §. 195. angeführten Verfügungen. Sein Nachfolger Leopold II. ſtellte die vorige Verfaſſung wiederum her, folglich hatte auch durch dieſen Zeitraum weder die Conſtitution, noch die Verfaſ-

sung des Reiches im Wesentlichen eine bleibende Veränderung erlitten.

a) Sieh statistische Aufklärung. II. S. 93—97. b) Sieh Status regni Hungar. anno 1790.

§. 216.

Nun hätten wir die ungerische Staatsgeschichte nach den sieben Perioden durchgegangen, und gesehen, wie die Verfassung, und Constitution Ungerns sich bildeten; nach, und nach consolidirten, und wiederum verfielen; wie endlich die Könige aus dem Erzhause das ungerische Reich vom türkischen Joche befreiet, demselben Unabhängigkeit, und Selbstständigkeit gesichert haben. Es übriget daher nur noch, daß das Gesagte nochmal vor den Augen des Lesers zum schnellen Überblicke vorbei geführet; und die Constitution mit der Reichs-Verfassung, wie beide heut beschaffen sind, vorgestellet werden. Vielleicht verweilet sich das Aug auf denselben mit Beruhigung, und Wohlgefallen.

§. 217.

Die Ungern haben auf Anrathen des chazarischen Chans, unter dessen Oberherrlichkeit sie bis dahin standen, in der Person Arpads sich einen Heerführer, und Herrn, und Gebiether gewählet, mit dem Erbrechte, mit einer rein-monarchischen unbeschränkten, aber nicht despotischen, Gewalt (§§. 5. 15. 16.) Schon vor dem K. Stephan I. mußten die Ungern doch eine Constitution haben, aber Er gab seinem Reiche eine verbesserte, neue, dem europäischen Abendlande nachgebildete, auf der Le-

hensverfassung gegründete Constitution. (§. 51. a.) Konnte aber Stephan dieses thun, da auch der unbeschränkte Monarch die bestehende Constitution eigenmächtig nicht umstürzen darf? Ja; eine durch Grundgeseze bestimmte Constitution kann ein auch noch so souveräner Regent für sich allein nicht abändern; aber eben diese Handlung Stephans halte ich für einen Beweis, daß Ungern bis auf ihn weder eine feste Constitution, noch eine ordentliche Verfassung hatte, wie es auch bei dem kriegerischen, fremde Staaten immer (gewiß bis 955.) verheerenden Geiste kaum möglich war. Weil aber die Wohlfahrt seines Volkes unerläßlich forderte, daß er seinem Reiche eine zweckmässige, und soviel möglich dauerhafte Einrichtung gäbe, so erfüllte er seine Herrscherpflicht.

Durch Stephans Constitution ist die reine monarchische, unbeschränkte, erbliche Regierung, welche schon von Arpaden an in Ungern eingeführet war, dem Rechte nach unverändert geblieben, so sehr sie auch durch die Schwäche einiger seiner Nachfolger, und durch die Übermacht verwegener Grosser bisweilen erschüttert worden ist, (§. 66.) sie ist so geblieben, wie selbe die ungerischen Könige von Stephan I. bis Bela III. (4.) und von diesem bis auf den König Ludwig II. besessen hatte (§§. 109—111.) nur fieng seit dem K. Sigmund eine Observanz einzuschleichen an, daß der König Geseze mit ständischer Einwilligung mache; aber dieses Herkommen blieb noch bis in das 16te Jahrhundert schwankend. (§. 111.) Selbst in der für Ungern so traurigen Periode v. J. 1526—1699. ist die Grundverfassung Ungerns unversehrt geblieben. (§. 170.) Die Erblichkeit der Krone, welche schon seit Arpaden in der k. Dynastie bestand, ist später noch durch Geseze (art. 5. §. 5. 1547. art. 2. 3. 1687.

art. 2. 1723.) ſicher geſtellet worden. Obwohl ein ariſtokratiſcher Schwindel auch in den zwei lezten Perioden bisweilen Einige ergrieff, hat doch Leopold I. denſelben nieder gedruckt, (§§. 156—164.) und die reine Monarchie aufrecht erhalten; auch unbeſchränkt in Anſehung aller Majeſtätsrechte, z. B. der exekutiven Gewalt, des Rechtes Krieg anzukündigen, Frieden zuſchlieſſen, u. a. Nur in der Geſezgebung und in dem Rechte Contribuzion auszuſchreiben iſt der König auf die ſtändiſche Einwilligung beſchränket. (§§. 236. A. 236. i) In der lezten Periode iſt die alte Conſtitution die nämliche geblieben. (§. 215.)

§. 218.

Hat ſchon Arpad dem eroberten Pannonien eine beſtimmte Organiſazion gegeben? und welche? Keine ächt hiſtoriſchen Denkmäler führen uns auf eine ſichere Spur. Der anonyme Notar eines Königs Bela, in welchem Kollar, und Pray das Staatsrecht, und die Verfaſſung Ungerns finden (§. 5. k.), iſt eine gar zu unlautere Quelle. *) Auch war Arpad noch lang nicht in der Lage ſeinem Volke eine ordentliche Verfaſſung geben zu können. Seit der Flucht vor den Petſchenegen aus Atelkuſu zogen die Ungern herum, wo ſie Weide fanden, an Flüſſen, in Wäldern, lebten vom Fiſchen, und Jagen, allen Falls auch vom Ausplündern benachbarter Länder. (§. 9.) Wie wäre bei einem Volk, welches keinen Begrieff vom Privat-Eigenthume über Grund, und Boden, keine gewiſſen Wohnſize, keinen Ackerbau hatte, an eine ordentliche Staatsverfaſſung zu denken geweſen? Arpad regierte als unbeſchränkter Monarch ſein Volk nach ſeinem ver-

nünftigen Ermessen, bis endlich Gaisa, und Stephan dem Nomaden-Leben, und den Raubzügen ihrer Unterthanen ein End machten, selbe an den Feldbau, und an die Künste des Friedens gewöhnten. Die im Abendlande, besonders in Teutschland bestehende Feudal-Verfassung, welche Stephan seinem Reiche adoptirte, vorzüglich aber die Errichtung, oder Erneurung und Organisirung der Gespannschaften (§. 21.) waren zu einem Anfange der Cultivirung Ungerns ganz zweckmäßig; nur ists zu bedauren, daß diese Einrichtung währender folgenden zwei Jahrhunderte in Verfall gerieth (§. 51. b.); doch stieg aus ihrem Schutte die heutige Comitatsverfassung hervor (§. 108.), in welche sich durch die Zeit zwar wiederum Gebrechen eingeschliechen haben (§. 207. c.), aber die Hebung derselben ist einer Regnicolar-Deputation aufgetragen worden (Art. 67. 1791.), welche sehr gute Vorschläge gemacht hat. **)

Die Kriegsverfassung entwickelte sich unter Stephans I. als ein Resultat des von ihm in Ungern eingeführten Feudalsystemes, von welchem ich bald mehr sagen werde.

Unter dem K. Karl II. wurden manche Zweige der Staatsverwaltung zweckmäßiger organisiret (§. 187.) und dadurch für die Ursachen, welche den Verfall Ungerns herbei zu führen droheten (§. 168.), ein Gegengift bereitet.

*) Sieh von Piringer, Ungerns Banderien. I. S. 4. 49—53. **) Sieh in Grellmanns statist. Aufklärungen II. S. 192. 207. ff.

§. 219.

Zum Beschlusse betrachten wir noch das heutige Ungern α) nach den verschiedenen Klassen des Volkes, β) nach dessen Sitten und Charakter, oder nach dem Geiste desselben; dann γ) die Gesezgebung, δ) Gerechtigkeitspflege, ε) die Einrichtung des königlichen Hofstaates, ϛ) die Verfassung oder zweckmässige Organisirung des Reichs; ζ) die Regierungs- oder Majestätsrechte; η) die Constitution, um uns dann die Grundverfassung Ungerns, und deren Ausbildung mit Klarheit vorstellen zu können.

§. 220.

In die erste Klasse der ungerischen Staatsbürger (§. 219.) gehöret

A) der Adel, welcher den Herrn- a) und Ritterstand begreifft, und sehr bedeutende Vorrechte besizet, Z. B. der Adel hat Siz, und Stimme auf den Landtägen; er ist frei von Bewirthungen des Königs, von der Contribution, vom Dreißigsten, Mäuthen, und Überfahrtsgelde; kein Edelmann darf verhaftet werden, wenn er nicht vorher vorgeladen, und überwiesen worden ist, einige Fälle ausgenommen; nur der Edelmann kann in Ungern Güter eigenthümlich besizen u. a. m.

B) Die Bürger bewohnen Städte, haben das Recht städtische Gewerbe zu treiben, wählen ihren Magistrat, und können liegende Güter besizen. Obschon die Bürgerlichen unadelich sind, so werden sie doch izt, wie jeder tüchtige Unadeliche, zu öffentlichen Ämtern bis zum Secretariate bei Hof- und Landerstellen zugelassen; vergl. §. 207. k.

C) Die Bauern, oder die auf dem platten Lande wohnenden, und mit der Landwirthschaft sich abgebenden geuginen Ungern. Der ungerische Bauer ist nicht fähig unbewegliche Güter zu besizen, b) er hat weder Personal- noch Staatsbürger-Rechte, c) wie soll er Anhänglichkeit für den vaterländischen Boden haben?, und doch wäre es leicht, das Interesse Aller zu vereinigen; man erkläre die Grundstücke, deren Bearbeitung der adelische Gutsbeszer bis izt Bauern überliess, auf immer für Rustical-Gründe, deren unterthäniges Eigenthum der Edelmann den meistbiethenden Landmanne verkaufset, doch mit der fortdaurenden Verbindlichkeit die Urbarial-Giebigkeiten immer zu entrichten; die Kaufschillinge wären ja reiner Gewinn für den Edelmann. Würde aber die k. Hofkammer nicht verliegen, wenn ihr Gut, von welchem ein Theil der Dominicalgründe in Bauerngüter verwandelt worden ist, heimfällt? Der Landmann wird das Bauerngut, welches nun sein Eigenthum ist, mit allem Fleiße pflegen, die Erzeugnisse zu vermehren, und zu veredeln trachten, wodurch sich auch die Urbarial-Schuldigkeit erhöhen, der Grundherrschaft Nuzen vermehren, und so erhält das ganze Gut einen grösseren Werth für den Beszer, sey es der Edelmann, oder die k. Kammer, welche noch den Vortheil hat, daß die Regie mit Besorgung dieser Rustikal-Gründe nichts zu thun hat.

Doch ist heut zu Tag der Bauer persönlich frei, denn der ungerische König Joseph II. hat das Jobbagyonat wiederum aufgehoben, was auch im art. 23. 1791 wiederholet worden ist.

Höret man die neuern Politiker, und Statistiker cc), so hat Joseph den Bauern mit der persönli-

ben Freiheit eben kein gar wichtiges Geſchenk gemacht?

Hat einmal ein berühmter Mann von Ungefähr einen Saz hingeworfen, ſo raſſen ihn ſelbe alſogleich Kraftmänner auf, analyſiren, zerren den Gedanken ſo lang herum, daß ſelbſt der Autor ſeine Idee daran nicht erkennen würde. Homer ſagt irgendwo: d) „Jupiter nimmt einem Menſchen die Hälfte des Verſtandes an dem Tage, da er ihn zum Sklaven machet; alſo iſt der Leibeigene ein unſelig Mittelding vom Menſchen, und vom Vieh? Ihr Befreier Joſeph „bedachte nicht, daß der Leibeigene ſeinen Zuſtand liebt, weil er durch ihn der läſtigen Mühe des Selbſtdenkens, und Selbſthandelns überhoben wird; eine ſorgloſe Hingebung, welche der zum Thiere herabgewürdigte, ſo wie der aus dem Thiere noch nicht entwickelte Menſch über Alles liebt; Lezterer gehorchet der Impulſion der Natur; Erſterer derjenigen ſeines Herrn. „Mit einigen pſychologiſchen Kenntniſſen, und der Geſchichte des Jahres 1514 in Ungern (§. 99.) würde Hr. von Bükow dieß nicht geſchrieben haben.“ L'etat d'une longue ſervitude perſonelle affoiblit tous les reſſorts de l'ame, courbe l'homme ſi bas ſous le poids de ſes maux, abatardit tellement toutes les facultés naturelles, qu'on ne retrouve presque plus en lui les premiers elemens de ſon etre. Il n'a plus de l'homme, que la figure; Il ne ſent plus ſon etat, il eſt transformé en bete de ſomme. Deren Befreiung iſt ſogar gefährlich für den Staat. Joſeph hätte ſie vorher für die Freiheit vorbereiten, vorher den Menſchen regeneriren, und dann erſt den Sklaven frei machen ſollen.“ e) So was verdienet wohl keine Widerlegung; aber Hr. Wilkerſarce

mag ſich vorſehen, daß er den Negerſklaven in Weſtindien die vermeintliche Wohlthat der Freiheit nicht auch ſo zur Unzeit, und mit Gefahr für Engelland verſchaffe.

a) Das heißt „geiſtliche und weltliche Baronen;“ Tandem barones saeculares.... Si aliquis baronum spiritualium etc. art. 4, 43. 1409. b) „Rusticus praeter laboris mercedem, et praemium in terris domini sui, quantum ad proprietatem nihil juris habet, sed totius terrae proprietas ad dominum terrestrem spectat. Per legationem (letztwillige Anordnung) aut venditionem colonus nonnisi laboris sui mercedem, et praemium, condignam scilicet aestimationem terrae, prati, molendini, vel vineae cuipiam legare, vel vendere potest, proprietate domino terrestri salva semper remanente, qui, dum volnerit, terras, prata, molendina secundum aestimationem communem, vineas vero juxta condignum valorem ad se requirendi habet facultatem;“ Tripart. III. 30. §. 7. 8. In einer Schrift, welche die Katholiken dem Könige auf dem Landtag 1647 überreichten, und der König den Proteſtanten zuſtellen ließ, heißt es: „Ea est rusticorum in hoc regno conditio tum a prima (?) sua conditione et statu, tum vero per cruentam, et funestam contra nobilitatem, et regnum rebellionem, ut in ea victi, si quae forte antea habuissent, privilegiis, et libertatibus exuti in poenam notae perpetuae infidelitatis fuissent condemnati, ut patet ex

art. 14. 1514. Usque adeo nihil proprium in fundo dominorum ipsorum habent, ut possint ad lubitum domini terrestris loco suo, et fundo amoveri, usque ejus privari, persoluto solummodo laboris praemio, et mercede; idque ex praedicta lege patet in hodiernum (1710) quoque diem usu receptum practicatur." Okolitsani Pauli Hist. diplom. de statu relig. evang. in Hung in appendice. S. 29. c) Ist bewiesen in dem Bruchstücke: „Über den Zustand der Bauern in Ungern," von Berczevicziy, einem ungerischen Gutbesizer, in dem Magazin für Gesch., Statist. und Staatsr. der österr. Monarch. I. 21. cc) Questions politiques. 1779. 8.; Patriotische Bemerkungen über die Aufhebung der Leibeigenschaft in Ungern von J. M. S..r. Frkf. 785. d) Ilias. e) Quest. polit. 17—19.

§. 221.

Der oben (§. 167.) geschilderte Charakter des Ungern hat sich seither gemildert. Wankelmuth, Hang zur Gewaltthätigkeit, Habsucht, sich auf Kosten des Königs, und Reichs Ansehen, und Macht zu verschaffen, haben sich verloren. Aber Stolz — nicht ächter Nazionalstolz, denn dieser läßt auch anderen Nazionen Gerechtigkeit widerfahren — liegt noch immer in dem Charaktere der Ungern. Noch immer, noch im J. 1790, drangen sie auf die Ausschliessung der Fremden von Staatsämtern (§. 211.). Zu stolz, um es sich selbst zu gestehen, daß sie den Ausländern, besonders den Teutschen, die Rettung ihres Reiches zu dan-

ken haben, wollen sie den Gegenstand ihres Undankes (§. 167.) entfernet sehen; denn welche andern Ursachen könnten sie sonst doch haben? Vorwände wohl: α) die Fremden haben für Ungern nicht so viele Anhänglichkeit, nehmen am Wohl desselben nicht so vielen Antheil, als der eingeborne rechtliche Bürger. β) Der Ausländer, dem der König ein Amt giebt, ist mehr eine Creatur des Königs, ist mehr dem Könige ergeben, als der Nazion; ja γ) es sei selbst gefährlich, Fremde anzustellen, weil selbe immer in gewissen Verhältnissen mit ihrem Vaterlande bleiben; und in gewissen Umständen erregen sie Verdacht gegen sich. δ) Der Fremden Charakter choquiret immer die Nazionalsitten, und Gebräuche, erreget dadurch Mißvergnügen, und machet sich die Eingebornen abgeneugt.

Der Ausländer, welcher bei einer anderen Nazion Vortheile erlanget, die er zu Hause nicht fand, wird sich durch den ihm gegebenen Vorzug, durch das auf ihn gesezte Vertrauen geehret fühlen, und durch das Band der Erkenntlichkeit an sein neues Vaterland gefesselt an selbes eben so viel Anhänglichkeit haben, sich dessen Dienste mit eben solcher Wärme, wie der Eingeborne, weihen. Hat denn ein guter Souverän ein anderes Interesse, als die Wohlfahrt seines Volkes? wird er Creaturen haben, welche beide Interessen trennen? Die Bande, welche den Ausländer, der sich izt aus Erkenntlichkeit dem neuen Vaterlande hingiebt, an sein väterliches Land knüpften, sind nun gelöset; die Gefahr verschwindet, um so mehr, da Neid, oft auch Haß seine Schritte belauern. Der Fremde, welcher in wichtigen Staatsämtern den Nazionalen vorgezogen worden ist, muß ein Mann von Kopf, und Herzen seyn, sonst würde er sich kaum,

über die Eingebornen weg, hinauf geschwungen haben; ein gebildeter, redlicher Mann wird den Nazional-Character nie choquiren. a) Die Abneugung gegen Ausländer kömmt überall gewöhnlich bloß von Neid, Unwissenheit, und unedler Denkart her. Der Denkende, Redliche kann den verdienten Mann nicht hassen; er schäzet das Verdienst, wo immer er selbes findet. Weise, und tugendhafte Männer sind sich alle gleich, sie mögen wo immer geboren seyn: sie nähern sich; ein geheimer Instinct, Gutes zu wirken, verbindet sie. b) Wenn Männer von Talenten, wie Hunt, Pazman, Wecelin u. a. m. c) sich unter dem K. Stephan I. einem ihnen fremden Volke weihen, so soll ihnen selbes dafür Dank wissen, sie ehren, wie es Stephan auch gethan hatte.

Der Unadeliche, der ungerische Bürger hat keinen eigenthümlichen Charakter, wenn nicht dieß schon Charakter ist. Der Handlungs-Verkehr, das Ineinandergreifen der Gewerbe entwickelt den schlummernden Keim des Nazional-Charakters, führet zur Cultur der Geistesgaben; aber in Ungern giebt es unter den Kaufleuten fast gar keine Stock-Ungern, d) die Handlung ist größten Theils in fremden Händen; inländische Fabriken giebt es wenige. Die Handwerkszünfte bestehen auch meistens aus Teutschen.

Der ungerische Bauer war, wie in jedem Lande, wo die Leibeigenschaft gilt, faul, tückisch, schleichend. Nachdem aber das Jobbagyonat aufgehoben worden ist, kam der Landmann zu sich; er fühlet nun was Freiheit ist; ungeachtet der unglückweissagenden Politiker (§. 220. cc) „Keine Proclamation kann die Menschen für frei erklären; die niedrige Gesinnung machet sie zu Leibeigenen.“ Wenn der Regent Jemanden frei proclamirt, so ist er bürgerlich

wirklich frei; bessere Gesinnungen entwickeln sich nun bald; und Jupiter muß doch ihnen die entzogene Hälfte des Verstandes auch wieder geben. In allen bürgerlichen Ständen kann es Leute niedriger Gesinnungen geben; sind sie leibeigen? verachten wird man sie wohl, aber frei sind sie. Nur nicht halbwahre Säze auftischen, nur nicht Declamazion statt der Beweise.

a) Questions polit. S. 57. b) Wieland in den Abderiten. c) Keza De nobilibus advenis. S. 136. d) Schwartners Statist. des K. Ungarn S. 142.

§. 222.

Die Gesezgebung drücken noch immer die §. 169. angezeigten Gebrechen. Deßwegen gab Hr. Kovachich die Mängel der mossoczyschen Gesezsammlung, welche die Ungern für ihr corpus juris halten, an, und machte einen Plan diesen Mängeln der ungerischen Gesezsammlung abzuhelfen.

Aus einer neuen Gesezsammlung müssen die in jeder Rücksicht überaus wichtigen staatsrechtlichen Fragen beantwortet werden können: welche Regierungs-Angelegenheiten sind Landtags-Gegenstände? welche gehören in das Kabinet des Königs? welche Regierungs-Rechte kann der König kraft seiner Machtsvollkommenheit alleinig ausüben? welche nicht ohne Mitwirkung der Stände? Welche sind die grundverfassungsmässigen, die constitionellen Gränzen der gesezgebenden, und vollziehenden höchsten Gewalt? Was sind Justiz- was Polizei-Gegenstände? wie unterscheiden sich Gesezе, und Polizei-Anordnungen? u. s. w.

Eine verbesserte Gesez-Sammlung muß die Kenntniß über die Kron- und königlichen Rechte aufklären, und erweitern; auch die unreinen Quellen verstopfen, woraus die Behandlung öffentlicher Angelegenheiten vielfältig mit Ungestüm geäusserten Einwendungen, Protestationen, Vorstellungen, Widersprüche zum Nachtheil des gemeinen Wohls hergeleitet zu werden pflegen. Wenn man auch nur die Dictal-Artikel betrachtet, so ist in die Menge, und Unbestimmtheit derselben so groß, um daraus die Unrechtmäßigkeit einer jeden Forderung des Königs, jede noch so wohlthätige Verordnung, wenigstens dem Schrine nach, zu bestreiten, besonders wenn man bloß den willkührlichen Sinn der Stände gelten läßt.

Niemand, dem die Geschichte der seit dem J. 1791 abgehaltenen Landtage nicht unbekannt ist, wird läugnen, daß eine kaltblütige, reiff überlegte, nach einer gesunden Politik entworfene Legislatur ein dringendes Bedürfniß für Ungarn sei, wenn es sich der Achtung Europens würdig machen will. Aber wie wäre diesem Bedürfnisse ohne Geräusch, ohne gewaltsame Umwälzung der Dinge abzuhelfen? Dieß ist bei der gegenwärtigen Stimmung des weit grösseren Theiles der Stände, denen das so genannte corpus juris noch immer Alles in Allem und schon der Namen „Polizei" verhaßet ist, nicht eben so leicht, doch nicht unmöglich. Man sondere nur die veralteten, nicht mehr anwendbaren, und die bloß für gewisse Zeitumstände (welche nicht mehr da sind) verfaßten Artikel von jenen ab, welche auch für die Zukunft beizubehalten wären; man ersezе die Lücken, welche sich in der Legislation dadurch ergeben dürften, durch neue Normen, die nach ächten Grundsäzen der natür-

lichen Gerechtigkeit, und gesellschaftlichen Politik, mit steter Rücksicht auf die Grundverfassung, auf die inneren und äussern Verhältnisse des Reichs, auf den Charakter die Sitten, und Bedürfnisse der Nazion entworfen sind; man gebe jedem Artikel die gehörige Kürze, und Bestimmtheit, vermeide alle Zweideutigkeiten, und egoistische Einseitigkeit; dann wird Ungern ein von allen oben bemerkten Gebrechen gereinigtes Gesezbuch haben, dessen fünf Haupt-Theile seyn werden: das Staats- Privat- Criminal- politisch- kirchliche- und Polizei-Recht.

§. 223.

Die fehlerhafte Gerechtigkeitspflege in Ungern ist bekannt. a) Um selbe von den Mängeln zu reinigen, schrieb der K. Joseph II. auch für Ungern eine allgemeine b) Gerichtsordnung vor; sie wurde aber nach dessen Tode auf dem Landtage 1791 aufgehoben, und die alte mit allen ihren Gebrechen wiederum eingeführet; warum? c) Doch trug der Landtag mit Einwilligung des Königs einer Regnicolar-Deputation auf, die Gerichtsverfassung aller Justizbehörden zu verbessern, und eine Processordnung zu entwerfen, nach welcher die Processe weniger kostspielig, und mehr beschleuniget würden, ohne doch der Gerechtigkeit Eintrag zu thun. Die Deputation hat izt noch nicht ihre Arbeit vorgelegt. d)

a-b-c-d) Statist. Aufklär. III. 125—130, 213.

§. 224.

Die innere Einrichtung des ungerischen Reiches, nach welcher die k. höchste Gewalt handelt, machen

die politischen Stellen, und die Justizbehörden aus.

A) Politische Stellen:

1) Die ungrische Hofkanzlei. Schon unter Sigmunds Regierung gab es einen Kanzler, und Vicekanzler, welche unter die ordentlichen Reichsrichter gehörten (Art. 1. §. 1. 1435.). Die Stelle folgte dem k. Hofe. Anfangs war der Vicekanzler das Haupt dieses Dikasteriums, denn Kanzler war der Erzbischof von Gran, welcher in Ungern residirte. Heut führet der Vorsteher dieses Collegiums den Titel Hofkanzler. Der Wirkungskreis der Hofkanzlei ist: α) sie fertiget die Gnadensachen aus; β) leitet die Gegenstände der vollziehenden Gewalt, und γ) amtiret als ein locus credibilis (§. 55. f.).

2) Die ungerische Hofkammer; sie ist eine unmittelbare Stelle, durch welche der König seine, und der Krone Einkünfte verwalten läßt. Ihr sind untergeordnet alle Administrazionen, Präfecturen, Provisorate in Ungern; art. 18. §. 2. 1715.

3) Die königliche Statthalterei. Die ungerischen Könige haben öfters für den Fall ihrer Abwesenheit, oder anderer Verhinderung einen Statthalter ernennet, welcher im Namen, und an Statt des Königs die öffentlichen Geschäfte besorgen mußte. Als Andreas II. seinen Kreuzzug vornahm, ernennte er den Erzbischof von Gran zum Statthalter, obwohl ein Pfalzgraf vorhanden war. (§. 44.) Auch unter Ladislas IV. (5.) Regierung war Johann Hunyad Statthalter, und Ladisla von Gara war Pfalzgraf. Dem Statthalter wurden einige Räthe zugegeben. Diese Stelle hat viele Veränderungen erlitten. Unter der Regierung des K. Karls II. erhielt sie ihre gegenwärtige Einrichtung (§. 187.). Vergl. §§. 204. 212. a.

Die Statthalterei ist also eine unmittelbare, art. 101. pr. 1723, und höchste, art. 14. 1791, politische Stelle, welche innerhalb dem Reiche die politisch-ökonomischen Staatsgeschäfte, und den Unterhalt des im Reiche liegenden Militärs in Abwesenheit des Königs besorget. Ihr Haupt ist der Pfalzgraf.

Der Statthalterei sind untergeordnet

α) Die Gespannschaften in Sachen, welche keine Rechtsfälle betreffen.

β) Die Commissariate, welche auch Karl II. errichtet hat, um die Geschäfte der Staats- und Militär-Ökonomie zu besorgen; art. 100. 1723.

§. 225.

B) Justiz-Behörden sind

1) Die Septemviraltafel. Sie bestand bis auf das J. 1723 aus sieben Richtern. Karl II. vermehrte sie auf 15, Theresia auf 19 Beisitzer. Diese Behörde ist ein forum revisorium — et appellatorium, die letzte Instanz; der Pfalzgraf ist Präsident.

2) Die königliche Tafel. Sie ist für gewisse Rechtssachen erste Instanz, für andere eine Appellations-Stelle. Präses ist der Personal, oder Personalis praesentiae regiae judiciis in locum tenens. Beide Behörden haben auch geistliche Beisitzer.

3) Die vier Districtual-Tafeln (§. 187.).

4) Die Gerichts-Stühle der Gespannschaften; sie sind erste Instanzen; doch geht auch der Rechtszug dahin, als eine Appellations-Stelle von dem

α) Vicegespann-Stuhle;

β) Von den Stuhlrichtern. §. 108.

γ) Von den Herrn-Stühlen.

δ) Die Gerichtsstühle der k. Frei-Städte.

Es giebt noch einige privilegirte Orter, welche in der Verwaltung der Gerechtigkeit etwas Eigenthümliches haben, z. B. der District der Jazyger, und Kumanen, der Lanzen-Stuhl.

*) Sieh statist. Aufklär. III. Band. S. 119 bis S. 164.

§. 226.

Oben im §. 108. β. habe ich die Kriegsverfassung Ungerns nur berühret; Hier aber ist der eigentliche Ort von selber zu handeln, weil sich izt die ganze Kriegsverfassung vorlegen läßt. Sie bestehet A) in der regulären Miliz; B) im persönlichen Aufsizen des Adels; C) in der Portal-Miliz, und D) im Landsturm.

§. 227.

A) Die reguläre Miliz (§. 226.) oder die Feldregimenter. Man überzeugte sich endlich, daß der bisher bestandene Kriegsfuß zur Vertheidigung des Reiches nicht mehr zureiche, daher nothwendig sey eine stärkere, regulirte, aus Eingebornen, und Ausländern bestehende Armee für alle Fälle auf den Beinen zu halten. (Art. 8. 1715.) Die Stände haben auch die Unterhaltung einer beständigen regulären Armee, und zu derselben Verpflegung die dazu erforderliche Contribution zugestanden, welche jeder Zeit auf dem Landtage bestimmet, und bloß von den Unadelichen gezahlet wird.

§. 228.

B) Die Personal-Insurrection. (§. 226.) Arpad hat Theile des eroberten Pannonien seinen Tapferen angewiesen: diese Antheile waren sortes Hungaricae, Eigenthum derselben. (§. 10.) Aber auch die Herzoge, und Könige haben ganze Bezirke für sich behalten; dadurch waren sie im Stande Bisthümer, und Klöster reichlich zu dotiren, und Kriegspfründen (beneficia) zu verleihen. Die Könige brauchten Krieger, um das eroberte Land gegen die verdrängten, oder unterjochten Einwohner zu behaupten, und Einfälle neuer Ankömmlinge, z. B. nachrückender Petschenegen (§. 9.) zu vertheidigen, die Eigenthümer der sortium hungaricarum wollten nicht leicht unentgeltlich Kriegsdienste leisten, die Könige waren also gezwungen, aus den Staats- und ihren Domän-Gütern Lehen zu errichten, um die nothwendige Zahl der Krieger, oder Vasallen zu haben, solche beneficia ertheilten die Könige den Burgmännern Jobbagionibus castri (§. 51. b.) daher bekam Ungern ein förmliche Fundalverfassung (§. 51. a) Nun zu den natürlichen Eigenschaften des Lehens gehöret der persönliche Kriegsdienst „militare pro regni defensione tenentur nobiles (tripart. I. tit. 9. §. 5. et art. 6. §. 2. 1723.) Doch kein Unger bezweifelt es, daß alle Edelleute ohne Unterschied des Standes, und Ranges zum persönlichen Kriegsdienste verbunden sind, mit dem Unterschiede, daß sie, wenn sie dem Könige ausserhalb dem Reiche Heerfolge leisten, vom Könige den Sold verlangen können; a) vorher mußten sie auch ausser dem Reiche auf ihre Kosten dienen; denn sonst hätte ihnen ja Andreas II. kein Privilegium gegeben. In dem Diplome

Bela's II. (3.) v. J. 1193. wird dem Donator zur Bedingung gemacht, daß er innerhalb dem Reiche mit 10. ausserhalb mit 4. Geharnischten mitziehe, b) daß diese Krieger Sold bekommen sollen, davon sagt die Urkunde nichts; nur eine geringere Zahl Reißiger muß er stellen, wenn der König ausser Land zu Feld ziehet; vergl. § 73.

a) Art. 7. 1222. b) Kerchelich in not. praelimin. S. 167.

§. 229.

C) Die Portal-Miliz (§. 226.) Sie ist jene streitbare Mannschaft, welche der Adel nach dem Verhältnisse seiner an Bauern überlassenen Gründe auf eigene Kosten unterhalten, und auf diese Art, zu den öffentlichen Kriegslasten beitragen muß. a)

Um in dieser wenigen Teutschen genug bekannten Sache mit Klarheit vorzugehen, muß vorher deutlich gemacht werden, was Banderien, bona banderiata, and domini banderiati seien.

Banderium, Banier, Panier hieß überall, auch in Ungern, eine Standarte, Fahne, vexillum; figürlich aber eine Schaar Kriegsleute, die zu einer Fahne gehören.

Einige behaupten b) vor dem K. Karl I. finde man keine Spur von den ungerischen Banderien; und nach der Mohaczer Niederlage seien sie gänzlich verschwunden. Beides ist unrichtig:

Ihr Ursprung. Puniere waren um das Jahr 1000. da Stephan seine Monarchie constituirte, schon im ganzen Europa üblich. Da nun Ungerns Verfassung unstreitig blaß eine Nachahmung desjenigen ist, was im zehnten Jahrhunderte im übrigen europä-

schen Abendlande bestand, so sind auch die Paniere vom K. Stephan I. in Ungern eingeführet worden. Er befiehlt, daß jeder Vasall vom Herrnstande eine streitbare Mannschaft unterhalte. c) Er zog mit einem ansehnlichen Geleite — mit dem k. Panier — ins Feld. d) Unter der Regierung Stephans, und seines Vaters Gaisa sind viele ansehnliche Ritter mit streitbarer Mannschaft (mit ihren Gleven) in Ungern eingewandert, z. B. die Brüder Grafen von Humburg mit 300 Panzerpferden e) also mit ihren Panier; eben so die Brüder Keled aus Meissen mit 60 gepanzerten Reitern; sie erhielten ansehnliche Güter. Die Ungern ahmten diesen Ankömmlingen bald nach in der Kriegskunst, und in der Pracht der Waffen f) wozu auch die Wappen im Panier gehörten. Im art. 7. 1222. heißt es „Omnes, qui comitatus habent etc." also waren diese Geleite, oder Paniere damals schon bekannt. Schon vor dem Einfall der Mongoln in Ungern hatte der Herrnstand seine eigenen Baniere, g) folglich sind selbe nicht erst unter Karln I. oder gar erst unter Sigmunden aufgekommen. gg)

Ihr Verfall. Diese Baniere erhielten sich bis auf die unglückliche Niederlage Ludwigs II. im Jahr 1526. von da an verfielen sie zwar, aber gänzlich aufgehöret haben sie nicht. In dieser Schlacht blieb freilich der Kern des Adels, und seiner Kriegsvölker h) die Bannerherren hatten seit dieser Zeit einen beträchtlichen Theil ihrer Güter, und Einkünfte verloren, von denen sie bisher ihre Banderien unterhalten hatten. Obwohl die Gutbesizer während der Zeitperiode vom J. 1526. so herabgekommen waren, daß sie nicht mehr ganze Paniere unterhalten konnten (art. 3. 1554.) so verpflegten sie dennoch nach dem Anschla-

ge ihrer Güter eine verhältnißmäßige Mannschaft (gentes, equites) aber diese Contingente fielen meisten Theils sehr gering aus. i) Die geringeren Contingente, welche 50 Mann nicht stark waren, mußten zur Fahne des Comitats stoßen, art. 11. 1601. dieser Artikel sezet also Banderien voraus; der art. 7. 1659. sagt ausdrücklich Illi qui propria banderia non habent etc." Kaum hatte sich das Reich seit dem J. 1699. etwas erhollet, so gestanden selbst die Stände auf dem Landtage, der constitutionelle Kriegsdienst bestehe in der persönlichen Insurrection, und Unterhaltung der Banderien art. 8. 1715. und waren selbst besorget im J. 1715. und 1741. daß die Banderien wiederum auf den alten Fuß gesezet würden, eine Deputation wurde zu diesem Ende ernennet, welche aber den Gegenstand nicht ins Reine bringen konnte. k) Deßwegen wurde durch den art. 4. 1808. eine neue Deputation in eben dieser Absicht niedergesezet.

Wie stark ein Banderium seyn sollte, war lang unbestimmt, l) aber durch den art. 20. §. 1. 1492. wird ein ganzes Banderium auf 400. Mann gesezet das k. Banderium aber auf 1000. Mann. art. 21 1498.

Bona banderiata sind so beträchtliche Güter, daß das Contingent, welches nach Verhältniß der Einkünfte zur Portalmiliz unterhalten wurde, wenigstens 50 Mann ausmachte. m)

Bannerherrn, domini banderiati, sind also jene, welche ein solches Gut besaßen, und davon auf ihren Burgen ein eigenes Banderium unterhielten, d. h. die vom Herrenstande.

Nun diese Banderien machten die Portalmiliz aus, und diese Portal-Miliz hat normals

(vom K. Stephan I. bis Ludwig II. wie in der Geschichte der Banderien gezeiget worden ist) und bis zum Anfange des 18ten Jahrhunderts bestanden. Denn α) die ursprüngliche Verfassung Ungerns beruhet auf dem Feudal-System, also sind die Güter der Edelleute Lehen der Krone; nun aber ist eine natürliche Eigenschaft der Lehen, daß von dem Lehengut Kriegsdienste geleistet werden, die Verbindlichkeit zum Kriegsdienste haftet also auf dem Lehengut, der Vasall muß selbst mit einer dem Lehengut angemessener Zahl Reißiger Heerfolge thun: diese Last haftet auf dem Gut (onus inhaeret fundo) und diese Dienstpflicht dauert fort bis auf den heutigen Tag. β) Nach den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes muß jeder Staatsbürger im Verhältnisse, nach welchem seine Person, und seine Güter den Schuz des Staates genießen, zu den öffentlichen Lasten beitragen; die ungerischen Gesezе konnten von diesem Zusaze des Naturrechtes nicht abgehen, und hätten sie es doch gethan, so müßte eine solche der Billigkeit, und dem göttlichen Rechte widersprechende Verordnung aufgehoben werden. γ) Der Grundbesiz wird auch in Ungern zum Maß-Stabe angenommen bei Repartition der öffentlichen Lasten, folglich haftet die Last zu den Kriegsdiensten beizutragen auf Grund, und Boden, wie es klar erhellet δ) aus den ungerischen Gesezen, z. B. Kolomans o) und art. 2. 1435. art. 7. 1471. art. 21. 1500. art. 13. 1543. u. a. ε) In den Donazionsurkunden Bela's II. (3.) vom J. 1193. Andreas II. v. J. 1224. wird sogar die Zahl der Krieger bestimmet, welche von dem verliehenen Gut gestellet werden mußten, ζ) sogar nach den Jochen wurde bisweilen die Zahl der Krieger bestimmet. η) Also haftet die Last des Kriegs-

dienſtes auf dem Gut. ε) Die Gegner ſelbſt behaupten, daß die Pflicht, eine Portal-Miliz zu unterhalten durch den art. 8. 1715. aufgehoben worden ſey; dadurch geſtehen ſie ja ſelbſt ein, daß dieſe Pflicht bis auf das J. 1715. beſtanden habe.

Aber iſt die Portal Miliz nicht durch eben dieſen Artikel aufgehoben worden? Der Inhalt dieſes Artikels zeiget, daß ſelbe vielmehr darin beſtättiget wird q) darin heißt es „die Edelleute ſeien verpflichtet zur Vertheidigung des Landes Kriegsdienſte zu leiſten, folglich perſönlich zu inſurgiren, und ihre Banderien zu ſtellen;“ nun Banderien, und Portal-Miliz ſind gleich bedeutende r) Dinge, denn vorher wurde die conſtitutionelle Miliz immer nach Banderien berechnet, die nun durch den 8. Artikel beſtättiget werden; folglich ſind die Stände von der Pflicht ihre Banderien zu halten, dadurch nicht befreiet worden, weil ſie i. J. 1715. eine beſtändige Steuer zur Verpflegung regulirten Truppen — aus dem Beutel ihrer Unterthanen — bewilliget haben. Der Artikel ſagt nicht: die bewilligte Contribution ſey ein Surrogat irgend einer dem Adel vorher obliegenden, izt aber aufgehobenen Dienſtpflicht; ja gleich im Anfange des Artikels wird erkläret, daß der König auch in Zukunft, ſo oft er es für nothwendig hält, vom Adel den geſezmäſſigen (ad conformitatem hactenus sancitarum superinde legum) Kriegsdienſt fordern konne; und damit über den geſezmäſſigen Kriegsdienſt keine ſchiefe Auslegung Plaz habe, theilet ihn das Geſez: in die Perſonal-Inſurrection, und in Banderien, oder die Portal Miliz. Aber wenn der Adel nach dem Verhältniße ſeiner Güter auch izt noch nach dem J. 1715. Banderien verpflegen, und ins Feld führen müßte, ſo würde ja

dieſe Laſt auf dem Edelgute haften. Das Gut des ungeriſchen Edelmanns duldet durchaus keine daran klebende Laſt „onus publicum quoquo modo fundo non inhaereat.“ art. 8. 1741.

Man muß beide Artikel, den art. 8. 1715. und art. 8. 1741. miteinander betrachten, und erklären. Vor dem J. 1715. waren die Edelleute verbunden α) perſönlich Kriegsdienſte zu leiſten, und β) Banderien zu unterhalten; Beide Pflichten leget ihnen der art. 8 1715. auch noch für die Zukunft auf. Weil aber die Erfahrung gezeiget hatte, daß Beide zur Vertheidigung des Reiches nicht mehr hinlänglich ſeien δ) wurde im art. 8. 1715. beſchloſſen γ) noch eine reguliete Armee auf den Beinen zu halten, und zur Verpflegung derſelben δ) eine Contribuzion bewilliget, deren Betrag auf dem Landtag beſtimmet, und bloß von dem Unadelichen entrichtet werden ſoll, weil der Adel ohnehin aufſizen muß, und ihm daher keine auſſerordentliche Steuer aufgeleget werden kann. In dem art. 8. 1741. wird dieſe Befreiung des Adels von der Contribution ε) beſtättiget, und hinzu geſezet „in ſo weit der Adel von der Contribution frei iſt, ſoll eine Laſt die Contribution zu entrichten auf dem — adelichen — Gut nicht haften.“ ζ) Aus dieſer Immunität des Adels von der Contribuzion läßt ſich aber nicht ſchließen, daß der Adel auch von jenen Kriegslaſten frei ſei, welche ihm unſtreitig obliegen, nämlich die Inſurrection, und Verpflegung der Banderien, welche Pflichten der art. 8. 1715. ausdrücklich nennet, und der art. 6. 1723. wiederholet. Die Contribuzion iſt nicht an die Stelle der adelichen Dienſtpflichten eingeführet worden, ſonſt könnte man eben ſowohl ſagen: auch das Aufſizen des Adels ſei erlaſſen worden. Der Adel iſt alſo ungeach-

tet der im J. 1715. eingeführten Contribuzion noch izt verbunden, die Banderien zu halten. u)

Wenn wir die Diätalacten über dieſen art. 8. 1741. leſen, und den Artikel ſelbſt genau betrachten, ſo werden wir ſehen, daß die Stände damals gar nicht daran dachten, ſich von der Pflicht, Banderien zu halten, los zu machen. Sie hatten damals eine ganz andere Abſicht. Sie wollten durchaus vorbeugen, daß Ungern etwa auf den Fuß der teutſch-öſterreichiſchen Provinzen regieret würde, (§. 192. III.) Nun wußten ſie, daß die öſterreichiſchen Stände für die Contribuzion ihrer Unterthanen haften müſſen; wofür ſie ſich freilich an den Gütern ihrer Bauern regreſſiren können, allein Falls durch Abſtiftung des Landmannes, weil die Pflicht Contribuzion zu entrichten, auch auf den Bauerngründen liegen, alſo aetenus onus fundo inhaeret. Die ungeriſchen Stände fürchteten, dieſe Norme könnte auch in Ungern eingeleitet werden, daß die Stände für ihre Unterthanen die Contribuzion anticipiren müßten. Wenn nun ein Bauer, welcher kein unbewegliches Gut beſizen kann, zahlungsunfähig würde, ſo könnte man ſagen: dieſe Laſt haſte auf dem Edelgut, und der adeliche Grundherr müßte auf dieſe Weiſe Contribuzion zahlen, und ſeine Immunität würde verlezet. Dieß wollten die Stände verhüten, und verlangten von der Königinn die Erklärung „daß die Laſt (der Contribution) auf dem Grunde in ſo weit nicht haſte, daß alle Falls der Edelmann für ſeinen zahlungsunfähigen Bauer die Contribuzion entrichten müßte. Von der Verbindlichkeit, Banderien zu halten, wollten ſie ſich nicht las ſagen. Sie hatten ja in den art. 8. 1715. gewilliget, welcher die Banderien ihnen ausdrücklich zur Pflicht machet.

s) Von Piringer Ungerns Banderien I. S. 199. Weil die einzelnen Contingente dieſer beſtändigen Miliz, welche der Adel auf ſeine, nicht der Unterthanen, Koſten unterhalten muß nach den Porten (§. 187.) beſtimmet wurden, ſo iſt der Namen „Portalmiliz" ganz treffend; ſieh l. c. S. 242. b) Im Diar. Comit. a. 1808. S. 248. c) Volumus, ut unusquisque senior, seu Dominus suum habeat militem servientem II. c. 21. d) Descenderat cum illo suo magno et nobili comitatu in loco campestri fixis tentoriis. Hartwich Stephans Biograph im Schwandt. I. S. 422. e) Keza de nobilibus advenis. S. 136. Thwrocz im Schwandt. I. 86. f) Otto Frising. de reb. gest. Frider. I. Libr. I. c. 31. g) Roger. Carm. miserab. Archiepiscopos, episcopos, et alios regni Majores hortans saepius Bela, quod quilibet haberet suos stipendiatos milites praeparatos. gg) Sieh von Piringer l. c. S. 265. h) Istvanfy hist. libr. 8. i) Joann. Listhisc. comment. de coron. Max. in Bel's adparat ad hist. Hungar. S. 303. ff. k) Diar. comit. a. 1808. S. 116. l) Sieh ſtatiſt. Aufklär. II. S. 288. m) Art. 27. 1526. n) Nach dem art. 21. 1548. o) Libr. I. c. 55. „Si quis hospitum accola terram civium cohabitat juxta medietatem substantiae expeditionem faciat etc. p) Urk. v. J. 1193. Bela's II. (3.) „Ut in exercitu inter limites regni cum 10 loricis assistat, extra regnum vero cum 4. loricis serviat; Urk. des K. Andreas II. v. J.

1224. „Quoties necessum fuerit in exercitu nostro 15. loricatos, et 100 pedites habebunt," die von der Familie Radus; in Kerchelich notit. praeliminar. S. 167. 190. pp) Ita tamen, quod, sicut populi de Thurocz, sic et ipsi de singulis sex mansionibus unum armatum ad regium exercitum mittere tenerentur." Privileg. Bela's III. (4.) v. J. 1258. in von Piringer S. 176. q) Quandoquidem nobiles pro regni defensione militare adeoque personaliter insurgere, suaque respective banderia producere, et praestare teneantur, id S. C. R. M. a modo inposterum quoque exigere poterit;" art. 8. 1715. r) Sieh von Piringer l. c. S. 242. s) „Quod personalis statuum insurrectio non adeo sit utilis, jam saepius cum annis superioribus, tum etiam sub praesentibus comitiis est declaratum;" art. 9. 1602. Die Banderien aber waren seit dem J. 1526. fast zusammen geschmolzen. (§. 229.) t) Art. 8. 1715. u) von Piringer l. c. S. 211. ff.

§. 230.

D.) Der Landsturm (§. 226.) oder die Landswehr, unter dieser lezten Benennung schon vor tausend Jahren bekannt a) ist „das Aufgeboth des ganzen Volkes, wenn der Regent die Feindes-Gefahr so dringend findet, daß selbe ohne vereinigte Kräfte der ganzen Nazion nicht abgehalten werden könne. Die Verbindlichkeit eines jeden Staatsbürgers in einer solchen

Gefahr die Waffen zu ergreiffen, gründet sich im allgemeinen Staatsrechte, und in der natürlichen Pflicht seiner persönlichen Nothwehr. Eben deßwegen ist die Landwehr schon so alt. In Ungern wurde das Volk durch ein blutiges Schwert oder einen in Blut getauchten Spieß, welchen ein Herold in einem mit Blut gefärbten Mantel herum trug, und die Comitate herum schickten, aufgebothen. b) Auf dem Landtage i. J. 1526. wurde verordnet, daß sich alle Bauern bereitet halten sollen wider den Feind auszuziehen. (art. 10.) Im J. 1530. hat der K. Ferdinand I. auch auf diese Art die Comitate aufgebothen. c)

Aus dem angeführten 10. Artikel ergiebt sich, daß nach den ungerischen Gesezen α) das allgemeine Aufgeboth nur in der äussersten Noth geschehen soll, d) wenn nämlich weder die regulirte Miliz, noch der persönlich aufsizende Adel mit den Banderien hinreichen die Feindesgefahr abzuwenden. β) daß nur der König bestimmen kann, ob alle Unterthanen, oder nur ein Theil derselben die Waffen ergreiffen soll; jede Vertheidigungs-Anstalt muß der Gefahr angemessen seyn; die Gefahr übersieht, und beurtheilet der König allein. e)

Fordert aber der König seine Unterthanen zur Erfüllung dieser allen Staatsbürgern gemeinen Pflicht auf, so müssen sie gehorchen, sonst wird der Ungehorsame mit dem Schwerte hingerichtet. f)

a) Capitulare anni 847. art. 5. bei Baluze. S. 44. b) Die Stellen bei Piringern S. 103. c) l. c. S. 105. d) „Si extrema necessitas postulaverit --- nisi in extrema necessitate," cit. art. e) „Si Majestas regia mandaverit --- Si Majestas sua voluerit." l. c. f) Istvanfy. hist. libr. 12. bei von Piringer. S. 106.

§. 231.

Ob die politiſche Verfaſſung Ungerns bloß defenſiv ſey? iſt im Jahre 1808 zuerſt gefragt worden. Nie vorher hat man dieſe Frage aufgeworffen; am wenigſten zu einer Zeit, als man leicht ſchlieſſen konnte, der Krieg ſei kaum zu vermeiden. Als die Magyarn aus ihrem Atelkuſe von den Petſchenegen getrieben, Panonien einmal eroberet hatten, würden ſie die entfernten, und benachbarten Länder mit ihren Raubzügen nicht ſo heimgeſuchet haben, wenn ſie aus Neigung zum Frieden ſich bloß auf ihre Vertheidigung beſchränket hätten.

Der König von Ungern hat, wie jeder Regent kraft der bürgl. Majeſtät, das Recht Krieg zu führen, einen Vertheidigungs- oder auch Angriffs-Krieg; kein poſitives Staatsgeſez beſchränket ihn bloß auf das Vertheidigungsſyſtem; da in Ungern jeder Vaſall zugleich Unterthan iſt, und kein Unterthan das Recht hat, ein juridiſches, d. h. ein ſolches Urtheil zu fällen, nach welchem ſich der Suverän auch für das äuſſere Gericht fügen müßte; ſo darf der Unterthan nicht urtheilen .... ob der offenſive Krieg, welchen der König unternimmt, gerecht ſey, oder nicht; das Majeſtätsrecht wäre gelähmet, das Reich lieſſe Gefahr vom Feinde eher überſchwemmet zu werden, wenn das Volk, da der Regent ſelbes zur Ergreiffung der Waffen ſchon aufruffet, erſt urtheilen wollte, ob er einen gerechten Krieg anfange. Einen gerechten Krieg darf der König in Ungern unſtreitig führen; auch der Anfallskrieg, welcher kraft des Präventionsrechtes unternommen wird, iſt gerecht, ob ſchon die Feindſeligkeiten zuerſt ausgeübet werden. Und verbindet nicht ſelbſt das Inaugural-Diplom den König

in dem Falle zum Offenſivkriege, wenn er Gelegenheit findet, die vom Reiche abgeriſſenen Provinzen wiederum mit der Krone zu vereinigen?

Da nun das Recht des ungeriſchen Königs, Krieg zu führen, und anzukünden, unbeſchränket iſt, das Volk über die Gerechtigkeit eines Krieges nicht urtheilen darf, ſo kann der König auch einen Anfallskrieg anfangen, welcher auch gerecht ſeyn wird, wenn der König ſelben anfängt, um ſich, und ſein Reich vor gewißlich beſtehenden Verlezungen zu ſchüzen, und das Volk iſt ſchon durch das natürliche Staatsrecht verbunden, nach ſeinen Kräften mitzuwirken, damit der König den Endzweck des Krieges erreiche; bei dem ungeriſchen Gutbeſizer kömmt noch die Eigenſchaft eines Vaſallen hinzu, welcher zum Kriegsdienſte verpflichtet iſt, auch wenn der König einen Offenſivkrieg führet, über die Gerechtigkeit eines ſolchen Krieges darf der zugleich unterthänige Vaſall nicht urtheilen. Würden ſich gleichwohl einige weigern, pflichtmäßig mitzuwirken, und da der Staat von einem Feinde bedrohet wird, noch zu fragen, ob ein bevorſtehender Krieg defenſiv oder offenſiv ſey, ſo iſt die vollziehende Gewalt, wegen der Reichswohlfahrt ſelbſt verpflichtet, ſolche unzeitige Ausbrüche einer irrig berechneten Freiheit eyfilich zu dämpfen;" von Piringer. S. 89—96.

§. 232.

Die im §. 56. angeführten Kronbeamten ſind noch; doch kamen ſpäter noch die zwei Kronhüter, und der Hauptmann der k. ungeriſchen Leibwache dazu. Art. 4. 1492; art. 6. 1765.

§. 233.

Einige Arten der Einkünfte des Königs kamen schon §. 57. vor. Heut zu Tag gehören zu des Königs Einkünften:

I) Die Krongüter. In der Baranyaer- Graner- Komorner- Pilischer- Raaber- Stuhlweißenburger- Tolnaer- Wesprimer- und Wieselburger- Gespanschaft besaßen die Könige,

α) Sehr grosse Domänen, aus denen die ersteren Könige die vielen Bistümer und Klöster gestiftet haben. Die Könige hatten ihren Siz zu Gran, Stuhlweissenburg, Alt-Ofen. Um diese Städte herum besassen sie weitläuffige Güter, auf denen ihre Lebens-Bedürfnisse erzeuget wurden. An der Donau hatten die meisten Hofleute ihre Wohnungen, und Grundstücke (§. 56. β) hier müssen also lauter Domänen gewesen seyn.

β) Burgen in den Comitaten. Arpad, und die ersten Herzoge gaben zwar ihren Kriegs-Gefährten beträchtliche Ländereien (sortes hungaricas. §. 227.), behielten sich aber in den Provinzen eine Burg mit einem verhältnißmässigen Bezirke Dörfern, und Grundstücken bevor, wo sie sich dann bei der Länderbereisung aufhielten, um durch Bewirthungen (descensiones) nicht lästig zu seyn. Hier hatten sie Vieh Heerden (art. 14. 22. 29. 1222.), sechsten Früchte, Wein, bekamen Zinse von ihren Bauern, und Unterthanen. Von den Einkünften aus den zu den Comitatsburgen gehörigen Grundstücken bezog der König zwei Drittel, ein Drittel behielt der Obergespann, aber nicht von allen Erzeugnissen. a) Diese zwei Drittel mußten bis zum 28. September nach Gran abgeliefert werden; wer diese jährliche

Giebigkeit nicht zahlte, mußte das Doppelte entrichten. b) Aber von den Domänen gehörten die Einkünfte dem Könige ganz, nur daß er denjenigen, welche diese Gründe bauten, einen durch Vertrag bestimmten, oder nach Billigkeit ausgemessenen Antheil davon überließ. Diese Einkünfte bestanden theils in Gelde, theils in Naturalien. Damit aber die Früchten in natura abgeliefert werden konnten, waren gewisse Arbeiten nothwendig, z. B. Mähen, Schneiden, Dreschen u. dergl.; hieraus entsprang das Urbarium. c)

γ) Die sogenannten Königsgründe, wohin die Könige zum größten Nuzen des Reichs, und ihrer Kammer Ansiedler lockten.

δ) Die k. Freistädte. Der König ist Grundherr derselben, d) daher heißen sie peculium regium. e)

Allein sowohl die Domänen, als Burgen sind durch die verschwendende Freigebigkeit einiger Könige größten Theils versplittert worden (§§. 44. 48.), um doch einen Theil davon zu retten, wurde ein Verzeichniß der k. Güter, und Einkünfte aufgesezt, derselben Veräusserung, und Verpfändung untersagt. (art. 3. 4. 1514.)

a) „Quisque comitum in comitatu suo tertiam ubique partem habeat de tributo; Rex vero ad plenum de tributo omnium similiter duas partes habeat." Coloman. I. 78. „Comites jure comitatus sui tantum fruantur; caetera ad regem pertinentia, sc. cibriones (Zuber.) tributa (Standgeld an den Markt-Tägen) boves, et duas partes

castrorum (Einkünfte aus den k. Burgen) rex obtineat." art. 29. 1222. b) Coloman. I. c. 79. c) Prey. notit. praey. S. 101. d) Art. 36. §. 1. 1715. e) Art. 22. §. 6. 1604.

§. 234.

II) Die Fiscalrechte des Königs sind sehr wichtig; das vorzüglichste darunter ist:

α) Das Bergregal. Es ist das vom übrigen Grundeigenthume abgesonderte, selbst den Grundbesizer ausschliessenden Eigenthum gewisser Metalle, und Mineralien, mit dem Rechte zu deren bester Benuzung alle erlaubten Mittel anzuwenden, und auch auf der Oberfläche die dazu nothwendigen Pläze, und Wasser ohne Widerspruch des Besizers zu gebrauchen.

Aus den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechtes läßt sich kein Bergregale beweisen, weil das Recht die auf meinem Gute brechenden Metalle, Mineralien u. dergl. als herrnlose Sachen zu ergreiffen, eine Wirkung meines Privat-Eigenthumes ist; doch ist dieses Recht in den meisten Staaten dem Landesfürsten überlassen worden. Das mit dem Bergregale so eng verbundene

β) Münzregal.

γ) Das Salzmonopol. Das Recht den Salzpreis zu erhöhen, ist diese lezteren Jahre her dem Könige streitig gemacht worden; die Stände forderten, daß der Preis nur auf dem Landtage erhöhet werden soll. Egoistisch, um ihren Einfluß auszudehnen; und auch inconsequent; die Stände zählen zu ihren Fundamentalrechten, daß jeder Edelmann die freie Nuz-

nießung seiner Güter habe, und dieses Recht soll nie auf einem Landtag in Anspruch genommen werden (Tripart. I. 9. und oben §. 192.). Ist der König nicht der erste Edelmann in Ungern? wie darf dann über sein Regale auf dem Landtage debatirt werden?

δ) Das Dreißigst-Recht, oder das dem Könige zustehende Recht von allen Waaren, welche in Ungern ein, oder ausgeführet werden, und den Werth eines Gulden übersteigen den dreißigsten Theil des Werthes zu fordern. Der K. Sigmund hat dieses Regale eingeführet.

ε) Das Flußregale mit dem Hausenfang; der K. Andreas II. bestättiget dem Kloster zu St. Martin in einer Urkunde v. J. 1223 das schon vom heil. Stephan ertheilte Recht auf tertiam partem husonum, qui capiuntur in pertinentiis ad comitatum, et regiam dignitatem etc. bei Prey hist. I. S. 106. a.

ς) Das Postregal.

ζ) Mauthrecht.

η) Die Steuern der k. Freistädte.

θ) Das Heimfallsrecht, oder das Recht Güter, welche k. Donazionen sind, in Besiz zu nehmen, die dem Könige wegen gewisser Verbrechen, oder wegen Abgang gesezmässiger Erben zur willkührlichen Dispostion zugefallen sind.

ι) Das Recht vom Kirchenzehent wieder den Zehent zu beziehen. Durch eine Convenzion zwischen der k. Hofkammer, und dem Kardinal Kollonics im Namen des katholischen Klerus verband sich dieser dem Könige theils aus dem Titel des Waffenrechtes, theils als Reluition für die in Ansehung des Klerus aufge-

hobene Verbindlichkeit Banderien in Friedenszeit . . zu unterhalten, den zehnten Theil des Kirchenzehents von allen Getreidarten zu geben; ſieh ſtatiſt. Aufklär. III. S. 587.

κ) Das Vorrecht, den Kirchenzehent für die Confinien zu pachten. Aus der Stelle des angeführten Vertrages v. J. 1701. „attamen jure praearendationis decimarum fisco nostro regio ad confinia competente - salvo permanente," ergiebt ſich, daß dem Könige dieſes Recht nicht erſt izt (1701) eingeräumet worden iſt, ſondern ſchon vorher den ungeriſchen Königen gebührte, wie aus einem Schreiben des Erzb. von Gran Vranchich an den K. Maximilian *) erhellet „Camera hungarica ostenso mihi S. Imp. M. Vestrae mandato petiit a me in arendam primum Thurociensem, deinde Newgradiensem decimam. Quoniam autem et pretia earum minuit, et deponere ipsa camera differt, quae a privatis hominibus majore summa, et praesente pecunia recipere possem, S. Imp. Maj. Vestrae humillime supplico, dignetur clementer mihi gratiam concedere, ut easdem decimas libere et pro arbitrio meo elocare queam, cui ipse voluero;" und ein älterer art. 27. 1569 ſagt: „Justum censent SS. et OO., ut S. M. S. decimas, quae arcibus suis finitimis vicinae sunt, a praelatis arendare valeat; reliquas autem, quae ab arcibus finitionis remotiores sunt, dominis terrestribus relinquere dignetur."

λ) Das Recht den auch in einem Privatgrund gefundenen Schaz gänzlich für ſich zu behalten, ge-

hörte nach Preyn zu den Fiscalrechten. Er beweiset es aus dem Ritus explor. verit. §. 348. "Einige wurden als Diebe angegeben, weil sie einen gefundenen Schatz dem Könige nicht angezeiget hatten; sie konnten aber nicht als Diebe betrachtet werden, wenn solche Schätze einstens nicht dem Könige gehöret hätten;" ganz? wenn sie auch nur das dem Könige davon zustehende Drittel unterschlagen haben, so sind sie schon schuldig. **)

μ) Die Steuren.

*) Von 26. März 1571 im Katona hist. crit. tom. XXV. S. 338. In den statist. Aufklär. III. 588. bemerket der Einsender: diese zwei wichtigen Puncte seien nicht in Gang gekommen; der causarum fiscalium director müsse es wissen warum? **) Histor. notit. praeviae. S. 101. a)

§. 255.

Schon vor dem Jahre 1715, in welchem die beständige Contribution zum Unterhalt einer stehenden regulirten Armee eingeführet worden ist, schon seit Gründung der ungrischen Staatsverfassung bis auf die Zeiten des türkischen Druckes waren beständige Steuern immer gewöhnlich; Beweise:

α) In allen Feudalstaaten mußten jene Staatsbürger, welche in der Regel zum Kriegsdienste nicht geeignet waren, Abgaben, Steuern zahlen im baaren Gelde; Ungern ist auch ein Feudalstaat, folglich sind mit der in Ungern eingeführten abendländischen Verfassung zugleich auch ähnliche Steuern eingeführt

worden. Urkunden, und Geseze der ältesten Könige bestättigen es; z. B. in einem Diplom des K. Stephans I. u. J. 1015 heißt es: „liberorum denariorum tertiam partem, qui ab advenis in terra ecclesiae habitantibus debentur, ad calceamenta fratrum concessimus." a) Im Coloman. decr. I. cap. 79. „Singuli comites, denarios, qui per universas Ungariae partes colliguntur Strigonium mittent; dazu noch cap. 80. 81.

β) Der K. Andreas II. versprach „von den Prädien, oder Mayerhöfen der Kriegsleute, Adelichen (praedia servientium) sollen keine Steuern gefordert werden (art. 3. 1222.), also waren die Nichtservientes, die Unadelichen steuerbar; denn sonst wäre ja jene Conteſſion kein Privilegium für den Adel.

γ) Der Kammernuzen, lucrum camerae b) wurde von jeher als ein ordentliches Einkommen der Krone jährlich c) genau eingehoben, nach der Anzahl der Porten. (art. 4. §. 1. 1454.) Man kann kein späteres Gesez anführen, wodurch diese auch noch unter den Königen aus dem Erzhause üblich gewesene; d) von den Ständen selbst, als eine ordentliche von Alters her gewöhnliche jährliche Abgabe an den König anerkennte Steuer e) abgeschafft worden wäre; also hat sich der k. Fiscus dieses ihm zustehenden Rechtes den Kammernuzen zu fordern, nicht begeben; Wenn auch durch ungünstige Umstände dieses Recht dem König gesezwidrig entgangen wäre, so kann er selbes reclamiren, weil die Rechte der Krone unveräusserlich sind; weil Alles, was zur k. Würde gehöret, unangetaßt

bleiben muß, f) und Alles, was während der Revolu-zionen wider die Rechte des Reiches — also auch des Königs — geschah durch ein späteres Gesez, kraftlos erkläret worden ist. g)

d) Noch im 17ten Jahrhunderte bestand in Ungern eine im alten Herkommen gegründete nach Porten vertheilte Steuer. h)

Seit dem J. 1715 besteht die Contribution für die Unterhaltung einer regulirten Armee, deren Betrag auf dem Landtag bestimmet wird. i) Diese Contribution kann der König vom Lande fordern auch ohne Landtag, weil im J. 1715 die Stände in die Aufstellung eines beständigen regulirten Heeres, und in die zu desselben Unterhaltung nothwendige Contribution für immer eingewilliget haben; bei der Frage also: ob eine Contribution soll gezahlet werden? bedarf es keiner neuen ständischen Einwilligung; der art. 19 1791. fordert nur, daß das Contributional Quantum von einem Landtag zum andern bestimmet werde. k). Wenn also der König nach den 3 Jahren auch keinen Landtag hielte, so müßte das Land gleichwohl die Contribution fortzahlen, ohne daß die vielleicht auf dem lezten Landtage bewilligte Vermehrung aufhörete; denn welchen anderen Maß Stab des Contributions-Quantums wollte man sonst annehmen? War die bewilligte Vermehrung nothwendig, so muß sie wegen der Staatswohlfahrt fortdauern; war sie es nicht, so hätte der König selbe nicht begehren, die Stände sie nicht bewilligen sollen. Wenn aber das allgemeine Beste wirklich eine Vermehrung forderte? der König dürfte gleichwohl nicht mehr vom Lande eintreiben; weil nun einmal den

Ständen das Recht eingeräumet worden ist, mitzuurtheilen, ob das Wohl des Reichs eine höhere Contribuzion nothwendig mache. l) Wäre die Nothwendigkeit sehr dringend, müßte der König doch einen Landtag ausschreiben, oder einen so genennten regni concursum (§. 206.) zusammen rufen.

q) Im Katona, histor. crit. I. S. 194. b) Worin diese Giebigkeit bestand, ist dunkel. Katona l. c. IX. 230. erkläret selbe durch proventus regios ex domo monetaria, tricesima, dica, et taxa civitatum; gewiß zu ausgedehnet. Mehr davon im Staatsrechte. c) Die Stände geben im art. 9. 1563 zu „lucrum hoc camerae specialem, et ordinarium esse regum Hungariae proventum;" sie bathen, daß der Kammernuzen in dem Jahre, in welchem eine Contribuzion ausgeschrieben wird, in selbe eingerechnet würde; der König bewilligte es auch, ita tamen, ut imposterum id lucrum singulis annis juxta antiquam consuetudinem exigatur, si contingeret per annum quempiam nullam dicam publicari." d) Art. 9. 1563. art. 9. 1566. art. 1. §. 3. 1582. e) Art. 9. 1563. f) S. Stephan. II. 6. g) Art. 10. 1681. h) Von Piringer l. c. S. 200. ff. i) Art. 8. 1715. k) Sieh die Abhandl. de subsidiis. S. 82. l) Daher sagte der Pfalzgraf in seiner Rede an den König auf dem Landtage: „Experti sunt Hungari nunquam, urgente etiam quacunque necessitate aliter, quam in sensu constitutionis, auxilia statui publico necessaria quaesita esse, et id

ipsum nunc fieri experiuntur." Diar. comit. a. 1807. S. 25.

§. 236.

In der Geschichte haben wir gesehen, wie sehr sich der ungerische Adel von jeher bis noch auf das J. 1790 bestrebte auf den Trümmern der monarchischen Gewalt dem Aristokratismus einen Thron zu errichten, so oft schwache Könige, z. B. Wladissa I. (2), Ludwig II., oder wenn ein König sonst in Verlegenheit war, z. B. Andreas II. III., Leopold II. Aber auch das hat die Geschichte gezeiget, daß der aristokratische Thron umfiel, wenn ein kraftvoller kluger Prinz die Krone trug, seine Rechte kannte, und geltend zu machen wußte, wie Ludwig I., Leopold II. und andere. Allen Bemühungen des aristokratischen Geistes zum Troze hat sich die rein-monarchische Regierungsform in Ungern doch bis auf den heutigen Tag erhalten.

Welche Majestätsrechte gebühren also dem ungerischen Könige? Alle; denn die ungerische Constitution ist rein-monarchisch, wie durch alle Perioden gezeiget worden ist. Die bürgerliche Majestät ist ihrer Natur nach ungetheilet, und unbeschränket, folglich besizet der König von Ungarn als Monarch die ganze Majestät; eine Trennung oder Mittheilung der Majestätsrechte kann nicht bewiesen werden. In der Ausübung der Regierungsrechte muß der König nur in jenen Reichsgeschäften positive Schranken beobachten, in denen aus unzweifelhaften positiven Grundgesezen, oder aus einer unwidersprochenen Ob-

servanz gewiß gezeiget wird, daß der König selbe nur mit Einwilligung der auf einem Landtage rechtmäßig versammleten Stände abthun soll.

Die vielen in der bürgerlichen Obergewalt enthaltenen Majestätsrechte pflegen die meisten Publicisten auf drei Hauptrechte zurück zu führen; α) die gesezgebende, β) richtende, und γ) vollstreckende Gewalt; bloß intellectuelle Theile; zur leichteren Erklärung. Sie sind in der Majestät enthalten, folglich stehen auch sie mit dieser dem ungerischen Könige zu; also

A) Die gesezgebende Gewalt. Für die Ausübung dieses Majestätsrechtes haben wir die klare Bestimmung im art. 12. 1791. a) „Daß der König die Gesezgebung nur auf dem Landtage, also nur mit Einwilligung der rechtmäßig versammleten Stände ausübe;" der Stände Einwilligung ist nur conditio sine qua non; in so weit ist die gesezgebende Gewalt dem Könige und den Ständen gemein (communicata, eigentlich communis). denn causa socia, oder aeque principalis sind sie doch wohl nicht; weder in den Grundgesezen, noch im Reichsherkommen, findet sich eine Spur, daß dieses Majestätsrecht selbst, zum Theile den Ständen wäre übertragen, und so die rein-monarchische Regierungsform in eine aus Monarchie und Aristokrazie gemischte Verfassung umgeänderet worden. b) Auch zeiget die Praxis, daß der König allein den Verordnungen durch seine Sanction Gesezeskraft gebe; z. B. wenn auch auf einen königlichen Antrag zu einem Gesezе die Stände ihre Einwilligung schon wirklich gegeben hätten, und der König wegen etwa veränderter Umstände seine Sanction versagte, so ists kein Gesez. bb) Wenn

aber die Stände dem vom Könige gemachten Antrage zu einem Geſeze ihr Einwilligung nicht gäben, könnte der König ſeinem Antrage gleichwohl Geſezeskraft geben? Noch muß ich bemerken, daß 70 communicata erſt 20 Jahre alt iſt.

Muß der König nicht nur die eigentlichen Civilgeſeze, c), ſondern alle Geſeze auf dem Landtage machen? Nein! ſondern nur die Geſeze über Gegenſtände, welche entweder vermög der Grundgeſeze, oder Reichs-Obſervanz ein Gegenſtand des Landtages ſind, z. B. über Gegenſtände der executiven Gewalt, des k. Patronates kann der König allein verordnen?

Aber welche Sachen ſind Comitial-Gegenſtände? Hierüber iſt in dem ungeriſchen Staatsrechte eine Lücke. Die ſchwediſchen Geſandten auf dem Congreſſe zur Abſchließung des Weſtphäliſchen Friedens verlangten ein Verzeichniß der dem Kaiſer allein zuſtehenden Regierungsrechte; die Kuhrfürſten erklärten darauf, „daß demſelben als dem Oberhaupte alles dasjenige an Hochheit, Jurisdiction, Autorität, Macht, und Gewalt allein zuſtehe, was den Ständen vermög der Reichsconſtitutionen nicht participative aufbehalten worden, und darum dieſelben ihr suffragium, und Conſens Kaiſerlicher Majeſtät nicht zu geben haben.“ d) Dieſer Grundſaz iſt auf den König von Ungern anwendbar, wie in jedem Staate, in welchem der Suverän in Ausübung einiger Majeſtätsrechte auf die ſtändiſche Einwilligung beſchränket iſt.

β) Die richtende Gewalt ſtehet lediglich dem Könige zu; wie die Könige von Ungern ſelbe vom K. Stephan I. an ausgeübet hatten (§. 29. 45. i.)

ohne Einwilligung, oder Mitstimmung des Adels (denn Stände gab es im Anfange des 15. Jahrhundertes noch nicht), eben so richten die Könige heut zu Tag noch; sie sind bloß an die Grundsäze gebunden, welche aus der Wesenheit der Gerichtsbarkeit, und aus dem Begriffe eines Richters fließen.

C) Auch die vollstreckende Gewalt gehöret dem Könige, und Er allein übet sie aus. „Executiva potestas nonnisi per Regiam Majestatem exercebitur;" art. 12. 1791. So handelten die Könige auch bis auf das Jahr 1791. Izt aber fiel es den Ständen ein, dem 12ten Artikel zum ersten Male den Zusaz einzuschalten, der König müsse die vollstreckende Gewalt „nach dem Sinne der Gesezе, in sensu legum," ausüben. Durch diesen Zusaz wird dem Könige die vollstreckende Gewalt, welche er bis izt allein ausübte, beschränket; z. B. der König trifft eine Anstalt, welche er der Erreichung des bürgerlichen Endzweckes zusagend glaubet, wie etwa die Conscription (§§. 187. 197.). Diese Anstalt mißfällt den Ständen; sie machen Einwendungen dagegen; der König beruffet sich auf das Gesez A; die Stände sagen: das Gesez sey so zu verstehen; der König nimmt es aber in dem Sinne; um dem Streite ein End zu machen, verlangen die Stände eine authentische Erklärung dieses Gesezes, welche dann erst auf dem Landtage gemacht werden müßte. Die authentische Interpretation ist ja nur dann nothwendig, wenn der ächte Sinn, oder Geist des Gesezes durch die Regeln der gesunden Hermenevtik nicht kann herausgebracht werden; wenn nun der König die Rechtmäßigkeit seiner Anstalt im Geiste des Gesezes findet, soll jede Einwendung die Ausübung seines Rechtes hem-

men dürfen? Diese erst neuerlich angebrachte Klausel konnte dem Erbkönige giltig nicht zugemuthet werden; sie ist für die Nachfolger aus dieser Dynastie nicht verbindlich.

a) „Leges ferendi, abrogandi, interpretandi potestatem legitime coronato Principi, et SS., ac OO. communem esse, S. M. S. agnoscit." b) Mich. Horwath in Introduct. ad hist. Ung. critico-politicam S. 83. giebt dem Reiche eine monarchisch-aristokratische Verfassung überhaupt. „Ungari talem reipublicae formam descripserant, ut rerum arbitrium in regem, et optimates dispescerent." bb) Z. B. der K. Ferdinand I. sanctionirte im J. 1545 einige ihm vorgelegte Artikel nicht, und sie wurden keine Gesetze (§. 119.). c) Welche nämlich über das Mein, und Dein bestimmen. d) Meyern Acta pacis Vestphal. tom. II. S. 919.

§. 237.

Daß die ungerische Verfassung manche Gebrechen habe, räumen aufrichtige Ungern selbst ein, aber nicht auch, daß es für das Reich ein dringendes Bedürfniß sey, daß diese Mängel gehoben werden. Die hervorstehendesten Gebrechen sind:

A) Die ungerische Verfassung entspricht ihren Bedürfnissen nicht.

α) Weil der Adel sich von allen öffentlichen Lasten, oder Steuern frei zu machen gewußt hat. Er insurgiret zwar; aber daß dem Reiche damit wenig geholfen sey, hat der Landtag im J. 1602 selbst ausge-

ſprochen (§. 229. 5.). Mit den Banderien will es auch nicht recht fort (§. 229.). Der König kann zwar ſo oft Er es nothwendig findet, den Adel aufbiethen (art. 8. 1715. §. 1.); aber die Organiſirung der Inſurrection muß doch dem Lande überlaſſen werden. Bis dann das Heer gekleidet, bewaffnet iſt, und ausrücket, hat ſich der Feind ſchon über das Reich hergegoſſen. Dieß haben wir im J. 1241, 1526 geſehen (§§. 50. 106.). Wären die Inſurrection, und die Banderien ihrem Zwecke auch ganz zuſagend, ſo iſt zwar für die Zeit eines Krieges Rath geſchaffet; aber das Reich hat auch in der Friedenszeit Bedürfniſſe; zu deren Bedeckung die Laſt dem Unadelichen allein aufbürden; iſt nun einmal gewiß wider die Grundſäze des natürlichen Staatsrechtes, a) welche nicht verlezet werden können, ohne daß deren Verachtung früher oder, ſpäter ſchwer gebüſſet werde; denn jede freie Handlung der Menſchen hat nothwendiger Weiſe gute oder üble Reſultate. Unter Ludwigen II. hat es die Erfahrung gelehret; ſieh art. 1. 1518.

β) Auſſer dem, daß alle Steuern auf dem Landmanne haften, iſt die Repartition zu drückend für denſelben, und macht ihn ſehr oft unfähig ſeine Giebigkeiten zu entrichten b) und

γ) Gleichwohl kann der Bauer keine Gründe eigenthümlich beſizen (§. 220. b.), wie ſoll er auf die ökonamiſche Induſtrie, und Beförderung der Landes-Cultur denken? wie Anhänglichkeit an den vaterländiſchen Boden, an die Verfaſſung des Landes haben? denn Vaterland iſt es ihm nicht, da es ihm faſt alle Rechte des Staatsbürgers verweigert, (§. 220. c.) und ihm höchſtens einen kargen Lebens-Unterhalt zuläßt. Nur gezwungen wird er das Schwert für des Landes Vertheidigung ergreiffen.

Soll ein Reich Dauer und Selbständigkeit haben, so muß es in jeder Lage wider jede Gefahr in Bereitschaft seyn? dieß ist Bedürfniß für jeden Staat. Wie wenig war es Ungern im J. 1241, 1526, 1614? (§. 132.)

d) Einige der oben §. 168 angeführten Ursachen des Verfalles Ungerns wirken noch izt mit ein; z. B. die durch Empörungen, Bürgerkriege, und die meistens dadurch herbei geführten Türkenkriege des 15. und 16. Jahrhundertes verminderte Volksmenge, und der eben dadurch untergrabene Wohlstand des Adels, besonders aber die durch Capitulazionen, durch königliche Inaugural-Diplome, welche man nach Ferdinanden I. den Königen abzwang, und durch vervielfältigte Landtäge gelähmte Gewalt des Königs, das seit dem J. 1790 der ständischen Laune bloß gegebene vollstreckende Recht (§§. 142. a. 236. C.).

Daß der Adel gegen Erlassung der Insurrection c) nach dem Verhältnisse der Vortheile, die er vom Staate genießt, zu den öffentlichen Lasten mitsteure, d) daß für den armen unadelichen Contribuenten (misera contribuens plebs) ein billigeres Verhältniß bei der Repartition ausgemittelt werde; daß man den Bauern die Fähigkeit unbewegliche Güter zu besitzen, und die andern in übrigen Reichen ihnen zustehende staatsbürgerliche Rechte einräume, um ihnen einen Geist der Industrie, und Anhänglichkeit an den vaterländischen Boden einzuflößen, u. s. w.; alles dieses ist Bedürfniß für Ungern, wenn es selbstständig bleiben, und fortblühen soll; Enthält die gegenwärtige Verfassung Ungerns die diesen Bedürfnissen entsprechenden Mittel?

B) Die Verfaſſung Ungerns gieng nicht mit der Zeit fort. Eine politiſche Verfaſſung mag noch ſo alt ſeyn, ſo wird ſie doch fehlerhaft werden, wenn ſie mit dem Geiſte der Zeit nicht fort geht, weil der menſchliche Verſtand noch nie etwas erfunden hat, was für jede Zeit, für alle Umſtände gut wäre. Iſt die Verfaſſung Ungerns alt geworden, ſo geſchah es dadurch, weil ſie dem Temperamente, und Charakter, der Lage, und den Umſtänden des Volkes beſonders angemeſſen war; ändern ſich aber Temperament, Charakter, Lage, und die übrigen Umſtände des Volkes durch den Lauff der Jahrhunderte nicht? und wird alsdann dieſe alte Verfaſſung, wenn ſie mit dem Geiſte der fortſchreitenden Zeit nicht gleichen Schritt gehalten hat, der Nazion noch angemeſſen ſeyn? iſt ſie es aber nicht, ſo iſt's Gebrechen. „So wenig der Menſch die Kleider in dem männlichen Alter tragen kann, ob ſie gleich einmal mögen ſchön geweſen ſeyn, ſo wenig können Völker in ihrem männlichen Alter mit ihren Jugendgeſezen auskommen.“ e) Wie ſonderbar läßt das immer währende Proteſtiren der Ungern ja nicht wie die übrigen öſterreichiſchen Staaten regieret zu werden (§. 192.), warum nicht, wenn Öſterreich mit dem Geiſte der Zeiten fortgerücket iſt? wenn die öſterreichiſchen Völkerſchaften, und Provinzen eine höhere Stuffe der Cultur erſtiegen, ihren Wohlſtand vermehret haben? Verlöre Ungern dadurch an Selbſtſtändigkeit, und Unabhängigkeit?

C) Mit Bedauern ſieht man in der Geſchichte, daß die Ungern aus Vorurtheilen, und Leidenſchaften nicht einſehen wollten, ihr dringendes Intereſſe fordere eine Verbeſſerung ihrer Verfaſſung, eben weil ſelbe alt iſt, in einer ganz anderen Zeit, für ganz

verschiedene Bedürfnisse entstanden ist. Um selbe auch zu erhalten, hätte das Reich mehr Kraft und Nachdruck im Inneren sammlen sollen, um Gefahren von Aussen desto kräftiger begegnen zu können.

a) Lesenswerth ist die Stelle S. 63. in der kleinen Abhandl.: „Was soll der Adel izt thun?“ von Joh. Ludw. Ewald. Leipz. 1793. sie passet auf alle Länder, wo der Adel die Lasten auf die Unadelichen gewälzet hat. b) Sieh das Handbillet des K. K. Joseph II. an den ungerischen Reichskanzler, in den statist. Aufkl. II. S. 132. c) Man nenne sie allen Falls Relaition. d) Die Steuerfreiheit des ungerischen Adels gehöret ja zu dessen Hauptrechten, welche nicht einmal auf dem Landtag zur Discussion kommen sollen (§. 192.), d. h. diese Rechte sollen auf einem Landtage nie in Anspruch genommen werden; um so viel weniger darf ein Privat-Schriftsteller über dieses ständische Vorrecht absprechen. Absprechen, daß es dem Adel nicht zustehe, wäre freilich kühne Anmassung eines Autors; aber was das Naturrecht heischet, darf er wohl sagen, ohne unbescheiden zu seyn. e) Hofr. Schmidt. Gesch. d. Deutsch. I. S. 202.

§. 238.

Wer könnte nun diesen Gebrechen (§. 237.) abhelfen? Die Nation selbst; das ist der König mit seinem Volke. Das Volk willigt nicht in eine Abänderung, wäre „der Regent nicht berechtiget die ihm zu Bedingungen gemachten Grundgeseze dem

gemeinen Besten des Staates aufzuopfern?“ Die Auflösung dieser Frage gehöret in das allgemeine Staatsrecht, und J. G. H. Feder *) sagt hierüber Alles, was sich Gründliches sagen läßt.

*) Untersuchungen über den menschl. Willen. III. S. 359. folgg.

Inhalt des zweiten Bandes.

Sechste Periode.

Von der Schlacht bei Mohacz bis zur gänzlichen Befreiung Ungerns von dem türkischen Joche.

§. 115. Sieben- und achtundzwanzigster König, Anna vom J. 1526—1547, und Ferdinand I. vom J. 1526—1564.

§. 116. Ferdinand wird zum Mitkönige Ungerns gewählet.

§. 117. Zapolya wendet sich an die Türken: Pacifications-Versuch zu Olmüz, Zapolya huldiget dem Großherrn eben zu Mohacz.

§. 118. Frieden zu Großwardein zwischen Ferdinanden und Zapolya. Zapolya's Tod.

§. 119. Solejman besezet Ofen. Landtag i. J. 1545. Ferdinand sanctioniret einige Artikel nicht.

§. 120. Die Königinn Anna stirbt.

§§. 121. 122. Ferdinand regieret nun allein.

§. 123. Inaugural-Landtag. Der Erzh. Max. wird gekrönet.

§. 124. Neun- und zwanzigster König; Maximilian; v. J. 1568—1576.

§. 125. Dreißigster König; Rudolph; v. J. 1576—1612. Teutsches Generalat in Chrobazien.

§. 126. Der ungerische Landtag geht eigenmächtig auseinander.

§. 127. Der König erhält Siebenbürgen; muß es aber wiederum verlassen, weil Stephan Bocskai sich zum Fürsten aufwirft. Wiener-Frieden.

§. 128. Conföderazionen der Proteſtanten in Ungern, und in den übrigen öſterreichiſchen Provinzen.

§. 129. Der Erzherzog Mathias empöret ſich wider den K. Rudolph.

§§. 130. 131. Inaugural-Landtag. Mathias wird in Ungern gekrönet. Muß aber vor der Krönung eine Capitulation eingehen; und auch nach ſeiner Krönung.

§. 132. Ein und dreißigſter König; Mathias I. (2.) v. J. 1612—1619.

§§. 133—135. Merkwürdiger Inaugural-Landtag i. J. 1618. Die Stände prätendiren ein Wahlrecht; und das Recht dem allmaligen Könige eine neue Capitulation vorzulegen.

§. 136. Ferdinand giebt ein Inaugural-Diplom, wird darauf als ungeriſcher König proclamiret, und gekrönet.

§. 137. Zwei und dreißigſter König; Ferdinand II., v. J. 1619—1637.

§§. 138—149. Die Ungern rebelliren; der Fürſt Siebenbürgens Gabriel Bethlen unterſtüzet die Rebellen, und wirft ſich gar zum Könige Ungerns auf. Nikolsburger-Frieden mit Bethlen.

§ 141. Landtag im J. 1622. Bethlen bricht den Nikolsburger-Frieden. Frieden mit den Türken.

§. 142. Der Erzherzog Ferdinand wird in Ungern gekrönet.

§. 143. Bethlen bricht den Frieden zum dritten Male. Frieden mit dem Fürſten Georg Rakoczy zu Eperies geſchloſſen.

§ 144. Landtag zu Ödenburg im Jahre 1635.

§ 145. Drei und dreißigſter König; Ferdinand III. v. J. 1637—1657. Deſſen erſter Landtag.

§. 146. Der Linzer-Frieden im Jahre 1645.

§. 147. Landtag im J. 1647. Des Erzh. Ferdinand Krönung.

§. 148. Landtag im Jahre 1649.

§. 149. Der Erzherzog Leopold wird in Ungern gekrönet.

§. 150. Vier und dreißigſter König; Leopold I. v. J. 1657—1705.

§§. 151 152. Siebenbürgiſche Angelegenheiten: Rakoczi kömmt um.

§§. 153. a. b. Landtag im J. 1662. Sieg über die Türken bei St. Gotthard. Frieden zu Eiſenburg.

§. 154. Mißvergnügen der Ungern über dieſen Friedens-Schluß Verſchwörung wider das Leben des Königs.

§ 155. Die Verschwörung wird entdecket, und die Schuldigen hingerichtet.

§§. 156. 257. Tököli, Haupt der Rebellen. Abänderung der Reichsverfassung.

§§. 158 — 160. Oedenburger Landtag im J. 1681. Benehmen der Protestanten darauf.

§ 161. Tököli erneuert den Krieg.

§. 162. Wien wird von den Türken belagert; deren Niederlage vor Wien.

§. 163. Die kaiserlichen Waffen sind siegreich gegen die Türken. Die Kaiserlichen erobern Ofen. Halsgericht zu Eperies.

§. 164. Merkwürdiger Landtag im J. 1687, auf welchem α) die Erbfolge nach der männlichen Primogenitur anerkennet, und β) die Clausel des art. 31. 1222 abgeschaffet worden ist.

§ 165. Die Türken werden aus Ungern gejagt; Slavonien wird zurück erobert, und Ungern durch den Karlstädter-Frieden in seinen vorigen Umfang hergestellet.

§. 166. Auch Siebenbürgen wird mit Ungern wiederum verbunden.

§. 167. Charakter der Ungern in dieser Periode: α) keine Vaterlandsliebe. β) Wankelmuth. γ) Stolz. δ) Gewaltsamkeit, und ε) Habsucht.

§. 168. Ursachen des Reichsverfalles: α) Die Wahl eines Gegenkönigs, und die daraus erfolgte Trennung Siebenbürgens von Ungern. β) Die so genennte Kirchen-Reformazion. γ) Die Conföderazionen. δ) Empörungen, und Bürgerkriege. ε) Die Vervielfältigung der Landtäge. ϛ) Uneinigkeit im k. Hause. ζ) Entzogene Unterstüzung von Aussen. η) Lähmung der k. Gewalt.

§ 169. Gesezgebung. Justizverfassung. Gespannschaften. Königliches Conseil.

§. 170. Die Constitution hat sich in diesem Zeitraume nicht geändert.

Siebente Periode.

Von der gänzlichen Befreiung Ungerns vom türkischen Joche bis auf den K. Franz I.

§§. 171. 172. Franz Rakoczi rebelliret; warum? Er wird Fürst Siebenbürgens. Seine Niederlage bei Gerencser.

§§. 173. 174. Fünf und dreißigster König; Joseph I. v. J. 1905—1711. Conföderazion zu Szechen. Rokoczi Conföderazions-Marschall. Seine bei Sibo erlittene Niederlage. Friedens-Congreß zu Tyrnau; er zerschlägt sich. Razoczi wird nochmal Fürst Siebenbürgens.

§. 176. Conventikel der Rebellen zu Onod; in demselben wird gemordet, und das Reich für erledigt erkläret.

§§. 176. 177. Rakoczi's gefährliche Lage, und gänzliche Niederlage bei Trentschin, und Szechen. Karolyi unterhandelt eine Aussöhnung, und schwöret dem Könige Treue: auch die übrigen Mißvergnügten.

§. 178. Sechs und dreißigster König; Karl II. v. J. 1711—1740. Inaugural-Landtag.

§§. 179—181. Successionsordnung im Erzhause α) nach dem Privilegium des Kaisers Friedrichs I. β) Nach der Bestättigung desselben vom K. Rudolph I. γ) Nach den letztwilligen Anordnungen Ferdinand I II. δ) Nach dem Statute Leopolds I. v J. 1703. ε) Nach der pragmatischen Sanction des K. Karls VI.

§. 182. Die pragmatische Sanction führet keine neue Successions-Ordnung ein.

§. 183 In dem Erzhause ist die vermischte Lineal-Successsion constitutionel.

§. 184. Wichtiger Landtag i. J. 1715; auf demselben wird α) Commissio neoacquistica errichtet; β) eine regulirte beständige Miliz aufgestellet, und zum Unterhalt derselben eine dauernde Contribution eingeführet.

§. 185. Türkenkrieg. Passarowiczer-Frieden.

§. 186. Die pragmatische Sanction Karls II. wird auch in Ungern anerkennet.

§§ 187. 188. Auf dem Landtage im J. 1723 werden α) die Districtual-Tafeln, und β) die 8 Statthalterei organisirt. γ) Die Conscription, und δ) Berichtigung der Pforten angeordnet Waffenrecht.

§. 189. Landtag des J. 1729. Belgrader-Frieden. Karls Tod.

§§. 190—192. Sieben und dreißigster König; Thereſia; v. J. 1740—1780. Sie tritt die Regierung an. Inaugural-Landtag.

§. 193. Landtäge im J. 1751. 1764. Thereſia bekömmt die Zipſerſtädte, Galizien, und Lodomerien für die k. Dinaſtie zurück. Ihr Tod.

§. 194. Würdigung der Regierung Thereſiens.

§. 195. Acht und dreißigſter König; Joſeph II. v. J. 1780—1790.

§§. 196—198. Seine Regentenhandlungen: α) Verbeſſerungen im Kirchenweſen. β) Toleranz-Edict. γ) Conſcription. δ) Ausmeſſung der Gründe. ε) Neue Gerichtsordnung. ſ) Neue Criminalordnung. ζ) Polizeigeſeze. η) Einführung der teutſchen Sprache in den ungeriſchen Dikaſterien. θ) Neue Eintheilung des Reiches, und Anſtellung k. Commiſſäre in Ungern. ι) Regulirung der Dikaſterien. κ) Aufhebung des Jobbagionates.

§. 199. Königliche Reſolution vom 28. Jänner 1790. Joſephs Tod.

§. 200. Charakteriſirung dieſes groſſen Regierers.

§. 201. Neun und dreißigſter König; Leopold II. v. J. 1790—1792. Sein Inaugural-Landtag, in 3 Abſchnitten.

§§. 202—206. Erſter Abſchnitt der Geſchichte dieſes Inaugural-Landtages. „Von der Ausſchreibung deſſelben, bis zur Ankunft des Königs in Preßburg.“ Stimmung der Ungern nach Joſ. Tode. Ungeriſcher Nazionalrath. Neues Inaugural-Diplom. Articuli antecoronationales. Benehmen des Königs dabei.

§§. 207, 208. Zweiter Abſchnitt. Von der Ankunft des Königs, bis zu deſſen Krönung. Ankunft des Königs zu Preßburg. α) Die k. Anträge β) Erwählung eines Pfalzgrafen. γ) Der Kronhüter. δ) Inaugural-Diplom. ε) Krönung des Königs.

§§. 209—213. Dritter Abſchnitt. Von der k. Krönung bis zum Schluß des Landtages. α) articuli praeferentiales. β) Vorſtellung auf die k. Anträge. γ) Beſchwerden, die alſogleich Abhilfe fordern. δ) Regnicolar-Deputationen. ε) Diätalartikel. Leopold ſtirbt unvermuthet 1792.

§. 214. Vierzigſter König; Franz.

§. 215. Weder die Conſtitution, noch die Verfaſſung des Reiches hat in dieſer Periode im Weſentlichen eine bleibende Veränderung erlitten.